

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Elfter Jahrgang.

1877.

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1877.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
(Rochstraße 69. 70.)

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Publikationen, welche nur augenblickliches Interesse hatten.)

Abkürzungen:

A. R. D.	soil heißen:	Allerhöchste Cabinets-Ordre.
R. M.	" "	Kriegs-Ministerium.
A. R. D.	" "	Allgemeines Kriegs-Departement.
M. D. D.	" "	Militär-Ökonomie-Departement.
D. f. Z.	" "	Departement für das Invaliden-Wesen.
A. f. R.	" "	Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A.	" "	Militär-Medizinal-Abtheilung.
R. R.	" "	Reichs-Ranzler.
F. M.	" "	Finanz-Minister.
3/1. 77.	" "	3. Januar 1877 (analog bei allen Daten).

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
I. Organisations-Angelegenheiten.					
a. Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.					
R. M.	13/4. 77.	82	Verlegung einzelner Königlich Sächsischer Truppentheile etc.	10	70
A. R. D.	30/4. 77.	96	Formations-Erweiterungen und Besoldungs-Änderungen in Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats für 1877/78	12	78
R. M.	7/5. 77.			15	101
A. R. D.	26/5. 77.	108	Dislokations-Änderungen (des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 etc.)	15	101
R. M.	28/5. 77.				
A. R. D.	12/5. 77.	117	Anderweite Dienstbezeichnung der den Artillerie-Offizieren der Plätze Cöln, Mainz, Metz, Straßburg und Spandau als Beistände beigegebenen Hauptleute der Fuß-Artillerie	16	107
R. M.	1/6. 77.			16	108
R. M.	6/6. 77.	121	Dislokation des 3. Garde-Regiments z. F.	16	108
A. R. D.	9/6. 77.	133	Errichtung einer Unteroffizier-Vorschule zu Weilsburg	17	119
R. M.	19/6. 77.				
A. R. D.	14/6. 77.	134	Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten	17	122
R. M.	21/6. 77.				
R. M.	9/6. 77.	138	Anderweite Organisation des Militär-Bauwesens	17	127
R. M.	10/7. 77.	148	Dislokation des Füßler-Bataillons des 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20	18	137
R. M.	10/7. 77.	149	Dislokation des Füßler-Bataillons Infanterie-Regiments Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälisches) Nr. 15 und des 1. und 2. Bataillons 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55	18	137
R. M.	10/7. 77.	150	Dislokation des 2. Bataillons des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4	18	137
R. M.	10/7. 77.	151	Dislokation des 2. Bataillons 4. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 103	18	138

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	14/7. 77.	160	Führung der Amstittel „Garnison-Bauinspektor“ und „Garnison-Baumeister“	18	144
A. R. D.	2/7. 77.	161	Unterstellung der Artillerie-Schieß-Schule unter die General-Inspektion der Artillerie	19	145
R. M.	16/7. 77.	170	Verlegung der Arbeiter-Abtheilung in Cosel.	20	152
A. R. D.	21/7. 77.				
R. M.	4/8. 77.				
R. M.	20/8. 77.	185	Dislokation der 2. Abtheilung 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.	22	165
R. M.	23/8. 77.	186	Dislokation der 3. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8.	22	166
R. M.	5/9. 77.	188	Änderung der Eintheilung der Besatzungs-Truppen von Elsaß-Lothringen.	22	166
A. R. D.	25/10. 77.	222	Anderweite Regelung des Reffortverhältnisses der Ober-Militär-Examinations-Kommission.	26	191
R. M.	29/10. 77.				
A. R. D.	25/10. 77.	238	Reffortwechsel der Artillerie-Depots zu Coblenz und Ulm.	28	210
R. M.	2/11. 77.				
A. R. D.	1/11. 77.	240	Zusammensetzung der Armee-Inspektionen.	28	211
R. M.	7/11. 77.				
A. R. D.	15/11. 77.	249	Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee.	29	217
R. M.	4/12. 77.				
A. R. D.	15/11. 77.	263	Umwandlung der bisherigen Bezeichnung „Festungs-Bau-Direktor“ und „Festungs-Bau-Direktion“ in „Ingenieur-Offiziere vom Platz“ und „Fortifikation“.	30	223
R. M.	17/12. 77.				
b. Ergänzungs-Wesen.					
R. M.	18/1. 77.	24	Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe bei den Eisenbahntruppen (Fähigkeit der Farben-Unterscheidung).	3	17
A. R. D.	25/1. 77.	33	Rekrutirung der Armee für 1877/78.	4	22
R. M.	25/1. 77.				
R. R.	22/3. 77.	74	Zehnter Nachtrag zum Schulverzeichnis vom 19/1. 76.	9	61
A. R. D.	28/3. 77.				
R. M.	18/4. 77.	83	Außerkräftsetzung der Instruktion für die Militär-Aerzte über Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit Militärpflichtiger vom 9/12. 58 und Ausgabe einer neuen Dienstankündigung hierüber vom 8/4. 77.	10	70
R. R.	9/4. 77.	93	Elfster Nachtrag zum Schulverzeichnis vom 19/1. 76.	11	76
A. R. D.	19/4. 77.				
A. R. D.	4/7. 77.	153	Vollständiges Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im § 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31/10. 61 bezeichneten Abiturienten- bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind.	18	138
R. R.	23/8. 77.	245	Ermächtigung des Dr. Widdendorf in Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für deutsche Militärpflichtige in Peru.	28	212
A. R. D.	6/11. 77.				
R. R.	26/9. 77.	246	Zwölfter Nachtrag zum Schulverzeichnis vom 19/1. 76.	28	213
A. R. D.	7/11. 77.				
c. Landwehr-Angelegenheiten.					
R. M.	5/3. 77.	59	Berichtigung des § 19, 10 der Landwehr-Ordnung.	7	48
R. M.	18/4. 77.	84	Berichtigung der Schemas 6, 7 und 8 der Landwehr-Ordnung.	10	71
A. R. D.	23/6. 77.	146	Abänderung der Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zu Neustadt-Eberwalde.	17	136
A. R. D.	6/10. 77.	218	Änderung des Namens des Stationortes der 1. Kompagnie des 2. Bataillons (Schneidemühl) 3. Pommer'schen Landwehr-Regiments Nr. 14 Chodschesen in „Kolmar in Posen“.	25	190
d. Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee und spezielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen, Geschäfts-Führung.					
A. R. D.	11/1. 77.	3	Aufführung der charakterisirten Generale, General-Lieutenants etc. in der gedruckten Rangliste.	2	3
R. M.	17/1. 77.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M.	8/1. 77.	5	Erläuterung des § 3 der Instruktion für die Verwaltung der Divisions- resp. Kriegsschul-Bibliotheken	2	4
R. M.	15/1. 77.	9	Entscheidung auf die Berichte der Festungs-Kommandanten über Festungs-Manöver	2	6
R. M.	8/2. 77.	40	Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben im Jahre 1877.	4	32
R. M.	24/2. 77.	46	Formation der Militär-Schießschule für 1877	5	39
A. R. D.	11/2. 77.	47	Erläuterungen zur Ausführung der Beilagen A. D. F. und G. der Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie vom 28. September 1875	5	40
A. R. D.	27/2. 77.	51	Änderungen im Exercir-Reglement für die Infanterie	6	43
R. M.	3/3. 77.				
R. M.	28/2. 77.	52	Vorschrift für den Geschäftsverkehr der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes nach Außen	6	44
R. M.	23/3. 77.	67	Einführung eines einheitlichen Papierformats	8	55
R. M.	24/3. 77.	68	Ausstattung der zu den Pionier-Bataillonen Behufs Unterweisung im Feld-Pionier-Dienst kommandirten Unteroffiziere der Infanterie, sowie der Jäger und Schützen	8	55
A. R. D.	5/4. 77.	79	Charakter-Erhöhung der Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute	10	69
R. M.	13/4. 77.				
R. M.	30/4. 77.	89	Anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der beiden Kurse der Artillerie-Schießschule	11	73
R. M.	11/5. 77.	100	Anrechnung des Feldzuges 1870/71 als Kriegsdienstzeit (Erläuterungen dazu)	13	83
A. R. D.	31/5. 77.	118	Informations-Kursus für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandan	16	107
R. M.	6/6. 77.				
R. M.	1/8. 77.	172	Ausrüstung der zur Kavallerie-Unteroffizierschule zu kommandirenden Gefreiten	20	153
A. R. D.	26/10. 77.	232	Attachirung von Mannschaften, welche bei auswärtigen Artillerie-Depots als Fahrer kommandirt sind	26	203
A. R. D.	25/10. 77.	237	Vertretung eines abwesenden kommandirenden Generals	28	209
R. M.	6/11. 77.				
R. M.	3/11. 77.	242	Vorlage von Personal- und Qualifikationsberichten für die à la suite von Truppentheilen stehenden Offiziere zc.	28	211
R. M.	9/11. 77.	243	Vorlage der Ranglisten	28	212
R. M.	15/11. 77.	244	Herausgabe einer umgeänderten Schießinstruktion für die Infanterie	28	212
e. Truppen-Übungen.					
A. R. D.	7/12. 76.	1	Winter-Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.	1	1
R. M.	2/1. 77.				
A. R. D.	18/1. 77.	23	Übungen des Beurlaubtenstandes für 1877/78	3	13
R. M.	23/1. 77.				
A. R. D.	20/3. 77.	65	Diesjährige größere Truppen-Übungen	8	51
R. M.	28/3. 77.				
A. R. D.	3/5. 77.	97	Generalstabs-Übungsfreisen im laufenden Jahre	13	81
R. M.	15/5. 77.				
A. R. D.	30/8. 77.	184	Theilnahme der Festungs-Gouverneure und Kommandanten an Schießübungen der Fuß-Artillerie.	22	165
R. M.	5/9. 77.				
A. R. D.	6/12. 77.	251	Weitere Übungen des Beurlaubtenstandes	29	218
R. M.	10/12. 77.				
R. M.	26/11. 77.	254	Einberufung der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den Übungen	29	220
f. Train-Angelegenheiten und Feld-Geräth der Truppen.					
A. R. D.	8/3. 77.	58	Schanzzeug der Infanterie (Einführung von Beispicken)	7	48
R. M.	14/3. 77.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D.	9/4. 77.	85	Preise der Artillerie-Werkstatt zu Spandau für Fuseln	10	71
A. R. D.	27/8. 77.	194	Abänderung des Feldgeräte-Stats für eine Pionier-Kompagnie	22	168
A. R. D.	11/10. 77.	221	Verwendung von Pferden des Trains zur Verrittenmachung von Offizieren	26	191
R. M.	18/10. 77.				
g. Bewaffnung und Munition.					
A. R. D.	9/1. 77.	17	Berichtigung der Zeichnung des Wasserdruck-Apparates zum Entfernen der Zündhütchen aus beschossenen Patronenhülsen M/71, Anlage zu der Vorschrift über den Gebrauch dieses Apparats	2	9
A. R. D.	18/1. 77.	27	Abänderung der Verzeichnisse der für 1) ein Inf.-Bat., 2) ein Jäger-Bat., 3) ein Fuß-Art.-Bat. und 4) ein Pionier- resp. Eisenbahn-Bat. erforderlichen Leeren und Schablonen, Instrumente, Werkzeuge, Materialien und Reservetheile M/71	3	18
A. R. D.	31/1. 77.	30	Berichtigung zu dem Preisverzeichnis von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr und Lanzenheilen beim Verkaufe an die Truppen pro 1877	3	19
A. R. D.	12/3. 77.	61	Desgleichen	7	48
A. R. D.	18/4. 77.	92	Aenderung zu dem Preisverzeichnis von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzenheilen beim Verkaufe an die Truppen pro 1877	11	75
A. R. D.	23/4. 77.	94	Berichtigung der Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der Waffen	11	77
A. R. D.	28/4. 77.	95	Festsetzung der Patronen-Preise	11	77
A. R. D.	1/6. 77.	128	Abänderung der Instruktionen betreffend: 1) das Infanterie-Gewehr; 2) die Jäger-Büchse; 3) den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition	16	111
A. R. D.	10/7. 77.	156	Zulagen bei Transporten von Dynamit-Patronen	18	143
A. R. D.	28/7. 77.	173	Lieferung vorgearbeiteter Schafthölzer	20	153
A. R. D.	28/7. 77.	174	Abänderung der Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71	20	154
A. R. D.	2/8. 77.	175	Bezug von Ersatzheilen zc. zum Kavallerie-Karabiner M/71 aus der Gewehr-fabrik Spandau	20	154
A. R. D.	7/9. 77.	198	Nachtrag zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Theilen zum Pistol u/M und M/50	22	169
A. R. D.	6/9. 77.	199	Desgl. betreffend den Verkauf von Theilen, Werkzeugen Leeren zc. zum Infanterie-Gewehr M/71 und zur Jägerbüchse M/71, sowie von Theilen zum Zielgewehr M/71 in den Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig pro 1877	22	170
A. R. D.	8/9. 77.	200	Desgl. betreffend desgl. und den Verkauf von Theilen, Werkzeugen, Leeren zc. zum Kavallerie-Karabiner M/71 in den Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig pro 1877	22	171
R. M.	3/10. 77.	214	Nachtrag zu der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsmaterials der Fuß-artillerie und der hierzu gewährten Fonds	25	188
A. R. D.	28/10. 77.	234	Ergänzungsbestimmung zu den Instruktionen, betreffend das Infanteriegewehr, bezw. die Jägerbüchse und den Kavalleriekarabiner M/71	26	204
A. R. D.	17/11. 77.	259	Druckfehler-Berichtigung in dem Entwurf zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen	29	221
A. R. D.	8/12. 77.	262	Verlängerte Gültigkeitsdauer der pro 1877 ausgegebenen Preis-Verzeichnisse für Waffentheile zc. bezw. Bezug der Seitengewehr- und Lanzenheile vom 1. Januar 1878 ab ausschließlich aus der Gewehrfabrik zu Erfurt	29	222
R. M.	17/12. 77.	266	Gebührnisse der Begleitmannschaften von Pulver- zc. Transporten	30	224
A. R. D.	17/12. 77.	269	Aenderung zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Theilen zum Pistol u/M und M/50	30	225
h. Ingenieur-, Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.					
A. R. D.	1/2. 77.	31	Berichtigung einiger Druckfehler in der Zusammenstellung von Abänderungen zu der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen v. 20. Nov. 1862, Neuabdruck vom Jahre 1871	3	19

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D.	1/2. 77.	38	Nachweisung der während des 4. Vierteljahres 1876 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	4	25
A. R. D.	17/4. 77.	86	Art der Berechnung der Straßeneinigungslosten in den Festungs-Votirungs-Rechnungen	10	71
R. M.	16/5. 77.	103	Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	13	83
A. R. D.	15/5. 77.	104	Nachweisung der während des 1. Vierteljahres 1877 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	13	85
A. R. D.	8/8. 77.	179	Vergleichen für das zweite Vierteljahr 1877	21	156
A. R. D.	11/8. 77.	182	Abänderung des Feldgeräte-Etats der Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen.	21	164
R. M.	27/10. 77.	226	Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn	26	193
A. R. D.	19/10. 77.	230	Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1877 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen	26	196
i. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.					
A. R. D.	18/1. 77.	32	Änderungen der Organisation und des Lehrplanes des Kadetten-Korps.	4	21
R. M.	3/2. 77.				
R. M.	10/5. 77.	99	Ausrüstung der für die Kriegsschulen alljährlich zu stellenden Pferde	13	82
R. M.	15/7. 77.	163	Ergänzung der Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen	19	147
R. M.	15/7. 77.	164	Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.	19	147
k. Militär-Justiz und Gesetzgebung, sowie Militär-Gefängnisstrafen.					
A. R. D.	8/1. 77.	16	Kommandirung von Aufsichts-Unteroffizieren zu den Festungs-Gefängnissen	2	8
A. R. D.	16/1. 77.	20	Bekleidungs-Etat für die Militär-Gefangenen	2	10
R. M.	31/3. 77.	73	Zuständigkeit der Disziplinar-Strafgewalt über die Burschen der Offiziere bei Militärbehörden etc.	9	61
R. M.	30/4. 77.	91	Etatveränderungen beim Ausgabe-Kapitel 36, Militär-Gefängniswesen	11	75
A. R. D.	31/5. 77.	119	Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen über die mit Pension zur Disposition gestellten Stabsoffiziere	16	108
R. M.	7/6. 77.				
A. R. D.	5/6. 77.	130	Abänderung des Bekleidungs-Etats für die Militär-Gefangenen	16	112
A. R. D.	9/7. 77.	155	Berpflegung der Militär-Gefangenen in den Festungsgefängnissen	18	143
R. M.	29/9. 77.	210	Erklärung zu §. 6 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873	15	187
l. Militär-Kirchen- und Schul-Wesen; Militär-Musik.					
A. R. D.	21/7. 77.	169	Aufhebung der Stolgebühren in den Militär-Gemeinden und Gewährung einer bezüglichen Entschädigung an die Militär-Pfarrer und Küster	20	151
R. M.	1/8. 77.				
R. M.	29/9. 77.				
m. Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten					
R. M.	8/2. 77.	34	Verleihung der Landwehr-Dienstausszeichnung I. Kl.	4	23
A. R. D.	4/1. 77.	57	Einreichung der Anträge auf Verleihung des Dienstausszeichnungskreuzes für Offiziere und Sanitäts-Offiziere des stehenden Heeres und Ausfertigung der Bescheide	7	47
R. M.	8/3. 77.				
R. M.	18/3. 77.	78	Aufbewahrung der Fahnen und Standarten der ehemaligen hannoverschen Armee	10	69
A. R. D.	31/3. 77.				
R. M.	14/4. 77.	110	Anspruch der Hofärzte und Unterhofärzte auf die Dienstausszeichnung	15	103
A. R. D.	12/5. 77.				
R. M.	18/5. 77.				

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. R. D. R. M.	22/11. 77. 21/12. 77.	264	Verleihung von Fahnenbändern an das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34	30	223
n. Militär-Veterinär-Wesen.					
R. M.	18/5. 77.	107	Bestimmungen, betreffend die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Kosärzte der Armee	14	89
R. M.	5/6. 77.	129	Reglements zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für die Provinzen Sachsen und Pommern	16	111
II. Militär-Oekonomie.					
a. Etats- und Kassen-Sachen; Allgemeine Verwaltungs- Angelegenheiten.					
R. M.	10/1. 77.	6	Beibringung stempelfreier beglaubigter Abschriften von mehrjährigen Kontrakten als Justifikatorien zu den Jahres-Rechnungen der Militär-Behörden	2	4
R. M.	10/1. 77.	7	Befreiung der sogenannten pacta de cavendo von dem Stempel für Verträge	2	4
F. M.	15/12. 76.	11	Behandlung der bei den königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen	2	6
R. M.	17/1. 77.				
R. M.	10/11. 76.	45	Einsöhung und bevorstehende Präklusion Preussischer Kassen-Anweisungen	5	38
R. M.	15/2. 77.				
F. M.	4/2. 77.	53	Verlegung des jährlichen Final-Abschluß-Termins der Korps-Zahlungsstellen	6	44
R. M.	28/2. 77.				
R. M.	18/3. 77.	66	Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten	8	54
R. M.	30/4. 77.	90	Rechnungsmäßiger Nachweis der vom 1/4. 77. ab noch zur Verrechnung gelangenden Ausgaben in Folge des Krieges mit Frankreich	11	74
R. M.	10/5. 77.	98	Veränderungen in dem bisherigen Verfahren des rechnungsmäßigen Nachweises verschiedener eigener Einnahmen der Militär-Verwaltung	11	81
R. M.	23/5. 77.	112	Verbleib der Zinsscheine von den als Unternehmer-Kautions bestellten Werthpapieren	15	104
R. M.	30/5. 77.	122	Aufstellung des Friedens-Verpflegungs-Rapports	16	109
R. M.	30/5. 77.	123	Vereidigung der auf Kündigung anzustellenden Civil-Unterbeamten der Militär-Verwaltung und Ausstellung der Anstellungs-Urkunden für dieselben	16	109
R. M.	13/6. 77.	139	Bezeichnung der Rechnungs-Quartale	17	130
R. M.	12/7. 77.	152	Einbehaltung und Abführung der 1/6 Thalerstücke	18	138
F. M.	1/7. 77.	207	Geldsendungen an die Gewehrfabriken	23	177
A. R. D.	26/9. 77.				
R. M.	29/9. 77.	211	Der Vorbehalt in den Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Militärverwaltung über die Auswahl unter den drei Mindestfordernden wird unterfragt	23	187
R. M.	13/10. 77.	224	Präklusion Preussischer Kassenanweisungen	26	192
F. M.	5/10. 77.	225	Abführung der 1/2, 1/4, 1/6 und 1/8 Thalerstücke landgräflich und kurfürstlich Hessischen Gepräges	26	193
R. M.	13/10. 77.				
F. M.	4/10. 77.				
b. Militär-Wittwen-Kasse und Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee.					
R. M.	5/3. 77.	54	Beibehalt der bisherigen Aufnahme- u. Zahlungs-Termine der Militär-Wittwen-Kasse	6	45
R. M.	15/3. 77.	62	Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (Ernennung eines anderen Vorsitzenden des Verwaltungsraths)	7	49

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	20/3. 77.	71	Erster Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenklasse vom 3. März 1792 betreffend, vom 26/9. 65	8	56
R. M.	17/4. 77.	87	Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine (Neuwahl der Mitglieder des Verwaltungsraths)	10	72
Gen. Dir. der Mil. Wittwen- Pensions- Anstalt.	3/12. 77.	260	Militär-Wittwenklassen-Angelegenheit (Einsendung der Beitrags-Berechnungen)	29	221
c. Natural-Verpflegung.					
R. R.	8/1. 77.	8	Marchverpflegungs-Vergütung für 1877	2	5
R. M.	11/1. 77.				
M. D. D.	10/1. 77.	15	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse für Bautzen, Festung Königstein und Pirna	2	7
R. M.	31/1. 77.	25	Natural-Verpflegung arretirter Lazarethgehilfen	3	17
M. D. D.	26/3. 77.	72	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1877	8	56
M. R. D.	19/4. 77.	109	Rations-Angelegenheit (Gewährung der Ration in Gelde an stellvertretende Führer einer Kompagnie)	15	103
R. M.	17/5. 77.				
M. D. D.	27/5. 77.	126	Gebühnisse (Naturalverpflegung) der an den Gefechts- und Schießübungen im Terrain zc. theilnehmenden Truppentheile	16	110
R. M.	25/6. 77.	140	Rations-Angelegenheit (Gewährung von Rationen in Gelde)	17	130
M. D. D.	27/6. 77.	144	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1877	17	131
M. D. D.	27/6. 77.	145	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1877	17	134
M. D. D.	19/7. 77.	168	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse für Hersfeld, Hildburghausen, Marburg, Rotenburg und Weilburg pro 3. Quartal 1877	19	150
M. D. D.	25/9. 77.	206	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1877	23	174
M. D. D.	28/12. 77.	273	Vergütungssätze für Brot und Fourage und Vergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1878	30	226
M. D. D.	25/12. 77.	274	Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1878	30	227
d. Bekleidung und Ausrüstung.					
M. R. D.	16/1. 77.	20	Bekleidungs-Etat für die Militär-Gefangenen	2	10
R. M.	8/2. 77.	35	Bekleidungs-Kompetenzen der zur Probedienstleistung bei den Zivilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere	4	24
M. R. D.	15/2. 77.	41	Uniform der zu den Offizieren von der Armee versetzten, bezw. à la suite der Armee gestellten, sowie der mit der Erlaubniß zum Tragen der Armees-Uniform verabschiedeten Offiziere	5	35
R. M.	23/2. 77.				
M. R. D.	15/2. 77.	42	Uniformirung des militär-pharmazeutischen Personals	5	35
R. M.	20/2. 77.				
M. R. D.	15/2. 77.	43	Uniforms-Abzeichen der Landwehr-Kavallerie-Offiziere des 14. Armeekorps	5	38
R. M.	23/2. 77.				
R. M.	17/2. 77.	44	Uniform der ohne Berechtigung zum Tragen einer solchen verabschiedeten, vorübergehend zur Ausbildung als Landwehr-Bezirks-Adjutanten einge- zogenen Offiziere	5	38
M. R. D.	9/4. 77.	85	Preise der Artillerie-Werkstatt zu Spandau für Hufeisen	10	71
R. M.	31/5. 77.	120	Uniform der Obersten der Feld-Artillerie, welche Brigade-Kommandeure sind	16	108
M. R. D.	5/6. 77.	130	Abänderung des Bekleidungs-Etats für die Militär-Gefangenen	16	112
M. R. D.	9/6. 77.	135	Zaumzeug für Offizierpferde des 1. Leib-Lusaren-Regiments Nr. 1	17	126
R. M.	18/6. 77.				
M. D. D.	15/9. 77.	201	Vergütung für die Abänderung der Abzeichen bei der Auffrischung von Bekleidungsstücken	23	173

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. D. D.	15/9. 77.	202	Kosten für die öffentliche Ausbietung der Lieferung von Bekleidungs und Ausrüstungsstücken	23	173
M. R. D.	25/10. 77.	239	Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Mannschaft der Unteroffizier-Vorschule zu Weisburg	28	210
R. M.	7/11. 77.		Neue Probe einer Kaffeemühle	28	211
M. R. D.	1/11. 77.				
R. M.	7/11. 77.	241			
e. Geldverpflegung der Armee.					
R. M.	19/4. 77.	88	Wohnungsgeld-Zuschuß der Dienstwohnungsinhaber (Wegfall desselben)	11	73
M. R. D.	14/5. 77.	102	Bezüge des etatsmäßigen Lithographen beim Ingenieur-Komitee an Wohnungsgeld-Zuschuß zc.	13	83
R. M.	23/5. 77.	111	Zulage der Behufe der Ausbildung zur Gewerbe-Academie oder zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Offiziere	15	103
R. M.	5/6. 77.	124	Aufhören der Gehaltszahlung an Beamte bei der Dienstentlassung	16	110
M. D. D.	26/5. 77.	125	Einführung eines neuen Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden	16	110
M. D. D.	27/5. 77.	126	Gebühren der an den Gefechts- und Schießübungen im Terrain zc. theilnehmenden Truppentheile	16	110
M. D. D.	22/9. 77.	204	Wegfall des Löhnungszuschusses von 1 Pf. täglich für Berlin zc. beim Empfang der Marschverpflegung	23	174
M. R. D.	3/10. 77.	216	Prämien für Soldaten polnischer Abkunft bei Erlernung der deutschen Sprache	25	189
R. M.	13/10. 77.	223	Wegfall der ständigen etatsmäßigen Zulagen für Unteroffiziere zc. bei Unterbrechungen der Dienstleistung derselben	26	191
R. M.	16/10. 77.	227	Gehalts- zc. Abzug der Beamten bei der Beurlaubung	26	195
M. D. D.	17/10. 77.	228	Gehaltsbezug der Kompagnieoffiziere bei den Unteroffizier-Schulen	26	195
R. M.	12/12. 77.	257	Deklaration des §. 35 des Geldverpflegungs-Reglements	29	221
M. D. D.	20/11. 77.	258	Beurlaubung mit sämtlichen Gebühren	29	221
M. D. D.	20/12. 77.	270	Lazarethgehilfen für die Militär-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums (Verpflegung derselben)	30	225
M. D. D.	27/12. 77.	272	Zulage für Vertretung manquirender zc. Unteroffiziere	30	226
f. Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.					
M. D. D.	6/4. 77.	77	Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebühren	9	65
M. D. D.	9/6. 77.	141	Kontrollirung der an die größeren Friedens-Reservisten- und Reservisten-Transporte auf den Eisenbahn-Verpflegungsstationen verabreichten Kost Seitens der Transportführer	27	131
g. Reise- und Transport-Angelegenheiten.					
M. D. D.	6/1. 77.	12	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Hildeswagen—Wipperfurth	2	7
M. D. D.	6/1. 77.	13	" " " Letschin—Seelow	2	7
M. D. D.	6/1. 77.	14	" " " Cottbus—Frankfurt a/D. und Angermünde—Freienwalde a/D.	2	7
M. D. D.	28/1. 77.	29	Die Portofreiheit der Umlaufbesche an Landwehr- bezw. Seewehr-Offiziere	3	18
M. D. D.	3/2. 77.	37	Liquidirung der Tageelder zc. für die während der Ferien von der Kriegs-Academie behufs Dienstleistung bei anderen Waffengattungen kommandirten Offiziere	4	24
M. D. D.	5/4. 77.	76	Vorspannberechtigung der Aerzte auf Märschen	9	65
R. M.	9/4. 77.	81	Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern bei Kommandos der Offiziere der Kriegs-Academie während der Ferien	10	70
M. R. D.	14/5. 77.	102	Bezüge des etatsmäßigen Lithographen beim Ingenieur-Komitee an Tagegeldern, Fuhr- und Umzugs-Kosten	13	83
M. D. D.	20/5. 77.	114	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Königsberg i. d. Neumark und Stettin	15	105

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes	Seite.
M. D. D.	20/5. 77.	115	Eröffnung der Eisenbahn zwischen Sorgau und Halbnadt	15	105
M. D. D.	28/5. 77.	127	„ „ „ Lautenthal—Silberhütte (Clausthal)	16	110
M. D. D.	12/6. 77.	142	„ „ „ Riesa—Lommatzsch	17	131
M. D. D.	20/6. 77.	143	„ „ „ Frankfurt a/D.—Seelow	17	131
M. D. D.	6/7. 77.	154	Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exercir- und Schießplätzen bei den Inspizirungsreisen der höheren Truppenbefehlshaber	18	143
M. D. D.	13/7. 77.	158	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin—Neubrandenburg	18	144
M. D. D.	13/7. 77.	159	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Schandau—Dürzdorf	18	144
Berordnung	2/6. 77.	162	Berordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen	19	145
M. D. D.	19/7. 77.	165	Kompetenzen (Reisekosten und Tagegelber) der zum Flur-Abschätzungs-Geschäft herangezogenen Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung	19	149
R. R.	15/7. 77.			19	149
R. R.	20/7. 77.	166	Heranziehung der Krümpferperde bei der Kavallerie zu Vorspannleistungen	19	149
M. D. D.	3/8. 77.	176	Reisen der Bezirksfeldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtigens der alphabetischen Listen	20	154
M. D. D.	10/8. 77.	181	Eröffnung der Eisenbahnen Barr—Schlettstadt und Zabern—Wasselnheim	20	164
M. D. D.	14/8. 77.	183	Reisen der Bezirksfeldwebel in das Bataillons-Stabsquartier, Behufs Vergleichung der Stammlisten	21	164
R. R.	9/9. 77.	190	Erhöhung der bei Reisen von größeren Entfernungen auf Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke von 375 km auf 500 km	22	167
M. D. D.	23/8. 77.	191	Eröffnung der Eisenbahnstrecke Essen—Werden	22	167
M. D. D.	23/8. 77.	192	„ „ „ Montow—Flowo	22	167
M. D. D.	30/8. 77.	195	„ „ „ Neumünster—Tönning	22	168
M. D. D.	30/8. 77.	196	„ „ „ Baugen—Neustadt und Sohland—Wiltzen	22	168
M. D. D.	23/10. 77.	231	„ „ „ Ruzig—Rothau, Buchsweiler—Steinburg und Idstein—Höchst am Main	26	203
M. D. D.	27/10. 77.	233	Reisegebührenliste der zur Probefleisistung bei Zivilbehörden kommandirten Mannschaften	26	204
M. D. D.	7/11. 77.	247	Eröffnung der Theilstrecken Wangerin—Dramburg und Konig—Schlochau der Wangerin—Koniger Eisenbahn	28	216
M. R. D.	27/11. 77.	250	Erhöhung des Tagegelbers der reitenden Feldjäger bei Courierreisen, welche während des mobilen Verhältnisses im Auftrage von Militär-Behörden ausgeführt werden	29	218
R. R.	8/12. 77.			29	218
R. R.	24/11. 77.	253	Reisekosten und Tagegelber der Beamten der Militärverwaltung bei Beförderungen	29	219
M. D. D.	6/11. 77.	261	Eröffnung der Eisenbahn Neubrandenburg—Demmin	29	222
M. D. D.	12/12. 77.	268	„ „ „ Dramburg—Lempelburg	30	225
M. D. D.	24/12. 77.	271	„ „ „ Remilly—Berthelmingen	30	226
h. Servis-Wesen.					
M. D. D.	23/1. 77.	28	Selbstbewirthschaftung des Feuerungs- und Erleuchtungs-Materials durch die kasernirten Truppen	3	18
M. D. D.	4/2. 77.	39	Ausgabe eines ersten Nachtrages zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen	4	32
M. D. D.	9/3. 77.	60	Ausgabe eines Nachtrages zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20/2. 68	7	48
M. D. D.	14/5. 77.	105	Benutzung von Handtuchern für Badezwecke	13	87
M. D. D.	22/5. 77.	116	Berechnung der Zahlungen der einen Anspruch auf Dienstwohnungen nicht besitzenden Offiziere und servisberechtigten Militärbeamten für die denselben in militärstatistischen Gebäuden überlassenen disponiblen Wohnungen, Geschäftszimmer und Pferdestände	15	105
R. R.	1/8. 77.	171	Fußboden-Veranschlag in den Kasernenwohnungen der Offiziere und der Unteroffizierchergen, sowie in den Wohnungen sämmtlicher Unterbeamten und in den Offizier-Speiseanstalten	20	153

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	I n h a l t.	Nr. des Blattes.	Seite.
R. M.	30/8. 77.	187	Gewährung einer Geldvergütung für fehlende Büchsenmacher-Werkstätten	22	166
R. D. D.	31/8. 77.	197	Neldungen der Garnison-Baubeamten bei Versezungs- u. Reisen bezw. Ver- urlaubungen	22	169
R. D. D.	18/9. 77.	203	Abänderung der Bescheinigung der Servis-Liquidationen	23	174
R. M.	29/9. 77.	212	Kompetenz an Geschäftszimmern für die Feldartillerie-Brigaden.	25	188
R. D. D.	4/10. 77.	217	Feststellung der Baukostenanschläge durch den Intendantur- und Baurath	25	189
R. D. D.	19/10. 77.	229	Riethsweise Ueberlassung von Geschäftszimmern und die dafür zu entrichtenden Riethsbeträge	26	195
R. R. D. R. M.	30/8. 77. 15/11. 77.	236	Uebergang der seitherigen Riethswohnungen in den Gebäuden der Militärver- waltung zu den Dienstwohnungen für Offiziere, Beamte und niedere Militär-Personen	28	207
III. Militär-Medizinal-Wesen.					
R. M.	31/1. 77.	25	Berpflegung arretirter Lazarethgehilfen	3	17
R. M.	1/2. 77.	26	Einführung der Unterjaden und Unterhofen für die Friedens-Lazareth und einzelne Bestimmungen über Krankenkleider	3	17
R. M. U.	12/2. 77.	49	Ergänzungen und Abänderungen der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung vom Jahre 1873	5	41
R. R. D. R. M.	8/2. 77. 3/3. 77.	50	Anspruch der Kosärzte, Unterrosärzte, Büchsenmacher und Sattler auf kosten- freie Arznei-Gewährung	6	43
R. M. U.	17/2. 77.	56	Zusammenstellung der die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6/2. 73 nebst Ausführungs-Bestimmungen ab- ändernden bezw. ergänzenden Verfügungen	6 Bei- lage	46 8
R. M.	24/3. 77.	69	Anlegen der Uniform Seitens der einjährig-freiwilligen Pharmazenten	10	70
R. M.	18/4. 77.	83	Außerkräftsetzung der Instruktion für die Militär-Aerzte über Unterzuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit Militärspflichtiger vom 9/12. 53 und Ausgabe einer neuen Dienstanzweisung hierüber vom 8/4. 77.	17	127
R. M.	12/6. 77.	136	Befähigung der Lazarethgehilfen	25	190
R. M. U.	8/10. 77.	219	Abänderung mehrerer Sätze im Befähigungs-Regulativ für die Garnison- Lazareth	29	220
R. M.	11/12. 77.	256	Lepliger Bade-Angelegenheit (Reisekosten der Militär-Patienten)	30	225
R. M.	20/12. 77.	267	Beschaffenheit und Auffrischung der zu Verbandzwecken bestimmten alten Leinwand		
IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.					
R. M.	2/1. 77.	4	Ergänzung der Chargeneintheilung der Unterlassen (zum Reichs-Pensions- Gesetz)	2	3
R. M.	11/2. 77.	36	Zivilversorgungsansprüche der zu überzähligen Unteroffizieren beförderten außer- etatmäßigen Hautboisten	4	24
R. M.	6/4. 77.	80	Ermittelung von Militär-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbe- haltener Stellen	10	69
R. R. D. f. J. R. M.	9/5. 77. 5/6. 77. 26/7. 77.	131 167	Abänderung des Schemas zu den Pensions-Quittungsbüchern der Militär- Pensionäre der Unterklasse	16	112
R. M.	29/9. 77.	213	Einführung einer neuen Instruktion, betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel u. abwärts	19	150
R. M.	22/11. 77.	252	Pensionirung der Beamten der Militär-Verwaltung (Belegung der diesfälligen Vorschläge)	25	188
R. M.	11/12. 77.	255	Territoriale Gültigkeit der Zivilversorgungscheine	29	219
R. M.			Ausstellung der Zivilversorgungscheine für das Preussische Zeug- und Festungs- Personal der Festung Ulm	29	220

Behörde, welche die Verfügung erlassen hat.	Datum der Verfügung.	Nr.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
V. Remonte-Wesen.					
A. f. R.	13/1. 77.	18	Verlegung des Termins zur Einreichung der Nachweisungen über die Einnahmen an Erlös für verkaufte austrangirte Militär-Dienstpferde zc.	2	9
A. f. R.	21/2. 77.	48	Verlegung des Termins zur Einsendung der Zusammenstellung über die mit Abdeckereien zc. wegen Ueberlassung von Pferdetaubern abgeschlossenen Kontrakte	5	48
A. f. R.	8/6. 77.	132	Liquidirung und Anweisung der Geldvergütung für selbstbeschaffte Dienstpferde der Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden	16	113
A. f. R.	24/8. 77.	193	Schreibfehler-Berichtigungen zum Reglement über die Remontirung der Armee vom 2/11. 76	22	167
VI. Marine-Angelegenheiten.					
VII. Drucksachen und Formulare.					
M. D. D. Servis-Abth.	8/1. 77.	19	Formulare für das Rechnungswesen der Garnison-Verwaltungen	2	9
A. f. R.	15/3. 77.	70	Vorräthighaltung von Formularen aus dem Reglement über die Remontirung der Armee bei der Königlichen Staatsdruckerei	8	56
R. M. Staats- Druckerei	23/6. 77.	137 147	Hinweis auf das in Hannover herausgegebene Zentralblatt für Submissionen Vorräthighaltung von Formularen aus den Bestimmungen, betreffend die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde	17	127
R. M.	10/8. 77.	178	Hinweis auf die in Berlin herausgegebene Submissions-Zeitung „Cyclop“	21	155
R. M.	6/9. 77.	189	Einband der Dienstvorschriften	22	166
D. f. J. Staats- Druckerei	24/9. 77.	206	Bezug der Formulare zur Invalidenliste	23	177
A. R. D. Armee-Abth. B	28/8. 77.	208	Vorräthighaltung von Druckformularen aus der Karabiner-Schieß-Instruktion	23	178
R. M.	1/10. 77.	220	Feststellung des Verkaufspreises des Lesebuchs für die Kapitulantenschulen	25	190
R. M.	14/12. 77.	265	Änderung der Formulare zu den Stärke-Rapporten und den Front-Rapporten	30	224

Als Hilfsmittel für die Benutzung des Armees-Verordnungs-Blattes und zur Auffindung aller in den ersten 10 Jahrgängen desselben enthaltenen Gesetzesstellen und einzelnen Bestimmungen erschien in unserem Verlage:

Alphabetisches Sach-Register

zum
Armees-Verordnungs-Blatt

von 1867 bis 1876.

Preis: Mark 4,—.

E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung,
Berlin, Kochstraße 69. 70.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 5. Januar 1877.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Winter-Übungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in den vom Kriegs-Ministerium näher zu bestimmenden Grenzen diejenigen schiffahrttreibenden Mannschaften der Infanterie, Jäger und Schützen, Feld- und Fuß-Artillerie und Pioniere, welche in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausübung der militairischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes v. 15. Februar 1875 von den pro 1876 abgehaltenen Übungen des Beurlaubtenstandes befreit geblieben sind, sowie solche Mannschaften der Reserve und Landwehr der vorgedachten Waffen, welche wegen anderweitiger Gründe an den bezüglichen Übungen ihrer Jahrgänge bisher nicht Theil genommen haben, auf die Dauer von 12 bezw. 13 Tagen nach Analogie Meiner Ordre vom 20. Januar 1876 nachträglich eingezogen werden. — Die Übungen sind unter Berücksichtigung der bürgerlichen Verhältnisse in die Zeit vom 1. Januar bis inkl. 31. März 1877 zu verlegen. Die Bestimmung der Übungs-Orte der Garde-Landwehr-Infanterie wird dem General-Kommando des Garde-Korps überlassen; auf thunlichste Kosten-Ersparniß ist hierbei Bedacht zu nehmen. Weitere Winter-Übungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben pro 1876/77 nicht stattzufinden.

Berlin, den 7. Dezember 1876.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. Januar 1877.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) die unter dem 9. Dezember 1876 Nr. 271. 12. A. 1 herausgegebene Nachweisung ergiebt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Übungen der zu den verschiedenen Waffen Einzuberufenen zu halten haben.
- 2) Die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 20. Januar 1876 — Nr. 938. 1. A. I. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 5 pro 1876) — unter 2, 3, 4, 5, 6 nebst Anlage B, 7, 8a und e, 11, 15, 16, 18, 19 und 20 getroffenen Festsetzungen finden auf die vorgedachten Übungen sinngemäße Anwendung.

Es ist jedoch, wo überhaupt besondere Kompagnien formirt werden, die Zahl der zu kommandirenden Lieutenants nach Bedürfniß zu bemessen.

Geschütz-Munition wird für Feld- und Fuß-Artillerie nicht gewährt.

- 3) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos bezw. die obersten Waffen-Instanzen. Von den vorgenannten Behörden ist die Zahl der Mannschaften, welche wirklich geübt haben, dem Kriegs-Ministerium nach dem Schluß der Übungen mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 303. 12. 76. A. 1.

Liquidirung der Bekleidungs-Kompetenzen pro 1. Quartal 1877.

Berlin, den 30. Dezember 1876.

Ueber die Bekleidungs-Entschädigung für das erste Quartal 1877 — insoweit dieselbe praenumerando zahlbar ist — haben die Truppen besondere Liquidationen aufzustellen.

Die Ermittlung der Kompetenz hat in der Weise stattzufinden, daß zunächst der Jahresbetrag berechnet und hiervon der vierte Theil als Abfindung für die Monate Januar, Februar und März zum Ansatz gebracht wird.

An Tuch darf in diesen Liquidationen nur so viel angedreht werden, als zur Anfertigung der in der Abfindung enthaltenen Kontingente bezw. zu den im §. 229 des Friedensbekleidungs-Reglements angegebenen anderweiten Zwecken in dem gedachten Zeitraum erforderlich ist.

Dagegen hat die Rückrechnung von Manquevements und Vatzen in qu. Liquidation gänzlich zu unterbleiben. Die diesfälligen Ersparnisse pro 1876 sind vielmehr, zusammen mit den im 1. Quartal 1877 erzielten, erst auf die nächste Jahres-Bekleidungskompetenz anzurechnen.

Die Verrechnung der Bekleidungs-gelder pro 1. Quartal 1877 bei den Truppen erfolgt mit der Abfindung pro 1876 zusammen in einem Fonds.

Insoweit die Bekleidungs-Kompetenzen postnumerando zahlbar sind, bedarf es der besonderen Liquidirung derselben pro 1. Quartal 1877 nicht, vielmehr ist über die für den Zeitraum vom 1. Januar 1876 bis ultimo März 1877 zuständige bezügliche Entschädigung nur eine Liquidation aufzustellen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 705/12. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 19. Januar 1877.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 3.

Aufführung der charakterisirten Generale, General-Lieutenants etc. in der gedruckten Rangliste.

Ich bestimme hierdurch, daß in der gedruckten Rangliste die charakterisirten Generale, General-Lieutenants, ^{Generalarbeiten} Obersten, Oberstlieutenants und Majors auch künftig nach der Reihenfolge des Datums der Charakter-Verleihung aufgeführt werden sollen, was nicht ausschließt, daß bei etwa erfolgnder späteren Patentirung eine solche nicht nach dem Datum der Charakter-Verleihung, sondern lediglich nach dem Datum des letzten Patents erfolgt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen und diese Ordre auch durch das Armeeverordnungs-Blatt bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 11. Januar 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 481. 1. 77. A. 1.

Nr. 4.

Ergänzung der Chargeneintheilung der Unterlassen.

Berlin, den 2. Januar 1877.

Zur Ergänzung der durch Nr. 12 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1874 sub Nr. 119 veröffentlichten Chargeneintheilung der Unterlassen vom 31. Mai 1874 wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Feldwebel-Lieutenants, die Feldwebel-Sergeanten und die Feldwebel-Unteroffiziere der Schloß-Garde-Kompagnie sind den Feldwebeln, die Unteroffiziere der Schloß-Garde-Kompagnie aber den etatsmäßigen Vize-Feldwebeln zuzurechnen.
- 2) Die Halbinvaliden-Unteroffiziere, welche in den Genuß der Löhnung von 36 M bei den Halbinvaliden gerückt sind, gehören zur Rangstufe der Sergeanten, wogegen die Empfänger der zweiten Unteroffizier-Löhnung zur Rangstufe der Unteroffiziere zählen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 790. 10. 76. D. f. I. A.

Nr. 5.

Erläuterung des §. 3 der Instruktion für die Verwaltung der Divisions- resp. Kriegsschul-Bibliotheken.

Berlin, den 8. Januar 1877.

Bei Erlass der Instruktion für die Verwaltung der Divisions- resp. Kriegsschul-Bibliotheken hat es nicht in der Absicht gelegen, durch §. 3 Passus 1 dieser Instruktion eine Anordnung dahin zu treffen, daß lediglich Werke kriegswissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Inhalts beschafft werden dürfen. Wenn die Anschaffung derartiger Werke auch stets in erster Linie zu erfolgen haben wird, so ist doch in Hinblick auf den im §. 2 der Instruktion erläuterten Zweck der Divisions-Bibliotheken nach Maßgabe der disponiblen Mittel auch die Beschaffung von Schriften zc. zulässig, welche die zu kriegswissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Studien dienenden Hülfswissenschaften behandeln, wozu die Schriften geographischen, allgemeingeschichtlichen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Inhalts zum Theil zu rechnen sein werden.

Die Bestimmung darüber, welche von diesen Schriften nach Vorstehendem zur Anschaffung für die Divisions-Bibliotheken geeignet sind, ist dem pflichtmäßigen Ermessen der Bibliothek-Kommissionen überlassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 910. 12. 76. A. 2.

Nr. 6.

Beibringung stempelfreier beglaubigter Abschriften von mehrjährigen Kontrakten als Justifikatorien zu den Jahres-Rechnungen der Militär-Behörden.

Berlin, den 10. Januar 1877.

Um die Stempel-Revision durch die Stempel-Fiskale zu ermöglichen resp. zu erleichtern, wird im Einverständniß mit dem Preussischen Finanz-Ministerium und mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs hierdurch bestimmt, daß von jetzt ab im Bereiche des Preussischen Staats die Lieferungs-Verträge, welche auf mehrere Jahre abgeschlossen sind, im Original nebst Allem, was an Bedingungen, Anschlägen u. s. w. dazu gehört, mit den Stempel-Berechnungen und dem dazu fassirten Stempel-Material von den rechnunglegenden Militär-Behörden zu ihren Akten zu nehmen, dagegen stempelfreie beglaubigte Abschriften von diesen Verträgen mit den zugehörigen Unterlagen (Bedingungen, Anschläge, Preisverzeichnisse u. s. w.) den Rechnungen als Justifikatorien beizufügen sind.

Die resp. Behörden werden hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die Beglaubigungen der Abschriften wie in allen, so ganz besonders in diesen Fällen, nur nach eingehender Prüfung der Uebereinstimmung mit den Originalen vollzogen werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 361. 12. 76. Ing.

Nr. 7.

Befreiung der sogenannten pacta de cavendo von dem Stempel für Verträge.

Berlin, den 10. Januar 1877.

Das nachstehend abgedruckte Schreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 15. Dezember 1876, betreffend die Befreiung der sogenannten pacta de cavendo von dem Stempel für Verträge, wird nebst der darin erwähnten Cirkular-Beflügung hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 8. 1. 77. M. O. D. 1.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Ew. Excellenz beehre ich mich auf Wunsch der Königlichen Ober-Rechnungskammer beifolgend eine Abschrift der heut von mir an sämtliche Herrn Provinzial-Steuer-Direktoren erlassenen Circular-Befugung, betreffend die Befreiung der sogenannten *pacta de cavendo* von dem Stempel für Verträge mit dem ganz ergebensten Ersuchen mitzutheilen, von denselben die Behörden des dortseitigen Ressorts gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen.

Camphausen.

An den Königlichen Staats- und Kriegs-Minister, General der Infanterie
Herrn v. Rameke, Excellenz.

Berlin, den 15. Dezember 1876.

Der erste und der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß Neben-Verträge, in welchen Jemand sich zur Bestellung einer Kaution nur verpflichtet, ohne sogleich schon eine Kaution wirklich zu bestellen, dem besonderen Stempel für Verträge nicht unterliegen. Es ist im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungskammer beschlossen worden, den bezüglichen übereinstimmenden Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals prinzipielle Folge zu geben, und sind deshalb die Stempelfiskale anzuweisen, Erinnerungen nicht mehr aufzustellen, wenn sie wahrnehmen, daß für sogenannte *pacta de cavendo* ein besonderer Stempel nicht berechnet und berichtigt worden ist.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Nr. 8.

Marschverpflegungs-Vergütung pro 1877.

Berlin, den 8. Januar 1877.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nr. 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. S. 52) ist der Betrag der für die Natural-Verpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1877 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a. für die volle Tageskost	85 Pf.	70 Pf.
b. „ Mittagkost	43 „	38 „
c. „ Abendkost	26 „	21 „
d. „ Morgenkost	16 „	11 „

Das Reichskanzler-Amt.
Ed.

R. K. A. No. 114. I.

Berlin, den 11. Januar 1877.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Rameke.

No. 319. I. 77. M. O. D. 2.

Nr. 9.
Festungs-Mandver.

Berlin, den 15. Januar 1877.

In Folge eingetretener Zweifel ist die diesseitige Bekanntmachung vom 13. November 1871, Nr. 1802. 9. A. Ia. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 28 für das Jahr 1871 — unter III. 3. wie folgt zu fassen:

„III. 3. Die in Gemäßheit der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 28. Februar 1861, betreffend die Uebungen im Festungsdienste, bisher dem Kriegs-Ministerium, Allgemeinen Kriegs-Departement, vorbehaltenen Entscheidung auf die Berichte der Festungs-Kommandanten über die Festungs-Mandver.“

Gleichzeitig wird bemerkt, daß es in der diesseitigen Verfügung vom 5. Oktober 1871, Nr. 726. 9. A. III. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 25 für 1871 — mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. v. Mts. anstatt „16. d. Mts.“ zu lauten hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 820. 12. A. 1.

Nr. 10.

Theilnahme von Stabsoffizieren des Gardekorps am diesjährigen Aushebungs-Geschäft.

Berlin, den 16. Januar 1877.

Unter Bezugnahme auf §. 2, 1 der Rekrutierungs-Ordnung setzt das Kriegs-Ministerium hierdurch fest, daß Stabsoffiziere des Gardekorps den diesjährigen Aushebungs-Geschäften in den Bezirken bezw. preussischen Gebietstheilen der 4., 5., 11., 16., 18., 23., 28., 29., 36., 40., 44. und 59. Infanterie-Brigade beizuwohnen haben.

Die Reisepläne sind Seitens der bezeichneten Brigaden rechtzeitig dem General-Kommando des Gardekorps vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 382. 1. A. 1.

Nr. 11.

Behandlung der bei den königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen.

Berlin, den 17. Januar 1877.

Der Herr Finanz-Minister hat wegen Behandlung der bei den königlichen Kassen eingehenden, nicht mehr umlaufsfähigen Landesmünzen unterm 10. November 1876 die nachstehend abgedruckte Verfügung an die königlichen Regierungen erlassen, welche unter Bezugnahme auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 16. Mai 1876 (Nr. 379. 5. 76. M. O. D. 1.) bezw. 29. Dezember 1875 (Nr. 605. 12. 75. M. O. D. 1.) — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 13 und 1. pro 1876 — hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 382. 1. 77. M. O. D. 2.

In Erwiderung des Berichts vom 24. v. Mts. (II. Sect. V. Nr. 5776) verweise ich auf die durch meinen Cirkular-Erlass vom 7. Mai cr. mitgetheilten Bestimmungen über die Behandlung der bei Reichs- und Landesklassen eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen Reichsmünzen. Danach finden die Anordnungen unter III. auch auf sämtliche Deutsche Landesmünzen so lange Anwendung, als dieselben noch nicht außer Kurs gesetzt, sondern nach Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 an Stelle der Reichsmünzen zu Zahlungen zu verwenden sind.

Der durch den Cirkular-Erlass vom 6. Dezember 1875 angeordneten Anzeige über die Münzen, welche

wegen eingetretener Unterwerthigkeit nicht wieder zu veranlagungen und nunmehr nach den Eingangs bezeichneten Bestimmungen des Bundesraths zu behandeln sind, bedarf es fortan nicht mehr.

Berlin, den 10. November 1876.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
Meinecke.

An die Königliche Regierung zu Düsseldorf, sowie abschriftlich an die übrigen Königlichen Regierungen und Finanz-Direktion zu Hannover.

Nr. 12.

Eröffnung der Eisenbahnkreide Hütteswagen—Wipperfürth.

Berlin, den 6. Januar 1877.

Die Eisenbahn zwischen Lennep und Wipperfürth, welche seit dem 15. Mai 1876 auf der Theilstrecke Lennep—Hütteswagen dem Betriebe übergeben, ist am 1. Januar d. J. auch auf der Schlußstrecke Hütteswagen—Wipperfürth eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 113. 1. 77. M. O. D. 3.

Nr. 13.

Eröffnung der Eisenbahn Lettschin—Seelow.

Berlin, den 6. Januar 1877.

Die Eisenbahn von Briezen nach Frankfurt a/D., welche am 1. Juli 1876 auf der Strecke Briezen—Lettschin in Betrieb genommen, ist am 1. Januar d. J. auch auf der weiteren Strecke Lettschin—Seelow eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 113. 1. 77. M. O. D. 3.

Nr. 14.

Eröffnung der Eisenbahn Cottbus—Frankfurt a/D. und Angermünde—Freienwalde a/D.

Berlin, den 6. Januar 1877.

Die Eisenbahn von Cottbus nach Frankfurt a/D. ist am 31. Dezember v. J., und die Eisenbahnstrecke Angermünde—Freienwalde a/D. am 1. Januar d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 113. 1. 77. M. O. D. 3.

Nr. 15.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse für Baugen, Festung Königstein und Pirna pro 1. Quartal 1877.

Berlin, den 10. Januar 1877.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung am Schlusse der Publikation vom 28. v. M. (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 27 pro 1876, Nr. 323) wird bekannt gemacht, daß die extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse für Baugen, Festung Königstein und Pirna für das 1. Quartal d. J. (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) resp. 15, 17 und 15 Pf. pro Mann und Tag betragen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Defonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 341. 1. 76. M. O. D. 2.

Nr. 16.

Kommandirung von Aufsichts-Unteroffizieren zu den Festungs-Gefängnissen.

Berlin, den 8. Januar 1877.

Vertheilung.

des nicht ständigen Aufsichtspersonals bei den Festungsgefängnissen auf die Armee-Korps.

Laufende Nr.	Armee-Korps	Hat bisher kommandirt:		Summa der kommandirten Unteroffiziere.	Soll kommandiren:		Summa der zu kommandirenden Unteroffiziere.
		1) wohin?	2) Anzahl		1) wohin?	2) Anzahl	
1	Garde	Spandau 2		2	Spandau, Torgau, Stettin, Posen je 2		8
2	I.	Graudenz, Danzig je 4		8	Graudenz, Danzig je 4		8
3	II.	Thorn 3, Stettin 7		10	Thorn 3, Stettin 5		8
4	III.	Spandau, Cüstrin je 3		6	Spandau 1, Cüstrin 3, Glogau 4		8
5	IV.	Torgau 4, Wittenberg 2 Erfurt 4, Magdeburg 7		17	Torgau 2, Wittenberg 2, Magdeburg 4		8
6	V.	Glogau 4, Posen 7		11	Glatz 2, Posen 6		8
7	VI.	Glatz 4, Reife 7		11	Glatz 3, Reife 5		8
8	VII.	Wesel 6		6	Wesel 5, Cöln 3		8
9	VIII.	Coblenz 7, Cöln 4		11	Coblenz 8		8
10	IX.	Dömitz 2, Magdeburg 5		7	Dömitz 2, Magdeburg 6		8
11	X.	Minden 7		7	Minden 7, Wesel 1		8
12	XI. (3 Divis.)	Mainz 5		5	Mainz 4, Erfurt 6, Coblenz 1		11
13	XIV.	Rastatt 7		7	Rastatt 6		6
14	XV.	Straßburg 4		4	Straßburg 4, Rastatt 1		5

- 1) Vom 1. April 1877 ab ist das nicht ständige Aufsichtspersonal bei den Festungsgefängnissen von den königlichen General-Kommandos nach Maßgabe des vorstehenden Vertheilungsplanes zu kommandiren.
- 2) Die Ablösung des nicht ständigen Aufsichtspersonals darf unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 78 des Militair-Strafvollstreckungs-Reglements am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres bewerkstelligt werden. Hierbei ist zu beachten, daß, falls ein Armee-Korps mehrere Unteroffiziere zu ein und demselben Festungsgefängnisse kommandirt hat, an jedem der beiden jährlichen Termine nur die Hälfte abgelöst werden kann.
- 3) Bei den Festungsgefängnissen Glogau und Erfurt ist das bisherige Aufsichtspersonal nur zur Hälfte am 1. April d. Js., zur anderen Hälfte dagegen erst am 1. Oktober d. Js. abzulösen.
- 4) Bei dem Festungsgefängnisse Glatz kann eine etwaige Ablösung der seitens des 6. Armee-Korps noch weiter zu stellenden Unteroffiziere erst zum 1. Oktober d. Js. stattfinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Blume.

Nr. 17.

Berichtigung der Zeichnung des Wasserdruck-Apparats zum Entfernen der Zündhütchen aus beschossenen Patronenhülsen M/71. Anlage zu der Vorschrift über den Gebrauch dieses Apparats.
Berlin, den 9. Januar 1877.

Längendurchschnitt.

Innere Länge des verengten Theiles des Hohlcyinders, anstatt 24,5 ist zu setzen 22.
Innere Länge der unteren Ausbohrung des Hohlcyinders, anstatt 62 ist zu setzen 61.

Hohlcyinder—a.

Äußere Länge excl. Kopf, anstatt 133,5 ist zu setzen 130.

Druckstempel—c.

Länge des unteren schwächeren Cylinders, anstatt 83 ist zu setzen 76.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Kautenberg.

No. 675. 12. 76. Art. 1.

Nr. 18.

Verlegung des Termins zur Einreichung der Nachweisungen über die Einnahmen an Erlös für verkaufte austrangirte Militair-Dienstpferde zc.

Berlin, den 13. Januar 1877.

Der Termin für die Seitens der Königlichen Intendanturen zufolge kriegsministeriellen Erlasses vom 13. Juni 1862 — Nr. 95. 6. R. A. — einzureichenden Nachweisungen über die Einnahmen an Erlös für verkaufte austrangirte Militair-Dienstpferde zc. wird in Folge Verlegung des Etatsjahres für den Reichshaushalt auf die zwölf Monate vom 1. April bis 31. März auf den 10. Mai jedes Jahres festgestellt.

Die zum 10. Mai dieses Jahres vorzuliegende gleichartige Nachweisung hat auch die in der Zeit vom 1. Januar 1876 bis ultimo März 1877 eingegangenen qu. Einnahmen zu umfassen.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

Nr. 203. 1. 77. R. A.

Nr. 19.

Formulare für das Rechnungswesen der Garnison-Verwaltungen.

Berlin, den 8. Januar 1877.

Die in Folge der veränderten Eintheilung des Etats pro 1876 neu entworfenen Formulare zu den Geldrechnungen der Garnison-Verwaltungen sind unter der Bezeichnung Littr. D. Nr. 71 zum Preise von 53 Mark für 100 Exemplare, die neuen Formulare zu den Einnahme-Designationen und Abrechnungen der Garnison-Verwaltungen dagegen unter den bisherigen Bezeichnungen und für die bisherigen Preise bei der Königl. Staatsdruckerei hieselbst zu haben.

Militair-Defonomie-Departement; Servis-Abtheilung.
Sandkuhl. Müller.

No. 203. 1. M. O. D. 4.

Nr. 20.

Bekleidungs-Etat für die Militair-Gefangenen.

Berlin, den 16. Januar 1877.

Der Bekleidungs-Etat für die Militair-Gefangenen vom 27. Mai 1875 — N. B. Bl. S. 107 — wird bezüglich der Nummern 2 und 3 wie folgt geändert:

	Gegenstand.	Tragezeit Sahr	Etagspreis			
			Mr.	Pf.	Mr.	Pf.
2	Oberjade	2				
	130 cm. dunkelblaues Tuch Nr. II., à Meter 6 M		7	80		
	120 cm. Futterleinwand oder Kallifot, à Meter 55 S		—	66		
	122 cm. weißer Boy, à Meter 1 M 30 S		1	59		
	3 cm. krapprothes Tuch Nr. II. zum Tragen, à Meter 7 M		—	21		
	2,5 cm. weißes Tuch zu den Schulterklappen, à Meter 6 M 50 S		—	(16)		
	resp. krapprothes und gelbes, à Meter 7 M		—	18		
	hellblaues, à Meter 6 M 75 S		—	(17)		
	Haken und Desen, 2 Paar		—	01		
	Zuschneidegeld		—	10		
	Macherlohn		—	50		
			—	—	11	05
		resp.	—	—	11	04
			—	—	11	03
	Dazu 1 Duzend metallene Knöpfe		—	—	—	14
3	Unterjade	2				
	115 cm. graumeliertes Tuch Nr. II., à Meter 4 M 50 S		5	18		
	91,5 cm. Futterleinwand oder Kallifot, à Meter 55 S		—	50		
	10 Binnknöpfe, à Duzend 4,5 S		—	04		
	Zuschneidegeld		—	08		
	Macherlohn		—	45		
			—	—	6	25
3a	Drillichjade	1	—	—	2	25

Die jährliche Abfindung ist vom 1. Januar d. J. ab nach vorstehenden Etagsätzen zu liquidiren. Proben der Ober- und der Unterjade werden von dem Festungsgefängnisse zu Magdeburg, Proben der Drillichjade von dem Festungsgefängnisse zu Wesel für sämtliche übrigen Gefängnisse gegen Erstattung der Kosten gefertigt werden.

Die in den Montirungs-Depots vorhandenen älteren Proben der Ober- und der Unterjade sind zu verkaufen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 660. 12. A. 2.

Nr. 21.
Böhlthätigkeit.

Berlin, den 27. Dezember 1876.

Aus der von den Fabrikbesitzern F. W. Ahmann und Söhne aus Lüdenscheid dargebrachten, zinslich angelegten, patriotischen Gabe im Betrage von 1000 Thlr. = 3000 M sollen der Bestimmung der Geber zu-

folge am 1. Januar jeden Jahres die Zinsen und ein Kapital-Antheil von 50 Thlr. = 150 *M* an invalide Soldaten aus dem Felzuge von 1870/71 zur Vertheilung gelangen.

Demgemäß ist für das Jahr 1876 jedem der nachbenannten Invaliden und zwar:

- 1) August Krieg zu Memel,
- 2) Carl Friedrich Graf zu Danzig,
- 3) Josef Zobel zu Zeisgendorf, Kreis Preussisch Stargard,
- 4) Heinrich Haffpax zu Züllchow, Kreis Randow,
- 5) Carl Winter zu Forst,
- 6) Hermann Wilhelm August Schroeder zu Halberstadt,
- 7) Julius Thiele aus Braes, Kreis Meseritz,
- 8) Hermann Schiller aus Hahnau, Kreis Goldberg-Hannau,
- 9) August Goy aus Bronzendorf, Kreis Wohlau,
- 10) Carl Neumann aus Ober-Feilau, Kreis Reichenbach,
- 11) Carl Dietrich Siepermann aus Hörbe, Kreis Dortmund,
- 12) Josef Stopperich aus Stoppenberg, Kreis Essen,
- 13) Gerhard Müller aus Pingsheim, Kreis Eustkirchen,
- 14) Lorenz Heinrich Andreas Hansen aus Schleswig,
- 15) Gerhard Greime aus Hellern, Amts Dsnabrück,
- 16) Wilhelm Goseberg aus Bierhausen, Kreis Altena,

eine Unterstützung von je 15 Mark zugewendet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly. Hammer.

No. 1194. 12. 76. D. f. I. B.

Nr. 22.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 1. Januar 1877.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der, bei Gelegenheit der 50jährigen Dienst-Jubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes u. vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersuchen geruht haben, jedem derselben durch Vermittelung der General-Kommandos ein Geldgeschenk von 60 *M* zugewendet worden, und zwar:

- 1) dem Carl Eduard Wilhelm Dettloff zu Potsdam.
- 2) = Carl Kapreolat zu Solidimmen, Kreis Gumbinnen.
- 3) = Wilhelm Klein zu Danzig.
- 4) = August Kraak zu Szyballen, Kreis Loetzen.
- 5) = Johann Schröder zu Kolzow, Kreis Ujedom.
- 6) = Carl Jocke zu Stargard, Kreis Saazig.
- 7) = Michael Andreas Dahlke zu Frankenhagen, Kreis Konitz.
- 8) = Carl Koffe zu Frankfurt a. D.
- 9) = Robert Stützebecher vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment Nr. 24.
- 10) = Adolph Weyrauch zu Spremberg.
- 11) = Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg, Kreis Ober-Barnim.
- 12) = August Semmler zu Neu-Ruppin.
- 13) = Johann Friedrich Ernst Waschin zu Dablow, Kreis Beeskow-Storkow.
- 14) = Johann Karl Ermel zu Berlin.
- 15) = Ferdinand Müller zu Magdeburg.
- 16) = Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg.
- 17) = Heinrich Louis Seeber zu Raumburg.
- 18) = Friedrich Traugott Steuer zu Rauxdorf.
- 19) = Johann Wilhelm Hübenner zu Posen.

- 20) dem Georg Mackowiak zu Markowicz, Kreis Schroda.
- 21) = Karl Gottlieb Schubert zu Kammerwaldau, Kreis Schönau.
- 22) = Bruno Langner zu Breslau.
- 23) = August Wilde zu Bischof, Kreis Trebnitz.
- 24) = August Altvater zu Glatz.
- 25) = Johann Wilhelm Müller zu Düsseldorf.
- 26) = August Kriechhaus zu Unterhaan.
- 27) = Johann Philipp Niehaus zu Bielefeld.
- 28) = Gottfried Drücke zu Düsseldorf.
- 29) = Franz Anton Engelbrecht Pohlmann zu Münster.
- 30) = Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen.
- 31) = Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Hahn, Amts Marienberg und
- 32) = Egebins Denten zu Berg, Kreis Malmedy.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Hammer.

No. 1478. 12. 76. D. f. I. B.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 3. Februar 1877.

Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 23.

Übungen des Beurlaubtenstandes für 1877/78.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß hinsichtlich der Übungen des Beurlaubtenstandes für das Etatsjahr 1. April 1877/78 Vorbereitungen nach den nachfolgenden Festsetzungen zu treffen sind. Weitere Befehle bleiben vorbehalten.

1) Es werden zu diesen Übungen aus der Landwehr und der Reserve einberufen:

a. bei der Infanterie	110,800 Mann
b. bei den Jägern und Schützen	2,500 "
c. bei der Feld-Artillerie	6,600 "
d. bei der Fuß-Artillerie	6,250 "
e. bei den Pionieren	3,680 "
f. bei dem Eisenbahn-Regiment	1,140 "
g. bei dem Train	2,910 "

Die nähere Vertheilung, sowie die Bestimmung über Anrechnung der Offizier-Aspiranten, Unteroffiziere, Lazareth- und Unter-Lazarethgehilfen und der in einzelnen Verwaltungszweigen auszubildenden Mannschaften hat durch das Kriegs-Ministerium zu erfolgen.

2) Ueber Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Komplettirung der an den großen Herbst-Übungen Theil nehmenden Truppentheile wird besondere Verfügung getroffen werden.

3) Die Dauer der unter 1 gebachten Übungen für die Landwehr und alle Train-Mannschaften — die Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens am Übungsorte mit einbegriffen — beträgt für dies Jahr 12 Tage. Wo es im Interesse der Ausbildung für wünschenswerth erachtet wird, kann für die Reservisten, je nach Bestimmung der General-Kommandos, beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen, diese Übungszeit bis zu 20 Tagen verlängert werden.

Die zu diesen Übungen aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere haben überall einen Tag früher am Übungsorte einzutreffen, wie die übrigen Mannschaften.

4) In erster Linie werden diejenigen Mannschaften einberufen, die noch nicht mit der neuen Waffe ausgebildet sind.

5) Die Übungen bei der Infanterie werden durch die General-Kommandos, bei den anderen Waffen durch die obersten Waffen-Instanzen geleitet.

6) Die Übungen der Landwehr-Infanterie, sowie die der Fuß-Artillerie finden im Allgemeinen in Kompagnien, die des Trains in Kompagnien, beziehungsweise Sanitäts-Detachements statt, welche sämmtlich zu diesem Zwecke besonders formirt werden.

7) Ob bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment die Formation besonderer Kompagnien erforderlich ist, entscheiden die betreffenden obersten Waffen-Instanzen.

8) Die Übungsorte der Garde-Landwehr-Infanterie werden nach Analogie der von Mir im vorigen Jahre genehmigten Vorschläge Seitens des General-Kommandos des Garde-Korps bestimmt.

Als Uebungsorte für die Provinzial-Landwehr-Infanterie werden in der Regel Garnison-Orte der Infanterie gewählt.

9) Jäger (Schützen), Pioniere und Train-Mannschaften üben in den Garnisonen der betreffenden Linien-Truppentheile.

Die Uebungsorte für die Feld- und Fuß-Artillerie und für die Mannschaften des Eisenbahn-Regiments bestimmt die General-Inspektion der Artillerie, beziehungsweise der Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit den bezüglichen General-Kommandos.

10) Der Zeitpunkt der Uebungen wird Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen nach Vereinbarung mit den Ersteren, im Allgemeinen in die Monate April, Mai und Juni d. Js., beziehungsweise für die Schifffahrt treibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1877/78 gelegt. Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders zu berücksichtigen sein.

Die Train-Uebungen finden nach beendeten Herbst-Uebungen der betreffenden Armee-Korps statt.

Die Sanitäts-Detachements üben zu gleicher Zeit mit den Krankenträgern des Friedensstandes.

11) Aus den Hohenzollernschen Landen üben die bezüglichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit denen des 14. Armee-Korps gemeinsam.

Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps aller Waffen, welche nach den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg verzogen sind, werden nicht herangezogen.

Die Landwehr-Jäger und Schützen aus den Hohenzollernschen Landen und aus den Bezirken des 14. und 16. Armee-Korps (Garde- und Provinzial-Landwehr) üben bei dem Lauenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 9.

12) Die General-Kommandos können zu jedem Kavallerie-Regiment 5 Unteroffiziere der Reserve über den Etat auf die Dauer von 6 Wochen einziehen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach alles Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 18. Januar 1877.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

v. Kameke.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

1) Die Anlage ergibt die Grenzen, innerhalb welcher sich die Uebungen, einschließlich derer der Schifffahrt treibenden Mannschaften, zu halten haben.

Beim Train kommen die etwa übungspflichtigen Schifffahrt treibenden Mannschaften nicht zur Einziehung.

2) Bei einer längeren als 12-tägigen Uebungsdauer ist eine entsprechend geringere Anzahl von Mannschaften einzuziehen, damit die den General-Kommandos, beziehungsweise obersten Waffen-Instanzen in Summa zur Disposition gestellten 12-tägigen Gemeinen-Löhnungs-Beträge nicht überschritten werden.

3) Offiziere Behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung beziehungsweise Behufs Ableistung von Uebungen im Reserve-Verhältniß, sowie Offizier-Aspiranten aller Waffen können nach Bedarf — auch vor dem 1. April d. Js. — erstere auf 40 Tage, letztere auf die bestimmungsmäßige Dauer eingezogen werden.

Wegen Anrechnung der Offizier-Aspiranten wird auf die Bemerkung 5 der Anlage Bezug genommen.

4) Die im Bezirk des 15. Armee-Korps abzuhaltenden Uebungen finden bei Preussischen Truppentheilen statt.

5) Die Einberufung kann in mehreren Raten erfolgen.

6) Die 12-tägigen Uebungen sind so zu legen, daß in diese Zeiten möglichst nur ein Sonntag und kein Festtag fällt.

7) In welcher Stärke die einzelnen Kompagnien, da wo solche zu bilden sind, zusammengesetzt werden, bestimmen die die Uebungen leitenden Behörden. Es ist nicht nothwendig, daß diese Stärke gleichmäßig ist.

8) Die Ausgabe von Uebungs-Stats für die Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist nicht beabsichtigt.

Die den Letzteren zahlbaren Kompetenzen an Löhnung und Etatsfonds sind nach Anlage B. der diesseitigen Bestimmungen vom 20. Januar 1876 — Nr. 938. 1. A. 1. — zu bemessen. An Büreaugeld sind aber allgemein nur 8 Pf., an Scheibengeld bei den Jägern 30 Pf., bei der Fuß-Artillerie 10 Pf. zahlbar. Wegen der zu den Uebungen bewilligten Munition wird auf den Etat für die jährliche Uebungs-Munition verwiesen.

9) Die Führung der Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnien kann Hauptleuten des Friedensstandes übertragen werden, die, soweit am Uebungs-Orte Infanterie-Truppentheile garnisoniren, thunlichst diesen zu entnehmen sind. Ist eine Kommandirung von auswärts erforderlich, so erhalten die Betreffenden die ganze Kommando-Zulage.

Werden Hauptleute zu dem gedachten Zweck nicht verwandt, so übernimmt die Führung der älteste der einberufenen beziehungsweise kommandirten Offiziere (vergleiche Passus 10 a.).

10) Vom Friedensstande sind zu kommandiren:

a. zu jeder Garde- beziehungsweise Provinzial-Landwehr-Infanterie-Kompagnie, sowie zu jeder bei den Pionieren und dem Eisenbahn-Regiment etwa zu formirenden Kompagnie:

- 1 Lieutenant mit 24 M. Zulage.
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel, einschließlich für die Rechnungslegung mit 15 M. "
- 2 Unteroffiziere mit à 6 M. "

b. Zu jeder Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie:

- 1 Lieutenant mit 24 M. "
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel, einschließlich für die Rechnungslegung mit 15 M. "
- 4 Unteroffiziere oder Obergefreite à 6 M. "

c. Zu jeder Train-Uebungs-Kompagnie:

- 1 Lieutenant mit 24 M. "
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Wachtmeister, einschließlich für die Rechnungslegung mit 15 M. "
- 1 Unteroffizier als Quartiermeister 6 M. "
- 1 Trompeter mit 6 M. "

d. Zu jedem Sanitäts-Detachement:

- 2 Stabsärzte der Garnison, 24 M. "
- 4 Assistenz-Ärzte mit je 15 M. "
- 1 Unteroffizier als dienstthuender Feldwebel, einschließlich für die Rechnungslegung mit à 6 M. "
- 3 Train-Unteroffiziere, beziehungsweise Gefreite, für Beaufsichtigung der Gespanne und Fahrzeuge mit à 6 M. "
- 2 Ober-Lazareth-Gehilfen, beziehungsweise Lazareth-Gehilfen à 6 M. "
- 2 Unter-Lazareth-Gehilfen à 3 M. "

11) Die Zusammenstellung der Kompagnien in Bataillone kann bei der Garde- und Provinzial-Landwehr-Infanterie, sowie bei der Fuß-Artillerie da erfolgen, wo mehrere Kompagnien denselben Uebungs-Ort haben. Von den Garde- und Linien-Truppentheilen sind in diesen Fällen für jedes derartige Bataillon zu kommandiren:

- 1 Stabsoffizier mit der ganzen Kommando-Zulage, sofern er die Garnison verläßt, 24 M. Zulage.
- 1 Lieutenant als Adjutant mit 24 M. "
- 1 Assistenz-Arzt mit 15 M. "
- 1 Zahlmeister-Asspirant als Rechnungsführer mit 6 M. "
- 1 Unteroffizier als Schreiber mit 6 M. "

Wo keine Bataillone gebildet werden, sind die Kompagnien der Aufsicht eines Stabsoffiziers der bezüglichen Waffe, sofern ein solcher überhaupt am Uebungs-Orte vorhanden ist, zu unterstellen.

12) Eine weitere Kommandirung von Ärzten, wie unter 10 und 11 vorgesehen, hat nur da mit einer Zulage von 24 Mark einzutreten, wo der Uebungs-Ort keine Garnison hat. In allen andern Fällen ist die Mitwahrnehmung der ärztlichen Funktionen einem Arzt der Garnison zu übertragen, welcher eine Zulage nicht erhält.

13) Für die Garde-Landwehr-Infanterie leistet das Garde-Korps die erforderlichen Abgaben, für die Provinzial-Landwehr-Infanterie dasjenige Armee-Korps, welches die Uebungen leitet.

Nur für die aus dem Bereich des Herzoglich Braunschweigischen Landwehr-Regiments Nr. 92 zu formirenden Kompagnien werden Offiziere und Unteroffiziere durch das Herzoglich Braunschweigische Infanterie-Regiment Nr. 92 gestellt. Wenn Anshülfe hierin erforderlich, erfolgt dieselbe durch das 10. Armee-Korps. Aderweilige Anshülfen sind beim Kriegs-Ministerium zu beantragen.

Bei den Spezialwaffen regeln die obersten Waffen-Instanzen die Abgaben, beziehungsweise beantragen dieselben bei den betreffenden General-Kommandos.

14) Für jede Uebungs-Kompagnie des Trains sind Seitens der General-Kommandos aus den aus-rangirten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie dem bezüglichen Train-Bataillon zu überweisen:

- | | |
|----------------------|-------------------------------------|
| 11 Reitpferde, | } zur Bespannung von 16 Fahrzeugen. |
| 32 Stangenpferde und | |
| 32 Vorderpferde | |

Das General-Kommando 3. Armee-Korps hat sich mit dem General-Kommando des Garde-Korps wegen Ueberweisung der erforderlichen Pferde für das Brandenburgische Train-Bataillon Nr. 3 in Verbindung zu setzen.

Wenn der roßärztliche Dienst bei diesen Kompagnien nicht durch einen Roßarzt der Garnison mit versehen werden kann und zu diesem Zwecke die besondere Abkommandirung eines solchen erforderlich wird, so ist bei jeder Train-Kompagnie eine Zulage von 12 Mark zahlbar.

15) Die jedem Sanitäts-Detachement vom Friedensstande hinzutretenden Aerzte, sind von der Kavallerie oder Artillerie beritten zu machen.

Die sonst zur Uebung der Sanitäts-Detachements erforderlichen Reit- und Zugpferde sind von den bezüglichen Train-Bataillonen zu stellen, desgleichen die Durschen für die einberufenen Offiziere.

16) Auch in diesem Jahre sind beim 15. Armee-Korps Reservisten, die noch nicht als Krankenträger ausgebildet sind, zur Formation des Sanitäts-Detachements heranzuziehen.

17) Die Bestimmungen über die Ausführung der Schieß-Uebung sind von den die Uebungen leitenden Behörden zu erlassen.

18) Schieß-Prämien gelangen nicht zur Vertheilung.

19) Reisekosten Behufs Besichtigung der Uebungen des Beurlobtenstandes werden nicht bewilligt.

20) Bei der den General-Kommandos erteilten Ermächtigung, bei jedem Kavallerie-Regiment 5 Unteroffiziere der Reserve auf die Dauer von 6 Wochen einzuziehen, ist wiederum zuerst auf diejenigen Mannschaften zu rücksichtigen, die, ohne Offizier-Aspiranten zu sein, nach einjähriger Dienstzeit entlassen, bisher aber wegen nicht vorhandener Manquements von Ableistung einer Uebung befreit bleiben mußten.

21) Den General-Kommandos bleibt es überlassen, die Bekleidungs-Bestände der Landwehr-Bataillone allein oder nur insoweit zu verwenden, als die Einkleidung nicht aus den bereitesten Vorräthen der Linien-Truppen zu bewirken ist.

Die Gewährung der Bekleidungs-Entschädigung erfolgt in Gemäßheit des §. 176 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden ohne Rücksicht darauf, ob die Einberufung in einer oder in mehreren Raten erfolgt ist.

22) Die für die Landwehr erforderlichen Waffen nebst Zubehör sind aus den Beständen der Landwehr-Bataillone der nächstgelegenen Artillerie-Depots, die für die Reservisten aus den Augmentations-Beständen der bezüglichen Garde- und Linien-Truppentheile, und die Geschütze für die Fuß-Artillerie aus den Beständen der örtlichen Artillerie-Depots oder der bezüglichen Artillerie-Schießplätze zu entnehmen, beziehungsweise Seitens der Artillerie-Depots auf die speziellen Anweisungen der General-Kommandos zu verabsolgen.

Nach beendeter Uebung sind die qu. Waffen und zwar die der Landwehr gereinigt aber in ihrem augenblicklichen Zustande, die der Augmentationen der Linien-Truppentheile dagegen in brauchbarem, völlig reparaturfreiem Zustande an dieselben Artillerie-Depots zurückzuliefern.

Die Instandsetzung der Waffen der Landwehr erfolgt bei den Artillerie-Depots durch die Zeughaus-Wächsmacher auf Rechnung der Waffenreparaturgelber-Fonds der betreffenden Truppentheile.

Die durch die Empfangnahme und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppentheile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidiren.

23) Bei Entlassung der betreffenden Mannschaften ist im Ueberweisungs-Nationale wie im Militair Paß der Vermerk: „ausgebildet mit dem Gewehr (Büchse) M/71“ aufzunehmen.

24) Alle weiteren Anordnungen treffen die General-Kommandos, beziehungsweise die obersten Waffen-Instanzen.

Von den ersteren ist zum 1. November cr. dem Kriegs-Ministerium die Anzahl der zur Einziehung gelangten Offizier-Aspiranten — waffenweise getrennt — mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Nr. 24.

Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe bei den Eisenbahntruppen.

Berlin, den 18. Januar 1877.

Die Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe bei den Eisenbahntruppen setzt die Fähigkeit des Unterscheidens der Farben „Roth, Grün und Weiß“ voraus.

Es ist diese Festsetzung als Anmerkung zu §. 5, 3e. in die Rekrutierungs-Ordnung aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 378. 1. 77. A. 1.

Nr. 25.

Berpflegung arretirter Lazarethgehilfen.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Die im Arrest befindlichen Lazarethgehilfen erhalten die ihnen zustehenden Natural-Berpflegungs-Gebühren, beziehungsweise auch das Mittagessen, ohne Rücksicht auf die Art des Arrestes von ihrem Truppentheil. Die Kosten des Mittagessens sind bei gelindem Arrest aus der nach dem Erlasse vom 9. Januar 1875 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 2 für 1875) bei unterbliebenem Natural-Empfang im Lazareth aus Lazarethfonds zahlbaren Entschädigung von 20. Pf. täglich und soweit diese nicht zureicht, aus der Löhnung zu bestreiten.

Bei mittlerem und strengem Arrest ist auch für Lazarethgehilfen zur Bestreitung der zuständigen Berpflegung neben der schweren Brot-Portion nur die Arrestaten-Löhnung verfügbar (Militair-StrafvoUstreckungs-Reglement §§. 18 und 19.)

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 248. 12. 76. M. M. A.

Nr. 26.

Einführung der Unterjacken und Unterhosen für die Friedens-Lazarethe und einzelne Bestimmungen über Krankenkleider.

Berlin, den 1. Februar 1877.

Die bereits seit dem Jahre 1870 bei den Lazarethen in Gebrauch gewesenen Unterjacken von Parchent werden jetzt definitiv eingeführt und zwar mit zwei Garnituren auf 15% der Normalkrankenanzahl zu einer Tragezeit von 3 Jahren.

Der hiernach etwa noch erforderliche Bedarf ist aus den Dispositions-Beständen der Militair-Medicinal-Abtheilung zu entnehmen. Für künftige Neubeschaffungen werden besondere Proben erfolgen.

Eine Nachweisung, aus welcher die Normalkrankenanzahl der Lazarethe, der zeitige Bestand an Unterjacken und der aus obigen Beständen entnommene Mehrbedarf ersichtlich ist, haben die Intendanturen der genannten Abtheilung einzusenden. Ergeben sich bei einzelnen Lazarethen Bestände über den obigen Etat, so sind solche an andere Lazarethe abzugeben.

Ferner werden für die Friedens-Lazarethe Unterhosen eingeführt und zwar nach der Probe für Fußtruppen. Um die Unterhosen der Lazarethe leicht von denen der Truppen unterscheiden zu können, ist der Bund der Unterhose, ein Centimeter von oben, einmal ringsherum mit rothem Garn zu steppen. Die erste Ausstattung der Lazarethe erfolgt auf das Aunderthalbfache der Normalkrankenanzahl, wie bei den Gemden.

Mit Rücksicht auf die geringe Bewegung der Lazarethkranken ist die Tragezeit einer Unterhose vorläufig auf 3 Jahre festgesetzt. Die Intendanturen haben den ersten Bedarf an Unterhosen für ihren Korps-Bereich zu beschaffen und die Kosten auf Titel 15 Kapitel 29 pro 1876/77 anzuweisen, sowie der Militair-Medizinal-Abtheilung anzuzeigen.

Bei Verabreichung von Unterhosen an die Lazarethkranken kann das Parchentfutter in den Krankenhosen künftig wegfallen. Nach Verbrauch der Bestände, werden nur einfache von oben herab bis unterhalb des Gefäßes mit grauer Leinwand gefütterte Krankenhosen beschafft.

Dagegen wird der Prozentsatz an mit Parchent gefütterten Krankenröcken von 30 auf 50% erhöht.

Gemden für die Lazarethe werden nach Verbrauch der Vorräthe von weißem Callicot gefertigt; Proben werden ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelfe.

No. 801. 1. 77. M. M. A.

Nr. 27.

Abänderung der Verzeichnisse der für 1) ein Infanterie-Bataillon, 2) ein Jäger-Bataillon, 3) ein Fuß-Artillerie-Bataillon und 4) ein Pionier- resp. Eisenbahn-Bataillone erforderlichen Leeren und Schablonen, Instrumente, Werkzeuge, Materialien und Reservetheile M/71.

Berlin, den 18. Januar 1877.

Aus dem Inhalt des kleinen Büchsenmacherkastens für Infanterie-Bataillone kommt die sub C. Nr. 21 des Verzeichnisses aufgeführte flache Schlichteile von circa 100^{mm} Länge in Fortfall.

Dem Inhalt des großen Büchsenmacherkastens für Infanterie-Bataillone sowie dem Inhalt der Büchsenmacherkasten für Jäger-, Fuß-Artillerie-, Pionier- und Eisenbahn-Bataillone treten dagegen zwei Centrumbohrer von resp. 9 und 11^{mm} Durchmesser hinzu. Dieselben sind unter C. Nr. 29a. der vorerwähnten Verzeichnisse nachzutragen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Kautenberg.

No. 83. 1. 77. Art. 1.

Nr. 28.

Selbstbewirthschaftung des Feuerungs- und Erleuchtungs-Materials durch die kasernirten Truppen.

Berlin, den 23. Januar 1877.

Nach der in Nr. 20 des Armees-Verordnungs-Blattes pro 1873 sub Nr. 193 abgedruckten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Juni 1873 ist bedingungsweise nachgegeben, daß den kasernirten Truppen auch die Selbstbeschaffung des Brennmaterials, wie dies hinsichtlich des Erleuchtungs-Materials im §. 32 des Anhangs I. der Garnison-Verwaltungs-Ordnung bisher schon vorgesehen war, überlassen werden darf.

Zur Beseitigung von Zweifeln, wie bei der Normirung der in solchen Fällen sowohl für das Feuerungs- wie für das Erleuchtungs-Material zu vergütenden Preise zu verfahren ist, wenn eine kontraktliche Sicherstellung der qu. Materialien im Sinne des §. 32 l. c. weder für die Garnison-Anstalten noch für die übrigen am Orte vertretenen Ressorts der Militair-Verwaltung stattgefunden hat, wird hiermit bestimmt, daß alsdann die Kontraktspreise der nächstgelegenen größeren Garnison — event. die ortsüblichen Preise, wenn diese billiger sein sollten — zu Grunde zu legen sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. -1031. 11. 76. M. O. D. 4.

Nr. 29.

Die Portofreiheit der Umlaufbefehle an Landwehr- beziehungsweise Seewehr-Offiziere.

Berlin, den 28. Januar 1877.

Das Kaiserliche General-Postamt hat sich damit einverstanden erklärt, daß in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten fortan die Umlaufbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- beziehungsweise Seewehr-Offiziere nicht allein unter Streif- oder Kreuzband, sondern auch als verschlossene Briefe portofrei befördert werden, sofern den Briefen ein offener besiegelter Begleitschein beiliegt, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
Z. B.

v. Hartrott. Wimmel.

No. 480. 1. 77. M. O. D. 3.

Nr. 30.

Berichtigung zu dem Preisverzeichnis von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen- theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1877.

Berlin, den 31. Januar 1877.

- 1) Seite 11 ad. „Hirschfänger M/71 und M/65“, — Firma: „Webersberg & Stamm“ — ist bei der Position „complete Scheide zum Hirschfänger M/65“ statt „30 Pf.“ zu setzen: „2 M. 30 Pf.“
 - 2) Seite 19 Zeile 12 von oben ist statt: „ad 22“ zu setzen: „ad 23“.
- Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Kautenberg.

No. 938. 1. 77. Art. 1.

Nr. 31.

Berichtigung einiger Druckfehler in der Zusammenstellung von Abänderungen zu der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. Novem- ber 1862, Neuabdruck vom Jahre 1871.

Berlin, den 1. Februar 1877.

In dieser Zusammenstellung sind auf Seite 6 die Zeilen 6 bis 17 von oben zu streichen und ist dafür einzuschalten:

Kubikmeter Kb^m. u. s. w.
Hektoliter H^t.
Liter l.
Hektar HA.
Ar A.
Quadratmeter □^m. u. s. w.
Kilometer km.
Meter m.
Centimeter cm.
Millimeter mm.
Kilogramm k.
Gramm g.

Die Bezeichnung der metrischen Maße und Gewichte wird stets hinter die letzte Ziffer der betreffenden Zahl gesetzt, mag dieselbe aus ganzen Ziffern allein bestehen oder ganze und Bruchziffern enthalten.

Sämmtliche Schriftzeichen, mit Ausnahme der Bezeichnungen für die Worte Quadrat und Kubit werden in Exponentenform geschrieben, für letztere dienen die Zeichen □ resp. Kb., welche in der Größe der Ziffern und in der Linie derselben zwischen die Ziffer und den Exponenten der einer solchen Flächen- oder Körper-Bezeichnung zu Grunde liegenden Längeneinheit eingeschoben werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Meyer.

No. 625. 1. 77. Ing.

Berichtigung.

In der unter Nr. 3 Seite 3 dieses Blattes veröffentlichten Allerhöchsten Ordre vom 11. Januar d. J. ist in der ersten Zeile hinter: „General-Lieutenants“ noch einzuschalten: „General-Majors.“

8.

1.	10.
bei welchem Armeekorps.	Bemerkungen.
Gardekorps	<p>onne 2 und 5.) Für fehlende Hauptleute dürfen Premier- anten, für fehlende Sekonde-Lieutenants Premier-Lieutenants en, beziehungsweise Lieutenants des Friedensstandes kom- werden, welchen Lehren aus den ersparten Vätern für angsdauer eine Zulage von 24 R. zu gewähren ist.</p> <p>etwaiger Einziehung von Unter- und Assistenten-Arzten des htenstandes haben sich die Korps-General-Arzte, der hältnisse halber, zuvor mit der Militär-Medizinal-Abthei- Verbindung zu setzen.</p> <p>h im Sinne des kriegsministeriellen Erlasses vom 26. April Nr. 516 4. A. 1. — Offiziere des Beurlaubtenstandes valide Offiziere zur Dienstleistung bei einem Landwehr- Kommando Behufs Ausbildung für den Dienst als Adju- den, können dieselben — zu jedem Bezirks-Kommando jedoch er — zur sechsmonatlichen Dienstleistung herangezogen</p> <p>iziere, Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen des htenstandes der Infanterie, der Jäger und Schützen, der nd Fuß-Artillerie, der Pioniere und des Eisenbahn-Regi- ind nach Bedarf einzuberufen.</p> <p>r General-Kommandos beziehungsweise obersten Waffen- m im Ganzen zur Disposition gestellten 12tägigen Ge- t-Löhnungen (Kolonne 2 bis 7) sind um diejenigen ts-Beträge zu kürzen, welche durch die Einziehung nachbe- Mannschaften entstehen:</p> <p>Kolonne 2: Offizier-Aspiranten der Infanterie, desgleichen der Kavallerie. Interoffiziere, Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen Infanterie, Allerh. Kabinetts-Ordres vom 9. März 1869, 21. November und 3. September 1874 im Magazin-Verwaltungs-Dienst, Expeditionsgeschäft und im Sanitätsdienst alljährlich auszu- nden Unteroffiziere und Gemeine.</p> <p>Kolonne 3 bis 7. Offizier-Aspiranten der bezüglichen Waffen, Interoffiziere, Lazarethgehilfen und Unter-Lazarethgehilfen. zier-Aspiranten der Infanterie und Kavallerie sind bei dem Armeekorps in Anrechnung zu bringen, bei welchem kontrollirt werden.</p>
1. Armeekorps	
2. "	
3. "	
4. "	
5. "	
6. "	
7. "	
8. "	
9. "	
10. "	
11. " incl. der Groß- herzoglich Hessi- schen (25.) Divi- sion	
14. "	
15. "	
Summa	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{J} . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{J} . berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 32.

Organisation des Kadetten-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich bezüglich der Organisation und des Lehrplanes des Kadetten-Korps Folgendes:

- 1) Der Lehrplan des Kadetten-Korps ist mit dem Lehrplane der Realschule 1. Ordnung in Uebereinstimmung zu bringen. Abweichungen dürfen nur insoweit erfolgen, als solche durch die besonderen Aufgaben des Instituts und die Interessen der Armee für einzelne Lehrfächer erforderlich werden. Auch hierbei ist jedoch thunlichst auf Uebereinstimmung in den Pensien für die korrespondirenden Klassen Bedacht zu nehmen.
- 2) Die bisherigen Klassen Sexta bis Prima des Kadetten-Korps werden den Klassen Quinta bis Ober-Sekunda der Realschule 1. Ordnung gleichgestellt und erhalten die entsprechenden Bezeichnungen.
- 3) In jeder der sechs Voranstalten wird eine Klasse mit dem Lehrplan der Sexta neu errichtet. Im Ganzen dürfen in diese Klasse jedoch nicht mehr als 120 Knaben aufgenommen werden. Bei der Central-Anstalt wird eine Unter- und Ober-Prima mit dem entsprechenden Lehrplan der Realschule 1. Ordnung errichtet.
- 4) Alljährlich im Frühjahr sind diejenigen Kadetten, welche das 17. Lebensjahr vor dem 1. April des laufenden Jahres vollenden, die Ober-Sekunda zur Zufriedenheit absolviert haben und die für den Militärdienst erforderliche körperliche Entwicklung besitzen, zur Portepeefähnrichs-Prüfung zuzulassen.
- 5) Diejenigen, welche diese Prüfung bestehen, werden zur Versetzung in die Armee als charakterisirte Portepeefähnriche vorgeschlagen, oder Behufs unmittelbarer Vorbereitung zur Offizier-Prüfung nach Maßgabe der hierfür gegenwärtig bestehenden Grundsätze in die Selektta des Kadetten-Korps versetzt.
- 6) Diejenigen Kadetten, welche nach Absolvierung der Ober-Sekunda das unter 4. vorgeschriebene Alter oder die ebendasselbst vorausgesetzte körperliche Entwicklung noch nicht erreicht haben, werden in die Unter-Prima des Kadetten-Korps versetzt.
- 7) Begabte Kadetten von guter Führung sind nach Absolvierung der Ober-Sekunda auf Wunsch der Angehörigen auch dann in die Unter-Prima aufzunehmen, wenn sie das unter 4. vorgeschriebene Alter und die entsprechende körperliche Entwicklung bereits erreicht haben. Zur Portepeefähnrichs-Prüfung sind sie in diesem Falle zunächst nicht zuzulassen.
- 8) Diejenigen Kadetten, welche die Unter-Prima mit Erfolg absolviert haben, sind je nach dem Wunsch ihrer Angehörigen, entweder zur Portepeefähnrichs-Prüfung zuzulassen und, wenn sie dieselbe bestehen, je nach dem Ausfall der Prüfung und nach ihrer Gesamtführung zur Versetzung in die Armee als patentirte oder charakterisirte Portepeefähnriche oder zur Versetzung in die Selektta des Kadetten-Korps vorzuschlagen, oder Behufs demnächstiger Zulassung zur Abiturienten-Prüfung in die Ober-Prima zu versetzen.
- 9) Diejenigen Ober-Primaner, welche sich nach ihrem Gesamtverhalten hierzu eignen, sind zu Portepee-Unteroffizieren zu ernennen. Unter-Primaner sind unter gleicher Voraussetzung zu Unteroffizieren,

die unter 7. bezeichneten Unter-Primaner ausnahmsweise auch zu Portepce-Unteroffizieren zu befördern. Primaner sind den Selektanern im Korps nicht unterzuordnen. Neben der wissenschaftlichen ist auch ihre militairische Ausbildung thunlichst zu fördern.

- 10) Bei Zulassung eines Kadetten zur Prima soll den Angehörigen desselben, im Falle der Bedürftigkeit, vorzugsweise Berücksichtigung bezüglich der Pensionszahlung, sowie bezüglich der Gewährung von Equipirungs-Beihilfen zu Theil werden.
- 11) Diejenigen Kadetten, welche nach Absolvirung der Ober-Prima das Abiturienten-Examen bestehen, sind zur Versetzung in die Armee als wirkliche Portepcefähriche, unter gleichzeitiger Ueberweisung an eine Kriegsschule in Vorschlag zu bringen. Wenn sie demnächst die Offizier-Prüfung mindestens mit dem Prädikate „gut“ bestehen, so sollen sie bei ihrer Beförderung zum Sekonde-Lieutenant ein Patent vom Tage der Versetzung in die Armee erhalten.
- 12) Die durch Vorstehendes bedingten Aenderungen in der Organisation und im Lehrplane des Kadetten-Korps sind allmählig nach Maßgabe der durch den Etat bereit zu stellenden Mittel und der verfügbaren Räumlichkeiten durchzuführen.

Berlin, den 18. Januar 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Februar 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 984. 1. 77. A. 2.

Nr. 33.

Rekrutirung der Armee für 1877/78.

Ich bestimme hinsichtlich der Rekrutirung der Armee für 1877/78 das Nachstehende:

I. Entlassung der Reservisten.

- 1) Die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften hat bei denjenigen Truppen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten oder zweiten Tage nach Beendigung derselben — bezw. nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen — stattzufinden.
- 2) Für alle übrigen Truppentheile ist der 29. September der späteste Entlassungstag der Reservisten. Das Nähere bestimmen die betreffenden General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie jedoch die General-Inspektion der Artillerie.
- 3) Die Entlassung der zu halbjähriger aktiver Dienstzeit ausgehobenen Trainsoldaten hat am 31. Oktober d. Js., bezw. am 30. April künftigen Jahres, die der Dekonomie-Handwerker am 29. September d. Js. zu erfolgen.
- 4) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile haben an den Entlassungsterminen insoweit stattzufinden, daß Rekruten in den unter II. bezeichneten Quoten zur Einstellung gelangen können.

II. Einstellung der Rekruten.

- 1) Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
 Bei den Bataillonen der älteren Garde-Infanterie-Regimenter, denen des 5. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 42 und des 8. Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 45 je 225 Rekruten.
 Bei den Bataillonen der Großherzoglich Mecklenburgischen Infanterie-Regimenter und dem Großherzoglich Mecklenburgischen Jäger-Bataillon je 210 „
 Bei den übrigen Bataillonen der Infanterie, Jäger und Schützen je 190 „
 Bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens 150 „

- Bei den reitenden Batterien mindestens je 25 Rekruten.
 Bei den übrigen Feld-Batterien mindestens je 30 „
 Bei den Bataillonen des Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 15 und dem 2. Bataillon
 des Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 je 200 „
 Bei den übrigen Fuß-Artillerie-, den Pionier- und den Eisenbahn-Bataillonen . je 160 „
 Bei jeder Train-Kompagnie
 zu dreijähriger aktiver Dienstzeit mindestens 15 „
 zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst dieses und im Frühjahr künftigen
 Jahres je 44 „
- 2) An ~~Delonnie~~ Handwertern haben sämtliche Truppen mindestens $\frac{1}{3}$ der etatsmäßigen Zahl einzustellen.
- 3) Insoweit rücksichtlich einzelner Truppen eine Mobilisation der vorstehenden Zahlen nothwendig werden sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium zu bezüglichen Anordnungen.
- 4) Die Einstellung der Rekruten zum Dienst mit der Waffe hat bei sämtlichen Truppentheilen nach näherer Anordnung der diesen Truppentheilen vorgeordneten General-Kommandos in der Zeit vom 3. bis 8. November d. Js., diejenige der im nächsten Frühjahr einzustellenden Trainsoldaten am 1. Mai künftigen Jahres zu erfolgen.
 Die für die Unteroffizier-Schulen, sowie die zum Dienst ohne Waffe ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober d. Js. einzustellen.
 Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 25. Januar 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. Januar 1877.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre wird das Folgende festgesetzt:

ad I.

Entlassungstag ist derjenige Tag, mit welchem das Ausscheiden aus der Verpflegung stattfindet, an welchem daher die resp. Mannschaften keine Verpflegung mehr erhalten.
 Bei Bestimmung des Entlassungstermins der als Vurschen abkommandirten Mannschaften ist auf die dienstlichen Funktionen der betreffenden Offiziere billige Rücksicht zu nehmen.

ad II.

Hinsichtlich der Einstellung Drei- und Vierjährig-Freiwilliger wird auf die §§. 65, 7 al. 3 und 84, 2 der Erfaz-Ordnung Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 337. 1. 77. A. 1.

Nr. 34.

Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung I. Klasse.

Berlin, den 8. Februar 1877.

In Ergänzung des §. 3, 3 der Anlage 2 zur Landwehr-Ordnung wird hierdurch festgesetzt, daß den Listen derjenigen zur I. Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung in Vorschlag zu bringenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere, welche wegen Unabkömmlichkeit hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt sind, besondere Berichte der Landwehr-Bezirks-Kommandos beigefügt werden, die in ausführlicher Weise darlegen, wodurch die Betreffenden auch während der Zeit ihrer Unabkömmlichkeit ein besonderes reges Interesse für den Dienst bethätigt haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 787. 1. 77. A. 1.

Nr. 35.

Bekleidungs-Kompetenzen der zur Probendienstleistung bei den Civilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 8. Februar 1877.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22. September 1875 (M.-B.-Bl. Nr. 20) wird hierdurch bestimmt, daß die Bekleidungs-Kompetenzen der zur Probendienstleistung bei den Civilbehörden ohne Gehalt kommandirten Unteroffiziere auch für das 1. Quartal 1877, sowie für das Etatsjahr 1877/78 von den Truppen zuräckzurechnen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Rameke.

No. 39. 2. 77. M. O. D. 3.

Nr. 36.

Civilversorgungsansprüche der zu überzähligen Unteroffizieren beförderten außeretatmäßigen Hautboisten.

Berlin, den 11. Februar 1877.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird in Verfolg der diesseitigen Verfügung vom 22. November 1868 (M. B. Bl. für 1868 S. 227) darauf aufmerksam gemacht, daß die außeretatmäßigen Hautboisten, welche zu überzähligen Unteroffizieren befördert sind, in Bezug auf den Empfang des Civilversorgungsscheins die im §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874 näher bezeichneten Ansprüche wie alle übrigen Unteroffiziere haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Rameke.

No. 861. 1. A. 2.

Nr. 37.

Liquidirung der Tageelder zc. für die während der Ferien von der Kriegs-Akademie Behufs Dienstleistung bei anderen Waffengattungen kommandirten Offiziere.

Berlin, den 3. Februar 1877.

Im Anschluß an den Erlaß vom 28. August 1854 (M.-B.-Bl. S. 169) wird bestimmt, daß die Tageelder, welche nach Maßgabe der Verfügung vom 23. Juli 1875 (M.-B.-Bl. S. 165) den während der Ferien zur Dienstleistung bei Truppentheilen anderer Waffen kommandirten Offizieren für die Zeit des Aufenthalts am Garnisonorte des betreffenden Truppentheils — event. bis zu 28 Tagen — zu gewähren sind, gleichfalls von denjenigen Truppentheilen gezahlt und liquidirt werden, bei welchen die Offiziere während der gedachten Zeit Dienste leisten.

Dasselbe Verfahren findet statt hinsichtlich des Zahlungs- und Liquidations-Modus der Kommando-Zulage für die genannten Offiziere, und wird der Erlaß vom 28. September 1857 (M.-B.-Bl. S. 201), soweit derselbe die in Rede stehenden Fälle betrifft, hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 331. 11. 76. M. O. D. 3.

Nr. 38.

Nachweisung der während des 4. Vierteljahres 1876 bei den Reichs-Telegraphen-Ämtern vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 1. Februar 1877.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirk.
A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.			
1	Aachen, Augustastrasse,	mit beschränktem Tagesdienst.	Aachen.
2	Aldorf in Sachsen,	desgl.	Leipzig.
3	Altenweg,	desgl.	Constanz.
4	Althaldensleben,	desgl.	Magdeburg.
5	Andlau,	desgl.	Straßburg i. E.
6	Annaberg in Sachsen, Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
7	Aue in Sachsen,	desgl.	Leipzig.
8	Balkum,	desgl.	Riel.
9	Barmbeck,	desgl.	Hamburg.
10	Baruth,	desgl.	Potsdam.
11	Bauerwitz,	desgl.	Oppeln.
12	Bebra,	desgl.	Cassel.
13	Bennigsen,	desgl.	Hannover.
14	Benrath,	desgl.	Düsseldorf.
15	Bergen an der Dumme,	desgl.	Hannover.
16	Bergen bei Hanau,	desgl.	Cassel.
17	Berlin, Anhalter Bahnhof, (Postamt I),	mit vollem Tagesdienst.	Berlin.
18	Berlin, Anhalter Bahnhof (Post- Zweig-Amt),	desgl.	Berlin.
19	Berlin, Görlitzer Bahnhof,	desgl.	Berlin.
20	Berlin, Hamburger Bahnhof,	desgl.	Berlin.
21	Berlin, Postamt Nr. 25 (am Königs- graben),	mit beschränktem Tagesdienst.	Berlin.
22	Berlin, Postamt Nr. 43 (Neue Königs- straße),	desgl.	Berlin.
23	Berlin, Lehrter Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Berlin.
24	Berlin, Niederschlesisch Märk. Bahn.,	desgl.	Berlin.
25	Berlin, Wedding,	mit beschränktem Tagesdienst.	Berlin.
26	Bischofswerda in Sachsen,	desgl.	Dresden.
27	Bismark,	desgl.	Magdeburg.
28	Blankenstein,	desgl.	Arnberg.
29	Blankenheim, Reg.-Bez. Aachen,	desgl.	Aachen.
30	Bleielf,	desgl.	Trier.
31	Bonn,	bei dem Postamte ist eine Telegramm- Annahmestelle eröffnet.	Cöln.
32	Bordesholm,	mit beschränktem Tagesdienst.	Riel.
33	Borken, Reg.-Bez. Cassel,	desgl.	Cassel.
34	Boitrap,	desgl.	Münster.
35	Brackwebe,	desgl.	Winden.
36	Bratel, Kreis Sörter,	desgl.	Winden.
37	Bredebroe,	desgl.	Riel.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirk.
38	Brehell,	mit beschränktem Tagesdienst.	Düsseldorf.
39	Buer in Westfalen,	desgl.	Münster.
40	Bürgel,	desgl.	Erfurt.
41	Büxstadt,	desgl.	Darmstadt.
42	Burg in Dithmarschen,	desgl.	Kiel.
43	Burg an der Wupper,	desgl.	Düsseldorf.
44	Calbe an der Milde,	desgl.	Magdeburg.
45	Call,	desgl.	Nachen.
46	Camin in Westpreußen,	desgl.	Bromberg.
47	Camp am Rhein,	desgl.	Frankfurt a. M.
48	Cassel, Bahnhof,	desgl.	Cassel.
49	Castrop,	desgl.	Arnsberg.
50	Caub,	desgl.	Frankfurt a. M.
51	Chemnitz, Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
52	Coburg, Bahnhof,	desgl.	Erfurt.
53	Cöln,	Telegramm-Annahmestellen sind er- öffnet bei den Post-Ämtern: Nr. 1 in der Glockengasse, Nr. 3 in der Josephstraße, Nr. 4 in der Sternengasse, Nr. 5 im Klingelpütz, mit beschränktem Tagesdienst.	Cöln.
54	Crefeld, Bahnhof,	desgl.	Düsseldorf.
55	Cremerbruch,	desgl.	Cöslin.
56	Cröslin,	desgl.	Stettin.
57	Dahlbruch,	desgl.	Arnsberg.
58	Dambach,	desgl.	Strasburg i. E.
59	Danzig, Bahnhof,	desgl.	Danzig.
60	Delbrück,	desgl.	Minden.
61	Dinslaken,	desgl.	Düsseldorf.
62	Döbeln, Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
63	Dömitz,	desgl.	Schwerin i. M.
64	Dormagen,	desgl.	Düsseldorf.
65	Dornach,	desgl.	Strasburg i. E.
66	Dornap,	desgl.	Düsseldorf.
67	Dresden, Post-Amt 7,	desgl.	Dresden.
68	Dresden,	Telegramm-Annahmestellen sind er- öffnet: bei den Post-Ämtern Nr. 3, 8, 10 und 12. mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
69	Drusenheim,	desgl.	Strasburg i. E.
70	Dülmen,	desgl.	Münster.
71	Ebstorf,	desgl.	Hannover.
72	Eilsleben,	desgl.	Magdeburg.
73	Eisenach, Bahnhof,	desgl.	Erfurt.
74	Elberfeld, Bahnhof,	desgl.	Düsseldorf.
75	Elbagen,	desgl.	Hannover.
76	Emmerich, Bahnhof,	desgl.	Düsseldorf.
77	Erbach im Rheingau,	desgl.	Frankfurt a. M.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirk.
78	Erfurt, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
79	Eichershausen,	desgl.	Braunschweig.
80	Eschweiler, Bahnhof,	desgl.	Aachen.
81	Eslohe,	desgl.	Arnsberg.
82	Fallerleben,	desgl.	Hannover.
83	Frankfurt am Main in der Börse,	desgl.	Frankfurt a. M.
84	Frauenstein,	desgl.	Dresden.
85	Fredeburg,	desgl.	Arnsberg.
86	Freiberg in Sachsen,	bei der Zweig-Postanstalt (in der Stadt) ist eine Telegramm-Annahmestelle eröffnet.	Dresden.
87	Friedrichsfelde, Reg.-Bez. Königsberg.	mit beschränktem Tagesdienst.	Königsberg i. Preuß.
88	Fronhausen,	desgl.	Cassel.
89	Gau-Algesheim,	desgl.	Darmstadt.
90	Geisenheim,	desgl.	Frankfurt a. M.
91	Geithain,	desgl.	Leipzig.
92	Gemünd, Reg.-Bez. Aachen,	desgl.	Aachen.
93	Gerresheim,	desgl.	Düsseldorf.
94	Giessen,	bei dem Postamt 1 ist eine Telegramm- Annahmestelle eröffnet.	Darmstadt.
95	Glauchau, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Leipzig.
96	Gorze,	desgl.	Metz.
97	Gotha, Bahnhof,	desgl.	Erfurt.
98	Griebenstein, Reg.-Bez. Cassel,	desgl.	Cassel.
99	Großefehn,	desgl.	Oldenburg.
100	Habamar,	desgl.	Frankfurt a. M.
101	Hammersleben.	desgl.	Magdeburg.
102	Halbau,	desgl.	Liegnitz.
103	Haltern,	desgl.	Münster.
104	Hamburg,	Telegramm-Annahmestellen sind er- öffnet bei den Post-Ämtern Nr. 2, 3, 4 und bei dem Postamt Nr. 8 in der neuen Gröningerstr., sowie bei der Post-Annahmestelle auf dem Venloer Bahnhof.	Hamburg.
105	Hammersleben,	mit beschränktem Tagesdienst.	Magdeburg.
106	Hamm bei Hamburg,	desgl.	Hamburg.
107	Hansdorf, Reg.-Bez. Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
108	Hartau bei Chemnitz.	desgl.	Leipzig.
109	Hasselfelde,	desgl.	Braunschweig.
110	Hasten,	desgl.	Düsseldorf.
111	Hausdorf, Reg.-Bez. Breslau,	desgl.	Breslau.
112	Hechingen.	auf dem Bahnhofs ist eine Telegramm- Annahmestelle eröffnet.	Constanz.
113	Heidelberg,	bei dem Stadt-Postamte in der Mar- tallstraße ist eine Telegramm-An- nahmestelle eröffnet.	Carlsruhe.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirk.
114	Helbburg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
115	Hemelingen,	desgl.	Bremen.
116	Hermesfeil,	desgl.	Trier.
117	Hermesdorf, Reg.-Bez. Breslau,	desgl.	Breslau.
118	Herten,	desgl.	Münster.
119	Herzogenrath,	desgl.	Nachen.
120	Hochheim,	desgl.	Frankfurt a. M.
121	Horst,	desgl.	Münster.
122	Insterburg, Bahnhof,	desgl.	Gumbinnen.
123	Jerichow,	desgl.	Magdeburg.
124	Jessen,	desgl.	Halle a. E.
125	Jegnitz in Anhalt,	desgl.	Magdeburg.
126	Jort,	desgl.	Hamburg.
127	Kabel,	desgl.	Arnsberg.
128	Kaisersesch,	desgl.	Coblenz.
129	Kalbenkirchen,	desgl.	Düsseldorf.
130	Kaltenordheim,	desgl.	Erfurt.
131	Kevelaer,	desgl.	Düsseldorf.
132	Kirchberg, Reg.-Bez. Coblenz,	desgl.	Coblenz.
133	Kirchen,	desgl.	Coblenz.
134	Kleinschmaltden,	desgl.	Erfurt.
135	Klein-Wanzleben,	desgl.	Magdeburg.
136	Königsberg i. Pr.	Telegramm-Annahmestellen sind er- öffnet bei den Post-Ämtern Nr. 2, 3, 4, 5 und 6.	Königsberg i. Preuß.
137	Köstritz,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
138	Kohlscheidt,	desgl.	Nachen.
139	Kriescht,	desgl.	Frankfurt a. D.
140	Küllsheim,	desgl.	Carlsruhe.
141	Küllsburg,	desgl.	Trier.
142	Ladenburg,	desgl.	Carlsruhe.
143	Langenfeld, Reg.-Bez. Düsseldorf,	desgl.	Düsseldorf.
144	Langerwehe,	desgl.	Nachen.
145	Lebach,	desgl.	Trier.
146	Leipzig, Bayerischer Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
147	Leipzig, Eilenburger Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
148	Lengerich i. Westfalen,	desgl.	Münster.
149	Lenzen,	desgl.	Potsdam.
150	Lieenthal, Reg.-Bez. Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
151	Lissa, Reg.-Bez. Breslau,	desgl.	Breslau.
152	Lissa, Reg.-Bez. Posen, Bahnhof,	desgl.	Posen.
153	Loccum,	desgl.	Hannover.
154	Lollar,	desgl.	Darmstadt.
155	Lorch, Reg.-Bez. Wiesbaden,	desgl.	Frankfurt a. M.
156	Lübtheen,	desgl.	Schwerin i. M.
157	Lüpfelstein,	desgl.	Strasbourg i. E.
158	Lutter am Barenberge,	desgl.	Braunschweig.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirk.
159	Pygumkloster,	mit beschränktem Tagesdienst. Telegramm-Annahmestellen sind er- öffnet: bei den Post-Ämtern Nr. 1, 2 und 4.	Riel.
160	Magdeburg,		Magdeburg.
161	Mainz, Gartenfeld,	mit beschränktem Tagesdienst.	Darmstadt.
162	Maursmünster,		desgl.
163	Weerholz,	desgl.	Cassel.
164	Wengeringhausen,	desgl.	Cassel.
165	Wettlan,	desgl.	Breslau.
166	Wettlach,	desgl.	Trier.
167	Wilspe,	desgl.	Arnshberg.
168	Wittersheim,	desgl.	Meß.
169	Montigny-lez-Mey,	desgl.	Meß.
170	Much, Reg.-Bez. Cöln,	desgl.	Cöln.
171	Mülheim am Rhein,	bei dem Post-Amt ist eine Telegramm- Annahmestelle eröffnet.	Cöln.
172	Mülheim a. d. Ruhr, Berg.-Märk. Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst. auf dem Bahnhofs ist eine Telegramm- Annahmestelle eröffnet.	Düsseldorf.
173	Mysłowitz,		mit beschränktem Tagesdienst.
174	Negthal,	mit beschränktem Tagesdienst.	Bromberg.
175	Neuhans, Reg.-Bez. Minden,	desgl.	Minden.
176	Neuß, Bahnhof,	desgl.	Düsseldorf.
177	Neustadt, Reg.-Bez. Cassel,	desgl.	Cassel.
178	Neustadt am Rübenberge,	desgl.	Hannover.
179	Niederorschel,	desgl.	Erfurt.
180	Nierstein,	desgl.	Darmstadt.
181	Nörten,	desgl.	Braunschweig.
182	Nordhausen, Bahnhof,	desgl.	Erfurt.
183	Nordstemmen,	desgl.	Hannover.
184	Nossen,	desgl.	Dresden.
185	Obernigk,	desgl.	Breslau.
186	Obersitzke,	desgl.	Posen.
187	Oelsnitz bei Lichtenstein,	desgl.	Leipzig.
188	Oler,	desgl.	Braunschweig.
189	Oliva bei Danzig,	desgl.	Danzig.
190	Ortrand,	desgl.	Halle a. S.
191	Osterfeld, Reg.-Bez. Merseburg,	desgl.	Halle a. S.
192	Peitschendorf,	desgl.	Gumbinnen.
193	Penzig,	desgl.	Piegnitz.
194	Petersdorf auf Fehmarn,	desgl.	Riel.
195	Pforten,	desgl.	Frankfurt a. D.
196	Pleichen, Bahnhof,	desgl.	Posen.
197	Posen, Central-Bahnhof,	desgl.	Posen.
198	Potschappel,	desgl.	Dresden.
199	Pulsnitz,	desgl.	Dresden.
200	Quaritz,	desgl.	Piegnitz.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirk.
201	Kadeberg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Dresden.
202	Kadmannsdorf in Westpr.,		desgl.
203	Kaftenberg, in Sachsen-Weimar- Eisenach,		desgl.
204	Kaths-Damitz,	desgl.	Cöslin.
205	Kauscha.	desgl.	Liegnitz.
206	Kedebas,	desgl.	Stettin.
207	Reichenbach i. d. Oberlausitz,	desgl.	Liegnitz.
208	Reichenbach i. Sachsen, Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
209	Rheinböllen,	desgl.	Coblenz.
210	Rietberg,	desgl.	Minden.
211	Rittershausen,	desgl.	Düsseldorf.
212	Röm,	desgl.	Kiel.
213	Römhild,	desgl.	Erfurt.
214	Rohrbach i. Lothringen,	desgl.	Meß.
215	Rothenburg a. d. Oder,	desgl.	Liegnitz.
216	Rothfließ,	desgl.	Königsberg i. Preuß.
217	Saarn, Reg.-Bez. Düsseldorf,	desgl.	Düsseldorf.
218	Salmünster,	desgl.	Cassel.
219	Sanderleben,	desgl.	Magdeburg.
220	Sarstedt,	desgl.	Hannover.
221	Scherrebeck,	desgl.	Kiel.
222	Schladen i. Hannover,	desgl.	Braunschweig.
223	Schlebusch,	desgl.	Düsseldorf.
224	Schmallenberg,	desgl.	Krusberg.
225	Schneeberg-Neustädtel-Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
226	Seeburg,	desgl.	Königsberg i. Preuß.
227	Seehausen, Kreis Wanzleben,	desgl.	Magdeburg.
228	Seesen,	desgl.	Braunschweig.
229	Sobernheim,	desgl.	Coblenz.
230	Sontra,	desgl.	Cassel.
231	Spendlingen bei Wöllstein,	desgl.	Darmstadt.
232	Stadtholendorf i. Braunschweig,	desgl.	Braunschweig.
233	Stegen,	desgl.	Danzig.
234	Steinau, Reg.-Bez. Cassel,	desgl.	Cassel.
235	Steinkirchen,	desgl.	Hamburg.
236	Sterup,	desgl.	Kiel.
237	Stettin, Bahnhof,	desgl.	Stettin.
238	Stöffen,	desgl.	Halle a. S.
239	Stolzennau,	desgl.	Bremen.
240	Straußfurt,	desgl.	Erfurt.
241	Sufflenheim,	desgl.	Straßburg i. E.
242	Techow,	desgl.	Potsdam.
243	Tegel,	desgl.	Potsdam.
244	Tempelhof,	desgl.	Berlin.
245	Tirschtiegel,	desgl.	Posen.
246	Topper,	desgl.	Frankfurt a. D.

Raufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirt.
247	Trotha,	mit beschränktem Tagesdienst.	Halle a. S.
248	Belen,	desgl.	Münster.
249	Bienenburg,	desgl.	Braunschweig.
250	Bieringhausen,	desgl.	Düsseldorf.
251	Wadern, Reg.-Bez. Trier,	desgl.	Trier.
252	Waghäusel,	desgl.	Carlsruhe.
253	Wallerfangen,	desgl.	Trier.
254	Wanzenau,	desgl.	Strasbourg i. E.
255	Wehlen,	desgl.	Dresden.
256	Wehlheiden,	desgl.	Cassel.
257	Wesseling,	desgl.	Cöln.
258	Wieltingen,	desgl.	Carlsruhe.
259	Wiesau, Reg.-Bez. Pieguit,	desgl.	Pieguit.
260	Wilkau,	desgl.	Leipzig.
261	Willfischten,	desgl.	Gumbinnen.
262	Wischwill,	desgl.	Gumbinnen.
263	Wissen,	desgl.	Coblenz.
264	Wunstorf,	desgl.	Hannover.
265	Zinnowitz,	desgl.	Stettin.
266	Zittau i. Sachsen, Bahnhof,	desgl.	Dresden.
267	Zossen,	desgl.	Potsdam.
268	Zuckau,	desgl.	Danzig.
269	Zwickau i. Sachsen, Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
270	Zwischenahn,	desgl.	Olbenburg.

B. Geschlossen wurden:

1	Callenberg,		Erfurt.
2	Heidelberg, Schloß,		Carlsruhe.
3	Inselberg,		Erfurt.
4	Kirchberg i. Baden,		Constanz.
5	Neues Palais,		Potsdam.
6	Pillnitz,		Dresden.
7	Rabensteinfeld,		Schwerin i. M.
8	Thal i. Sachsen-Coburg-Gotha,		Erfurt.

C. Sonstige Veränderungen.

1	Berlin Nr. 3 (Post),	mit dem Hof-Post-Amt vereinigt.	Berlin.
2	Berlin Nr. 6 (Oranienstr.),	von der Oranienstraße Nr. 42 nach der Oranienstraße 182 verlegt, unter Vereinigung mit dem dort befindlichen Post-Amt.	Berlin.
3	Berlin, Blumenstr.,	von der Blumenstraße 4/5 nach der Wallner-Theaterstraße Nr. 10 verlegt, unter Vereinigung mit dem dort befindlichen Post-Amt Nr. 27.	Berlin.
4	Durbach bei Offenburg,	mit dem Orts-Post-Amt vereinigt.	Constanz.
5	Elbing,	desgl.	Danzig.

Laufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Post- Direktions-Bezirk.
6	Freiberg i. Sachsen,	mit dem Post-Amt I. am Bahnhof vereinigt.	Dresden.
7	Frankfurt a. M.,	das Haupt-Telegraphen-Amt ist nach dem Postgebäude an der Zeil verlegt.	Frankfurt a. M.
8	Graudenz,	mit dem Orts-Post-Amt vereinigt.	Danzig.
9	Hirschberg i. Schlessien,	desgl.	Liegnitz.
10	Hjerlöh,	desgl.	Arnshberg.
11	Rüben i. d. Lausitz,	an Stelle des vollen Tagesdienstes ist beschränkter Dienst eingeführt.	Frankfurt a. O.
12	München-Gladbach,	mit dem Orts-Post-Amt vereinigt.	Düsseldorf.
13	Neustrelitz,	desgl.	Schwerin i. M.
14	Offenburg in Baden,	mit der Zweiganstalt des Orts-Post-Amts vereinigt.	Constanz.
15	Rastenburg i. Ostpr.,	mit dem Orts-Post-Amt vereinigt.	Königsberg i. Preuß.
16	Reichenbach in Sachsen,	desgl.	Leipzig.
17	Reichenbach in Schlessien,	desgl.	Breslau.
18	Rheint, Reg.-Bez. Düsseldorf,	desgl.	Düsseldorf.
19	Schwaan,	desgl.	Schwerin i. M.
20	Stargard in Pommern,	desgl.	Stettin.
21	Zittau in Sachsen,	desgl.	Dresden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Meyer.

No. 740. 1. 77. Ing.

Nr. 39.

I. Nachtrag zu den Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Zu den unterm 21. Juli 1874 Allerhöchst genehmigten Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen ist ein, die Aenderungen bis ult. Dezember 1876 umfassender Nachtrag zusammengestellt worden. Der Bedarf zur entsprechenden Kompletirung der ausgegebenen Reglements ist im Anhalt an die Verfügung vom 13. Dezember 1874 — 1077. 11. M. O. D. 4. — bemessen und wird den Kommando-Behörden zc. in der entsprechenden Anzahl Exemplare per Couvert zugestellt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 1117. 1. M. O. D. 4.

Nr. 40.

Lehr-Infanterie-Bataillon. Zusammensetzung und Zusammentritt desselben im Jahre 1877.

Berlin, den 8. Februar 1877.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons für das Jahr 1877 wird Folgendes bestimmt:

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere.

Zur Uebung 1877.					Darunter für den Stamm 1877/78.				
1. Armee-Korps	Hauptm.	Prem.-Lieut.	1 Sek.-Lieut.		Hauptmann	Premier-Lieut.	1 Sek.-Lieut.		
2.	1	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	—	—	—	1	—	—	—	—	—
4.	1	—	—	—	1	—	—	—	—
5.	—	—	—	1	—	—	—	1	—
6.	1	—	—	1	—	—	—	—	—
7.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
9.	—	—	—	1	—	—	—	—	—
10.	—	—	—	1	—	—	—	—	—
11.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
12. (Königl. Säch.)	—	1	—	—	—	1	—	—	—
13. (Königl. Württ.)	—	—	—	1	—	—	—	—	—
14. Armee-Korps	—	—	—	1	—	—	—	—	—
15.	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Inspektion der Jäger und Schützen	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Summa:	3 Haupt-	3 Prem.-Lts.	10 Sek.-Lts.		1 Hauptmann	1 Prem.-Lieut.	2 Sek.-Lieuts.		
	leute.								

Hierzu d. gegenwärtige Winter-

Stamm: 1 " 1 " 2 "

gibt die Stats-

stärke von: 4 Hauptl. 4 Prem.-Lts. 12 Sek.-Lts.
(excl. Kommandeur und Adjutant.)

B. Mannschaften.

Zur Uebung 1877.					Darunter für den Stamm 1877/78.				
1. Armee-Korps	3 Unteroff.	1 Tamb.	— Horn.	34 Gem.	1 Unteroffizier	1 Tamb.	— Hornist	7 Gemeine	
2.	3	1	—	34	1	1	—	7	
3.	3	1	—	34	1	—	—	7	
4.	3	1	—	34	1	1	—	8	
5.	3	1	—	34	1	1	—	8	
6.	3	1	—	34	1	—	—	8	
7.	3	1	—	34	1	—	—	8	
8.	3	1	—	34	1	—	—	7	
9.	3	1	—	34	1	—	—	7	
10.	2	—	1	34	2	—	1	7	
11.	3	1	1	52	1	—	1	10	
12. (Königl. Säch.)	2	1	—	34	1	—	—	7	
13. (Königl. Württ.)	2	—	1	34	1	—	1	7	
14. Armee-Korps	2	—	1	34	1	—	1	7	
15.	2	1	—	34	1	—	—	7	

Zusammen: 40 Unteroff. 12 Tamb. 4 Horn. 528 Gem. | 16 Unteroffiziere 4 Tamb. 4 Hornist. 112 Gem.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 16. April statt.

Hinsichtlich der näheren Bestimmungen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon wird auf die in der Beilage enthaltene Zusammenstellung Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Beilage zu Nr. 4 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1877.

Zusammenstellung

der für die Kommandirungen zc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

— Februar 1877. —

I. Zweck des Lehr-Infanterie-Bataillons und Zusammensetzung desselben.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon hat den Zweck, die Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung im Dienst und in den Exerzir-Uebungen der Infanterie zu befördern.

Der Etat des genannten Bataillons beträgt:

- 1 Kommandeur,
- 4 Hauptleute,
- 16 Subaltern-Offiziere,
- 1 Adjutant,
- 2 Assistenz- resp. Unter-Aerzte,
- 1 Zahlmeister,
- 4 Feldwebel,
- 1 Zahlmeister-Aspirant,
- 56 Unteroffiziere,
- 1 Lazareth-Gehülfe,
- 1 Bataillons-Lambour,
- 24 Spielleute,
- 640 Gemeine und
- 25 Gemeine als Burschen für Offiziere, Assistenz-Aerzte und den Zahlmeister.

Auf diesem vollen Etat befindet sich das Lehr-Infanterie-Bataillon jedoch nur während der Dauer der in die sechs Sommer-Monate fallenden Uebungszeit.

Während der sechs Winter-Monate bleibt dagegen nur ein Stamm formirt in der Stärke von:

- 1 Kommandeur,
- 1 Hauptmann,
- 3 Subaltern-Offizieren,
- 1 Adjutant,
- 1 Zahlmeister,
- 4 Feldwebeln,
- 1 Zahlmeister-Aspirant,
- 16 Unteroffizieren,
- 1 Bataillons-Lambour,
- 8 Spielleuten,
- 112 Gemeinen und
- 7 Gemeinen als Offizier- zc. Burschen.

Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt in der Regel Mitte April, die Reduktion desselben auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie gegen Ende des Monats September resp. zum allgemeinen Entlassungs-Termin der Reservisten.

Der Tag der Auflösung wird auf Antrag des Lehr-Infanterie-Bataillons resp. des königlichen General-Kommandos des Garde-Korps durch das Kriegs-Ministerium bestimmt und durch das Armeeverordnungs-Blatt bekannt gemacht.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei Kategorien und zwar:

- a) in diejenigen, welche nur die Uebungs-Periode durchmachen,
- b) in solche, welche nach absolvirter Uebung noch auf weitere 12 Monate, mithin bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.

II. Auswahl der Mannschaften.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften müssen sich durchaus tabellos geföhrt haben und nach allen Richtungen hin gut ausgebildet sein.

Die für die Uebungszeit kommandirten Leute sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm kommandirten, wenn irgend möglich, aus der Zahl derer auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind, oder zum Abschluß einer solchen sich bereit erklärt haben.

An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene und durchweg brauchbare Unteroffiziere kommandirt werden.

Die zum Stamm designirten Unteroffiziere müssen vorzugsweise tüchtig und zuverlässig sein, zumal dieselben beim Bataillon als Kapitain d'armes, Fouriere, Schießunteroffiziere u. Verwendung finden müssen.

Die Truppentheile haben die Unteroffiziere und Mannschaften vor ihrem Abmarsche ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur Kommandirte von kräftiger Körperbeschaffenheit und vollständiger Gesundheit bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eintreffen.

Sämmtliche Kommandirte dürfen nicht unter 164 ^{cm.} 5 ^{mm.} und nicht über 183 ^{cm.} 5 ^{mm.} messen.

III. Ablösungen.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten bezw. zu Unteroffizieren, Sergeanten, Vizefeldwebeln und Feldwebeln zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile des Lehr-Infanterie-Bataillons stattfinden, damit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht bewährt haben.

Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen.

Die zu Unteroffizieren resp. Feldwebeln Beförderten treten nach stattgehabter Beförderung sofort zu ihrem Truppentheile zurück.

Erfolgt die Beförderung vor dem 1. Juli oder gehört der Betreffende den zum Stamm designirten an, so sind die entstehenden Manquements beim Lehr-Infanterie-Bataillon durch Kommandirung anderer geeigneter Leute zu decken, im andern Falle bleiben dagegen die betreffenden Stellen offen.

Das Kommando der zu Gefreiten bezw. Sergeanten und Vize-Feldwebeln Ernannten wird durch die qu. Ernennung nicht unterbrochen. Es ist daher erforderlich, daß mit den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben zugleich die Chargen-Abzeichen bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eingehen.

Zwischen dem 1. September und dem 1. Oktober dürfen Ablösungen in Folge von Beförderungen nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren ernannt, so ist denselben mit Rücksicht auf die bei ihrem Truppentheile vorhandene Vacanz die Differenz der Unteroffizier-Lohnung gegen die bisher bezogene Seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons über den Etat desselben zu zahlen.

Jede andere als durch Beförderung oder Absolvirung der Dienstzeit nöthig werdende Ablösung ist auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Durch die Beförderung eines Sekonde-Lieutenants zum Premier-Lieutenant ist eine Ablösung nicht bedingt.

IV. Ueberweisungs-Papiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons direct die Qualifications-Berichte und Personalbogen über die zum Bataillon kommandirten Offiziere einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das General-Kommando des Garde-Korps und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:

- a) das Nationale, aus welchem ersichtlich sein muß: der monatliche Lohnsatz, die monatliche Zulage, für Rechnung welchen Bataillons dieselbe zu zahlen ist, ob der Betreffende bereits eine Kapitulation eingegangen ist, sowie die Führung desselben und die etwa erlittenen Strafen;
- b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;
- c) eine namentliche Nachweisung, in welcher diejenigen Kleinmontirungs-Stücke (auch Zuschüsse für Unteroffiziere und Sohlenaufnägel) aufgeführt sind, welche während der Dauer des Kommandos fällig werden und dem Lehr-Infanterie-Bataillon zur Asservation und Herausgabe am Fälligkeitstermin resp. nach Bedarf übersandt werden.

Dieser Nachweisung sind diejenigen Kleinmontirungsstücke, welche sich im Gebrauch der Mannschaften befinden, sind hier nicht mit aufzunehmen.

Die in dieser Nachweisung ausgeworfenen Geldbeträge sind niemals baar zu senden, sondern werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt und am Jahreschlusse durch Vermittelung der General-Militair-Kasse von demjenigen Bataillon eingezogen, welches die Regimentsfonds verwaltet und welches daher am Schlusse dieser Nachweisung stets zu vermerken ist.

d) Das Gewehr-Nationale.

Die sämtlichen vorstehend aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Kommandos beim Lehr-Infanterie-Bataillon eintreffen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten excl. Offizierburschen sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

- 2 Feldmützen (dem Unteroffizier außerdem eine Schirmmütze)
 - 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstrock),
 - 2 Drilllichjaden, (dem Unteroffizier 1 Drillrock),
 - 3 Halsbinden,
 - 3 Paar Tuchhosen,
 - 2 Paar Unterhosen,
 - 2 Paar weißleinene Hosen,
 - 2 Paar Drillhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Tuchhandschuhe, nur für die Stammmannschaft erforderlich; (dem Unteroffizier 2 Paar leberne Handschuhe),
 - 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbusch, da dieser beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht angelegt wird),
 - 1 Tornister mit Zubehör; (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angechnallt werden kann),
 - 1 Mantelriemen,
 - 1 Leibriemen mit Schloß,
 - 1 Brodbeutel,
 - 1 Feldflasche,
 - 2 Säbeltroddel,
 - 2 Patronentaschen, (die Unteroffiziere nur eine),
 - 2 Gewehrriemen,
 - 1 Visirkappe,
 - 2 Patronenbüchsen,
 - 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
 - 1 Fettbüchse,
 - 1 Kochgeschirr,
 - 1 Paar Kochgeschirr-Riemen,
 - 1 Reisbeutel,
 - 1 Salzbeutel,
 - 1 Kaffebeutel,
 - 2 Paar Stiefel, } die während des sechsmonatlichen resp. 1½-jährigen Kommandos sonst
 - 1 Paar Sohlen, } noch fällig werdenden Kleinmontierungsstücke, (sfr. IV c.) sind gleichzeitig
 - 2 Hemden, } mit einzusenden,
 - 1 Gewehr,
 - 1 Spiralfeder,
 - 1 Auszieher,
 - 1 Schraubenzieher,
 - 1 Mündungsbedel,
 - 1 Seitengewehr,
 - 10 Exercirpatronen,
 - 1 Soldbuch,
 - 1 Gesangbuch,
 - 1 Schießbuch,
- dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör, (darunter zwei Schurzelle für den Tambour).

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für die nächstjährige Übungsperiode erforderlich und gleich mit den übrigen Bekleidungs- zc. Stücken der Übungs-Mannschaften zu übersenden:

- 1 zweiter Dienstrock,
- 1 Paar neue Tuchhosen und

1 Garnitur neuer Waffenrockbesätze mit Einlage zum Befestigen der Sonntags-Röcke, das Aufnähegeld von 25 Pf. wird vom Lehr-Infanterie-Bataillon in derselben Weise, wie das Sohlenaufnähegeld (sfr. ad IV sub c.) eingezogen.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und blau-melirtem Tuch, sowie etwas Futterleinenwand als Flickmaterial an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzufenden. Sämmtliche Stücke müssen neuester Probe und mit dem Namen des betreffenden Kommandirten versehen sein.

Die Truppentheile haben darauf zu achten, daß die zum Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten mit vollkommen guter Fußbekleidung versehen sind, da dieselbe in Folge der eigenthümlichen Dienstverhältnisse daselbst bedeutend leidet.

VI. Uebersendung der Paradesachen zc.

Der Marsch der Mannschaften zum Lehr-Infanterie-Bataillon erfolgt im Dienst- (dem dritten) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgefaßt werden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons bei demselben eintreffen. Die Frachtkosten werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und demnächst liquidirt. Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Bataillons bei demselben asservirt, werden demnächst auf Kosten der Regimenter event. wieder in Stand gesetzt und zur Rücksendung der Sachen benutzt.

Die Frachtkosten für die Rücksendung werden von den resp. Truppentheilen liquidirt.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen an dem für den Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons festgesetzten Tage bis spätestens 2 Uhr Nachmittags event. Tags zuvor in den Communis bei Potsdam eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison resp. dem Sammelpunkt bis nach Potsdam werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon liquidirt. Die Kommandoführer haben deshalb dem Bataillon hierüber Rechnung zu legen.

Bei Auflösung des Bataillons werden die Uebungsmannschaften transportweise ihren Regimentern resp. allein stehenden Bataillonen zugeführt und zwar werden diejenigen Mannschaften, die den Garnison-Ort ihres General-Kommandos passiren müssen, dem Letzteren Behufs Weiterinstradung überwiesen.

Einzelentlassungen direct vom Lehr-Infanterie-Bataillon zur Reserve oder zur Disposition des Truppentheils finden nicht statt.

VIII. Geldverpflegung.

Die Offiziere und Aerzte erhalten ihr Gehalt während der Dauer des Kommandos vom Lehr-Infanterie-Bataillon und zwar vom 1. des auf den Eintreffetag folgenden Monats ab bis incl. des Abgangsmonats; dasselbe wird bei den resp. Bataillonen als erspart berechnet.

Die Wittwen-Kassen-Beiträge der zum Stamm kommandirten Offiziere werden durch das Lehr-Infanterie-Bataillon an die Militär-Wittwen-Kasse direct abgeführt, während diejenigen der Uebungs-Offiziere den resp. Truppentheilen zur Abführung übersandt werden.

Die Kleider-Kassen-Beträge verbleiben bis zum Schluß des Kommandos zur Disposition der betreffenden Offiziere in der Kasse des Lehr-Infanterie-Bataillons deponirt. Die etwaigen Bestände werden nach Ablauf des Kommandos den resp. Truppentheilen überwiesen.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihren resp. Truppentheilen bis zum Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons einschließlich gelöhnt; von da ab erhalten dieselben ihre Verpflegungs-Kompetenzen dagegen vom Lehr-Infanterie-Bataillon.

Mit dem Tage der Auflösung treten die Kommandirten wieder aus der Verpflegung des Lehr-Infanterie-Bataillons und in die Verpflegung ihrer resp. Truppentheile.

Dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist daher jedes Aufsteigen in eine höhere Lohnungs-Klasse, unter der bestimmten Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Lohnung zahlbar ist, mitzuthellen.

Die als Ersatz für zurückberufene Leute zum Lehr-Infanterie-Bataillon Kommandirten werden bezüglich Zahlung der Kompetenzen nach gleichen Grundsätzen behandelt, sind also bis incl. Tag des Eintreffens von ihren Truppentheilen zu löhnen.

Die zurückberufenen Leute treten mit dem Tage des Abmarsches wieder in Verpflegung ihrer Truppentheile.

Die Zulagen, welche den Kommandirten aus den Ersparnißfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon monatlich vorschußweise und wird dieses Geld quartaliter von der Ge-

neral-Militair-Kasse für Rechnung desjenigen Bataillons eingezogen, welches die Regimentsfonds verwaltet und dem Lehr-Infanterie-Bataillon namhaft zu machen ist.

IX. Offizier- u. Burschen.

Die Offizier- u. Burschen stehen außer Reih und Glied, sie werden daher zu den Exercitirübungen nicht herangezogen, haben jedoch an den Schießübungen des Lehr-Infanterie-Bataillons Theil zu nehmen.

Die Munition für die Offizier-Burschen ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu liquidiren, auch hat letzteres denselben die Löhnung zu zahlen.

Die Burschen sind mit nachstehenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen zu versehen und zwar:

- 2 Feldmützen — eine gute zum Ausgehen am Sonntag, eine im gewöhnlichen Dienst zu tragen,
- 3 Waffenröcke, einer zu Paraden und Sonntags, einer zum Ausgehen, einer im Haus und zum gewöhnlichen Dienst zu tragen,
- 3 Halsbinden, den Garnituren des Waffenrocks entsprechend,
- 3 Paar Tuchhosen, desgleichen,
- 2 Paar grauleinene Hosen,
- 1 Paar weißleinene Hosen zur Parade,
- 1 Drillichjacke,
- 1 guter Mantel,
- 2 Paar Unterhosen,
- 1 Paar Tuchhandschuhe, (nur für die zum Stamm Kommandirten erforderlich),
- 1 Helm mit Zubehör,
- 1 Tornister mit Zubehör,
- 1 Mantelriemen,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Brodbüchel,
- 2 Säbeltrödel (eine zur Parade),
- 2 Patronentaschen,
- 1 Gewehrriemen,
- 1 Visirklappe,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirr-Riemen,
- 1 Paar gute Stiefel,
- 1 Paar gute Schuhe, } cfr. sub No. V.
- 2 gute Hemden,
- 1 Gewehr,
- 1 Spiralfeder,
- 1 Auszieher,
- 1 Mündungsbedel,
- 1 Seitengewehr,
- 1 Solbbuch,
- 1 Gefangbuch und
- 1 Schießbuch.

Bezüglich der zum Stamm Kommandirten finden die sub V gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

N a t i o n
der vom nten Regiment zum Lehr-Infanterie-

1	2	3	4	5	6	7	8
Laufende Nr.	Zuname und Vorname. Charge.	Datum und Ort der Geburt.	Wohnsitz der El- tern oder des Vormundes	Religion.	Stand oder Gewerbe.	Personalbeschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend).	Ausgehoben (Aushe- bungsbzirt. Vorstellungs- Liste).
			Aufenthaltort des Soldaten vor dem Diensteintritt.	Ob verhei- rathet. Kinder.	Vestrafungen vor dem Dienst- eintritt.		Freiwillig eingetreten.

V e r z e i c h
der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. der vom nten Regiment

Laufende Nr. Kompagnie.	Charge.	Namen.	A. Großmontirungsstücke.									B. Ausrüstungs-																		
			Feldmützen.	Schirmmützen.	Waffenröcke.	Drillröcke für Unter- offiziere.	Drilljacken	Halsbinden.	Tuchhosen.	Unterhosen.	Leinene Hosen.	Drillhosen.	Mäntel mit Capotte.	Tuchhandschuhe (Paar).	Lederne Handschuhe (Paar)	Helme mit Zubehör.	Tornister mit Zubehör.	Mantelriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Brockbeutel.	Feldflaschen.	Säbeltrödel.	Patronentaschen.	Gewehriemen.	Wüstappen.	Patronenbüchsen.	Wesbüchsen zu den Res- servetheilen.			

n a l e

Bataillon kommandirten Mannschaften.

Schema a.

9	10	11	12	13	14	15
Datum des Diensteintritts.	Dienst-Verhältnisse (Verförderungen, Verletzungen, Schießklasse, Abzeichen).	Orden u. Ehrenzeichen.	Verwundungen, Dienstbeschädigungen, Krankheiten.	Führung (Verletzung in die II. Kl., Rehabilitation).	Datum u. Art des Abganges.	Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Personal-Notizen.
Datum der Vereidigung.	Schützen-Abzeichen).	Feldzüge.		Strafen, i. Strafbuch Nr.	Wohin entlassen?	
						<p>Hier ist anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kompanie. 2. Wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind. 3. Welche Löhnung und event. welche Regiments-Zulagen er monatlich bezieht. 4. Von welchem Bataillon die Zulagen einzuziehen sind. 5. Ob der Betreffende bereits eine Kapitulation eingegangen ist. 6. Ob ders. zur Lebnungsperiode od. 3. Stamm d. Lehr-Inf. Bat. kommd. word. i., ev. ob als Bursche. <p>Ort und Datum. Unterschrift.</p>

n i s s

zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften.

Schema b.

Stücke		C. Kleinmontirungsstücke	D. Armaturstücke.	E. Signal-Instrumente	F. Außer dem	Bemerkungen.
Bettbüchsen.	Kochgeschirre.					
Kochgeschirre = Riemen (Paar)	Reisbeutel.					
Salzbeutel.	Kaffeebeutel.					
Stiefeln.	Sohlen.					
Henden.	Gewehr M/71.					
Spiralfedern.	Auszieher.					
Schraubenzieher.	Mündungsdeckel.					
Seitengewehr M/71.	Grezir-Patronen.					
Trommel mit Stöcken.	Kniefell.					
Trommelriemen.	Trommelcheere mit Schläufe.					
Solbuch.	Gesangbuch.					
Schießbuch.						

Schema c.

Nachweisung
der Fälligkeits-Termine der Klein-Montirungsstücke für die vom nten Regiment zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften.

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeits-Termine.			Erhält			In Gelde.		Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Stück- feln.	Loth- ten.	Hem- den.	Mr.	Pf.	
												Hier ist anzugeben, von welchem Bataillon die ausgeworfenen Beträge einzuziehen sind.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Schema d.

Gewehr-National
der vom nten Bataillon nten Regiments zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften.

Laufende Nummer. Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr-Nummer.	Jahrgang.	Kaliber.	Visir.	Korn.	Lauf.	Hülse.	Abzugsfeder.	Verschlusskopf.	Auszieher.	Kammer.	Knopf.	Scheibe.	Schraube.	Schlüsschen.	Sicherung.	Schlagbolzenmutter.	Spiralfeder.	Schlagbolzen.	Seitengewehr.	Entladestod.	Schast.	Garnitur.	Zubehör.	Bemerkungen.

Ort und Datum.
Unterschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 41.

Uniform der zu den Offizieren von der Armee versehenen, beziehungsweise à la suite der Armee gestellten, sowie der mit der Erlaubniß zum Tragen der Armee-Uniform verabschiedeten Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Ergänzung der Ordre vom 30. April 1851, daß die zu den Offizieren von der Armee versehenen, beziehungsweise à la suite der Armee gestellten und die mit der Erlaubniß zum Tragen der Armee-Uniform verabschiedeten Offiziere der Feld- (excl. reitenden) Artillerie, der Fuß-Artillerie, des Ingenieur-Korps und des Eisenbahn-Regiments die Armee-Uniform für Infanterie, die Offiziere derselben Kategorie von der reitenden Artillerie und dem Train die Armee-Uniform für Kavallerie — die Verabschiedeten mit den entsprechenden Abzeichen — zu tragen haben. Als Kopfbedeckung wird zu der Armee-Uniform getragen: von den Offizieren der Infanterie, der Jäger und Schützen, des Ingenieur-Korps und des Eisenbahn-Regiments der Infanterie-Helm älterer Form (— mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm und mit Blättern —) mit heraldischem Adler und dem Namenszuge FR., von den Offizieren der Kavallerie und des Trains der Dragoner-Helm mit gelben Beschlügen; von den Offizieren der Artillerie der Artillerie-Helm — nach älterer Form — mit heraldischem Adler und dem Namenszuge FR. — An den Helmen wird von den Offizieren aller Waffen bei entsprechender Gelegenheit ein weißer Haarbusch geführt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Februar 1877.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

v. Kamete.

Berlin, den 23. Februar 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 456. 2. 77. M. O. D. 3.

Nr. 42.

Uniformirung des militair-pharmazentischen Personals.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in beiliegender Nachweisung enthaltenen Bestimmungen über die Uniformirung des militair-pharmazentischen Personals, unter Aufhebung aller über denselben Gegenstand früher ergangenen Vorschriften.

Das Kriegs-Ministerium hat danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Februar 1877.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

v. Kamete.

Nach-
der Uniformen für das

Bezeichnung der Chargen.	Waffenrock.	Ueberrock.	Beinkleider.	Epauletts resp. Achselklappen.
Korps- Stabs- und Feld- Stabs- Apo- theker. Ober- Apotheker. Feld- Apotheker.	<p>Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und schwebischen Aufschlägen von demselben Tuch, carmoisinrothen Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Ärmel- Aufschläge, silbernen, mit blauer Seide durchwirkten Epaulettaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch, mit vergoldeten gewölbten glatten Knöpfen.</p> <p>Die Korps- Stabs- und Feld- Stabs- Apotheker tragen auf den Epaulettaltern eine goldene Rosette.</p>	<p>Von schwarzem Tuch mit Kragen von dunkelblauem Tuch, carmoisinrothen Vorstößen um den Kragen, die Ärmel- Aufschläge und an den Taschenleisten, carmoisinrothem Klappenfutter, silbernen mit blauer Seide durchwirkten Epaulettaltern mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch, mit vergoldeten flachen Knöpfen.</p> <p>Die Korps- Stabs- und Feld- Stabs- Apotheker tragen auf den Epaulettaltern eine goldene Rosette.</p>	<p>Graue Tuchbeinkleider der Infanterie- Offiziere mit carmoisinrothen Vorstößen in den Seitennäthen.</p>	<p>Epauletts mit goldenem, gepreßtem Kranz, mit Felbern von carmoisinrothem Tuch und Unterfutter von dunkelblauem Tuch, Einfassung von goldener Tresse und in der Mitte der Füllung das Wappenschild.</p>
Unter Apotheker und einjährig Freiwillige Pharmazeuten.	<p>Desgleichen ohne Epaulettalter.</p>	<p>Keinen.</p>	<p>Desgleichen.</p>	<p>Achselklappen von carmoisinrothem Tuch mit goldener Einfassung- Tresse. Auf den Achselklappen der einjährig Freiwilligen fällt die Einfassungstresse weg, dagegen sind die Achselklappen mit einer schwarz und weißen Schnur eingefast.</p>

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß

No. 696. 2. 77. M. M. A.

weisung
militairpharmaceutische Personal.

Mantel resp. Paletot.	Mütze.	Degen und Portepee.	Helm.	Anmerkung.
Von dem Grundtuch und nach dem Schnitt der Mäntel resp. Paletots der Infanterieoffiziere; mit vergoldeten gewölbten Knöpfen, der Kragen von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoß.	Von dunkelblauem Tuch mit carmoisinrothem Vorstoß, um den Besatz und den Rand des Deckels.	Infanterie-Offizier-Degen, Portepee von Silber mit dunkelblauer Seide.	Lederhelm mit edigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, vergoldetem Beschlag; mit glatter Spitze, heraldischem Abler (ohne Devisenband) mit dem Namenszuge F. R. schwarzsilberner Kotarde und goldenen convexen Schuppenletten.	In Betreff des Reitzeugs für die Pferde der Feld-Apotheker gelten nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 2. November 1876 folgende Bestimmungen. Der Sattel ist ein englischer Brittschattel von braunem Leder. Die Unterlegebede (Schabrade) in einer der Unterlegebede für berittene Infanterie-Offiziere entsprechenden Form, ist von Tuch in der Grundfarbe des Waffenrocks mit einer Tucheinfassung von 2,5 cm Breite und in der Farbe des Vorstoßes der Weinkleider. Sattelüberdecken gehören nicht zum Reitzeug der Beamten. Das Zaumzeug ist übereinstimmend mit dem durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 7. Mai 1875 festgesetzten Zaumzeug für die berittenen Offiziere sämtlicher Fußtruppen von braunem Leder mit Beschlag (Spigen) und Schnallen von Neusilber, mit Kehtriemen, ohne Nasenriemen und ohne Panzernetze. Zur Fortschaffung der nöthigsten Bedürfnisse können zwei leberne Packtaschen mitgeführt werden, welche vorn am Sattel zu befestigen sind. Ebenso kann zur Fortschaffung des Paletots am Hintertheil des Sattels die erforderliche Vorrichtung angebracht werden.
Desgleichen mit nebenstehend beschriebenen Achselklappen.	Desgleichen.	Infanterie-Offizier-Degen, Portepee von Gold mit dunkelblauer Seide.	Desgleichen.	

Berlin, den 20. Februar 1877.

der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

Nr. 43.

Uniforms-Abzeichen der Landwehr-Kavallerie-Offiziere des 14. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Landwehr-Kavallerie-Offiziere des 14. Armee-Korps zu der durch Meine Ordre vom 11. April 1868 vorgeschriebenen Uniform Epanletts mit gelber Tuchfüllung und der Nummer des Armee-Korps zu tragen haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 23. Februar 1877.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 457. 2. 77. M. O. D. 3.

Nr. 44.

Uniform der ohne Berechtigung zum Tragen einer solchen verabschiedeten, vorübergehend zur Ausbildung als Landwehr-Bezirks-Adjutanten eingezogenen Offiziere.

Berlin, den 17. Februar 1877.

Zur Begegnung von Zweifeln wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch bekannt gemacht, daß die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1860, nach welcher die ohne Berechtigung zum Tragen einer Uniform verabschiedeten Offiziere, welche als Adjutanten bei den Landwehr-Bataillons-Stäben fungiren, für die Dauer dieser Dienstleistung die Uniform des betreffenden Truppentheils anzulegen haben, — auch auf verabschiedete und vorübergehend zur Ausbildung als Landwehr-Bezirks-Adjutanten eingezogene Offiziere, welchen die Berechtigung zum Tragen einer Uniform nicht beigelegt worden ist, Anwendung findet.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 352. 2. M. O. D. 3.

Nr. 45.

Einklösung und bevorstehende Präklusion Preussischer Rassen-Anweisungen.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 4. Februar d. J., betreffend die Einklösung und bevorstehende Präklusion der Preussischen Rassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861, sowie die an die königlichen Regierungen u. dergleichen erlassene Cirkular-Befehle des Herrn Finanz-Ministers vom 4. Februar d. J. werden hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 443. 2. 77. M. O. D. 1.

B e k a n n t m a c h u n g.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Nach §. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1875 (G.-G. S. 231) hat die Staatsregierung den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem die Preussischen Rassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren. Mit Bezug hierauf fordere ich wiederholt dazu auf, sich der bezeichneten Rassen-Anweisungen baldigst dadurch zu entledigen, daß dieselben entweder bei den Staatskassen in Zahlung gegeben, oder bei einer der nachbezeichneten Kassen:

a. in Berlin

- bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Kontrolle der Staatspapiere,
3. der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militair- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

- bei 1. den Regierungs-Hauptkassen,
 2. den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
 3. der Landeskasse in Sigmaringen,
 4. den Kreis-kassen,
 5. den Kassen der königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
 6. den Bezirkskassen in den Hohenzollernschen Landen,
 7. den Forstkassen,
 8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
 9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern
- zur Einlösung gebracht werden.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Finanz-Ministerium.

Berlin, den 4. Februar 1877.

Der königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung, betreffend die Einlösung und die bevorstehende Präklusion der Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861, mit dem Veranlassen, dieselbe sofort und demnächst noch dreimal in Zwischenräumen von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt, die Kreisblätter, geeignete Zeitungen und durch die Ortsbehörden des dortigen Bezirks veröffentlichen zu lassen, sowie hiernach die Einlösungskassen, sämtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter ihrer Aufsicht stehenden Institute mit Anweisung zu versehen.

Die Spezialkassen haben, wie denselben erneut einzuschärfen ist, die von ihnen in Zahlung angenommenen, beziehungsweise eingelösten Staatspapier-Geldzeichen der qu. Arten, nach den Sorten getrennt, ohne Verzug an die Regierungs-Hauptkasse (Landeskasse in Sigmaringen) abzuliefern. Von der letzteren sind die Geldzeichen in möglichst abgerundeten Beträgen, nach den Sorten getrennt, am Schlusse jeder Woche an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst einzusenden.

Diese Anordnungen sind insbesondere auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg zu befolgen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämtliche königliche Regierungen.

I. 1467. II. 1682. III. 1344. IV. 1312.

Nr. 46.

Formation der Militair-Schießschule für 1877.

Berlin, den 24. Februar 1877.

In Betreff der Formation der Militair-Schießschule für 1877 wird Nachstehendes bestimmt:

- 1) Die Kommandirungen zu den beiden Lehrkursen bezw. zur Stammkompagnie und der Versuchsabtheilung der Militair-Schießschule haben seitens der einzelnen General-Kommandos nach Maßgabe der anliegenden Uebersicht stattzufinden.

Für die Stammkompagnie und die Versuchsabtheilung sind nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1878 zum aktiven Dienst verpflichtet sind.

- 2) Hinsichts der von den Jäger- u. Bataillonen zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften hat die Inspektion der Jäger und Schützen das Erforderliche zu veranlassen.

- 3) Wegen der Kommandirung von Offizieren als Hülfslehrer zur Verstärkung des Lehrer-Personals bei der Militär-Schießschule ist den betreffenden General-Kommandos besondere Mittheilung zugegangen.
- 4) In Betreff der Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere für die Lehrkommandos sowie der Mannschaften für die Stammkompagnie und die Versuchsabtheilung, ferner wegen Ueberweisung, Bekleidung und Verpflegung zc. derselben bleiben die bezüglichen Bestimmungen vom 5. Februar 1876 — Anlage 2 zur Verfügung Nr. 51 im Armeeverordnungs-Blatt für 1876, — den Passus 2 derselben ausgenommen, maßgebend.

An Stelle des letzteren treten die in der Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen. Außerdem wird den Truppentheilen empfohlen, den kommandirten Unteroffizieren statt des unter Nr. 5 der vorerwähnten Bestimmungen aufgeführten 1 Drillbrodes deren 2 mitzugeben.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 688. 2. 77. A. 2.

Anlage 2.

Abänderung

des Passus 2 der Zusammenstellung der für die Kommandirungen zc. zur Militär-Schießschule maßgebenden Bestimmungen (A.-B.-Bl. Nr. 6 für 1876).

Auswahl der zu kommandirenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zu den Sommer-Lehrcursen zu kommandirenden Offiziere sind möglichst aus der Zahl derjenigen älteren Lieutenants auszuwählen, deren Beförderung zum Kompagnie-Chef in nicht zu ferner Aussicht steht.

Bezüglich der Unteroffiziere liegt es im eigenen Interesse der Truppentheile, daß nur solche dorthin kommandirt werden, von deren Ausbildung als Schießlehrer sie Nutzen ziehen können.

Die Stammkompagnie ist zur Wahrnehmung des inneren Dienstes und zur Durchführung von Versuchen bestimmt. Die hierfür auszuwählenden Mannschaften müssen die zur Ausbildung eines guten Schützen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Sie dürfen während der voraussichtlichen Dauer ihres Kommandos nicht zur Entlassung gelangen. Kapitulant zur Stammkompagnie zu kommandiren, erscheint nicht rathsam.

Bei Auswahl der zu den Lehrcursen und zur Stammkompagnie zu kommandirenden ist namentlich darauf zu rücksichtigen, daß zur Ausbildung eines tüchtigen Schießlehrers und gewandten Schützen hauptfächliche Erfordernisse sind: gute Augen, hinlängliche Körperkraft, vollständige Ausbildung im Exercieren, Intelligenz und Gewandtheit.

Die zu den beiden Lehrcursen und zur Versuchsabtheilung zu kommandirenden Gemeinen sind lediglich zu Arbeitszwecken bestimmt; von ihnen wird nur gute Führung und Zuverlässigkeit verlangt.

Die Truppentheile haben kurz vor dem Abmarsche die Unteroffiziere und Mannschaften ärztlich untersuchen zu lassen, damit nur kommandirte von kräftiger Körperbeschaffenheit und vollständiger Gesundheit bei der Militär-Schießschule eintreffen.

Die Auswahl der Unteroffiziere für die Stammkompagnie und die Versuchsabtheilung ist innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Sache des Direktors der Militär-Schießschule.

Derselbe hat dabei vorzugsweise auf die für den betreffenden Dienst erforderliche Qualifikation, dagegen auf Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge nur insoweit zu rücksichtigen, als dies unbeschadet des Zwecks geschehen kann.

Nr. 47.

Erläuterungen zur Ausfüllung der Beilagen A. D. F. und G. der Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie vom 28. September 1875.

Berlin, den 11. Februar 1877.

Zur Behebung der über die Angaben der Munition in den Beilagen A. D. F. und G. der Bestimmungen über das Scheibenschießen der Infanterie vom 28. September 1875 vorgekommenen Zweifel wird Nachfolgendes bestimmt:

- 1) Die Total-Versager und unbrauchbaren Patronen sind unter den Rubriken: „Munitions-Verbrauch (Beilage A. und D.)“ beziehungsweise „im Ganzen sind Patronen verschossen (Beilagen F. und G.)“ nicht mit aufzunehmen.

2) Als „Total-Versager“ sind solche Patronen zu bezeichnen, welche nach zweimaligem Abdrücken in einem Gewehre und alsdann nach abermaligem dreimaligen Abdrücken in einem andern bisher als tabellos bekannten Gewehre nicht losgegangen sind.

3) In der Rubrik „Unbrauchbare Patronen“ sind diejenigen zu führen, welche wegen unrichtiger äußerer Abmessungen nicht ladefähig sind beziehungsweise nicht ganze oder gequetschte Hülsen haben, sowie solche, in denen das Zündhütchen oder das Geschöß fehlt.

Ferner wird festgesetzt, daß die Eingangs gedachten Beilagen F. und G. nach Analogie der Schemas C. und E. noch durch Ort, Datum, sowie Namen und Charge an betreffender Stelle zu vervollständigen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. v. Caprivi.

No. 167. 1. 77. A. 1.

Nr. 48.

Verlegung des Termins zur Einsendung der Zusammenstellung über die mit Abdeckereien zc. wegen Ueberlassung von Pferdekadavern abgeschlossenen Kontrakte.

Berlin, den 21. Februar 1877.

Der im §. 47, alinea 4 des Reglements über die Remontirung der Armee auf den 1. März festgesetzte Termin zur Einsendung der Zusammenstellung über die mit Abdeckereien zc. abgeschlossenen Kontrakte wegen Ueberlassung von Pferdekadavern wird in Folge Verlegung des Etatsjahres auf den 1. Juli eines jeden Jahres festgestellt.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

Nr. 299. 2. 77. A. f. R.

Nr. 49.

Ergänzungen und Abänderungen der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung vom Jahre 1873.

Berlin, den 12. Februar 1877.

Die als besondere Beilage angeschlossene Zusammenstellung der die Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung abändernden, beziehungsweise ergänzenden Bestimmungen ist der bezüglichen Instruktion (Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungs-Blattes, Jahrgang 1873) beizufügen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. B.

Flügge.

Loewer.

No. 470. 2. 77. M. M. A.

Hierzu eine Beilage.

Zusammenstellung

der die Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung (Beilage zu Nr. 6 des Armee-Verordnungsblattes, Jahrgang 1873) abändernden bzw. ergänzenden Bestimmungen vom 12. Februar 1877.

Es kommen in Betracht:

auf der 1. Seite bei I. im Absatz 1: Zeile 1 und 3, Absatz 4 und im Absatz 6: Zeile 2;
auf der 2. Seite im Absatz 4: Zeile 1, Absatz 6 und im letzten Absatz: Zeile 3;
auf der 3. Seite im Absatz 1: Zeile 2 und 3 sowie die Anmerkung;
auf der 4. Seite bei II.: Absatz 1 und 2;
auf der 5. Seite: Absatz 9;
auf der 6. Seite bei C: Zeile 2, und bei Nr. 1: Zeile 3 und
das auf Seite 72 angegebene Schema 9.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 1, Zeile 1.

Aus der Verfügung vom 12. 6. 76, Nr. 636. 5. M. M. A.

Ueber die zu Uebungen zc. einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes bedarf es keiner besonderen Rapporterstattung. Dieselben sind vielmehr in den Krankenrapporten bei den Truppen resp. Landwehrbezirks-Kommandos zu verrechnen, bei denen sie Dienste thun. Demgemäß wird sich auch die Iststärke der Truppentheile in entsprechender Weise vergrößern (conf. Seite 1 ad I. letzter Absatz dieser Instruktion).
Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 1, Zeile 3.

Den 5. März 1876.

Vom 1. April 1876 an sind den Divisionsärzten von den Ärzten des Divisionsbereichs auf dem Instanzenwege die monatlichen und halbjährlichen Kranken-Rapporte und Berichte nebst den instruktionsmäßigen Beilagen einzureichen. Die Divisionsärzte haben dieselben nach Analogie der General-Kranken-Rapporte zu Divisions-Kranken-Rapporten zusammenzustellen, wozu auch das Schema des General-Kranken-Rapportes zu verwenden ist, und dann an Cuer zc. zur Anfertigung des Korps-Rapportes einzuschicken. Etwaige nähere Bestimmungen zu treffen, z. B. über den Termin der Einreichung an Cuer zc. wird ebemäßig anheimgestellt. Die Abtheilung hofft jedoch, daß eine Verzögerung in der Einsendung der Rapporte nach hier kaum wird eintreten können, weil die Bearbeitung der General-Rapporte in Cuer zc. Bureau eine entsprechend kürzere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Da die Divisionsärzte kein Bureau haben, so ist diesseits nichts dagegen einzuwenden, wenn die Rapporte zc. in den Geschäftszimmern der Lazarethe bearbeitet werden, weitere, als die bisherigen Arbeitskräfte zu gewähren, kann diesseits nicht für erforderlich erachtet werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 1017. 2. 76. M. M. A.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 4, Zeile 1.

Den 11. Mai 1874.

Die mit den Monats-Rapporten hier eingehenden namentlichen Passanten-Verzeichnisse werden, wenn dieselben Angehörige der Kaiserlichen Marine betreffen, von hier aus dem Königlichem Generalarzte derselben mitgetheilt. Von letzterem ist nun hier beantragt worden, daß auf den bezüglichen Passanten-Verzeichnissen angegeben werde, ob die betreffenden Mannschaften der 1. oder 2. Werst- resp. Matrosen-Division, sowie bei Mannschaften des See-Bataillons und der See-Artillerie, welcher Kompagnie dieselben angehören.

No. 234. 5. 74. M. M. A.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 4, Zeile 1.

Aus der Verfügung vom 7. 2. 76, Nr. 705. 1. 76. M. M. A.

Diejenigen Kranken des Armeekorps, welche während ihres Krankseins aus der Kopfstärke ihres Truppenteils ausscheiden und Passanten des Armeekorps werden, müssen als solche im Innern des Rapports in derselben Rubrik, in welcher sie als „anderweitig abgegangen“ abgeführt werden, wieder in Zugang erscheinen.
Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 4, Zeile 1.

Aus der Verfügung vom 8. 2. 76, Nr. 706. 1. M. M. A.

Die auf die Passanten anderer Armeekorps bezüglichen Zahlen und Angaben sind nur auf der ersten Seite des Rapportschema (I. b) in der hierfür bestimmten Rubrik, jedoch nicht auf den folgenden Seiten unter der Uebersicht der im Lazareth und Revier behandelten Krankheiten zu berücksichtigen.
Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 4, Zeile 1.

Den 16. Dezember 1874.

Im Sinne der militairärztlichen Rapport- und Berichterstattung sind auch die den Truppenteilen, sei es auf längere, sei es auf kürzere Zeit, Attachirten stets als Passanten zu betrachten und demgemäß in den betreffenden Rapporten *ic.* zu führen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 423. 12. 74. M. M. A.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 4.

Den 14. November 1873.

- 1) Die Zahl der auf Seite 1 des Rapports numerisch aufgeführten „Passanten des Korps“ muß selbstverständlich mit der Zahl der in der Uebersicht der Krankheiten erläuterten Passanten übereinstimmen, denn die auf Seite 1 nach Truppengattungen vertheilten Passanten des Korps werden in der Uebersicht der Krankheiten nach Garnisonen vertheilt, so daß für die jebeimalige Anführung der Passanten auf Seite 1 und in der Uebersicht nur diejenigen übrig bleiben, welche auf Seite 1 nach Truppengattungen nicht vertheilt werden konnten (also auch Reservisten, Wehrleute *ic.*).
- 2) Von den namentlichen Passanten-Verzeichnissen werden zwar, wie bestimmt, jetzt nur die betreffenden Coupons eingereicht, es fehlt aber auf vielen derselben die, event. auf die Rückseite des Coupons zu setzende Unterschrift des betreffenden Berichterstatters nach Ort, Datum und Charge, aus welcher ersichtlich ist, in welchem Lazareth der betreffende Kranke behandelt worden ist.
- 3) Erfolgte der Eintritt in die Armee als ein- resp. dreijährig Freiwilliger, so kann allerdings der Mann nicht als „ausgehoben im *x* Bezirk der Brigade“ aufgeführt werden; um jedoch ersichtlich zu machen, aus welchem Brigade-Bezirk derselbe stammt, ist die Rubrik des letzteren demnach auszufüllen und die Worte „ausgehoben im“ resp. „ein- oder dreijährig“ zu durchstreichen.
- 4) In den namentlichen Passanten-Verzeichnissen ist die Rubrik „Name der Krankheit“ und „Nr. der Krankheits-Uebersicht“ häufig nicht dem Wortlaute der genannten Ueberschrift gemäß ausgefüllt.
- 5) Ähnliche unvollständige Ausfüllungen finden sich noch mitunter auf den Zählarten bei Angabe des Brustumfanges und des Grades der Invalidität resp. Dienstuntauglichkeit. Bei letzterer ist nicht nur der betreffende Paragraph der Instruktion für Militairärzte anzuführen, sondern auch die Krankheit *ic.* selbst zu nennen.
- 6) Unter „Invaliden“ auf Seite 1 des Rapports sind nicht einzelne in den Lazarethen etwa behandelte invalide Mannschaften *ic.* (diese werden als Passanten geführt), sondern Invaliden-Kompagnien zu verstehen, welche, wie auf Seite 1 vorgebrucht ist, eine bestimmte Kopfstärke haben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 617. 11. M. M. A.

Zu Seite 1 ad I., Absatz 6, Zeile 2.

Den 28. Oktober 1874.

Unter Präsenzstärke im Sinne der militairärztlichen Rapport- und Berichterstattung ist diejenige Truppenstärke zu verstehen, welche in dem, von der betreffenden Rapporterstattung umfaßten Zeitraum in der

Garnison wirklich anwesend — präsent — war. Wenn es daher in dieser Instruktion ad I. heißt: „als solche (Pflanzstärke) ist diejenige Ziffer anzugeben, welche sich ergibt aus der Summe der Präsenzstärke der einzelnen Tage nach dem Verpflegungs-Rapport, dividirt durch die Anzahl der Tage, unter welche rapportirt wird“, so hat damit bezeichnet sein sollen, daß die in dem Verpflegungs-Rapport als abwesend u. namentlich aufgeführten Personen von der darin verzeichneten Etatsstärke in Abzug gebracht werden müssen, um die Präsenzstärke zu erhalten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 536. 10. 74. M. M. A.

Zu Seite 2, Absatz 4, Zeile 1.

Den 3. Mai 1873.

Die in der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung (N. B. Bl. Nr. 6, 1873) als Schema 3 aufgeführte Krankenliste ist für den Truppenarzt analog dem Haupt-Krankenbuche 50 Jahre lang im Lazareth-Büreau aufzubewahren.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 1037. 4. 73. M. M. A.

Zu Seite 2, Absatz 6.

Den 29. November 1873.

Nach der Instruktion zur Ausführung der militairärztlichen Rapport- und Berichterstattung werden die Schonungsbedürftigen, welche Arznei empfangen haben, mit den arzneilich nicht verpflegten Schonungsbedürftigen zusammen in den betreffenden Listen nachgewiesen, und wird die Verabreichung von Arzneien an Erstere durch eine entsprechende Bemerkung in den Ordinations-Büchern ersichtlich gemacht.

Hiernach müßten für die Seitens der Königl. Intendantur zur Berechnung der jährlichen Arznei-Durchschnittskosten zu extrahirende Gesamtzahl der Arznei-Empfänger, die Zahl derjenigen, welche als Schonungs-kranke Arznei empfangen haben, erst durch eine eingehende Recherche in den Ordinations-Büchern festgestellt werden.

Zur Vermeidung dessen werden Euer u. ergebenst ersucht, die Truppenärzte anzuweisen, künftig in den monatlichen Kranken-Rapporten als Anmerkung zu II. auf Seite 1 des Rapportis am Schluß der gedachten Seite hinzuzufügen zu lassen:

„Anmerkung. Als Schonungs-kranke sind aus der Dispensir-Anstalt verpflegt mit in Summa Behandlungstagen.“

Dem der tabellarischen Medikamenten-Berechnung beizufügenden namentlichen Kranken-Verzeichniß ist ebenfalls die in vorstehender Anmerkung enthaltene Angabe am Schlusse hinzuzufügen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 707. 11. M. M. A.

Zu Seite 2, letzter Absatz, Zeile 3.

Aus der Verfügung vom 4. 2. 76, Nr. 704. 1. 76. M. M. A.

Es genügt eine bezügliche Erläuterung der Rubriken mit allgemeinen Krankheitsbezeichnungen hinsichtlich der Zugangsfälle, jedoch wird eine analoge Erläuterung der Spalte 201 gewünscht.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Zu Seite 3, Absatz 1, Zeile 2 und 3.

Aus der Verfügung vom 13. 3. 1876, Nr. 898. 2. 76. M. M. A.

Die Angaben über die Todesursachen auf den Zählarten müssen mit dem Rapport in Uebereinstimmung sein.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Zu Seite 3, Absatz 1, Zeile 2 und 3.

Aus der Verfügung vom 12. 6. 76, Nr. 711. 4. 76. M. M. A.

Zur Vermeidung etwaiger Zweifel werden Euer zc. hiermit ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Zählarten über dienstuntaugliche und invalide Mannschaften, welche wegen noch nicht erfolgter Anerkennung der betreffenden Dienstuntauglichen zc. restituiren resp. später eingesandt werden, in der Spalte „im Monat“ stets derjenige Rapport-Monat anzugeben ist, zu welchem die qu. Zählarten gemäß den Erläuterungen der Spalte 13 gehören; dieselben sind dem Rapport, mit welchem sie zur Vorlage kommen, als besondere Anlage beizufügen, sie dürfen demnach nicht noch einmal in dem letzteren Rapport unter Nr. IIIb. der ersten Rapportseite mitgezählt werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Zu Seite 3, Absatz 1, Zeile 2 und 3.

Aus der Verfügung vom 11. 3. 76, Nr. 739. 2. M. M. A.

Auf den Zählarten ist der Brustumfang in der bei dem Ersatzgeschäft vorgeschriebenen Weise anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Zu Seite 3, Anmerkung. Absatz 2.

Den 28. Mai 1873.

Die Hinzufügung einer Unterschrift unter den Lazareth-Schein wird als erforderlich nicht erachtet.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

No. 938. 4. M. M. A.

Zu Seite 4 ad II., Absatz 1 und 2.

Den 5. Juni 1873.

Euer zc. theilt die unterzeichnete Abtheilung zur gefälligen Kenntnißnahme und, soweit das dortige Bureau davon mit betroffen wird, künftigen Beachtung ergebenst mit, daß sich bei der Durchsicht der pro April cr. zum ersten Male eingereichten General-Monats-Rapporte folgende allgemeine Revisionsbemerkungen ergeben haben:

- 1) Auf Seite 1 des General-Rapports ist die Kopfstärke der Invaliden und Kadetten ebenfalls anzugeben und zwar an der analogen Stelle, wo dies für die Truppengattungen geschieht.
- 2) Auf Seite 2, Columne „Garnison und Kopfstärke derselben“, sind die Garnisonen und daneben die Kopfstärke derselben anzugeben, auch darunter die Summe der letzteren zu ziehen. Irrthümlich ist es, den „Bestand sämtlicher Kranken“ nach Garnisonen hier aufzuführen.
- 3) Die Summe der Kopfstärke der Garnisonen ist im Sinne dieses Reports gleich der auf Seite 1 des Reports angegebenen „Iststärke des Armeekorps“ plus der Summe der Invaliden und Kadetten. Die Zahl der letzteren muß daher in der betreffenden Garnisonkopfstärke enthalten sein.
- 4) Nach Seite 4 ad II. der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung sind die Passanten des eigenen Korps bereits im Generalärztlichen Bureau den betreffenden Truppengattungen zuzutheilen; die Verzeichnisse dieser werden daher nicht hierher eingereicht. In die Rubrik „Passanten des Korps“ (Seite 1) werden nur diejenigen aufgenommen, welche nicht nach dem Vorstehenden zu rubriciren sind und erfolgt nur von den Passanten anderer Korps die Einsendung der namentlichen Verzeichnisse.
- 5) Die Vorlage der Original-Spezialrapporte für Kadettenhäuser ist, da die Kadetten nunmehr in die General-Rapporte aufgenommen werden, pro futuro nicht mehr erforderlich.
- 6) In der „Erläuterung zur Reportspalte 13“ sind nicht nur die „anderweit Abgegangenen“ des Korps, sondern auch der Invaliden, Kadetten zc. zu erläutern.
- 7) Die Zählarten für Invalide und Dienstuntaugliche sind stets erst nach erfolgter Anerkennung hierher einzureichen. Trotzdem werden in der „Erläuterung zur Reportspalte 13“ an der betreffenden Stelle (als dienstuntauglich) entlassen zc. auch die noch nicht anerkannten Invaliden resp. Dienstuntauglichen numerisch aufgeführt. Eine sich auf diese Weise etwa ergebende Differenz in der Zahl der vorgelegten Zählarten und der Reportzahl: „als invalide zc. entlassen“ ist daher stets dadurch zu erläutern, daß bei dieser Zahl gesagt wird, wieviel Anerkennungen noch ausstehen, und zwar so: Als dienstuntauglich entlassen . . . (davon x noch nicht anerkannt).

- 8) Auf den Zählkarten ist unter „Grund der Dienstuntauglichkeit“ z. nicht nur Paragraph und Nr. der Instruktion für die Militärärzte vom 9. Dezember 1858, zufolge deren die Dienstuntauglichkeitserklärung resp. Invaldisirung erfolgte, sondern auch das jedesmalige Leiden speziell anzuführen. Eine Anführung des Wortlauts der Instruktion entspricht dem beabsichtigten statistischen Zweck nicht.
- 9) Die Rubrik „ausgehoben im Bezirk“ muß ebenfalls genau ausgefüllt werden. Dasselbst gedruckte, aber im Spezialfalle nicht zutreffende Angaben (z. B. dreijähriger Freiwilliger zc.) werden durchstrichen.
- 10) Für Unglücksfälle und Selbstmorde ist in Zukunft nur das neue Zählkarten-Schema zu benutzen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 207. 6. 73. M. M. A.

Zu Seite 5, Absatz 9.

Den 16. November 1874.

Euer zc. werden ergebenst ersucht, gefälligst zu veranlassen, daß die diesjährigen, mit den betreffenden Rapporten über das Wintersemester 1874/75 einzureichenden Impf-Übersichten nicht mit ultimo Dezember cr., sondern erst mit ultimo März a. f. abgeschlossen und dementsprechend in Zukunft nicht für das jedesmalige Kalenderjahr, sondern, im Anschluß an die übrige Rapporterstellung, für die Zeit vom 1. April bis wieder 1. April aufgestellt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 386. 11. 74. M. M. A.

Zu Seite 5, Absatz 10.

Den 5. November 1874.

Betreffend die Ausfüllung resp. Verrechnung der Rubrik: „sind verheirathet“ in den Personalstands-Nachweisungen der Truppentheile, wird bemerkt, daß eine weitere Verrechnung dieser Rubrik in den auf dieselbe folgenden Spalten der qu. Nachweisung bei Emanation des betreffenden Schemas nicht intendirt gewesen ist. Die Rubrik: „sind kasernirt“ enthält daher die betreffende Zahl exclusive der Verheiratheten und ohne weitere Differenzirung in verheirathete und nicht verheirathete Kasernirte, ebenso sind die folgenden Spalten anzufüllen, so daß also die Summe der 4 Rubriken: „verheirathet — kasernirt — in einzelnen Bürgerquartieren — in Massenquartieren“ — die Summe des Bestandes und Zuganges zu ergeben hat.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 822. 10. M. M. A.

Zu Seite 6 ad C., Zeile 2.

Den 4. Oktober 1875.

Euer zc. erwidert die Abtheilung, betreffend den Verbleib der Conceptionen zu den Stationsberichten, ergebenst, wie auch diesseits um so weniger ein Bedenken darin gefunden wird, qu. Conceptionen den betreffenden Berichterstattern zu belassen, als über den Verbleib der bezüglichen Reinschriften durch die Verfügung vom 15. Februar 1873 Bestimmung getroffen ist und außerdem kein Zweifel darüber bestehen kann, daß die Stationsärzte verpflichtet sind, ihren etwaigen Nachfolgern jede zur dienstlichen Orientirung erforderliche, auf amtlichem Material beruhende Auskunft zc. zu ertheilen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 960. 9. M. M. A.

Zu Seite 6, ad C. Nr. 1, Zeile 3.

Den 3. Mai 1873.

Nur in den Lazarethen mit Stationsbehandlung ist die Krankenliste für den Stationsarzt zu führen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 1037. 4. M. M. A.

Zu Seite 72, Schema 9.

Den 5. Januar 1875.

Zum Zweck der in Gemäßheit des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes zc. vom 9. März pr. und der Ausführungs-Bestimmungen vom 11. September pr. (Armees-Verordnungsblatt pro 1874 Seite 190) von dem Chirurgen resp. der Lazareth-Kommission dem Standesbeamten zu machenden Anzeige über

die in den Lazarethⁿ vorkommenden Sterbefälle von Militairpersonen sind in den Lazareth-Scheinen, zu welchen das Schema auf Seite 72 der Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Bericht-erstattung gegeben ist, noch nachstehende, in dem Formular bis jetzt nicht vorgesehene Angaben zu machen:

- a. Religionsbekenntniß der Aufzunehmenden,
- b. Wohnort,
- c. Ob der Aufzunehmende verheirathet, und wenn dies der Fall, Vor- und Familienname der Frau,
- d. Vor- und Familienname des Vaters und resp. der Mutter des Aufzunehmenden,
- e. Stand oder Gewerbe des Vaters oder event. der Mutter desselben
und
- f. Wohnort des Vaters resp. der Mutter desselben.

Bis dahin, wo die bei der Königlichen Staatsdruckerei noch vorhandenen Bestände des bisherigen Formulars zum Lazareth-Schein aufgebraucht sein werden, sind daher bei der Ausfüllung des Letzteren die vorangeführten Angaben — soweit nöthig auf der zweiten Seite des Formulars — in gewöhnlicher Schrift nachzutragen. Wegen der künftigen Herstellung der Formulare zum Lazareth-Schein mit Berücksichtigung der mehrerwähnten Angaben ist das Erforderliche dießseits eingeleitet worden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 538. 12. M. M. A.

betreffend den Zusammen und der Versuchsabtheilung pro 1877.

		von je		Zur Versuchsabtheilung:		Bemerkungen.
				Zum 15. März	Zum 1. August	
vom Armeekorps	Offiziere	Unteroffiz.	Sp	Handwerker		
Garde-Korps	4	27	1 purer	—		
I. Armeekorps	4	24	"	1 Schmied		
II. "	4	24	hnieb	1 Gärtner		
III. "	4	24	ein drucker	1 Maurer		
IV. "	4	24	rtner	1 "		
V. "	4	24	nmermann	1 Steindrucker		
VI. "	4	24	hlosser	1 Schlosser		
VII. "	4	24	nmermann	1 Buchbinder		
VIII. "	—	—	chbinder	1 Zimmermann		
IX. "	—	—	chler	1 "		
X. "	—	—	"	1 Klempner		
XI. "	—	—	"	1 Maler oder Anstreicher		
Großherzogl. Hess. (25.) Division	—	—	"	1 Sattler oder Tapezierer		
XII. (Königl. Sächsisch.) Armeekorps	—	—	mpner	1 Tischler		
XIII. (Kgl. Württemb.) Armeekorps	—	—	aler oder Anstreicher	1 "		* In der Zahl der vom 12. (Königl. Sächsischem) Armeekorps am 1. August 1877 zu stellenden 26 Unteroffiziere befinden sich 2 Oberjäger.
XIV. "	—	—	attler oder Tapezierer	1 "		
XV. "	—	—	—	1 "		
Inspektion der Jäger und Schützen	3	14	—	—	—	
Summa	35	209	—	16	—	
Außerdem vom See-Bataillon	—	—	—	—	—	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 7. März 1877.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 50.

Anspruch der Kopärzte, Unterkopärzte, Bäckermacher und Sattler auf kostenfreie Arznei-Gewährung etc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich

- 1) in Abänderung des §. 7 Nr. 14 (zweiten Satzes) der Bestimmungen über das Militair-Veterinair-Wesen vom 15. Januar 1874, daß den Kopärzten und Unterkopärzten der Anspruch auf kostenfreie Aufnahme in ein Lazareth, sowie für sie und ihre Familien auf kostenfreie Arznei-Gewährung, unter den für die Wachtmeister resp. Vize-Wachtmeister vorgeschriebenen Bedingungen beigelegt werde,
- 2) daß die Bäckermacher und Sattler bei den Truppen für sich und ihre Familien Anspruch auf kostenfreie Arznei-Verpflegung für Rechnung des Etats-Kapitels 29 erhalten.

Berlin, den 8. Februar 1877.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. März 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordnung wird unter Hinweis auf den Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 11. Juli 1853 Nr. 610. 6. 53. M. O. D. 4. B. hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 423. 2. 77. A. 2.

Nr. 51.

Änderungen im Exerzir-Reglement für die Infanterie.

Ich bestimme hierdurch, daß im Neuabdruck des Exerzir-Reglements vom 1. März 1876 folgende Änderungen einzutreten haben:

- 1) Auf Seite 29 in der 5. und 6. Zeile von oben sind die Worte: „das Gewehr entsichert und“ zu streichen.
- 2) Auf Seite 203 sind zu streichen die 15., 16., 17. und 18. Zeile von oben und dafür zu setzen: „Truppe steht den die Parade abnehmenden Vorgesetzten an, nur die rechten Flügel-Unteroffiziere sehen gerade aus und“.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 3. März 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1068. 2. 77. A. 1.

Nr. 52.

Vorschrift für den Geschäftsverkehr der Eisenbahn-Abtheilung des großen Generalstabes nach Außen.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Mit Allerhöchster Ermächtigung bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß ein direkter Geschäftsverkehr der Eisenbahn-Abtheilung bezw. des Chefs derselben, mit Dienststellen zc. außerhalb des großen Generalstabes und umgekehrt in folgenden Beziehungen einzutreten hat:

I. Im Frieden.

- 1) Mit den General-Kommandos*)
 - a. über Vorbereitung und Ausführung der von diesen angemeldeten Friedens-Transporte;
 - b. über Anordnung und Fortdauer der Militair-Lokalzüge;
 - c. bei den Vorarbeiten für Augmentations-Transporte, nach Anlage 12 des Mobilmachungs-Plans.
- 2) Mit den Marine-Stations-Kommandos und der Abtheilung für das Remonte-Wesen im Kriegs-Ministerium wie zu 1a.
- 3) Mit der Abtheilung für Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement, über die Vorbereitung bezw. Ausführung der Verpflegung von Friedens- und Kriegs-Transporten, sowie über die Vorbereitungen für die zum Nachschube von Verpflegungs- zc. Vorräthen zur mobilen Armee bestimmten Einrichtungen.
- 4) Als vorgelegte Instanz mit den Linien-Kommissionen.
- 5) Mit den Eisenbahn-Verwaltungen bezw. den von diesen für Militair-Angelegenheiten bestimmten Bevollmächtigten.
- 6) Mit dem Eisenbahn-Regiment nach der vom Chef des Generalstabes der Armee gegebenen Instruktion.

II. Bei einer Mobilmachung

hat nach §. 49, 5. Absatz der Instruktion, betreffend das Etappen- und Eisenbahn-Wesen vom 20. Juli 1872, bis zur Ernennung eines Chefs des Feld-Eisenbahnwesens dessen Funktionen der Chef der Eisenbahn-Abtheilung des Großen Generalstabes zu versehen.

III. Mit dem Reichs-Eisenbahnamte

nach den durch das Kriegs-Ministerium erlassenen bezw. ergehenden Anweisungen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 863. 2. 77. A. 1.

Nr. 53.

Verlegung des jährlichen Final-Abschluß-Termins der Korps-Zahlungsstellen.

Berlin, den 28. Februar 1877.

Unter Bezugnahme auf §. 10 der Geschäfts-Anweisung für die Korps-Zahlungsstellen vom 16. Januar 1854 und im Anschlusse an den diesseitigen Erlaß vom 23. Dezember v. Js. (Armee-Verordnungs-Blatt Stück 27), die aus der Verlegung des Etatsjahres auf die zwölf Monate April bis einschließlich März folgenden Veränderungen im Rechnungswesen betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der jährliche Final-Abschluß-Termin für die Korps-Zahlungsstellen vom 10. Februar auf den 10. Mai verlegt worden ist.

*) Auf Grund stattgehabter Vereinbarung auch mit dem Königlich Bayerischen Generalstabe und den Königlich Bayerischen General-Kommandos.

Dieser letztere Termin gilt auch hinsichtlich des Abschlusses der Rechnungsperiode Januar 1876 bis einschließlich März 1877.

Die in Bezug auf die Abschluß-Termine der Lokal-Verwaltungen und Institute erforderlichen Spezialbestimmungen gehen den beteiligten Kommando- und Verwaltungs-Behörden besolders zu.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 825. 2. 77. M. O. D. 1.

Nr. 54.

Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 5. März 1877.

Die durch Gesetz vom 29. Februar 1876 für den Reichshaushalt erfolgte Verlegung des Etatsjahres-auf den Zeitraum vom 1. April bis ultimo März jeden Jahres hat eine Aenderung in dem Zahlungswesen bei der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt nicht zur Folge.

Nach Maßgabe der für diese Anstalt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen hat daher auch ferner die Aufnahme der Interessenten in den Terminen am 1. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, die Zahlung der Wittwen-Pensionen halbjährlich praenumerando an denselben Terminen und die Abführung der Beiträge aus den königlichen Kassen der Truppentheile zc. an die königliche Militär-Wittwen-Kasse halbjährlich postnumerando im Juni und im Dezember zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 226. 2. 77. W.

Nr. 55.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1876 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 27. Februar 1877.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1876 im Ganzen 44 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden, und zwar:

		Davon wurden erachtet für:		
		Ueberhaupt:	begründet:	unbegründet:
Beim	1. Armee-Korps	2	1	1
"	2. "	4	—	4
"	3. "	1	—	1
"	4. "	3	1	2
"	5. "	4	2	2
"	6. "	1	1	—
"	7. "	3	3	—
"	8. "	1	—	1
"	9. "	9	8	1
"	10. "	7	7	—
"	11. "	7	4	3
"	14. "	1	—	1
"	15. "	1	1	—
Summe 44		28	16	

In den Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, hat der Ersatz in gutem Material oder in Gelde sofort stattgefunden.

Nur in einem Falle ist kein Ersatz geleistet, weil eine Erstattung der Geringfügigkeit halber von den Rationsempfängern abgelehnt ist.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, in 9 Fällen Konventional- bzw. Ordnungsstrafen verhängt, in 2 Fällen die Lieferung in andere Hände gelegt, ein Lieferant ist von jeglicher Betheiligung an den diesjährigen Lieferungen ausgeschlossen worden.

Zugleich ersucht das unterzeichnete Departement die Königlichen General-Kommandos ergebenst, den nach dem vorallegirten §. 156 einzureichenden Berichten hinsichtlich der für begründet befundenen Beschwerdefälle für die Zukunft eine Zusammenstellung nach folgendem Schema gefälligst beizufügen:

Laufende Nr.	Beschwerdeführender Truppentheil.	Garnison z.	Name des Lieferanten.	Tag der Lieferung.	Gegenstand der Lieferung.	Be- schaffenheit der Lieferung.	Art der Ersatz- leistung.	Entscheidung der Intendantur.	Bemerkungen.

Der Bericht des Präses der Schiedsrichterlichen Kommission an das Königliche General-Kommando muß nach §. 156 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Verhandlung jedesmal angeschlossen werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 827. 2. M. O. D. 2.

Nr. 56.

Zusammenstellung der die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 abändernden bzw. ergänzenden Verfügungen.

Berlin, den 17. Februar 1877.

Die beigelegte Zusammenstellung der die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 nebst Ausführungsbestimmungen abändernden beziehungsweise ergänzenden Verfügungen ist der gedachten Allerhöchsten Verordnung als Anhang beizufügen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. B.
Flügge. Coler.

No. 641. 2. 77. M. M. A.

Hierzu eine Beilage.

Zusammenstellung

der

die Allerhöchste Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 nebst Ausführungs-Bestimmungen abändernden bezw. ergänzenden Verfügungen.

Berlin, im Januar 1877.

Berlin, den 25. Februar 1873.

Ad §. 4, alinea 2. Euer zc. werden auf die Vorlage vom 16. ds. Mts. im Einverständniß mit dem königlichen Allgemeinen Kriegs-Departement ergebenst benachrichtigt, daß es einer nochmaligen Vereidigung derjenigen Unterärzte, welche bereits mit der Waffe gedient haben, nicht bedarf; die übrigen sind als Personen des Soldatenstandes und nachdem die Militärärzte unter die Wirkung des Militär-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 getreten sind, nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordres vom 1. April 1822 zc. zu vereidigen und wollen Euer zc. zu diesem Zweck mit der königlichen Kommandantur in Verbindung treten. Sämmtliche neu angestellten Unterärzte sind außerdem ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der von ihnen geleistete Fahneneid sie zu einer ebenso treuen Erfüllung auch ihrer speziellen Berufspflichten verbindlich macht, wie der von den Militärärzten früher geleistete Beamteneid und ist in dem Vereidigungs-Protokoll eine Bemerkung aufzunehmen, daß dies geschehen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

An den königlichen General-Arzt zc. Herrn Dr. Pöffler Hochwohlgeboren hier.
735/2. M. M. A.

Berlin, den 4. Juli 1873.

Ad §. 41. Der zc. Intendantur wird auf die br. m. Vorlage vom 10. v. Mts. ergebenst erwiedert, wie Inhalts des abschriftlich hier beigelegten Erlasses vom 19. Januar v. Js. (Nr. 380/1. M. M. A.) und der im §. 41 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps den oberen Truppen-Arzten auferlegten Verpflichtung, sich auf Verlangen unentgeltlich der ärztlichen Behandlung der bei ihrer Truppen-Abtheilung befindlichen Offiziere und Militair-Beamten zu unterziehen, ein Recht der Offiziere solcher Truppen-Abtheilungen, bei welchem sich obere Militair-Aerzte nicht befinden, auf anderweite kostenfreie ärztliche Behandlung nicht gefolgert werden kann.

Im vorliegenden Falle kann daher dem Antrage des Landwehr-Bezirks-Kommandos N. N. wegen Ausdehnung des mit dem Kreisphysikus Dr. N. N. Betreffs Wahrnehmung der ärztlichen Funktionen bei den Stammmannschaften bestehenden Kontrakts auf die freie ärztliche Behandlung des Bezirks-Kommandeurs und des Adjutanten nicht entsprochen, resp. dürfen die durch die civilärztliche Behandlung dieser Offiziere entstehenden Kosten auf den Krankenpflegefonds nicht übernommen werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

446/6. M. M. A.

Berlin, den 20. August 1873.

Ad §. 15. Dem 1c. General-Kommando erwiedert das Kriegs-Ministerium auf das gefällige Schreiben vom 20. Juni cr. ergebenst, wie dasselbe Wohlbehen Ansicht, daß durch §. 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar cr. eine eventuelle Unterstellung der Feldwebel, Vize-Feldwebel und Portepesefähriche unter die Unterärzte nicht beabsichtigt worden sei, nur beizutreten vermag.
Kriegs-Ministerium.

1019/6. 73. M. M. A.

Berlin, den 29. Dezember 1873.

Ad §. 31. Euer 1c. benachrichtigt die Abtheilung in Folge des Berichts vom 31. Oktober cr. ergebenst, wie es nach dem Wortlaut des §. 31 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar cr. und der kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmung vom 9. April cr. zum §. 30 jener Allerhöchsten Verordnung unzweifelhaft ist, daß die Militair-Ärzte zur Nachsufung eines Urlaubs nur die Genehmigung ihres nächsten militairischen Vorgesetzten bedürfen. Da außerdem den höheren Militairvorgesetzten zur Vermeidung aller Inconvenienzen in jedem einzelnen Falle von der durch den mitunterzeichneten Generalstabsarzt der Armee auf Urlaubsgesuche der Militairärzte getroffenen Entscheidung dienslich Kenntniß gegeben wird, so dürfte zu einer Modifikation des bisherigen Verfahrens ein ausreichendes Motiv nicht vorliegen.
Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

66/11. M. M. A.

Berlin, den 28. März 1874.

Ad pass. 3 zu §. 2 der Ausführungs-Bestimmungen. Euer 1c. wird auf die Anfrage vom 9. d. Mts. ergebenst erwiedert, daß die Begutachtung der bei den Divisionen durchgehenden Invaliditäts-Atteste zwar nicht zu den ausdrücklic verordneten Funktionen der Divisions-Ärzte gehört, daß indes dießseits keine Bedenken geltend zu machen sind, wenn der betreffende Arzt als ärztlich-technischer Referent des Divisions-Kommandeurs sich auf dessen Anordnung auch besagter Funktion unterzieht.
Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

354/3. M. M. A.

Berlin, den 28. Mai 1874.

Ad §. 30. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß jede, nach Passus C. a. der Bestimmungen vom 16. Januar 1873 erfolgte Beurlaubung von Offizieren nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs, der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und der Schweiz Allerhöchstselben durch die betreffenden Vorgesetzten zu melden ist.

Diese Allerhöchste Bestimmung findet in Gemäßheit des §. 30 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873 auch auf die Beurlaubungen von Militair-Ärzten in das Ausland Anwendung.
Kriegs-Ministerium.

885/4. A. Ia.

Berlin, den 7. September 1874.

Ad pass. 2 zu §. 2 der Ausführungs-Bestimmungen. Dem 1c. General-Kommando beehrt sich das Kriegs-Ministerium auf die sehr gefällige Vorlage vom 17. Juni cr. ergebenst zu erwiedern, daß es nicht in der Absicht liegen konnte,

durch den pass. 2, ad §. 2 der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar 1873 eine Zertheilung des Truppenverbandes einzelner Regimenter, deren Abtheilungen zc. in verschiedenen Divisionsbezirken dislocirt sind, in ärztlich administrativer Beziehung herbeizuführen.

Wenn sich auch im Allgemeinen die Begrenzung des Geschäftsbereiches der Divisions-Ärzte zweckmäßig nach dem Territorialbezirk der betreffenden Divisionen regelt, so lassen es doch die Dislokationsverhältnisse in sehr vielen Fällen nicht angängig erscheinen, die Divisionen als Territorialbehörden hinzustellen. Es wird vielmehr in erster Linie stets der Grundsatz festzuhalten sein, daß zunächst alle Truppentheile der Divisionen auch den resp. Divisionsärzten ohne Rücksicht auf die Garnison zu unterstellen sein werden.

Welcher Division die nicht zum Divisions-Verbande gehörigen Specialwaffen des Armeekorps, sowie die im Bezirke desselben gelegenen Institute zc. in ärztlicher Hinsicht zuzutheilen sind, entscheidet, sobald bei strikter Beobachtung der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps eine Zertheilung des Truppenverbandes eintreten würde, lediglich nach dienstlichem Ermessen dasjenige General-Kommando, zu welchem der betreffende Truppentheil nach der Friedens-Eintheilung der Armee gehört. Sollten in einzelnen Fällen Unzuträglichkeiten sich ergeben, so wird das Kriegs-Ministerium in Gemäßheit des §. 2 ad 2 der vorerwähnten Ausführungs-Bestimmungen auf desfallsigen Antrag über die Leitung des Sanitäts-Dienstes besondere Bestimmungen treffen.

Kriegs-Ministerium.

968/6. M. M. A.

Berlin, den 4. Dezember 1874.

Ad §. 2 alinea 2. Den Divisionsärzten sind Dienststempel bewilligt worden. Die Beschaffung derselben hat durch die mit Wahrnehmung der divisions-ärztlichen Funktionen beauftragten Oberstabsärzte zu erfolgen und sind die entstehenden Kosten von den Intendanturen auf den Etatstitel 20 anzuweisen.

Wegen der Form resp. Umschrift zc. der qu. Stempel wird auf die Bemerkungen 7 und 8 zur Beilage 9 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden und die kriegsministerielle Verfügung vom 23. Oktober 1862. (Militair-Wochenblatt Seite 300) verwiesen.

Dienstiegel sind für die Divisionsärzte nicht erforderlich.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

93/10. M. M. A.

Berlin, den 23. Februar 1875.

Ad §. 30 alinea 1. Euer zc. wird auf die gefällige Vorlage vom 27. v. Mts. ergebenst erwidert, wie im §. 30 der Allerhöchsten Verordnung vom 6. Februar 1873 der Ausdruck „der Regiments- zc. Arzt ist befugt, den ihm untergebenen Mitgliefern des Sanitäts-Korps Urlaub bis zu 14 Tagen zu erteilen“, dahin zu verstehen ist, daß auch die Stabsärzte selbstständiger Bataillone (Jäger- und Pionier-Bataillone), sowie die Stabsärzte der Unteroffizierschulen und Kadettenhäuser und die Garnison-Ärzte dieselbe Befugniß, Urlaub zu erteilen, haben.

Uebrigens ist in gleichem Sinne bereits durch Verfügung des Chefs des Militair-Medizinal-Wesens vom 22. Juni 1868 ad §. 30 ausdrücklich Entscheidung getroffen worden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

886/1. M. M. A.

Berlin, den 24. März 1875.

Ad §. 34. Zur Beseitigung möglicher Zweifel wird bekannt gemacht, daß Unterärzte im Falle der Lazareth-Verpflegung die sogenannte Krankenlöhnung nach dem in der Allerhöchsten Ordre vom 29. Dezember v. J. festgesetzten Satze für Portepesfahrnisse zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
444/2. M. M. A.

Berlin, den 25. November 1875.

Ad §§. 30 und 31. Euer zc. wird auf die gefällige Anfrage vom 27. September cr. ergebenst erwidert, wie den Chefärzten in den Friedenslazarethen eine Mitwirkung bei der Urlaubsertheilung an Ober-Militairärzte, auch wenn letztere als ordinirende Aerzte im Lazareth fungiren, durch die bestehenden Bestimmungen nicht beigelegt ist, und auch nicht beabsichtigt wird, in dieser Beziehung eine Aenderung etwa dahingehend herbeizuführen, daß von den ordinirenden Aerzten zu einer beabsichtigten Beurlaubung das vorherige Einverständniß des Chefarztes nachzusuchen sei.

Es ist Sache desjenigen Regiments- zc. Arztes, welchem das Recht der Urlaubsertheilung zusteht, eine solche überhaupt nur dann eintreten zu lassen, wenn er sich pflichtmäßig, und zwar unter Umständen auch durch eine vorherige Rücksprache mit dem Chefarzt, die Ueberzeugung verschafft hat, daß der Dienst des zu beurlaubenden Arztes nach jeder Richtung hin, also auch im Lazareth, sicher gestellt ist.

Wenn in dieser Beziehung streng verfahren wird — worüber die vorgesezten Instanzen zu wachen haben —, so wird eine Meinungsverschiedenheit, wie sie in Esln vorgekommen, in einem anderen Korpsbezirk aber bisher nicht hervorgetreten ist, ohne Zweifel vermieden werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
1040/9. M. M. A.

Berlin, den 5. März 1876.

Ad pass. 3 zu §. 2 der Ausführungs-Bestimmungen. Vom 1. April cr. an sind den Divisionsärzten von den Aerzten des Divisionsbereichs auf dem Instanzenwege die monatlichen und halbjährlichen Krankenrapporte und Berichte nebst den instruktionsmäßigen Beilagen einzureichen. Die Divisionsärzte haben dieselben nach Analogie der General-Kranken-Rapporte zu Divisions-Kranken-Rapporten zusammenzustellen, wozu auch das Schema des General-Kranken-Rapportes zu verwenden ist, und dann an Euer zc. zur Anfertigung des Korps-Rapportes einzuschicken. Etwas nähere Bestimmungen zu treffen, z. B. über den Termin der Einreichung an Euer zc. wird ebemäßig anheimgestellt. Die Abtheilung hofft jedoch, daß eine Verzögerung in der Einsendung der Rapporte nach hier kaum wird eintreten können, weil die Bearbeitung der General-Rapporte in Euer zc. Bureau eine entsprechend kürzere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Da die Divisionsärzte kein Bureau haben, so ist diesseits nichts dagegen einzuwenden, wenn die Rapporte zc. in den Geschäftszimmern der Lazareth bearbeitet werden; weitere als die bisherigen Arbeitskräfte zu gewähren, kann diesseits nicht für erforderlich erachtet werden.

Die Abtheilung glaubt, daß auf diese Weise den Divisionsärzten ihre Aufgabe, mit allen sanitären Angelegenheiten der Truppen und Garnisonen ihres Dienstbereichs genau vertraut zu sein, wesentlich erleichtert werden wird. Die

Divisionsärzte werden sich in den Stand setzen können, nicht allein den Herren Divisions-Kommandeuren auf das Prompteste Bericht zu erstatten, sondern auch in erster Linie die ihnen unterstellten Aerzte erforderlichen Falls auf hygienische Maßregeln aufmerksam zu machen, oder diese selbst zu beantragen.

Sodann werden Euer zc. ergebenst ersucht, durch Vortrag beim Königlichen General-Kommando dafür Sorge zu tragen, daß die Divisionsärzte, welche als Chefärzte von Lazarethen fungiren *) — vorläufig mit Ausnahme des Divisionsarztes der 2. Garde-Infanterie-Division — von diesen Funktionen halbmöglichst entbunden und zu denselben in Zukunft nicht mehr herangezogen werden, insofern das Königliche General-Kommando dies nicht ausdrücklich in einzelnen Fällen anders für erforderlich erachtet.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

1017/2. 76. M. M. A.

*) Anmerkung:

Zusatz zu dem Schreiben an den Generalarzt des Garde-Korps.

Berlin, den 27. März 1876.

Ad §. 34. Die in etatsmäßigen Assistenz-Arzt-Stellen außerhalb des Garnison-Orts ihrer Wahl eingestellten einjährig freiwilligen Aerzte sind in Betreff der Kompetenzen ganz wie die Unterärzte zu behandeln, und ist denselben daher auch in Erkrankungsfällen die den Unterärzten zustehende kostenfreie Lazareth-Behandlung und Verpflegung, sowie Krankenlöhnung zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

593/1. M. M. A.

Berlin, den 26. Juni 1876.

Ad §. 6 und §. 13 letztes alinea.

- 1) Die Unterärzte haben bei der Neuanstellung die Löhnung sowohl wie die Natural-Verpflegungs-Gebühren — Anmerkung 1, zu Nr. 103 der Friedens-Verpflegungs-Stats für 1876 — vom Tage der betreffenden Anstellungs-Befugung oder, wenn in derselben ein späterer Anstellungs-Termin bezeichnet wird, von diesem Termine ab zu empfangen.

Im Uebrigen sind die Löhnung beziehenden Unterärzte in Betreff ihrer Kompetenzen wie die Unteroffiziere zu behandeln.

- 2) Den in die Charité zu Berlin kommandirten Unterärzten ist für die ihnen dort (für Rechnung des Civilfonds) gewährte Verpflegung ein Abzug an den Natural-Verpflegungs-Gebühren nicht zu machen.
- 3) Nach Vorstehendem ist vom 1. Januar d. J. ab zu verfahren.

Ueber etwaige Ueberhebungen kann für die Vergangenheit hinweggesehen werden.

Kriegs-Ministerium.

70/5. M. M. A.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 22. März 1877.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 57.

Einreichung der Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes für Offiziere und Sanitäts-Offiziere des stehenden Heeres und Ausfertigung der Besizzeugnisse.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Abänderung des Abschnitts I Passus 4 des Statuts vom 18. Juni 1825, daß künftig die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes mit den Gesuchslisten für den Monat März jeden Jahres Mir vorzulegen sind. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 4. Januar 1877.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamete.

In Verfolg Meiner Ordre vom 4. Januar dieses Jahres, die Einreichung der Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes mit den Gesuchslisten betreffend, bestimme Ich in Abänderung der Ordre vom 1. Februar 1826, daß die Ertheilung der Beglaubigungsscheine über den rechtmäßigen Besitz der Dienstauszeichnungskreuzen in Zukunft nach dem vorgeschriebenen Schema durch die General-Kommandos resp. General-Inspektionen, Inspektionen und sonstigen Kommando- u. Behörden, an welche Meine Entscheidung auf die Gesuchslisten direkt ergeht, durch das Kriegs-Ministerium aber nur noch für die demselben angehörenden resp. direkt unterstellten, sowie für diejenigen Offiziere und Sanitäts-Offiziere zu erfolgen hat, welche keiner der vorbezeichneten Kommando- u. Behörden unterstellt sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 8. März 1877.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamete.

Berlin, den 18. März 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordres werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 4. Januar er. wird Folgendes bemerkt:

- 1) Die Ueberweisung des Bedarfs an Dienstauszeichnungskreuzen ist von den Königlichen General-Kommandos u. in Zukunft direkt bei dem Montirungs-Depot in Breslau nachzuziehen resp. von diesem zu bewirken, wonach sich der Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 20. Oktober 1875 — *A. B. Bl.* Nr. 22. pro 1875 — mobilisirt.
- 2) Die Anträge auf Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes sind auch für die Folge nach dem bei dem Erlasse des Kriegs-Ministeriums vom 21. Dezember 1872 — *A. B. Bl.* Nr. 30 pro 1872 — befindlichen Schema aufzustellen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

Nr. 58.

Schanzzeug der Infanterie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß dem tragbaren Schanzzeug eines Infanterie- oder Jäger- (Schützen-) Bataillons zwanzig Beispicken nach dem Mir vorgelegten Modell hinzutreten, welche auf die etatsmäßige Anzahl Beile eines jeden Bataillons in Anrechnung zu bringen sind.

Die Einführung der Beispicken hat nach Maßgabe der zur Beschaffung derselben verfügbaren Mittel stattzufinden.

Berlin, den 8. März 1877.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. März 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Betreffs der Ueberweisung der Beispicken an die Infanterie- und Jäger- (Schützen-) Bataillone wird besondere Mittheilung erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 337. 3. 77. A. 2.

Nr. 59.

Berichtigung des §. 19, 10 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 5. März 1877.

Im §. 19, 10 der Landwehr-Ordnung ist nach den Anfangsworten „Wann die“ einzuschalten:
„nach Maßgabe der §§. 13, 3, 4 und 5 der Kontrol-Ordnung“.

Es verbleibt hiernach die Verfügung über die wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten den General-Kommandos.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 906. 2. 76. A. 1.

Nr. 60.

Nachtrag zu dem Reglement über die Serbis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.

Berlin, den 9. März 1877.

Zu dem unterm 20. Februar 1868 Allerhöchst bestätigten Reglement über die Serbis-Kompetenz der Truppen im Frieden ist ein, die Aenderungen zc. bis ulto. Dezember 1876 umfassender Nachtrag zusammengestellt und letzterer bereits zur Vertheilung gelangt.

Sofern ein weiterer Bedarf hiervon zur Komplettirung etwa asservirter zc. Exemplare des qu. Reglements erforderlich werden sollte, ist derselbe hierher anzumelden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Deconomie-Departement.

v. Hartrott.

Sandkuhl.

No. 361. 3. 77. M. O. D. 4.

Nr. 61.

Berichtigung zu dem „Preisverzeichnis von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen, beim Verkauf an die Truppen, pro 1877“.

Berlin, den 12. März 1877.

Seite 4, Zeile 19 von unten ist der bei der Firma: „Gebr. Weyersberg“ für eine „Klinge ohne Sägerücken“ ausgeworfene Preis von „1 M.“ in „1 M. 40 J.“ abzuändern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Khetz.

Rautenberg.

No. 236. 3. Art. 1.

Nr. 62.

Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 15. März 1877.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Rameke.

No. 193. 3. 77. M. O. D. 1.

Wir erlauben uns hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine zu bringen:

I.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und Direktor der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine, Königliche General der Infanterie und Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission Dr. von Holleben, hat auf seinen Wunsch erstere Stellung niedergelegt und nur die als Direktor der Anstalt beibehalten. Mitteltst kriegsministerieller Verfügung vom 22. Februar cr. ist an seiner Stelle der Königliche General-Major und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen von Lilly zum Vorsitzenden des Verwaltungsrathes der diesseitigen Anstalt ernannt worden.

II.

Die vierte ordentliche General-Versammlung ist auf **Mittwoch, den 11. April cr., Nachmittags 2 Uhr**, festgesetzt worden und wird im Versammlungs-Saale des Dienstgebäudes der Königlichen Ober-Militair-Examinations-Kommission, Lindenstraße Nr. 4, abgehalten werden.

Tages-Ordnung:

- 1) Vorlage und Prüfung des Rechenschafts-Berichtes und der Jahres-Rechnung pro 1876, sowie Ertheilung der Decharge.
- 2) Neuwahl des Verwaltungsrathes auf die statutengemäße Zeitdauer von drei Jahren.

III.

Für den nächsten Aufnahme-Termin

den 1. Juli 1877
spätestens zum 15. Juni cr.

werden Seitens unserer Direktion jederzeit Versicherungs-Anträge bis
entgegengenommen.

Berlin, den 5. März 1877.

Der Verwaltungsrath der
Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
von Lilly.

No. 432. 77.

Nr. 63.

Böhlthätigkeit.

Berlin, den 2. März 1877.

Aus den Zinsen einer von einem ungenannten Patrioten gegründeten Stiftung, deren Kapital aus 4650 M. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs 10 hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 beschenkt.

In diesem Jahre sollen die Veteranen

Albrecht Kiebig aus Jesziorowken, Kreis Angerburg,
Michael Olesch aus Groß-Spalieneu, Kreis Ortelsburg,
David Grundmann aus Marienburg,
Karl Friedrich Gast aus Martin, Kreis Randow,
Ludwig Steingraeber aus Dubbertsch, Kreis Purbliß,
Johann Sprengel aus Groß-Zirkwitz, Kreis Flatow,
Johann Georg Tauchert aus Bieliß, Kreis Freistadt,

Christian Feder aus Hohenfriedberg, Kreis Vollenhain,
 Franz Simon alias Gräulich aus Lossen, Kreis Brieg und
 Lucas Mierzwa aus Bobret, Kreis Beuthen, in D/S.,
 mit einem Geldgeschenk von je 15 *M.* bedacht werden. Die Behändigung desselben an die Genannten erfolgt
 durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Danks hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly.

Hammer.

No. 776. 2. 77. D. f. I. B.

Nr. 64.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 2. März 1877.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten
 Stiftung, welche gegenwärtig aus 7800 *M.* in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche des
 Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der
 Feldzüge von 1813/15 und Soldaten, welche bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide geworden sind,
 beschenkt.

Der zeitige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 12 Veteranen der Feldzüge von 1813/15.

Daniel Wahnesfried aus Kapsteinischen, Kreis Piltallen,

Friedrich Lange aus Prubimmen, Kreis Niederung,

Christian Kowitz aus Postelau, Kreis Danzig,

Johann Berg aus Groß-Mausdorf, Kreis Elbing,

Christian Schulz aus Neuentkirchen, Kreis Randow,

Friedrich Pinze aus Budow,

David Erbe aus Joachimsthal,

Heinrich Gregusch aus Potsdam,

Gottfried Scharf aus Oberau, Kreis Lüben,

Karl Friedrich Hoffmann aus Laubegast, Kreis Freistadt,

Karl Liebig aus Königshütte, Kreis Beuthen D/S.,

Peter Caspar Braun aus Behenburg, Kreis Lennep,

und nachbenannten 4 bei Erstürmung der Düppeler Schanzen invalide gewordenen Soldaten

Friedrich Grohn aus Schwedt a/D.,

Eduard Gutsche aus Cottbus,

Karl Friedrich Wilhelm Schleinitz aus Wolskitendorf, Kreis Ober-Barnim, und

Karl Friedrich Ernst Aring aus Herford,

Geschente à 15 *M.* zu bewilligen, welche den Genannten am 22. d. Mts. durch Vermittelung der betreffenden
 königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly.

Hammer.

No. 22. 2. 77. D. f. I. B.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 31. März 1877.

Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 65.

Diesjährige größere Truppenübungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen:

- 1) Für das Garde-Korps hat das General-Kommando desselben Vorschläge einzureichen, dabei aber auf möglichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen.

Das 3. Garde-Regiment *J. F.* und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin betheiligen sich an den Uebungen des X. beziehungsweise VIII. Armee-Korps.

- 2) Das VII., VIII. und XIV. Armee-Korps sollen — jedes für sich — große Herbstübungen vor Mir abhalten. Alle drei Armee-Korps haben soviel Mannschaften aus dem Beurlaubtenstande einzuberufen, daß die in dem Friedens-Etat vorgesehene Mannschafstärke bei dem Abücken zu den Uebungen erreicht wird.

Betreffs Zeit und Ort dieser Uebungen will Ich näheren Vorschlägen entgegensehen.

- 3) Die übrigen Armee-Korps haben, soweit nicht aus Nr. 5 dieser Ordre Abänderungen sich ergeben, die im Abschnitt I. des Anhangs III. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Uebungen mit der Einschränkung abzuhalten, daß die Divisionen nur zu zehntägigen Divisionsübungen zusammengezogen werden und bei letzteren

die Dauer der Periode b. auf 3, die der Periode c. auf 2 Tage festgesetzt wird, ein Quartierwechsel nur in Periode b. und ein Manöver beider Divisionen gegen einander überhaupt nicht stattfinden darf.

- 4) Wo die Heranziehung der Artillerie Kosten verursacht, ist von der nach Abschnitt I. des Anhangs III. der vorerwähnten Verordnungen vorgesehenen Zuteilung von Artillerie an die Brigaden während der letzten Tage ihrer Uebungen abzusehen. Zu dem Exerciren der Kavallerie-Brigaden hat eine Zuziehung von nicht reitender Artillerie ganz zu unterbleiben.

- 5) Behufs Uebung der Kavallerie im Brigade- und Divisions-Verbande sind unter Kommando des General-Majors v. Wichmann, Kommandeurs der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzogl. Hessischen) auf 13 Tage zusammenzuziehen:

das 1. Hessische Husaren-Regiment Nr. 13,

das 2. Hessische Husaren-Regiment Nr. 14,

die 25. Kavallerie-Brigade (Großherzogl. Hessische), (die Regimenter zu 4 Eskadrons),

sowie eine reitende Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11 und

die reitende Batterie des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps).

Wegen Eintritts einer dritten Kavallerie-Brigade zu dieser Division und Kommandirung der Brigade-Kommandeurs, sowie eines Generalstabs-Offiziers behalte Ich Mir weitere Bestimmung vor.

In administrativer Beziehung ressortirt die gedachte Division von dem General-Kommando beziehungsweise der Intendantur des XI. Armee-Korps.

- 6) Zur Abhaltung von Gefechts- und Schießübungen der Infanterie, Jäger und Schützen im Terrain, sowie zu garnisonweisen Feldbienstübungen mit gemischten Detachements werden den General-Kommandos und der Inspektion der Jäger und Schützen durch das Kriegs-Ministerium Mittel zur Disposition gestellt werden.
 - 7) Beim Garde-Korps, I, III, IV, V, VI. und XV. Armee-Korps haben nach der beifolgenden Instruktion Kavallerie-Übungs-Reisen stattzufinden.
 - 8) Die General-Kommandos werden ermächtigt, von jedem Ulanen-Regiment, welches nicht mit Infanterie zusammen garnisonirt, je einen Offizier und per Eskadron je einen Unteroffizier zum nächstgelegenen Infanterie-Truppentheile Behufs Ausbildung als Lehrer für den Schießdienst und für das Gefecht zu Fuß auf vier Wochen zu kommandiren.
 - 9) Im Juli und August d. Js. soll bei Schönebeck auf der Elbe eine größere Pontonnier-Übung in der Dauer von etwa drei Wochen, unter Theilnahme von je zwei Kompagnien des Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5 und des Schlessischen Pionier-Bataillons Nr. 6, sowie je einer Kompagnie des Pommerischen Pionier-Bataillons Nr. 2, des Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3 und des Magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4 zur Ausführung kommen.
 - 10) Von den unter 1, 3 und 5 dieser Ordre bezeichneten Übungen müssen sämtliche Truppen vor dem 28. September d. Js. in die Garnisonorte zurückgeführt sein.
- Berlin, den 20. März 1877.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.
v. Kamete.

Instruktion für die Kavallerie-Übungs-Reisen.

- 1) An diesen Reisen nehmen im Allgemeinen nur Rittmeister und Lieutenants Theil, ausnahmsweise dürfen auf Wunsch des Leitenden auch zwei Stabsoffiziere der Kavallerie herangezogen werden.
- 2) Der Umfang der Übungs-Reise in Bezug auf Zahl und Charge der Theilnehmer, sowie auf Zeit und Raum wird durch die Seitens des Kriegs-Ministeriums den bezüglichen General-Kommandos zur Disposition gestellte Summe bedingt. Diese umfaßt sämtliche durch die Reise entstehenden und auf die betheiligten Titel des Militär-Etats ordnungsmäßig anzuzweisenden Kosten und darf unter keinen Umständen überschritten werden.
- 3) Die Leitung ist einem älteren Offizier der Kavallerie oder des Generalstabes zu übertragen.
- 4) Offiziere der höheren Adjutantur sind, da ihnen die Gelegenheit, sich militärisch weiter zu bilden, anderweitig geboten ist, nur insoweit heranzuziehen, als sie etwa bereit sind, die Kosten ihrer Theilnahme selbst zu tragen.
- 5) Bei der Bestimmung der Zeit und der sonstigen Verhältnisse dieser Übungs-Reisen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine Beeinträchtigung des Dienstes in den Regimentern vermieden wird.
- 6) Der Zweck der Übung ist vor Allem darin zu suchen, daß den Theilnehmern eine innerhalb ihrer und der nächsthöheren Sphäre des Dienstes der Kavallerie liegende, auf den Krieg gerichtete geistige Anregung gegeben werde.

Die Gegenstände der Besprechungen im Terrain, wie die daran anzuknüpfenden Aufträge werden hauptsächlich aus den mannigfaltigen Aufgaben des Sicherheits- und Aufklärungs-Dienstes, wie sie einer selbstständigen Kavallerie-Division zufallen werden, zu entnehmen sein.

Um das Interesse für die Sache nicht durch vieles Schreiben zu lähmen, haben schriftliche Arbeiten im Quartier zu unterbleiben; dagegen ist ein besonderer Werth auf eine möglichst kurze und bestimmte Abfassung von Meldungen zu legen (s. D. Seite 39 u. folg. der Verordnungen über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst zc. vom 17. Juni 1870), welche sofort nach Ausführung des bezüglichen Auftrages — wo es zur größeren Klarheit beiträgt, durch Beifügung eines flüchtigen Croquis — dem Leitenden zuzustellen sind.

Berlin, den 20. März 1877.

Berlin, den 28. März 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bemerkt, beziehungsweise bestimmt:

I. zu 2.

- a) Die näheren Bestimmungen über die Ausdehnung dieser Uebungen folgen nach.
- b) Die zur Komplettirung erforderlichen Mannschaften sind derart zu beordern, daß sie vor Beginn des Regiments-Exercirens, beziehungsweise vor dem Ausrücken aus den Garnisonorten noch eine sechstägige Detail-Ausbildung erhalten können. Eine Anrechnung dieser Mannschaften auf die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. Januar d. Js. festgesetzten Uebungsstärken findet nicht statt.
- Wegen der Munition wird auf den Etat für die jährliche Uebungs-Munition — Berlin 1876 — wegen der Scheibengelder auf die kriegsministerielle Verfügung vom 23. Januar cr. — Nr. 662. 1. 77. A. 1. — A. B. -Bl. Nr. 3) und wegen der Verpflegung dieser Mannschaften auf den Erlaß vom 18. September 1875 — Nr. 116. 9. M. O. D. 3. — Bezug genommen.
- c) Zur Verittenmachung der als Schiedsrichter, Zuschauer u. s. w. eintreffenden Offiziere werden nach näherer Anordnung des Kriegs-Ministeriums Ordonnanz-Pferde Seitens des IV., X. und XV. Armeekorps gestellt werden.

Der Hin- und Rückmarsch der Ordonnanz-Pferde kann überall da mittelst der Eisenbahn erfolgen, wo Mehrkosten nicht entstehen.

Zu 3.

Die im Passus 5 vorstehender Ordre bezeichneten Truppen-Abtheilungen der Kavallerie und Feld-Artillerie nehmen an den zehntägigen Divisions-Uebungen der anderen Waffen nicht Theil. Im Uebrigen bleiben die aus dem vorbezeichneten Passus sich ergebenden Aenderungen der Bestimmungen von Anhang III. Abschnitt I. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 dem Ermessen des General-Kommandos überlassen.

Zu 3 und 5.

Die nach den gegebenen Vorschriften aufzustellende Zeit-Eintheilung für die Herbstübungen ist zum 20. Mai, die Zusammenstellung der voraussichtlichen Mehrkosten zum 1. Juni d. Js. einzureichen. Die Vorlage der letzteren ist von einer vorgängigen Genehmigung der Zeit-Eintheilung nicht abhängig zu machen.

Zu 5.

- a) Die näheren Bestimmungen über den Zeitpunkt und das Uebungsterrain folgen nach.
- b) Für die ganze Stärke der an der Kavallerie-Divisions-Uebung theilnehmenden Truppen wird ein einmaliges Bival gewährt.
- c) Die innerhalb der Brigade- und Divisions-Uebungen nothwendigen Ruhetage befinden sich in der festgesetzten 13tägigen Uebungsbauer mit einbegriffen, wogegen die vor dem Anfange beziehungsweise nach dem Ende der 13tägigen Uebung etwa erforderlichen Ruhetage außerdem anzusetzen bleiben.

Die Abgrenzung der Brigade- und Divisions-Uebungen bleibt dem Divisions-Führer, welchem die obere Leitung auch hinsichtlich der Brigade-Uebungen zusteht, überlassen.

- d) Seitens des General-Kommandos des XI. Armeekorps werden die im Anhang IV. Passus 1 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gedachten Eingaben bezüglich aller Theile der Kavallerie-Division — jedoch getrennt von den auf die sonstigen Uebungen sich beziehenden Eingaben — vorgelegt. Zeit-Eintheilung und Kosten-Anschläge der Kavallerie-Division beginnen mit dem Abrücken zu den Brigade- und Divisions-Uebungen und endigen mit dem Wiedereintreffen in den Garnison-Orten.

Die im Passus 8 o. a. B. bezeichneten Berichte werden direkt Seitens des Divisions-Führers dem Kriegs-Ministerium vorgelegt. Abschriften hiervon übersendet derselbe an die General-Kommandos derjenigen Armeekorps, welche Truppen zu der Kavallerie-Divisions-Uebung gestellt haben.

- e) Als Adjutant der kombinierten Kavallerie-Division wird der Adjutant der 25. Kavallerie-Brigade (Großherzoglich Hessischen) bestimmt.
- f) Mit Führung der beiden reitenden Batterien hat das General-Kommando des 11. Armeekorps einen Stabsoffizier zu beauftragen.

Zu 6.

Es werden bewilligt:

dem Garde-Korps sowie der Inspektion der Jäger und Schützen je 16,800 *M.*,

dem I., II., III., V., VI., VII. und IX. Armeekorps je 15,000 *M.*,

dem IV., VIII., X., XI., XIV. und XV. Armeekorps je 16,200 *M.*

Die in der diesseitigen Verfügung vom 29. Januar 1876 — Nr. 139/1. 76. A. 1. (A. B. -Bl. Nr. 5) unter I. zu 5 getroffenen Festsetzungen finden auf die gedachten Uebungen gleiche Anwendung.

Falls die General-Kommandos solche Gefechts- u. c. Uebungen zur Zeit der Uebungen des Beurlaubtenstandes stattfinden lassen wollen, können die durch Unterbringung der einberufenen Mannschaften in den

Kasernen zc. der betreffenden Truppentheile ersparten Servis-Beträge zu den erstgedachten Uebungen mit verwandt werden.

Werden die obenbezeichneten Gelbmittel vor Beginn der Manöver nicht verbraucht, so können sie bei den nach diesen stattfindenden Offizier-Uebungen zc. zur Verwendung kommen.

Zu 7.

Dem Garde-Korps und XV. Armee-Korps werden je 2500 *M.*, dem I., III., IV., V. und VI. Armee-Korps je 2000 *M.* zur Verfügung gestellt.

Zu 8.

Die näheren Anordnungen über den Zeitpunkt bleiben den General-Kommandos überlassen. Kosten durch die Mitnahme von Pferden Seitens der Offiziere dürfen nicht erwachsen. Die Unteroffiziere sind unberitten zu kommandiren.

II.

Zum Zwecke einer kriegsgemäheren Verwendung der Pioniere bei den Herbstübungen werden den General-Kommandos, wie im vorigen Jahre, je 200 Mark für Rechnung des Kapitels 39 zur Verfügung gestellt.

III.

Im Sommer findet beim Militär-Keit-Institut eine Uebung im Zerstören von Schienen-Geleisen und Telegraphen-Leitungen statt, zu der das nöthige Lehrpersonal vom Eisenbahn-Regiment bis auf längstens 14 Tage nach Hannover heranzuziehen ist.

Der Chef des Militär-Keit-Instituts hat das Weitere hierzu beim Chef des Generalstabes der Armee zu beantragen.

IV.

Diejenigen Armee-Korps, bei denen große Herbst-Uebungen vor Seiner Majestät dem Kaiser und Könige stattfinden, haben Abschriften der an den Chef des Generalstabes der Armee einzusendenden Berichte unter Ausschluß der Spezial-Berichte der Truppen-Befehlshaber, dem Kriegs-Ministerium vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 701. 3. A. 1.

Nr. 66.

Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

Berlin, den 18. März 1877.

Die nachstehend abgedruckten, vom Bundesrath genehmigten Bestimmungen über die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten werden, unter Hinweisung auf die einschlägigen Bestimmungen in den §§. 146 bis 149, 151, 152 und 360 Ziffer 4 bis 6 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Reichsgesetzblatt Nr. 24 pro 1871) hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 474, 3. M. O. D. 1.

Bestimmungen

über

die Behandlung nachgemachter und verfälschter Reichsbanknoten.

I.

Sämmtliche Reichs- und Landesbanken haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsbanknoten (§§. 146—149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

II.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und denselben das angehaltene Falschstück unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts zc. beziehungsweise der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung vorzulegen.

III.

Erscheint die Unechtheit einer Note zweifelhaft, so ist dieselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung über den Sachverhalt erteilt worden ist, an das Reichsbank-Direktorium (Berlin W. Jägerstraße Nr. 34) einzusenden. Dasselbe wird diese Noten einer Prüfung unterwerfen und

a.

im Falle der Echtheit den Werth der einsendenden Kasse zur Aushändigung an den Einzahler zustellen,

b.

im Falle der Unechtheit das Falschstück an die einsendende Kasse zurückgeben, damit dieselbe in Gemäßheit der Vorschriften unter II. verfähre.

IV.

Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder, wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittlungs-Verfahrens durch die betreffende Justiz- oder Polizei-Behörde sofort Mitteilung zu machen und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniß zu erhalten und von dem schließlichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

Nr. 67.

Einführung eines einheitlichen Papierformats.

Berlin, den 23. März 1877.

Es ist die Einführung eines einheitlichen Papierformats von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate, für den Gebrauch der Deutschen Reichs- und Staatsbehörden vereinbart worden.

Dies wird der Armee zur Nachachtung mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß Bestände an Papier anderen Formats aufgebraucht werden können.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 851. 2. KM.

Nr. 68.

Ausbildung der zu den Pionier-Bataillonen Behufs Unterweisung im Feld-Pionier-Dienst kommandirten Unteroffiziere der Infanterie, sowie der Jäger und Schützen.

Berlin, den 24. März 1877.

In Ergänzung des diesseitigen Erlasses vom 12. Mai 1874 — No. 166. 5. 74. A 1a — wird bestimmt, daß für die Folge den von den Infanterie- und Jäger- (Schützen-) Bataillonen zur Erlernung des Feld-Pionier-Dienstes zu den Pionier-Bataillonen zu kommandirenden beiden Unteroffizieren für die Dauer dieses Kommandos ein kleiner Spaten und eine Beilspitze mitzugeben sind.

Sollten die Beilspitzen vor Beginn des diesjährigen Kommandos noch nicht an alle Truppentheile zur Verausgabung gelangt sein, so ist jeder Unteroffizier mit einem Spaten auszurüsten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 338. 2. 77. A1.

Nr. 69.

Anlegen der Uniform Seitens der einjährig-freiwilligen Pharmazeuten.

Berlin, den 24. März 1877.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Februar d. J., betreffend die Uniformirung des militär-pharmazeutischen Personals (A.-B.-Bl. Nr. 5) wird hierdurch bestimmt, daß die einjährig-freiwilligen Phar-

mazenten ihren Dienst in der Dispensir-Anstalt in Civilkleidern verrichten dürfen, wenn nicht eine Revision oder Besichtigung des Lazareths bezw. der Dispensir-Anstalt stattfindet. In diesem Falle, sowie ferner bei allen an ihre Vorgesetzten abzustattenden Meldungen und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Lazareths haben sie in Uniform zu erscheinen.

Außer Dienst bleibt es ihnen überlassen, Uniform zu tragen oder im Civilanzuge zu gehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 199. 3. 77. M. M. A.

Nr. 70.

Vorräthighaltung von Formularen aus dem Reglement über die Remontrirung der Armee bei der Königl. Staatsdruckerei.

Berlin, den 15. März 1877.

Seitens der Königl. Staatsdruckerei werden die Druckformulare aus dem Reglement über die Remontrirung der Armee nach den vom Kriegs-Ministerium festgesetzten Proben vorräthig gehalten und zwar:

Unter Litt. A. Nr. 179	die Pferde-Verkaufs-Verhandlungen mit dem Nationale und den Verkaufs-Bedingungen nach Beilage 3 für 100 Bogen	3 M.
" " " " 180	desgleichen, Einlagen, enthaltend die Fortsetzung zu den Nationalen für 100 Bogen	3 M.
" " " " 181	Jahres-Rechnung über den Pferde-Verbesserungs-Fonds Titelbogen nach Beilage 4 für 100 Bogen	3,20 M.
" " " " 182	desgleichen, Einlagebogen für 100 Bogen	3,20 M.
" " " " 183	Stammrollen der Pferde nach Beilage 8 für 100 Bogen	3,70 M.
" " " " 184	Nationale für einzelne Pferde nach Beilage 8, 2 Stück pro Bogen, für 100 Bogen	2,60 M.
" " " " 185	Nachweisung des Pferde-Bestandes nach Beilage 9 für 100 Bogen	3,20 M.

Die Truppentheile werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß auch zur Ueberweisung der Chargenpferde der zum Militär-Reit-Institute kommandirten Offiziere — an Stelle des hierfür unter dem 3. September 1867 emanirten Schemas — künftig das vorstehend unter Nr. 184 bezeichnete Formular zu benutzen und auf diesen, der bisherigen Vorschrift entsprechend, auch ferner vom Regiments-Kommandeur zu bescheinigen ist: „daß das qu. Pferd von der Kommission für Offizier-Chargenpferde untersucht und zum Dienst bei dem Militär-Reit-Institut brauchbar befunden worden ist.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Rauch.

v. Uslar.

No. 127. 3. 77. R. A.

Nr. 71.

I. Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792 betreffend, vom 26. September 1865.

Berlin, den 20. März 1877.

Der beigefügte I. Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenkasse vom 3. März 1792 betreffend, vom 26. September 1865 ist der gedachten Instruktion anzuhängen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartott.

Ollogau.

197. 3. 77. W.

Nr. 72.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 2. Quartal 1877.

Berlin, den 26. März 1877.

Die pro 2. Quartal 1877 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
Garde-Korps.		Colberg	12	Berleberg	15	Tangermünde	14
Berlin	14	D. Cronc	6	Brenzlan	15	Torgau	15
Charlottenburg	16	Alt-Damm	11	Rathenow	17	Weißenfels	16
Potsdam	16	Demmin	14	Neu-Kruppin	13	Wittenberg	14
I. Armee- Korps.		Garz a/D.	13	Schwedt a/D.	13	Zerbst	15
Allenstein	7	Gnesen	12	Soran	12	V. Armee- Korps.	
Bartenstein	8	Gollnow	12	Spandau	15	Beuthen a/D.	10
Braunsberg	10	Greiffenberg i/Pom	11	Teltow	15	Bojanowo	10
Culm	10	Greiffswald	15	Treuenbriegen	15	Fraustadt	9
Danzig	11	Inowraclaw	8	Wolzenberg	12	Freistadt i/S.	12
Drengfurth	6	Konig	5	Wriegen a/D.	15	Glogau	11
Elbing	9	Kaugard	10	Züllichau	11	Görlitz	10
D. Eylau	8	Kasewall	13	IV. Armee- Korps.		Guhrau	10
Friedland a/Alle.	9	Schivelbein	9	Altenburg	18	Hahnau	12
Goldap	4	Schlame	10	Achersleben	15	Herrnstadt	12
Graudenz	14	Schneidemühl	9	Bernburg	16	Hirschberg	15
Gumbinnen	11	Stargard i./Pom.	12	Bitterfeld	13	Jauer	12
Br. Holland	7	Stettin	14	Burg	15	Kosten	9
Insterburg	8	Stolz	8	Deßau	15	Krotoschin	9
Königsberg i./P.	13	Stralsund	10	Dueben	16	Lauban	13
Korzen	9	Swinemünde	15	Eisleben	14	Piegnitz	10
Marienburg	13	Treptow a/R.	12	Erfurt	14	Pissa i/P.	12
Memel	13	III. Armee- Korps.		Gardelegen	17	Röwenberg	12
Mewe	8	Angermünde	14	Gera	16	Rüben	12
Neustadt i/W.	10	Beeslow	16	Gräfenhainchen	14	Militisch	10
Osterode	11	Brandenburg a/S.	13	Greiz	15	Muslau	13
Pillau	15	Calau	12	Halberstadt	18	Neutomischel	8
Raguit	6	Cottbus	11	Halle a/S.	14	Ostrowo	11
Rastenburg	5	Crossen	11	Kemberg	13	Poltwitz	12
Riesenburg	11	Eßtrin	16	Langensalza	13	Pofen	12
Rosenberg i/P.	11	Frankfurt a/D.	14	Magdeburg	15	Rawitsch	10
Br. Stargardt	13	Friesack	16	Merseburg	14	Sagan	10
Thorn	11	Fürstenwalde	14	Mühlhausen i/Th.	13	Samter	11
Tilsit	7	Guben	11	Neuhaldensleben	16	Schrimm	14
Wartenburg	12	Havelberg	15	Queblinburg	18	Schroda	6
Wehlau	7	Jüterbog	13	Rubolstadt	15	Sprottau	10
II. Armee- Korps.		Königsberg N./W.	12	Salzwedel	14	Sulan	10
Anklam	13	Kyritz	13	Sangerhausen	15	Unruhstadt	8
Belgard	8	Landesberg a. W.	14	Schmiedeberg	13	Winzig	10
Bromberg	9	Liebenwalde	16	Schönebeck	17	VI. Armee-Korps.	
Coerlin	11	Rüben	14	Sondershausen	14	Bernstadt	9
Goeslin	10	Neustadt-Eberswld.	15	Stendal	15	Beuthen D/S.	11
		Dranienburg	15			Breslau	12

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
Brieg	10	Pippstadt	17	Doemitz	12	Verden	14
Cöfel	9	Neschede	15	Flensburg	16	Wilhelmshaven	20
Creutzburg	8	Minden	15	Geestmünde	17	Wolffenbüttel	13
Freiburg i./S.	11	Münster	16	Hadersleben	17		
Glag	10	Neuhaus	12	Hamburg	20	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Gleiwitz	11	Neuß	16	Harburg	19		
Oberglogau	11	Paderborn	13	Izehoe	22		
Grottkau	8	Redlinghausen	13	Kiel	18		
Leobschütz	9	Soest	16	Lehe	17	Arolsen	14
Münsterberg	11	Warendorf	12	Ludwigslust	12	Babenhausen	16
Ramslau	10	Werden	16	Lübeck	17	Biebrich	17
Reiße	10	Wesel	20	Mölln	18	Buzbach	16
Reustadt D./S.	10	Wiedenbrück	14	Neumünster	20	Cassel	16
Dels	9			Reckum	13	Coburg	13
Dhlau	12	VIII. Armee- Korps.		Ploen	18	Darmstadt	17
Dppeln	11	Aachen	20	Rendsburg	20	Diez	17
Pleß	10	Andernach	14	Rostock	14	Eisenach	14
Ratibor	8	Bonn	18	Schleswig	21	Erbach	16
Reichenbach i./S.	12	Brühl	15	Schwerin	16	Frankfurt a/W.	17
Rosenberg i./S.	9	Coblenz	19	Sonderburg	20	Friedberg	17
Rybnik	8	Coeln	15	Neu-Strelitz	15	Fritzlar	16
Schweidnitz	11	Deutz	15	Stade	17	Fulda	12
Sohrau D./Schl.	9	Ehrenbreitstein	19	Wandsbeck	20	Gießen	17
Strehlen	10	Engers	15	Wismar	16	Gotha	13
Striegau	11	Erfelenz	17			Hanau	17
Wohlau	12	Eupen	18	X. Armee-Korps.		Hersfeld	16
Ziegenhals	8	Jülich	18	Aurich	13	Hildburghausen	15
		Kirn	13	Blankenburg	17	Hofgeismar	14
VII. Armee- Korps.		Neuwied	15	Braunschweig	17	Homburg v. d. H.	19
Attendorn	16	Saarbrücken	19	Celle	15	Jena	14
Barmen	18	Saarlouis	19	Cloppenburg	16	Mainz	17
Benrath	18	Siegburg	18	Einbeck	17	Marburg	14
Bielefeld	17	Trier	19	Emden	15	Meiningen	14
Bochum	15	St. Wendel	16	Göttingen	16	Nassau	16
Bückeburg	17	Wetzlar	13	Hannover	13	Offenbach	18
Cleve	16			Hildesheim	16	Rotenburg i/S.	15
Detmold	13	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Lingen	14	Weilburg	15
Dortmund	18	Altona	18	Lüneburg	17	Weimar	16
Düsseldorf	19	Apenrade	17	Mienburg	13	Wiesbaden	15
Essen	16	Bremen	20	Northheim	16	Worms	17
Gelbern	18	Bremerhaven	17	Osnabrück	14		
Graefrath	18	Bülow	13	Uelzen	14	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Hamm	18	Cuxhaven	17			Annaberg	16
Hoexter	14						
Sferlohn	15						

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Bauzen	15	Radeberg	17	Heidelberg	17	Forbach	16
Borna	16	Rochlitz	17	Burg Hohenzollern	17 ^{1/2}	Gagenau	16
Chemnitz	15	Roswein	15	Öbrach	18	Hünningen	20
Doebeln	15	Schneeberg	14	Mannheim	19	Metz	18
Dresden	15	Waldheim	14	Offenburg	17	Molsheim	16
Frankenberg	14	Zittau	15	Rastatt	18	Mülhausen i./E.	20
Freiberg	16	Zwickau	15	Schwetzingen	19	Pfalzburg	17
Geithain	17			Sigmaringen	15	Saarburg	17
Glauchau	15			Stodach	18	Saargemünd	17
Grimma	17	XIV. Armee-				Schleitstadt	16
Großenhain	14	Korps.		XV. Armee-		Strasbourg i./E.	15
Ramenz	14			Korps.		Sulz	16
Festung Königstein	16	Bruchsal	19	Altirch	13	Weißenburg	15
Lausitz	15	Carlsruhe	18	St. Avoird	15	Zabern	16
Leipzig	18	Constanz	19	St. Vitsch	15		
Marienberg	16	Donauersingen	20	Neu Breisach	13		
Meißen	15	Durlach	17	Colmar	16		
Schlag	13	Ettlingen	17	Diedenhofen	16		
Begau	15	Freiburg i. B.	18	Ensisheim	16		
Birna	14	Gerlachshheim	13	Falkenberg	18		
Blauen	16	Hechingen	15				

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Köllner.

No. 939. M. O. D. 2.

Hierzu eine Beilage.

I. Nachtrag zu der Instruktion

zur

Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli 1865, einige Abänderungen des Reglements für die Offizier-Wittwenklasse vom 3. März 1792 betreffend. Vom 26. Septbr. 1865.

Den 11. Dezember 1873.

Nach den Statuten der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt sind die verheiratheten aufnahmefähigen Civilbeamten der Militär- und Marine-Verwaltung verpflichtet, im nächsten Termine nach der erlangten Aufnahmefähigkeit ihren Ehefrauen Wittwen-Pensionen von mindestens einem Fünftel ihres Jahresdiensteinkommens zu versichern.

Zu §. 3.

Auf Grund des Schlusssatzes des Gesetzes vom 30. Juni d. J.,

betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten (R.-G.-Bl. S. 167)

ist daher für Diejenigen, welche vom 1. Januar 1874 ab aufnahmefähig werden, bei Feststellung jenes Fünftels der Wohnungsgeldzuschuß in demjenigen Betrage in Anrechnung zu bringen, welchen der Beamte zur Zeit der Pensions-Versicherung bezieht.

Bei Beamten, welche Dienstwohnung inne haben, oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung zu bringen, welchen der Beamte nach seinem Amtsitze zur Zeit der Pensions-Versicherung tarifmäßig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre.

Der Kriegs-Minister.

Den 25. Januar 1876.

Durch den resp. im Reichs-Militär-Gesetze vom 2. Mai 1874 und im Reichsgesetze vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung begründeten Wegfall der Verpflichtung der Civil-Beamten der Militär-Verwaltung zur Einholung der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Verheirathung ist nicht aufgehoben: die Verpflichtung dieser Beamten zur Versicherung einer Wittwen-Pension mindestens in ein Fünftel ihres Jahresdiensteinkommens.

Behufs der Kontrolle der Erfüllung dieser Verpflichtung wird sämtlichen, nicht im Ründigungs-Verhältnisse angestellten Civil-Beamten der Militär-Verwaltung hierdurch noch besonders zur Pflicht gemacht, im Falle ihrer Verheirathung davon der vorgesetzten Behörde sofort Anzeige zu machen, mit Angabe der Höhe der Wittwen-Pension, welche sie ihrer Ehefrau im nächsten Receptions-Termine der Militär-Wittwenkasse — oder falls sie noch nicht definitiv angestellt sind — bei demnächstiger Erlangung der Receptionsfähigkeit versichern wollen.

Diese Anzeigen sind demnächst von der vorgesetzten Behörde der Beamten der General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt mitzutheilen.

Kriegs-Ministerium.

Den 24. Dezember 1869.

Zu §§. 3, 9
und 10.

Nach den hierneben bezeichneten Paragraphen sind in gewissen Fällen zur Ermäßigung der bei der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt zu versichernden oder versicherten Pensionen sowie zum gänzlichen Austritte aus dieser Anstalt die zustimmenden Erklärungen der betreffenden Ehefrauen in der für die Bürgschaften der Frauen vorgeschriebenen Form abzugeben.

Nachdem diese Form durch das Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften vom 1. Dezember 1869 (Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten Nr. 68 pro 1869) aufgehoben worden ist, genügen fortan jene Erklärungen der Ehefrauen, wenn die Unterschriften der letzteren durch einen zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten öffentlichen Beamten, unter Beibrückung dieses Dienstfieglers, beglaubigt werden.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt.

Den 9. November 1867.

Das Schluß-Alinea des §. 10 wird hierdurch aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„für die ermäßigte Pension bleiben die bei der ursprünglichen Versicherung eingegangenen Bedingungen aufrecht erhalten. Die Beiträge (und beziehungsweise) Wechselzinsen vermindern sich demnach im Verhältniß zur Pensions-Ermäßigung.“

Kriegs-Ministerium.

Den 18. Dezember 1865.

Zu Beilage B. In der Beilage B. ist den Rassen-Kommissionen die Verpflichtung auferlegt:

a. alljährlich in den Monaten Juni und Dezember der Militär-Wittwenkasse eine spezielle Berechnung der für

das zu Ende gehende Semester abzuführenden Beiträge einzusenden, und

- b. gleichzeitig hiermit die aus jener Berechnung konstatirte Summe der Beiträge an die General-Militärkasse Behufs Abführung an die Militär-Wittwenkasse zu zahlen.

Letztere Bestimmung ist von dem größten Theile der Truppen so verstanden worden, wie wenn dadurch der bisherige Zahlungsmodus, d. i. der Weg der Abrechnung, hätte aufgehoben werden sollen. Das ist jedoch nicht der Fall, und die Truppen und Militär-Behörden haben demnach die Beitrags-Berechnungen zwar in den bestimmten Terminen (1. Juni und 1. Dezember) der Militär-Wittwenkasse (und zwar unmittelbar) einzusenden, sich aber der Einsendung der nachgewiesenen Summen resp. an die Militär-Wittwenkasse oder an die General-Militärkasse oder an die Korps-Zahlungsstellen zu enthalten, vielmehr die Einziehung durch die betreffende Regierungshauptkasse abzuwarten und bis dahin, daß letztere erfolgt, die Beiträge in den Kassen als Deposita zu asserviren.

Militär-Oekonomie-Departement;
Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

Den 19. Juli 1868.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens in Bezug auf ^{Zu Beilage B.} die von den Truppentheilen am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres an die Militär-Wittwenkasse einzusendenden halbjährlichen Beitrags-Berechnungen hat, wenn im Laufe eines Semesters Versetzungen von Mitgliedern der gedachten Kasse vorgekommen sind, immer derjenige Truppentheil, welchem das betreffende Mitglied zur Zeit der Absendung dieser Berechnungen angehört, die Beiträge für das volle abgelaufene Semester nachzuweisen, und zu diesem Zwecke der abgebende Truppentheil die einbehaltenen Beiträge dem empfangenden Truppentheile zu überweisen. Die sich in den Beiträgen für Theile eines Semesters etwa ergebenden Bruchpfennige haben die Truppentheile durch Reduktion auf ganze Pfennige untereinander auszugleichen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

Den 31. Dezember 1865.

Der dem Gesetze vom 17. Juli 1865 angeschlossene Tarif ^{Zum Beitrags-Tarif.} ist nach Maßgabe des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt pro 1873 Seite 233—240) auf Reichswährung umgerechnet worden.

Mit Bezug auf Artikel 14 §. 2 des letztgedachten Gesetzes wird ausdrücklich hervorgehoben, daß Bruchtheile im Betrage von einem halben Pfennig, welche sich bei Berechnung der auf die Pensions-Versicherungssumme fallenden halbjährlichen Beiträge ergeben, für voll gelten.

Dieser umgearbeitete Tarif ist als Beilage dem Armeeverordnungsblatt Nr. 4 pro 1876 beigelegt.
 General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-
 Wittwen-Pensions-Anstalt.

Den 5. März 1877.

Im
 Allgemeinen. Die durch Gesetz vom 29. Februar 1876 für den Reichs-
 haushalt erfolgte Verlegung des Etatsjahres auf den Zeitraum
 vom 1. April bis ultimo März jeden Jahres hat eine Aenderung
 in dem Zahlungswesen bei der Königlich Preussischen Militär-
 Wittwen-Pensions-Anstalt nicht zur Folge.

Nach Maßgabe der für diese Anstalt bestehenden gesetzlichen
 Bestimmungen hat daher auch ferner die Aufnahme der Inter-
 essenten in den Terminen am 1. Januar und am 1. Juli
 jeden Jahres; die Zahlung der Wittwen-Pensionen halbjährlich
 praenumerando an denselben Terminen und die Abführung
 der Beiträge aus den königlichen Kassen der Truppentheile zc.
 an die königliche Militär-Wittwenkasse halbjährlich post-
 numerando im Juni und im Dezember zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 8. April 1877.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 73.

Zukändigkeit der Disziplinar-Strafgewalt über die Burschen der Offiziere bei Militär-Behörden zc.
Berlin, den 31. März 1877.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird, zur Behebung von Zweifeln, bekannt gemacht, daß diejenigen Mannschaften, welche den einer Militär-Behörde oder militärischen Anstalt angehörenden bezw. zu derselben kommandirten Offizieren als Burschen zugetheilt werden, zu den abkommandirten Mannschaften im Sinne des §. 20 — alinea 2 — der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 zu rechnen sind. Die bezeichneten Mannschaften unterstehen daher während der Dauer des bezüglichen Verhältnisses, insofern den Chefs oder Direktoren der betreffenden Behörde zc. eine bestimmte Disziplinar-Strafgewalt beizubehalten, in disziplinarer Hinsicht — und ebenso in Ansehung der Befugniß zur Urlaubsertheilung — grundsätzlich diesen Chefs oder Direktoren und nicht dem Truppentheile, welchem sie angehören bezw. attached sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamele.

No. 424. 3. 77. A. 2.

Nr. 74.

Sehnter Nachtrag zum Schulverzeichnis vom 19. Januar 1876.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. wird nachstehend ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.
E d.

N a c h t r a g s - V e r z e i c h n i s s

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Aklanische Gymnasium zu Berlin.

Provinz Posen.

B. a. I. 4. —). Das Gymnasium zu Natel (bisher Progymnasium, Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — unter

II. Elsaß-Lothringen.

Das Gymnasium zu Saarbürg (bisher Progymnasium, ebenda unter B. a. VI.)

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die Realschule zu Zittau, einschließlich der Handels-Abtheilung der Anstalt (ebenda unter A. b. III. 9.).

II. Großherzogthum Hessen.

Die Realschule erster Ordnung zu Mainz.

III. Elsaß-Lothringen.

Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Realgymnasium (bisher Realklassen des Lyzeums zu Metz, ebenda unter A. b. XIV. 1.).

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Progymnasium zu Fürstenwalde (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 5.).

Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Kreuzburg (bisher höhere Bürgerschule, ebenda unter C. a. aa. I. 18.).

Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Neuhalbensleben.

II. Fürstenthum Meuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichstadt (Nachtrags-Verzeichniß vom 29. März 1876 — unter C. a. II. —).

Die Städtische Realschule zu Leisnig.
 " " " " Pirna.
 " " " " Stollberg.

II. Elsaß-Lothringen.

Die Realschule zu Barr (bisher provisorisch berechtigt, Bekanntmachung vom 10. Oktober 1876 — unter Nr. 1 —).

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Herzogthum Anhalt.

Die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — unter C. a. aa. VIII. 4. —).

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Öffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Strausberg.

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Eisleben.

Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Oberlahnstein.

II. Großherzogthum Baden.

Das Realgymnasium zu Ettenheim.

III. Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Real-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

bb. Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Städtische Handelsschule zu Frankfurt a/M.

" " Gewerbeschule daselbst.

II. Königreich Bayern.

Die Städtische Handelsschule zu München.

b. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Württemberg.

Die Paulus'sche wissenschaftliche Bildungsanstalt auf dem Salon bei Ludwigsburg.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Privat-Realschule des Dr. Klein (früher Scharvogel) zu Mainz (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 — unter C. b. V. 1. —).

III. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg (Nachtrags-Verzeichniß vom 2. Oktober 1876 — unter C. a. aa. II. —).

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.**Königreich Preußen.**

Provinz Preußen.

Die Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr.

Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Köln.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen:

- 1) dem Lyzeum zu Cannstadt,
- 2) der Realanstalt daselbst,
- 3) dem Lyzeum zu Eßlingen,
- 4) „ Reallyzzeum zu Gmünd,
- 5) der höheren Bürgerschule zu Hamburg,
- 6) der landwirthschaftlichen Schule Marienberg zu Helmstedt,
- 7) der Städtischen Handelsschule zu Nürnberg.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. November v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Gymnasien zu Saargemünd, Weisenburg und Zabern in Elsaß-Lothringen (Verzeichniß vom 19. Januar v. J., unter A. a. XXVI. 6, 9, 10.) gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auch ihren von der Theilnahme am Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern zu ertheilen, insofern letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Erfahrunterricht regelmäßig theilgenommen und entweder die Sekunda absolvirt oder nach mindestens einjährigem Besuch derselben auf Grund einer besonderen Prüfung ein Zeugniß des Lehrerkollegiums über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

Berlin, den 22. März 1877.

Das Reichskanzler-Amt.

Ed.

Berlin, den 28. März 1877.

Vorstehende drei Bekanntmachungen des Reichskanzler-Amts werden hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Boigts-Rheß.

v. Caprivi.

No. 914. 3. A. 1.

Nr. 75.

Eisenbahn-Beförderung der in diesem Jahre zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften für die Hinreise nach Potsdam.

Berlin, den 3. April 1877.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt, daß die in diesem Jahre zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften für die Hinreise nach Potsdam, soweit zugänglich, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein benutzen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 671. 3. 77. M. O. D. 3.

Nr. 76.

Vorspannberechtigung der Aerzte auf Märschen.

Berlin, den 5. April 1877.

Nach der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 haben auf Märschen die nicht berittenen, bezw. nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Aerzte resp. deren Stellvertreter auf ein einspänniges Fuhrwerk Anspruch.

Hierzu und im Anschluß an den Erlaß vom 4. November 1876 — 675. 8. M. O. D. 3 — wird bemerkt, daß als Stellvertreter im Sinne jener Instruktion der nicht berittene resp. nicht rationsberechtigte Assistent, Unterarzt oder Einjährig-Freiwillige Arzt anzusehen ist, welcher sich mit dem Stabe des Regiments, Bataillons oder der Abtheilung als funktionirender Regiments-, Bataillons- oder Abtheilungs-Arzt auf dem Marsche befindet.

Ob bei dem betreffenden Truppentheile ein Bataillons- oder Abtheilungs-Arzt etatsmäßig ist oder nicht, wie bei der Fuß-Artillerie, sowie: ob sich der Stab mit dem ganzen Regiment, Bataillon zc. oder nur mit einem Theile desselben auf dem Marsche befindet, kommt hierbei nicht in Betracht.

Wenn seit dem Erscheinen der Eingangs erwähnten Instruktion hiernach bereits eine Vorspanngestellung stattgefunden, oder der betreffende Assistent, Unterarzt oder Einjährig-Freiwillige Arzt sich selbst beritten gemacht, bezw. ein Fuhrwerk auf eigene Kosten angenommen hat, findet sich gegen die Vorausgabung der Vorspannvergütung nichts zu erinnern.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Drefow.

No. 580. 2. 77. M. O. D. 3.

Nr. 77.

Abfindung der zum Dienst einberufenen Mannschaften mit Marschgebühren.

Berlin, den 6. April 1877.

Ueber die Abfindung der zum aktiven Militärdienst einberufenen Rekruten, sowie der zu Uebungs- und anderen Zwecken wieder eingezogenen Mannschaften der Reserve und Landwehr mit Marschgebühren sind in neuerer Zeit wiederholt Unsicherheiten hervorgetreten, zu deren Beseitigung in Nachstehendem auf die maßgebenden Bestimmungen verwiesen, zum Theil auch eine Modifikation derselben angeordnet wird.*)

I. Die Gestellung sowohl der Rekruten — incl. Nachersatz — als sämtlicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Dispositionsurlauber, findet grundsätzlich zunächst in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone oder an den in den Einberufungsordres zc. besonders bezeichneten anderen Sammelorten statt. Sind einzelne Kategorien von Mannschaften der Reserve und Landwehr direkt zu den Truppentheilen zu instruiren, so bestimmt dies das betreffende General-Kommando (E. D. §. 80. 1. — R. D. §. 13. 8. — E. D. §. 19. 1 u. 13. — R. D. §. 14. 2.)

Hieraus folgt, daß sich die Abfindung der Eingangs bezeichneten Mannschaften mit den bestimmungsmäßigen Marschgebühren durch die Ortsbehörden bezw. Steuerempfänger im Allgemeinen auf die Entfernung von den Aufenthalts-**) bis zu den erwähnten ersten Sammelorten zu beschränken hat, wogegen für die weitere Abfindung bezw. Verpflegung der Mannschaften auf dem Marsche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zc. bis zum Eintreffen bezw. bis zur Uebergabe im Garnison- oder Uebungsorte militärischerseits, und zwar entweder durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos oder durch Transportführer Sorge zu tragen ist.

*) Es liegt in der Absicht, nach Einführung eines neuen Eisenbahnfahr tariffs — über dessen Zustandekommen Verhandlungen schweben — die Bestimmungen über die Gewährung der Marschgebühren für Ersatz- und Reserve- zc. Mannschaften einer durchgreifenden Aenderung zu unterziehen.

**) Als Aufenthaltsort ist im Sinne dieser Bestimmungen derjenige Ort anzusehen, in welchem der Betreffende in der Kontrolle geführt wird (E. D. §. 79. 2 und R. D. §. 10. 4 u. 5.); für die im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes gilt als Aufenthaltsort der für sie in der Richtung auf den Bestimmungsort nächstgelegene inländische Grenzort.

Eine Gewährung der bestimmungsmäßigen Marschgebühren für den ganzen Marsch vom Aufenthaltsort bis zum Garnison- oder Uebungsort durch die Ortsbehörden oder Steuerempfänger hat nur ausnahmsweise (E. D. §. 19. 13.) einzutreten.

II. Speziell sind abzufinden im Friedensverhältniß wie auch bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres:

A. Durch die Ortsbehörden bezw. Steuerempfänger.

- 1) Rekruten, sowie drei- oder vierjährige Freiwillige, — E. D. §. 83/86 — für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder zu einem anderen, in der Stellungsbordre zc. als Sammelpunkt bezeichneten Orte mit Meilengeld — $12\frac{1}{2}$ J pro Meile — nach §. 17a des Reglements über die Verpflegung der Rekruten zc. vom 5. Oktober 1854.
- 2) Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie Dispositionsurlauber ohne Rücksicht auf den Zweck der Wiedereinberufung
 - a. für den Marsch zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons bezw. zu einem anderen Sammelorte sowie
 - b. für den Marsch direkt zum Linientruppentheil in dem zu I. beregten Ausnahmefalle mit dem tarifmäßigen Marschgelde, wie dasselbe sich aus dem von dem Bundesrathe alljährlich festgesetzten Vergütungssätze für die volle Tageskost — 85 Pf. pro 1877 — und dem für die einzelnen Chargen feststehenden Löhnungsreste — $12\frac{1}{2}$ Pf. für Gemeine zc. $27\frac{1}{2}$ Pf. für Unteroffiziere zc. $57\frac{1}{2}$ Pf. für Feldwebel zc. — zusammenstellt. — Verfüg. v. 3. Juni 1875 A.-B.-Bl. S. 116/117. —

Wegen des von den Uebungsmannschaften bei dem Truppentheil, zu dem sie einberufen sind, zu empfangenden Marschgeldes vergl. die Bestimmung nachstehend unter D. und wegen des Vermerks auf der Einberufungs-Ordre über die an unbemittelte Uebungsmannschaften durch die Ortsbehörden oder Steuerempfänger erfolgte Marschgelderzahlung die Bestimmung im letzten Alinea des Absatzes III.

B. Durch die Landwehr Bezirks-Kommandos.

Die zu A. 1 und 2a bezeichneten Mannschaften, (also einschließlich der zunächst in das Stabsquartier beorderten Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes):

- 1) wenn sie einzeln weiter zu senden sind, für den Tag des Eintreffens beim Bezirks-Kommando sowie für etwaige Liegetage mit Marschgeld nach §. 23 des vorbezeichneten Reglements und für den Weitermarsch mit dem tarifmäßigen Marschgelde nach §. 35 l. c.; in beiden Fällen hinsichtlich der Höhe der Sätze nach der zu A. 2 allegirten Festsetzung,
- 2) wenn sie in Transporten weitergehen, bis zur Uebnahme durch den Transportführer und für dessen Rechnung vorschufweise mit der unter B. 1 für den Eintreffetag und für etwaige Liegetage bezeichneten Gebühr — §§. 23 und 24 l. c. —

Die Abfindung für Liegetage bezw. die vorschufweise Verpflegung für Rechnung des Transportführers ist jedoch, wenn nicht besondere Umstände es erheischen, durch Einbeorderung der Mannschaften grade zu dem Tage, an welchem sie den Weitermarsch zum Truppentheil anzutreten haben, bezw. dem Transportführer zu überliefern sind, zu vermeiden. Vergl. Verfügung vom 15. Februar 1870 (A.-B.-Bl. S. 25).

C. Durch Transportführer.

Sämmtliche auf Grund der Ueberlieferung in ihre Verpflegung getretenen Mannschaften mit Marschverpflegungsgebühren auf die wirkliche Dauer der Anwesenheit beim Transport nach den §§. 24—33, 35 und 41 al. 1—3 und Anmerkung des mehrbezeichneten Reglements und hinsichtlich der Höhe der Sätze nach der Festsetzung unter A 2 bei angeordneter Eisenbahn-Etappenverpflegung jedoch nach der Verfügung vom 20. Mai 1874 — Nr. 91/5. M. O. D. 2 und vom 20. Januar 1876 (A.-B.-Bl. S. 27/28), Inhalts deren die verabreichte Verpflegung bezw. das für die Eisenbahnfahrt aus Magazinen oder von Lieferungsunternehmern empfangene Brod durch den Transportführer aus den Gebühren der Mannschaften zur Stelle zu bezahlen ist.

Die Verfügung vom 7. Juli 1874 — Nr. 727. 6. M. O. D. 3. —, nach welcher die zu den Uebungen einbeordneten Mannschaften auch unter militärischer Transportführung für den Marsch vom Stabsquartier des Landwehr-Bataillons zum Uebungsorte mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen waren, tritt hierdurch außer Kraft.

D. Durch den empfangenden Truppentheil.

Die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit dieselben nicht als unbemittelte ihre Marschgebührruß bereits bei den Ortsbehörden bezw. Steuerempfängern erhoben haben, mit dem tarifmäßigen Marschgelde und zwar

- a. auf die Entfernung vom Aufenthaltsorte bis zum Stabsquartier des Landwehr-Bataillons bezw. — bei nicht stattfindender Berührung desselben — bis zum Sammelorte, sofern die Weiterinstradierung zum Truppentheil unter Transportkommando oder — im ersteren Falle — einzeln durch das Landwehr-Bezirks-Kommando erfolgt war,
- b. auf die Entfernung vom Aufenthalts- bis zum Uebungsorte, wenn die direkte Instradierung stattzufinden hatte. — Vergl. oben unter I. —

III. Seitens der Ortsbehörden bezw. Steuerempfänger erfolgt die Zahlung

- a. des Meilengeldes — II A¹ —, ohne daß es hierzu eines näheren Vermerks auf den Einberufungsordres bedarf, lediglich auf Grund der Entfernungstabellen; (die Rekruten sind über ihre diesfällige Gebühr gleich nach ihrer Aushebung zu belehren — E. D. S. 79. 3 —)
- b. des Marschgeldes — II A² — mit dem von dem Landwehr-Bezirks-Kommando nach Anleitung des Schemas 11 bezw. 5 der L. D. auf den Einberufungsordres bezw. Gestellungslisten zu vermerkenden Betrage.

Bezüglich derjenigen Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einbeordert werden, ist nur der bis dahin event. gebührende Betrag anzugeben. — Vergl. Vorstehendes unter B.

Gleichartige Vermerke der Landwehr-Bezirks-Kommandos bilden auch in dem unter D beregten Falle die Grundlage für die Zahlung des event. zuständigen Marschgeldes an einberufene Uebungsmannschaften durch den empfangenden Truppentheil.

Wird das Marschgeld von unbemittelten, zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Grund des nach der Verfügung vom 7. September 1876 (A. V. Bl. S. 186) angeordneten Vermerks bei den Ortsbehörden bezw. Steuerempfängern erhoben, so ist von diesen Stellen zur Vorbeugung von Doppelzahlungen — vergl. oben unter D — die erfolgte Zahlung auf der Einberufungsordres des Empfängers in Gemäßheit des durch das A. V. Bl. Nr. 17 pro 1869 publicirten gemeinschaftlichen Erlasses der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 7. Oktober 1869 kurz zu vermerken.

Auf den Einberufungsordres z. von Gestellungspflichtigen, soweit dieselben nicht Rekruten — II A¹ — oder Uebungsmannschaften des Beurlaubtenstandes sind, ist unter dem Vermerke über die Höhe der Marschkompetenz hinzuzufügen:

Wird der Empfang derselben bei der Ortsbehörde beziehungsweise dem Steuerempfänger unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

IV. Erfolgt die Einberufung unter außergewöhnlichen Verhältnissen nicht durch Einberufungsordres oder Gestellungslisten, sondern durch öffentliche Aufforderung — L. D. S. 19. 5 — so haben die Ortsbehörden bezw. Steuerempfänger die von ihnen event. zu zahlenden Gebühren vom Aufenthalts- bis zum Sammelorte, und in dem zu II A² beregten Falle, bis zum Garnison- oder Formations-Orte des Truppentheils der Einberufenen nach den Entfernungstabellen selbst zu ermitteln. Die genannten Stellen sind dann für die Richtigkeit der geleisteten Zahlungen ebenso, wie für die Richtigkeit der nach II A¹ zahlbaren Meilengelder den Bestimmungen gemäß allein verantwortlich.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 20. April 1877.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 78.

Aufbewahrung der Fahnen und Standarten der ehemaligen hannoverschen Armee.

Ich bestimme, daß bei dem bevorstehenden Umbau des Zeughauses zu Berlin, die jetzt darin aufbewahrten Fahnen und Standarten der ehemaligen hannoverschen Armee nach Hannover überzuführen und dort als ehrende Anerkennung der Tapferkeit dieser Armee im Waffensaale des Zeughauses am Waterloo-Platze aufzustellen sind.
Berlin, den 31. März 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. April 1877.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 280. 4. 77. Art. 1.

Nr. 79.

Charaktererhöhung der Zeug- und Feuerwerks-Hauptleute.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß den Zeug- und Feuerwerks-Hauptleuten für die Folge bei event. eintretender Charakter-Erhöhung statt des Charakters als Major der als Zeug- resp. Feuerwerks-Major verliehen werden soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 5. April 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. April 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 317. 4. 77. Art. 1.

Nr. 80.

Ermittelung von Militär-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltenen Stellen.

Berlin, den 6. April 1877.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Juli 1875 — *N. V. Bl. S.* 158 — wird hiermit bestimmt, daß fortan seitens der Militär-Verwaltungs-Behörden im Bereiche des 14. und 15. Armee-Korps die Ermittlung von Militär-Anwärtern zur Besetzung erledigter, denselben vorbehaltenen Stellen nach der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. April 1875 stattzufinden hat.

Die Anmeldung der vakanten Stellen erfolgt beim Landwehr-Bezirks-Kommando in Koblenz, welches dieselben in die von ihm aufzustellende Nachweisung korpsweise getrennt aufzunehmen hat.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 239. 3. A. 2.

Nr. 81.

Kommandos der Offiziere der Kriegs-Akademie während der Ferien.

Berlin, den 9. April 1877.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß den Offizieren der Kriegs-Akademie, welche die unter 2a. und b. der kriegsministeriellen Verfügung vom 26. Januar 1874 Nr. 605/12. A. I. b. (A.-V.-Bl. Nr. 2) erwähnten Dienstleistungen derart absolviren, daß sie aus Anlaß besonderer dienstlicher Gründe nach Beendigung des ersten Coetus das unter 2b. und nach beendigtem zweiten Coetus, das unter 2a. bezeichnete Kommando erhalten, die Reisekosten für die Hin- und Rückreise, sowie die Tagegelde für die ersten 28 Tage des Aufenthalts am Kommando-Orte gewährt werden dürfen, insoweit die Verfügungen vom 18. Dezember 1875 Nr. 50/12. M. O. D. 3. ad 3 und 4 und vom 23. August 1876 Nr. 185/5. M. O. D. 3. nicht entgegenstehen.

Die desfalligen Gesuche sind indeß gleichzeitig mit den unter 5 der vorbezeichneten Verfügung erwähnten Anträgen durch die Direktion der Kriegs-Akademie auf dem Instanzenwege alljährlich dem Kriegs-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Nc. 478. 2. A. 2.

Nr. 82.

Verlegung einzelner königlich sächsischer Truppentheile zc.

Berlin, den 13. April 1877.

Es sind: das 7. königlich sächsische Infanterie-Regiment „Prinz Georg“ Nr. 106 am 24. v. Mts. von Chemnitz nach Leipzig, — das 5. königlich sächsische Infanterie-Regiment „Prinz Friedrich August“ Nr. 104 am 28. v. Mts. von Zwickau bezw. Plauen und Schneeberg nach Chemnitz, — der Stab der 3. königlich sächsischen Infanterie-Brigade Nr. 47 am 1. v. Mts. von Zwickau nach Leipzig — und die königlich sächsische Arbeiter-Abtheilung am 28. v. Mts. von Dresden nach der Festung Königstein — verlegt worden; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 280. 4. A. 1.

Nr. 83.

Außerkräftsetzung der Instruktion für die Militär-Aerzte über Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit Militärpflichtiger vom 9. Dezember 1858.

Berlin, den 18. April 1877.

Durch die im Druck befindliche und demnächst zur Vertheilung gelangende „Dienstabweisung zur Beurtheilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von Attesten vom 8. April 1877“ wird mit ihrem Erscheinen die „Instruktion für Militär-Aerzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten, sowie zur Beurtheilung der Invaldität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Soldaten vom 9. Dezember 1858“ außer Kraft gesetzt, und ist mit letzterer nach Maßgabe des kriegsministeriellen Erlasses vom 20. Juli 1875, Nr. 243. 4. A. 1. — Armeeverordnungs-Blatt pro 1875 Seite 160 Nr. 188 — zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 604. 4. M. M. A.

Nr. 84.

Berichtigung der Schemas 6, 7 und 8 der Landwehr-Ordnung.

Berlin, den 18. April 1877.

Die Schemas 6, 7 und 8 der Landwehr-Ordnung sind auf Seite 128, 136 und 143 dahin zu ergänzen, daß die Anmerkung 2 lautet:

„Unter der Summa werden in dem zum 25. November vorzuliegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (R. D. §. 12, 1.) mit rothen, die übungspflichtigen Landwehrleute (R. D. §. 12, 2.) mit blauen Zahlen angegeben.“

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 557. 4. 77. A. 1.

Nr. 85.

Preise der Artillerie-Werkstatt zu Spandau für Hufeisen.

Berlin, den 9. April 1877.

Die Direktion der Artillerie-Werkstatt Spandau ist nach erfolgter Beschaffung und Inbetriebsetzung von Spezialmaschinen für die Hufeisen-Fabrikation nunmehr in der Lage, alle bei ihr eingehenden Bestellungen der Truppen, Artillerie-Depots u. auf Hufeisen in der kürzesten Frist erledigen zu können.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt worden:

1)	für ein Paar Hufeisen Nr. 1 auf 42 Pf.,
2)	„ „ „ „ „ 2 = 44 „
3)	„ „ „ „ „ 3 = 50 „
4)	„ „ „ „ „ 4 = 53 „
5)	„ „ „ „ „ 5 = 60 „
6)	„ „ „ „ „ 6 = 62 „
7)	„ „ „ „ „ 7 = 68 „
8)	„ „ „ „ „ 8 = 70 „

was hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Nhetz.

Wille.

Nr. 198. 4. 77. Art. 2.

Nr. 86.

Art der Verrechnung der Straßenreinigungslosten in den Festungs-Dotirungs-Rechnungen.

Berlin den 17. April 1877.

In der Geschäfts-Ordnung für die Festungsban-Kassen vom 14. November 1872 sind auf Seite 152 und 154 bei den Abschnitten II. B. und II. C. in der Kolonne „Spezifikation des Titels XVIII.“ die Worte „Lohn an Baugesangene für Straßenreinigung“ nebst den zugehörigen Zahlenangaben, und auf Seite 66 im dritten Abschnitt des § 135 Z. 4. und 5 v. v. die Worte „für Straßenreinigung“ zu streichen.

Die Verrechnung der Kosten für Straßen- und Thorpassagen-Reinigung in den Festungs-Dotirungs-Rechnungen hat nunmehr nach Maßgabe der Schemas III und IV auf Seite 119 und 124 der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862, Neuabdruck vom Jahre 1871, beim Abschnitt II Titel I stattzufinden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.:

v. Caprivi.

Meyer.

No. 431. 4. 77. Ing.

Nr. 87.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 17. April 1877.

Nachstehende Bekanntmachung des Verwaltungsrathes der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 896. 4. KM.

Bekanntmachung

der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Wir bringen hierdurch Folgendes zur Kenntniß der Armee und Marine:

I.

In der am heutigen Tage stattgehabten vierten ordentlichen General-Versammlung der versicherten Mitglieder der Anstalt wurde auf Grund des §. 5 der Statuten der Verwaltungsrath der Anstalt auf die Zeitdauer von 3 Jahren neu gewählt und besteht, außer dem königlichen Generalmajor und Direktor des Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium, v. Tilly als Vorsitzenden, aus folgenden Personen:

a. Mitglieder:

- 1) der königliche Generalleutnant und Kommandeur der 2. Garde-Infanterie-Division v. Dannenberg,
- 2) " " Generalmajor und Chef des Generalstabes des Garde-Korps Bronsart v. Schellendorff,
- 3) " " Wirkliche Geheime Kriegsrath und Abtheilungs-Chef im Kriegs-Ministerium Hammer,
- 4) " " Generalmajor und Inspekteur der 4. Festungs-Inspektion von der Chevalerie.

b. Stellvertreter.

- 1) der königliche Generalarzt und Dezerent im Kriegs-Ministerium Dr. Coler,
- 2) " " Generalmajor von der Armee und Direktor der Ober-Militär-Examinations-Kommission des Barres,
- 3) " " Oberst und Kommandeur der 1. Fuß-Artillerie-Brigade Sasse,
- 4) " " Oberstleutnant à la suite der Marine und Dezerent in der Admiralität Johannes.

II.

Für den nächsten Aufnahme-Termin

den 1. Juli 1877

werden Neu-Anmeldungen von Versicherungs-Anträgen Seitens unserer Direktion bis spätestens zum 15. Juni cr. jederzeit entgegengenommen.

III.

Bei sämtlichen Militär-Behörden und Truppentheilen kann vom vierten Rechenschafts-Bericht nebst Abschluß für das Jahr 1876 Einsicht genommen werden. Auch ist die diesseitige Direktion gern bereit, denselben auf besonderen Wunsch den Versicherten zukommen zu lassen.

Berlin, den 11. April 1877.

Verwaltungsrath der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Der Vorsitzende.

S. B.

v. Dannenberg.

General-Leut. ic.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 6. Mai 1877.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 88.

Wohnungsgeld-Zuschuß der Dienstwohnungs-Inhaber.

Berlin, den 19. April 1877.

Im Anschluß an den Erlaß vom 29. September 1873, ad Nr. 573. 7. M. O. D. 4., den Wohnungsgeld-Zuschuß der Dienstwohnungs-Inhaber betreffend, — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 de 1873 — wird hierdurch bestimmt, daß auch die Inhaber solcher Wohnungen, welche bei Neubauten aus diensthlichen Rücksichten zu Dienstwohnungen für bestimmte Kategorien von Offizieren oder Beamten hergestellt worden sind, im Sinne des §. 7 des Wohnungsgeld-Zuschuß-Gesetzes vom 30. Juni 1873 als Dienstwohnungs-Inhaber, jedoch nur mit bedingtem, d. h. widerruflichem Anspruch auf Dienstwohnungen, zu betrachten und demgemäß hinsichtlich der Gewährung des Servises, beziehungsweise des Wegfalles der bis dahin entrichteten Mieths-Vergütungen nach Maßgabe des Pass. III. 1 der Ausführungs-Bestimmungen zu dem §. 7 vorerwähnten Gesetzes vom 4. Juli 1873 zu behandeln sind.

Die Regelung dieser Angelegenheit hiernach hat zum 1. Juli d. J. stattzufinden, sofern dem nicht etwa bestehende Miethsverträge mit längeren Kündigungsfristen entgegenstehen.

Etwaige Zweifel darüber, welche Wohnungen den obenerwähnten Dienstwohnungen nunmehr beizuzählen, sind dahier zur Sprache zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 954. 1. M. O. D. 4.

Nr. 89.

Anderweite Festsetzung des Beginns und der Dauer der beiden Curse der Artillerie-Schießschule.

Berlin, den 30. April 1877.

Auf den Vorschlag der General-Inspektion der Artillerie hat das Kriegs-Ministerium den Beginn und die Dauer der in jedem Unterrichtsjahre abzuhaltenden beiden Curse der Artillerie-Schießschule, und zwar des 1. Curfus auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Januar incl., des 2. Curfus auf die Zeit vom 6. Februar bis 8. Juni incl.

festgesetzt, was hiermit, unter Aufhebung des Erlasses vom 9. August 1874, No. 1221/7. 74. A. IIa. (A. B. Bl. Nr. 16. 74), zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 761. 4. Art. 1.

Nr. 90.

Rechnungsmäßiger Nachweis der vom 1. April 1877 ab noch zur Verrechnung gelangenden Ausgaben in Folge des Krieges mit Frankreich.

Berlin, den 30. April 1877.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats für April 1877/78 die vom 1. April 1877 ab noch zur Verrechnung gelangenden Ausgaben des Krieges gegen Frankreich, soweit sich dieselben auf die Preussische Militär-Verwaltung beziehen, in der Rechnung der General-Militär-Kasse bei den, in der nachfolgenden Uebersicht bezeichneten Kapiteln und Titeln der Einmaligen Ausgaben ihren Nachweis finden sollen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 700. 4. 77. M. O. D. 1.

Uebersicht

von den, in die Rechnung der General-Militär-Kasse übergehenden, auf die Ausgaben in Folge des Krieges gegen Frankreich bezüglichen Kapiteln des Haupt-Abschnitts XI. der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1877/78.

Kapitel 13. Kriegsausgaben bei der Landarmee.

Laufende Kosten des Krieges.

- Titel 1. Für das Kriegsministerium.
- „ 2. Für das Militär-Kassenwesen.
- „ 3. Für die Militär-Intendanturen.
- „ 4. Gehälter und Löhnung der Truppen.
- „ 5. Natural-Verpflegung, Feld-Magazin- und Bäckerei-Anstalten.
- „ 6. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.
- „ 7. Garnison-Verwaltungs- und Servis-Wesen.
- „ 8. Kriegs- und Feld-Lazareth-Wesen.
- „ 9. Artillerie- und Waffen-Wesen.
- „ 10. Verschiedene Ausgaben — Ausgabe-Neste der Feld- Etappenbehörden und der Kriegs- gefangenen-Depots, Prozeßkosten zc. —
- „ 11. Reservefonds (des Kriegsministeriums) für Ausgabe-Neste, welche sich der Veranschlagung entziehen.

Außerdem für gemeinsame Zwecke.

- Titel 12. Kosten für Armirung und Desarmirung der Festungen.
- „ 13. Aufwand für das Belagerungs-Material.
- „ 14. Ausgaben für vorübergehende Einrichtungen zur Küstenvertheidigung und Stromsperre.
- „ 15. Kosten für Anlegung und Wiederherstellung von Eisenbahnen im Interesse der Kriegsführung.

Kapitel 18. Mehrkosten für die Okkupations-Armee in Frankreich.

(Nur die Mehrbedürfnisse gegen den Friedens-Etat für die betheiligten Truppen).

Kapitel 22. Für das Reetablissement bei der Landarmee.

Bekleidung und Ausrüstung.

- Titel 1. Zur Beschaffung des Mehrbedarfs an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für die Kriegsformationen der Armee.
- „ 2. Für die Beschaffung und Aptirung der Ausrüstungsstücke für den neuen Karabiner der Kavallerie und des Trains.
- „ 3. Garnison-Verwaltungs-Wesen.
Zu den Kosten für die in Folge der Einführung neuer, weittragender Handfeuerwaffen und Geschütze gebotenen Erwerbung und Erweiterung von Infanterie- und Artillerie-Schießplätzen.

Militär-Lazareth-Wesen.

- Titel 4. Zum Reetablisement der Feld-Lazarethe und Sanitäts- Detachements an Instrumenten, Verbandmitteln und Utensilien, sowie zur Vervollständigung der kriegsmäßigen Ausrüstung der Armee mit Sanitätsmaterial.
5. Verpflegungs- und Arzneikosten für Kranke und Verwundete der mobilen Armee, welche nach dem 1. Juli 1871 noch in den Lazarethten des Inlandes sich befunden haben, bezw. in dieselben wieder aufgenommen werden mußten; Badekurkosten für verwundete und im Kriege erkrankte Mannschaften vom Feldwebel abwärts; Kosten für die den Verwundeten beschafften künstlichen Glieder zc.
6. Für Desinfizirung und Wiederinstandsetzung der zu Reserve-, Gefangenen- und Etappen-Lazarethten benutzten Lokale vor deren Rückgabe in den gewöhnlichen Gebrauch, sowie zu den auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zu zahlenden Entschädigungen.
7. Beihilfen für Offiziere und Beamte.
zu den Kosten für Badereisen zc., Behufs Heilung ihrer aus dem Felde herstammenden Leiden.
- Artillerie- und Waffen-Wesen.
8. Zum Reetablisement und zum Ersatz der Handfeuerwaffen, des Artillerie-Materials und der Munition zc.
9. Zum Bau von Aufbewahrungsräumen für das vermehrte Material an Gewehren, Geschützen, Fahrzeugen zc.

Nr. 91.

Staatsveränderungen beim Ausgabe-Kapitel 36, Militär-Gefängnißwesen.

Berlin, den 30. April 1877.

Auf Grund des Reichs-Militär-Stats pro 1877/78 wird bezüglich des Ausgabe-Kapitels 36, „Militär-Gefängnißwesen“, Nachstehendes bekannt gemacht:

- 1) Für die Militärgefangenen ist bei Titel 1 keine Löhnung mehr angesetzt. (A. R.-D. vom 24. Oktober 1876 — A.-B.-Bl. S. 213 und Erlaß vom 30. März 1877 — No. 757/3. A. 2.)
- 2) Statt des bisherigen Satzes von 18 1/2 Pf. ist für jeden am 1. eines Monats bereits vorhandenen Gefangenen an Unkosten der Betrag von 93 1/2 Pf. zu liquidiren. Aus diesem Betrage haben die Festungsgefängnisse die im §. 140 des Strafvollstreckungs-Reglements bezw. im Passus 3 des Erlasses vom 1. November 1876 — A.-B.-Bl. S. 213 — bezeichneten Ausgaben zu bestreiten.
- 3) Die beim Kapitel 36 zur Veranschlagung gelangende Krankenlöhnung ist fortan unter Titel 4, mit den Krankenpflege- und Arzneikosten zusammen, zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelk.

Nc. 917. 4. A. 2.

Nr. 92.

Änderung zu dem Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzentheilen beim Verkauf an die Truppen pro 1877.

Berlin, den 18. April 1877.

Die Fabrikanten Gebrüder Simson in Suhl haben die nachstehenden Preisermäßigungen eintreten lassen:

2. Infanterie-Seitengewehr ohne Stichblatt u/M.	
Rlinge	98 Pf.
Gefäß	98 "

5. Infanterie-Seitengewehr M/71.

Rlinge ohne Sägerücken	1	Mt. 10	Ps.
Griff mit Haltesfeder, Haltestift und Schraube	1	"	68 "
Rlinge ohne Sägerücken mit aufgepakttem kompleteten Gefäß	3	"	95 "
Scheide (komplete Scheide)	1	"	72 "
Rundblech mit Federvorrichtung	—	"	50 "
neuer Art (Scheide ohne Beschläge)	—	"	98 "

6. Artillerie-Seitengewehr M/71 und Füsilier-Seitengewehr M/60.

Komplete Scheide	2	Mt. 08	Ps.
Scheide ohne Beschläge	1	"	12 "

7. Artillerie-Faschinenmesser.

Komplete Scheide	2	Mt. 30	Ps.
----------------------------	---	--------	-----

12. Hirschfänger M/71 und Hirschfänger M/65.

Komplete Scheide	2	Mt. 08	Ps.
----------------------------	---	--------	-----

16. Pionier-Faschinenmesser M/71.

Rlinge	3	Mt. 45	Ps.
Gefäß. {	Griff mit Haltesfeder, Haltestift und Schraube	1	" 68 "
	Griff ohne Haltesfeder, Haltestift und Schraube	1	" 50 "
	Parirflange	—	" 58 "

Das oben erwähnte Preis-Verzeichniß ist hiernach entsprechend abzuändern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi. Kautenberg.

No. 407/4. Art. 1.

Nr. 93.

Erster Nachtrag zum Schulverzeichnis vom 19. Januar 1876.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. v. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Privatschule von Ed. Förster (früher Dr. J. N. Bartels und E. Förster) zu Hamburg — Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. XIII. 1. — auf Grund des §. 90, 2 c., Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 die Befugniß erteilt worden ist, denjenigen ihrer Zöglinge gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen, welche eine, im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Entlassungs-Prüfung, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist, wohl bestanden haben.

Berlin, den 9. April 1877.

Der Reichszanzler.
In Vertretung.
Ed.

Berlin, den 19. April 1877.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi. v. Wobeser.

No. 635/4. 77. A. 1.

Nr. 94.

Verichtigung der Vorschrift über das Bezeichnen und Nummeriren der Waffen.

Berlin, den 23. April 1877.

Seite 10. In den Beispielen für das Kommando einer Reserve-Infanterie-Division und das Kommando einer Reserve-Infanterie-Brigade ist statt **R** zu setzen **R**.

Seite 17. In dem Beispiel für den Stab der Munitionskolonnen-Abtheilung zc. (Zeile 6—9 von oben) ist das erste **A.** zu streichen.

Seite 27. Zwischen Zeile 1 und 2 von oben ist einzuschalten: „Karabiner“.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Kautenberg.

No. 244/4. Art. 1.

Nr. 95.

Festsetzung der Patronen-Preise.

Berlin, den 28. April 1877.

Unter Bezugnahme auf die Anmerkung zu §. 24 des Etats für die jährliche Uebungs- zc. Munition und in Abänderung des Erlasses vom 14. Februar 1876, No. 206/1. 76. Art. 1. (N.-B.-Bl. Nr. 7/76.) werden die Preise der Patronen zc., welche den Truppen gegen Bezahlung aus den Artillerie-Depots verabfolgt werden können, bis auf Weiteres wie folgt festgesetzt:

	Pro 1000		
scharfe Patronen M/71 inkl. 180 ^{er} Geschossetzung	99		M.
Platz-Patronen M/71	77		"
Exercir-Patronen M/71	66		"
scharfe Kavallerie-Patronen inkl. 1100 Infanterie-Zündhütchen	25		"
Kavallerie-Platz-Patronen inkl. 1100 Infanterie-Zündhütchen	13,50		"
1000 Infanterie-Zündhütchen	1		"
Außerdem darf von den Artillerie-Depots an die Truppen verabfolgt werden:			
bisheriges Gewehr-Pulver zum Preise von	1	M.	pro K.
Gewehr-Pulver M/71 zum Preise von	1,4	"	pro K.

Nach §. 21 des erwähnten Etats sind von den Artillerie-Depots für diejenigen Patronenhülsen, Paßschachteln und das Blei, welche über den vorgeschriebenen Prozentsatz abgeliefert werden, zu vergüten:

pro 1000 Patronenhülsen	10	M.
pro 1000 Paßschachteln	20	"
pro 50 K. Blei	13,50	"

Diese Preise sind bei Berechnung der Munitionsquantitäten, welche für qu. Materialien eingetauscht werden können, zu Grunde zu legen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Kautenberg.

No. 898. 4. 77. Art. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 9. Mai 1877.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{S} . berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 96.

Formations-Erweiterungen und Besoldungs-Änderungen.

In Gemäßheit des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 bestimme Ich:

- 1) Alle Infanterie-Regimenter, welche nicht mehr als zwölf Hauptmanns-Stellen besitzen, erhalten eine weitere, mit dem Gehalt 1. Klasse dotierte Hauptmanns-Stelle. Dieselbe ist bei der gesammten Infanterie für die ältesten Hauptleute beziehungsweise für überzählige Stabsoffiziere der Regimenter bestimmt. Die nutzbringende dienstliche Verwendung der Letzteren, welche den Regimentsstäben zuzutheilen sind, sowie die Abgrenzung ihres Wirkungskreises von demjenigen der etatsmäßigen Stabs-offiziere, — eine Abgrenzung in der Art, daß die ältesten Hauptleute beziehungsweise überzähligen Stabs-offiziere an Stelle der etatsmäßigen Stabs-offiziere, neben oder unter denselben verwendet werden dürfen — bleibt dem Ermessen der Regiments-Kommandeure überlassen. Eine Entlastung der Kompagniechefs von Verrichtungen, welche mit der Kompagnieführung nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen, ist hierbei anzustreben. Ganz besonders aber soll einer kriegsmäßigen Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen, der Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes die angeordnete Stellenvermehrung im Frieden zu Gute kommen, und lenke Ich hierauf die Aufmerksamkeit der Regiments-Kommandeure und höheren Befehlshaber. Die Kontrolversammlungen des Beurlaubtenstandes sind ferner, insoweit Landwehr-Kompagnieführer nicht zur Verfügung stehen, in der Regel durch die ältesten Hauptleute beziehungsweise überzähligen Stabs-offiziere abzuhalten. Mit Führung von Kompagnien dürfen diese Offiziere, selbst als Stellvertreter, nicht beauftragt werden. In Betreff der ersten Besetzung der neuen Stellen behalte Ich Mir weitere Befehle vor.
- 2) In der Festung Köln wird ein Gouvernement neben der Kommandantur und unter Besetzung der letzteren mit einem Stabs-offizier errichtet werden.
- 3) Es werden Inspektionen der Militär-Telegraphie und der militärischen Strafanstalten eingeführt werden.
- 4) Von den Ober-Stabsärzten werden hundert — statt, wie bisher, sechszig — der ersten Klasse angehören. Das Durchschnittsgehalt der Zahlmeister erhöht sich um 200 \mathcal{M} jährlich. Den bisherigen Feuerwerkern 2. Klasse wird die Pöhnung von Feuerwerkern 1. Klasse gewährt, und kommt die Einteilung der Feuerwerker in solche 1. und 2. Klasse für die Folge in Wegfall.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Carlruhe, den 30. April 1877.

Wilhelm.
v. Ramele.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. Mai 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird der Armee hierdurch bekannt gemacht.
Der §. 17² der Landwehrordnung ändert sich in Gemäßheit obiger Allerhöchster Ordre.

Kriegs - Ministerium.
Im Auftrage.
v. Voigts-Rhege.

No. 152. 5. A. 1.

SI

1877

1877

1877

1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877
1877

1877

1877
1877
1877

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 18. Mai 1877.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 97.

Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem Garde-Korps, 1., 3., 4., 5., 6., 9., 10., 11. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Straßburg i. E., den 3. Mai 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 15. Mai 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 252. 5 77. Art. 2.

Nr. 98.

Veränderungen in dem bisherigen Verfahren des rechnungsmäßigen Nachweises verschiedener eigener Einnahmen der Militär-Verwaltung.

Berlin, den 10. Mai 1877.

Im Hinblick auf die Bestimmungen im §. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetzbl. S. 113), die Rechtsverhältnisse der, zum dienstlichen Gebrauch einer Reichs-Verwaltung bestimmten Gegenstände betreffend, so wie in Folge der, auf den Nachweis der Einnahmen bezüglichen Beschlüsse zum Etat der Verwaltung des Reichsheeres für 1876, sind bei Aufstellung des Etats für April 1877/78 die nachbezeichneten, bisher den beteiligten Ausgabe-Kapiteln als Rückeinnahmen zugeführten Einnahmen:

- an Miethen für die, an Servisberechtigte überlassenen Wohnungen in Dienstgebäuden,
- an Pachterträgen aus Preussischen Festungsländereien zc. und
- an Verkaufs-Erlösen:

für austrangirte Dienstpferde, Chargenpferde und Remonten, sowie

für entbehrliche oder unbrauchbare Materialien, Utensilien und sonstige Gegenstände — wozu auch die in den Militär-Magazinen aufkommende Kleie zc. gehört —

als Einnahmen, welche fortan zur Reichskasse fließen, bei dem Einnahme-Kapitel 9 in Ansatz gebracht und beziehungsweise unter

Titel 2. Miethen und Pachtgelber:

- a. für Wohnungen in Dienstgebäuden,
- f. für Festungsländereien;

Titel 3. Erlöse aus dem Verkauf entbehrlicher oder unbrauchbarer Grundstücke, Materialien, Utensilien und sonstiger Gegenstände:

r. für austrangirte Dienstpferde, Chargenpferde und Remonten,

s. für Materialien, Utensilien und sonstige Gegenstände,

als Zugang eingestellt. —

Als Einnahmen, welche den Ausgabe-Kapiteln verbleiben, sind dagegen auch fernerhin bei diesen zu berechnen:

1) die nur durchlaufende Posten bildenden und den Etatsansatz überhaupt nicht berührenden Rück-einnahmen, z. B. aus Verabreichungen gegen Bezahlung, Erfolgeleistungen für gehabte Auslagen, Rechnungsmonitoren und Umbuchungen, sowie

2) alle eigenen Einnahmen, solcher Institute, zu deren Verwaltung und Betrieb der Militär-Etat nur den erforderlichen Zuschuß auswirft, wozu

die Militär-Eisenbahn,

die Remonte-Depots,

die Kadetten-Anstalten,

das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg,

die Garnisonsschulen,

die technischen Institute der Artillerie,

die Invalidenhäuser und

die Militär-Wittwen-Kasse

gehören.

3) Verkauf-Erlöse für erübrigte Materialien bei solchen Neubauten, zu denen durch besondere Gesetze oder durch Special-Aufsätze in den Etats besondere Mittel bewilligt sind. — Derartige Erlöse werden, wie bisher, in den Spezial-Baurechnungen, durch Absetzung von der Gesamtausgabe für die betreffende BaUANlage also zu Gunsten des bezüglichen Spezial-Fonds (Titels) verrechnet.

4) Die Einnahmen aus dem Arbeitsverdienst der Arbeitssoldaten und Militärgefangenen. —

Es wird dies vorläufig zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die näheren Anordnungen über die, aus der obenbezeichneten Maßnahme folgenden Veränderungen im Rechnungswesen den betheiligten Verwaltungsbehörden besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 572. 3. 77. M. O. D. 1.

Nr. 99.

Ausrüstung der für die Kriegsschulen alljährlich zu stellenden Pferde.

Berlin, den 10. Mai 1877.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die alljährlich zu den Kriegsschulen zu kommandirenden Pferde außer der in der Anmerkung auf der Beilage I c. der Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen vom 27. Februar 1873 angegebenen Garnitur an Sattel resp. Bod-, Raum und Wohlach künftighin auch noch mit je

einer Wassertrense,
einem Futterjad,
einer Stallhalfter und
einem Deckgurte

Seitens der betr. Kavallerie-Truppentheile zu versehen sind.

Insofern hiernach eine besondere Beschaffung einzelner der vorgenannten nicht statemäßigen Ausrüstungsstücke zu erfolgen haben würde, sind die entstehenden Kosten aus den Ersparnißfonds der Truppentheile zu decken.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 224. 4. A. 2.

Nr. 100.

Anrechnung des Feldzuges 1870/71 als Kriegsdienstzeit.

Berlin, den 11. Mai 1877.

Unter Bezugnahme auf Passus 6 des Erlasses vom 21. October 1876 — A. B. Bl. pro 1876 S. 216 — wird zur Behebung von Zweifeln auf Folgendes aufmerksam gemacht:

- 1) Bei Feststellung des Anspruches auf Anrechnung des Feldzuges 1870/71 als Kriegsdienstzeit ist als „Grenze Frankreichs“ im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 16. Mai 1871 — A. B. Bl. pro 1871 S. 113 — die Grenze zu verstehen, wie sie vor Ausbruch des Krieges bestand.
- 2) Denjenigen Personen, welche während des Krieges aus dienstlicher Veranlassung nach Frankreich gekommen und mindestens zwei Monate dort verblieben sind, wird, auch wenn sie nicht an Gefechten etc. Theil genommen haben, das Dienstjahr, in welchem diesen Bedingungen genügt ist, als Kriegsjahr doppelt gerechnet. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Betreffenden fortwährend wirklich Dienst gethan haben, oder daran zeitweise durch Krankheit — mit oder ohne Aufenthalt im Lazareth — verhindert waren.
- 3) Ebenso ist denjenigen Personen, welche immobilen und Ersatztruppentheilen angehörten, die während des Krieges innerhalb der alten Grenzen Frankreichs als Besatzungen dislocirt waren, wenn diese Personen sich vor dem 2. März 1871 mindestens zwei Monate in Frankreich befunden haben, das betreffende Dienstjahr als Kriegsjahr doppelt zu rechnen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 938. 3. A. 2.

Nr. 101.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 11. Mai 1877.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a. D. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

No. 49/5. 77. A. 2.

v. Caprivi.

Blume.

Nr. 102.

Bezüge des etatsmäßigen Lithographen beim Ingenieur-Komitee an Wohnungsgeldzuschuß, Tagelohnern, Fuhr- und Umzugs-Kosten.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Der etatsmäßige Lithograph beim Ingenieur-Komitee gehört hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses zu den im Verzeichniß der Reichs-Beamten unter IV. D. b. 1. in Preußen aufgeführten nicht servisirberechtigten Beamten des Reichsheeres — A. B. Bl. für das Jahr 1873. Nr. 19 S. 189 und flgde. — und wird betreffs der Tagelohnern, Fuhr- und Umzugskosten in die V. Beamten-Klasse, Sekrétaires der höheren Reichsbehörden — A. B. Bl. für das Jahr 1876. No. 3 S. 17 und flgde. — eingereiht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung.

No. 126. 5. 77. Ing.

v. Voigts-Rheß.

Paulus.

Nr. 103.

Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 16. Mai 1877.

Der nachstehende Sommer-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 581. 5. K. M.

Dienst-Gahrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 15. Mai 1877 ab.

Entfernung	Gemeinschaftliche Züge				Stationen	Gemeinschaftliche Züge			
	Nr. 101		Nr. 103			Nr. 102		Nr. 104	
	II. u. III. Klasse	II. u. III. Klasse	II. u. III. Klasse	II. u. III. Klasse		II. u. III. Klasse	II. u. III. Klasse	II. u. III. Klasse	
Kilometer	Startzeit	Endzeit	Startzeit	Endzeit	Stationen	Startzeit	Endzeit	Startzeit	Endzeit
0,0	Storn.	6,0	Stadm.	2,80	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> Zdiefplatz Zprecherberg Glanstorf Zeifen Mühlhorn Berlin </div> <div style="text-align: center;"> Storn. </div> </div>	9,26	6,35	Storn.	5
5,5	6,9	6,11	2,39	2,47		9,15	9,17	6,20	6,28
2,5	6,15	6,16	2,51	2,59		9,10	9,11	6,9	6,16
7,0	6,26	6,29	3,9	3,18		8,47	9,0	5,49	5,59
16,0	6,53	6,54	3,48	3,43		8,22	8,23	5,24	5,25
14,5	7,16		4,5			8,0	Storn.		

Berlin, den 1. Mai 1877.

Königliche Direction der Militär-Eisenbahn.

Nr. 104.

Nachweisung der während des 1. Vierteljahres 1877 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 15. Mai 1877.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober- Postdirektions- Bezirk.
A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.			
1	Aachen,	auf dem Rheinischen Bahnhofe ist eine	Aachen.
2	Abbehausen,	Telegramm-Annahmestelle eröffnet.	Odenburg.
3	Altona,	mit beschränktem Tagesdienst.	
4	Bedum, Bahnhof,	bei den Postämtern 1, 3 und 4 sind	Hamburg.
5	Bingerbrück,	Telegramm-Annahmestellen eröffnet.	Münster.
6	Bork,	mit beschränktem Tagesdienst.	Coblenz.
7	Breslau, Gabisstraße,	desgl.	Münster.
8	Breslau, Große Scheitnigerstraße,	desgl.	Breslau.
9	Breslau, Klosterstraße,	mit vollem Tagesdienst.	Breslau.
10	Breslau, Mathiasstraße,	desgl.	Breslau.
11	Breslau, Nicolaiplatz,	desgl.	Breslau.
12	Breslau, Oberthor (Bahnhof der Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn),	mit beschränktem Tagesdienst.	Breslau.
13	Bruchsal, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Carlruhe.
14	Camberg, Regbz. Wiesbaden,	mit beschränktem Tagesdienst.	Frankfurt a. M.
15	Carlruhe in Baden, Bahnhof,	desgl.	Carlruhe.
16	Cunersdorf bei Wriezen,	desgl.	Potsdam.
17	Ezerst bei König,	desgl.	Bromberg.
18	Dahlen in Sachsen,	desgl.	Leipzig.
19	Engers,	desgl.	Coblenz.
20	Flörsheim,	desgl.	Frankfurt a. M.
21	Friedrichshub (früher Trebschen gen.),	desgl.	Frankfurt a. D.
22	Gellendorf,	desgl.	Breslau.
23	Gnadenfrei, Bahnhof,	desgl.	Breslau.
24	Gostoczn,	desgl.	Bromberg.
25	Greden,	desgl.	Münster.
26	Groß-Auheim,	desgl.	Cassel.
27	Groß-Steinheim,	desgl.	Darmstadt.
28	Hattersheim,	desgl.	Frankfurt a. M.
29	Heinrichau,	desgl.	Breslau.
30	Heydtrug, Bahnhof,	desgl.	Gumbinnen.
31	Königszelt,	desgl.	Breslau.
32	Kwicz,	desgl.	Posen.
33	Langenweddingen,	desgl.	Magdeburg.
34	Leipzig, Dresdener Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
35	Magdeburg, Bahnhof,	desgl.	Magdeburg.
36	Mannheim, Bahnhof,	mit vollem Tagesdienst.	Carlruhe.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober- Postdirektions- Bezirk.
37	Marienhäse,	mit beschränktem Tagesdienst.	Oldenburg.
38	Marlen,	desgl.	Carlsruhe.
39	Möhlten,	desgl.	Breslau.
40	Niederbreisig,	desgl.	Coblenz.
41	Nieder-Rathen,	desgl.	Breslau.
42	Nestrich,	desgl.	Frankfurt a. M.
43	Offenburg,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm- Annahmestelle eröffnet.	Constanz.
44	Pforzheim, Bahnhof,	mit beschränktem Tagesdienst.	Carlsruhe.
45	Ransbach,	desgl.	Frankfurt a. M.
46	Reinheim,	desgl.	Darmstadt.
47	Rhede, Reg. Bez. Münster,	desgl.	Münster.
48	Rückers,	desgl.	Breslau.
49	Runkel,	desgl.	Frankfurt a. M.
50	Sachsenhausen in Waldeck,	desgl.	Cassel.
51	Schierstein,	desgl.	Frankfurt a. M.
52	Schwarzenberg in Sachsen, Bahnhof,	desgl.	Leipzig.
53	Sköpen,	desgl.	Gumbinnen.
54	Stendal, Bahnhof,	desgl.	Magdeburg.
55	Stradam,	desgl.	Breslau.
56	Traben,	desgl.	Coblenz.
57	Tostedt,	desgl.	Hannover.
58	Bäthen,	desgl.	Magdeburg.
59	Billmar,	desgl.	Frankfurt a. M.
60	Waldbshut,	auf dem Bahnhofe ist eine Telegramm- Annahmestelle eröffnet.	Constanz.
61	Wasserleben,	mit beschränktem Tagesdienst.	Magdeburg.
62	Weißenhöhe,	desgl.	Bromberg.
63	Weißstein,	desgl.	Breslau.

B. Geschlossen wurden:

1 | Andlau,

| Straßburg i. E.

C. Sonstige Veränderungen.

1 | Holzminden,
2 | Mühlhausen in Thüringen,
3 | Oberhausen, Reg. Bez. Düsseldorf,
4 | Wildeshausen,
5 | Neustadt an der Dela,
6 | Reichenbach in Schlesien,
7 | Saalfeld in Sachsen-Meiningen,
8 | Sondershausen,

mit der Orts-Postanstalt vereinigt.
desgl.
desgl.
desgl.

Braunschweig.
Erfurt.
Düsseldorf.
Oldenburg.
Erfurt.
Breslau.
Erfurt.
Erfurt.

} in Stelle des vollen ist der beschränkte
Tagesdienst eingeführt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

J. B.:

No. 322 5. 77. Ing.

v. Caprivi.

Paulus.

Nr. 105.

Benutzung von Handtüchern für Badezwecke.

Berlin, den 14. Mai 1877.

Es ist in Anregung gebracht worden, den badenden Mannschaften aus sanitätlichen Rücksichten die Mittel zu bieten, nach dem Baden die Haut trocken zu reiben. Das Departement genehmigt in Folge dessen, daß Seitens der Mannschaften die vorhandenen Handtücher für diesen Zweck benutzt werden, bemerkt aber, daß hieraus eine Ermächtigung zur Verkürzung des für die Wechselung der Handtücher vorgeschriebenen Turnus nicht hergeleitet werden darf.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 138. 5. M. O. D. 4.

Nr. 106.

Druck-Formulare.

Berlin, den 24. April 1877.

Von den in der Verordnung vom 1. April 1876 (A.-B.-Bl. S. 109) betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegisleistungen durch die Beilage A Nummer 1 bis 5 vorgeschriebenen Formularen soll diesseits in diesem Jahre wieder eine Auflage veranstaltet werden.

Diejenigen Truppentheile etc., welche sich diese Formulare schon jetzt beschaffen wollen, werden daher mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. Juli 1876 (A.-B.-Bl. S. 169) ersucht, dieselben bis zum 1. Juni d. Js. zu bestellen.

Da nur diejenige Zahl gedruckt wird, welche sich durch die eingehenden Bestellungen ergibt, können nachträglich eingehende Bestellungen nicht berücksichtigt werden.

Königliche Staatsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 29. Mai 1877.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 107.

Bestimmungen,

betreffend die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Hofärzte der Armee.*)

Berlin, den 18. Mai 1877.

§ 1. Krankenbücher und Krankenbogen.

Erkrankt ein Dienstpferd, so stellt der behandelnde Hofarzt einen Krankenbogen — Schema A — auf, aus welchem die wahrscheinliche Entstehung, der Verlauf, wie die Behandlung der Krankheit sich ergeben müssen.

Bei jedem Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regiment wird je ein Krankenbuch nach Schema B angelegt, welches von dem Ober-Hofarzt resp. dessen Stellvertreter geführt wird.

Zur Kontrolle des betreffenden Hofarztes resp. Unter-Hofarztes wie Behufs der Vervollständigung des Krankenbuches gehen bei den Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimentern die Krankenbogen der im Stabsquartier garnisonirenden Eskadrons, Abtheilungen und Batterien wöchentlich, die der detachirten Eskadrons zc. an vom Regiments-Kommandeur zu bestimmenden Terminen durch die Hofärzte bezw. Unterhofärzte, nachdem sie dem Eskadron-Chef zc. bezw. dessen Stellvertreter vorgelegen haben, dem Oberhofarzt bezw. dessen Stellvertreter zu. Nach erfolgter Benutzung seitens des Oberhofarztes gelangen dieselben durch das Regiment an die Eskadrons zc. zurück, und werden von diesen aufbewahrt.

Die Prüfung zc. der Krankenbogen derjenigen Truppentheile, welche etatsmäßig mit einem Oberhofarzt nicht versehen sind, ist durch die Korps-Hofärzte zu bewirken; die Krankenbogen dieser Truppentheile sind zu diesem Zwecke mit den nachstehend sub 2 erwähnten Kranken-Rapporten dem Korps-Hofarzt einzusenden, welcher sie nach erfolgter Prüfung zc. den qu. Truppentheilen Behufs der Aufbewahrung wieder zustellt.

Die Angaben der Krankenbogen müssen ganz objectiv gehalten, so weit möglich an Ort und Stelle, und nicht aus dem Gedächtniß verfaßt werden**).

§ 2. Krankenrapporte.

Auf Grund des Krankenbuches stellt der Oberhofarzt am 1. jeden Monats einen Krankenrapport — Schema C — auf.

*) Anmerkung. Ueber die Führung der Pferdestammrollen ist in dem Reglement über die Remontirung der Armee Bestimmung getroffen.

***) In das Feld-Verhältniß werden die Krankenbücher nicht mitgeführt; auch wird die Aufstellung von Krankenbogen meist nicht angängig sein; die Eskadrons zc. der Linien-Truppentheile haben jedoch unter Heranziehung der Hofärzte dafür Sorge zu tragen, daß über die Erkrankung von Pferden soweit als möglich Notizen gemacht werden, auf Grund welcher nach dem Wiedereintrücken in die Garnison eine Vervollständigung der Krankenbücher erfolgen kann. Diese Notizen müssen enthalten, den Namen des erkrankten Pferdes, die Bezeichnung der Krankheit, Datum der Erkrankung und Resultat der Behandlung zc.

Bei Truppentheilen zc., für welche die Führung von Krankenbüchern nicht vorgeschrieben ist, stellt der Oberrosarzt, Rosarzt bezw. Unterrosarzt den Rapport auf Grund der Krankenbogen zusammen. Die Rapporte werden durch die Oberrosärzte zc. mit der Meldung, daß sie dem Regiments- zc. Kommandeur zur Kenntniß vorgelegt haben und begleitet von kurzen Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Pferde im Allgemeinen, über vorgekommene ansteckende Krankheiten auch unter den Pferden der Civilbevölkerung und über den hygienischen Einfluß besonderer Verhältnisse bis zum 6. des Monats dem Korps-Rosarzt (vom Oberrosarzte des Militär-Heil-Instituts der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens) eingesandt.

Die Bezeichnung der Krankheiten in den Krankenrapporten wie Krankenbüchern erfolgt nach Beilage D. Die Korps-Rosärzte haben in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober die Rapporte für die vorangegangenen 3 Monate (für jeden Truppentheil besonders) nach dem gleichen Schema (C) in einem Quartal-Rapport zusammenzustellen, dieselben mit ihren Bemerkungen zu versehen, und nachdem sie über den Inhalt dem kommandirenden General Vortrag gehalten haben, bis zum 20. des betreffenden Monats der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens zu übersenden.

§ 3. Sektions-Protokolle.

Die Sektionen werden, falls ein Ober-Rosarzt an Ort und Stelle ist, unter dessen Anleitung eventuell unter Assistenz eines zweiten Rosarztes ausgeführt. Den Sektions-Protokollen*) ist eine kurze Krankengeschichte sowie ein Stammrollen-Auszug beizufügen.

Das Sektions-Protokoll ist von dem ausführenden Rosarzt und event. dem Ober-Rosarzt zu unterzeichnen und von den der Sektion beimwohnenden Offizieren dahin zu bescheinigen, daß dieselbe in ihrer Gegenwart und in der in dem Protokoll angegebenen Weise stattgefunden hat.

Die Protokolle nebst Anlagen gehen durch das Regiment direkt dem General-Kommando zu.

Der Korps-Rosarzt (§ 30 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen) versieht dieselben event. mit seinen Bemerkungen, worauf sie — je nach der Todesart — dem betreffenden Truppentheil zc. wieder zugestellt, oder gemäß § 5 der Instruktion über das beim Auftreten des Roges unter den Pferden der Truppen zu beobachtende Verfahren der Inspektion des Militär-Veterinär-Wesens übersandt werden. Hat die Inspektion zu den Sektions-Protokollen Bemerkungen zu machen, welche eine Belehrung in wissenschaftlicher Hinsicht bezwecken, so läßt sie dieselben dem Korps-Rosarzt direkt zugehen.

*) Siehe Anleitung für Rosärzte zu dem Verfahren bei Bornahme von Sektionen getödteter und gestorbener Pferde der Truppen vom 9. Dezember 1875.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

Krankbogen.

. Escadron Regiments Nr. Hofarzt
 Laufende Nr. Stammrollen Nr.

Eingetragen ins Krankenbuch sub Nr. } Die Nummern werden durch den Oberhofarzt
 Frühere Erkrankungen vide Krankenbuch sub Nr. } eingetragen.

National.

Name des Pferdes

Farbe, Abzeichen

Alter Größe Geschlecht

Remonte pro Ankaufspferd pro

Diagnose.

.

Zugegangen am ten Abgegangen am ten

Art des Abgangs Muthmaßl. Krankheits-Ursache

. Bezeichnung des Stalles und Standes

.

Monat.	Datum.	Krankengeschichte.	Behandlung.

Krankenbuch

der

Dienstpferde des Königl.
. Regiments Nr.

Laufende Nr.	Escadron resp. Batterie.	Krankenbogen Nr.	Stammrolle Nr.	Name und National des Pferdes.	Bezeichnung der Krankheit.	Art der Erkrankung. Stall. Stand.	Dauer.		Ausgang				Frühere Erkrankungen sub Nr.	
							von	bis	gehellt	dienstunbrauchbar ausgerannt	gestorben	getödtet		

Behandlungsweise.

Bemerkungen
über die muthmaßlichen Ursachen der
Krankheiten zc.

Kranken-
Regiments Nr.

des

Bezeichnung des Truppentheils.	Parasitäre Krankheiten		Contagiöse Krank- heiten	Infektions- Krankheiten	Constitu- tionelle Krank- heiten (Gichtepien)	Organ-Krankheiten													
	Hände Nichten	Foh				des Gehirns	der Beme- gungs- Organe	der Kreis- laufs- Organe	der Respi- rations- Organe	der Ver- bauungs- Organe	der Harn- u. Geschlechts- Organe								
			In diese Rubriken werden die jedesmal																
I. Eskadr. Krankenbestand ulto .. Zugang pro																			
Abgang pro																			
{ geheilt																			
{ ausgerangirt																			
{ gestorben																			
{ getödtet																			
{ Bleibt Bestand ulto ..																			
II. Eskadr. Krankenbestand ulto .. Zugang pro																			
Abgang pro																			
{ geheilt																			
{ ausgerangirt																			
{ gestorben																			
{ getödtet																			
{ Bleibt Bestand ulto ..																			
III. Eskadr. Krankenbestand ulto .. Zugang pro																			
Abgang pro																			
{ geheilt																			
{ ausgerangirt																			
{ gestorben																			
{ getödtet																			
{ Bleibt Bestand ulto ..																			
IV. Eskadr. Krankenbestand ulto .. Zugang pro																			
Abgang pro																			
{ geheilt																			
{ ausgerangirt																			
{ gestorben																			
{ getödtet																			
{ Bleibt Bestand ulto ..																			
V. Eskadr. Krankenbestand ulto .. Zugang pro																			
Abgang pro																			
{ geheilt																			
{ ausgerangirt																			
{ gestorben																			
{ getödtet																			
{ Bleibt Bestand ulto ..																			
Sa. Regiment. Krankenbestand ulto .. Zugang pro																			
Abgang pro																			
{ geheilt																			
{ ausgerangirt																			
{ gestorben																			
{ getödtet																			
{ Bleibt Bestand ulto ..																			

Bemerkungen: 1. bei den Artillerie-Regimentern werden nur die Abtheilungen und reitenden Batterien aufgeführt.
2. in dem Quartals-Rapport der Korpsärzte nur die Kavallerie-, Artillerie-Regimenter und Trainbatallione.

Rapport

pro 187

der Haut, so- weit sie nicht zu den para- sitären ge- hören	Neuere Krankheiten.										Sonstige Krankheiten	Summa	Bemer- kungen.
	Entzün- dungen	Berwun- dungen und Zer- reißungen	Quetsch- ungen	Abcesse, Geschwüre und Fisteln	Knochen- brüche und andere Knochen- krankheiten	Zahn- krank- heiten	Versta- rungen und Verren- kungen	Ge- schwülste	Brüche (Hernien) und Vorfälle	Lahm- heiten			
herrschen Krankheiten eingetragen.													

Datum
 Name :
 Charge :

Beilage D.

1. Parasitäre Krankheiten.
 - a. Räude
 - b. Flechten zc.
2. Contagiöse Krankheiten.
 - a. Rotz
 - b. Tollwuth
 - c. Pocken zc.
3. Infektions-Krankheiten.
 - a. Influenza
 - b. Typhus und typhoide Krankheiten
 - c. Milzbrand zc.
4. Constitutionelle Krankheiten, Cachexien.
 - a. Abzehrungen (einfache)
 - b. Ulcerative Schwindsuchten (Scrophulose, Tuberculose, Eiterschwindsucht)
 - c. Wassersuchten
 - d. andere chronische Leiden.

Organ-Krankheiten.

5. Krankheiten des Gehirns.
 - a. Gehirn- und Hirnhautentzündung
 - b. acute Gehirnwassersucht
 - c. chronische Gehirnwassersucht (Dummkoller)
 - d. Gehirnkrämpfe, acute und chronische (Epilepsie, Schwindel zc.).
6. Krankheiten der Bewegungsorgane.
 - a. Lähmungen
 - b. Krämpfe, Starrkrampf, Maulsperrre
 - c. acuter Rheumatismus
 - d. Vers Schlag (Rehe) zc.
7. Krankheiten der Kreislauforgane.
 - a. Herzkrankheiten: Herzbeutel- und Herzentzündung Klappenfehler zc.
 - b. Gefäßerkrankungen: Lymphgefäß- und Lymphdrüsen-Entzündungen, (soweit sie nicht zu den ansteckenden Krankheiten gehören), Erkrankungen der Arterien und Venen, Verstopfung derselben durch Thromben und Embole zc.
8. Krankheiten der Respirationsorgane.
 - a. Katarrh oder Druse
 - b. Halsentzündungen
 - c. Brustfellentzündung
 - d. Zwergfellentzündung
 - e. Lungenentzündung in den verschiedenen Formen
 - f. Brustwassersucht zc.
9. Krankheiten der Verdauungsorgane.
 - a. Appetitlosigkeit und Unverdaulichkeit
 - b. Kolik in verschiedenen Formen
 - c. Durchfall
 - d. Darmentzündung
 - e. Gelbsucht zc.
10. Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane.
 - a. Harnruhr
 - b. Nieren-, Blasen- und Harnröhrentzündung
 - c. Harnverhaltung (Steine oder sonstige Hindernisse).
11. Hautkrankheiten,
(soweit sie nicht zu den parasitären gehören).

Neuere Krankheiten.

12. Entzündungen.
 - a. Augenentzündung und andere Augenleiden
 - b. Kieferhöhlenentzündungen
 - c. Gelenkentzündungen
 - d. Sehnenentzündungen
 - e. Knochenhautentzündungen
 - f. Hufentzündungen
 - g. Entzündungen an verschiedenen anderen Körperteilen.
13. Verwundungen und Zerreißungen.
 - a. Schuß-, Stich-, Hieb- und Weißwunden
 - b. Muskelzerreißungen
 - c. Hornspalt und Hornklust zc.
14. Quetschungen.
 - a. Druckschaden (Sattel- und Geschirrdruck)
 - b. Kronentritt
 - c. Genickbeulen, Stollbeulen, Bipacken zc.
15. Abscesse, Geschwüre und Fisteln.
 - a. Knorpelfistel
 - b. Widerrüstgeschwüre und Fisteln, Genickfisteln
 - c. Zahnfistel zc.
16. Knochenbrüche und andere Knochenkrankheiten.
 - a. an den Kopfknochen
 - b. an der Wirbelsäule
 - c. an den Gliedmaßen, speziell nach den betreffenden Knochen anzugeben.
17. Zahnkrankheiten.
18. Verstauchungen und Verrenkungen.
19. Geschwülste.
 - a. Blut- und Wassergeschwülste und Gallen (Sehnenscheide und Gelenkgallen)
 - b. Verschiedene Gewächse, Polypen, Fettgeschwulst, Warzen, Melanosen, Sarkome, Krebs zc.
20. Brüche (Hernien) und Vorfälle.
 - a. Bauchbruch und Nabelbruch
 - b. Leistenbruch (Hodensackbruch)
 - c. Schenkelbruch
 - d. Vorfall des Mastdarms und der Gebärmutter
 - e. Augapfel-Vorfall zc.
21. Lahmheiten, soweit sie nicht schon in den vorstehenden Krankheiten begriffen sind.
 - a. Huf Lahmheiten und Hufgelenklahmheiten
 - b. Buglahmheiten
 - c. Hüftlahmheiten
 - d. Spaltlahmheit zc.
22. Sonstige Krankheiten.

Druckfehler-Berichtigung.

Im Dienstfahrplan der Militär-Eisenbahn (S. 84 d. Bl.) muß es in der Rubrik:
 „Gemischte Züge Nr. 104, Ankunft“ — Station Berlin — nicht „Vormittag“ sondern „Nachmittag“ heißen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 30. Mai 1877.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{J} . Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{J} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 108.

Dislokations-Änderungen.

Nachdem Ich während Meiner Anwesenheit im Reichslande Mich überzeugt habe, daß die zeitige Besetzung desselben bei den Anforderungen des Friedens-Dienstes nicht zu genügen vermag, bestimme Ich:

- 1) Es treten die in der Anlage bezeichneten Dislokations-Änderungen ein.
- 2) Das Rheinische Ulanen-Regiment No. 7 und das Schleswig-Holsteinische Dragoner-Regiment No. 13. werden bei ihrer Verlegung dem 15. Armee-Korps und zwar ersteres der 31., letzteres der 30. Kavallerie-Brigade zugetheilt. Gleichzeitig ist das Hannoverische Jürlaren-Regiment No. 15 von der 17. zur 18. Kavallerie-Brigade zu versetzen und tritt das Westfälische Dragoner-Regiment No. 7 vom 4. Armee-Korps, 7. Kavallerie-Brigade zum 8. Armee-Korps, 16. Kavallerie-Brigade über.
- 3) Welche Änderungen der Dislokation und der Eintheilung in Brigaden für die Infanterie des 7. Armee-Korps noch einzutreten haben, behalte Ich Mir ebenso, wie die etwa erforderliche Verlegung von Fuß-Artillerie nach Koblenz zu befehlen vor.

Im Uebrigen hat das Kriegs-Ministerium alles Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 26. Mai 1877.

Wilhelm.

v. Kamele.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 28 Mai 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht. Mit Bezug hierauf und auf die Bestimmungen zur Ausführung der Friedens-Verpflegungs-Etats der Truppen für das Etatsjahr 1877/78" (Absatz 6 und 7) bemerkt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Das 3. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 29 ist das sechste Infanterie-Regiment, auf dessen Bataillone der Friedens-Verpflegungs-Etat Nr. 10 Anwendung zu finden hat.
- 2) Von den unter 6 der „Bestimmungen zur Ausführung der Friedens-Verpflegungs-Etats“ zc. vorbehaltenen Maßnahmen sind
am 1. Oktober d. J. die Etats-Änderungen für Landwehr-Bezirks-Kommandos und das Freihalten von Unteroffizier- und Gefreiten-Stellen,
nach Beendigung der diesjährigen Herbst-Uebungen, bezw. jedoch vor Ausführung der in Betracht kommenden Dislokations-Änderungen die sonstigen Stärke-Vermehrungen und Verminderungen mit der Maßgabe in Vollzug zu setzen, daß das 3. Rheinische Infanterie-Regiment Nr. 29 bei der diesjährigen Rekruten-Einstellung die volle Etats-Stärke erreicht.

Die näheren Modalitäten der Ausführung bleiben den beteiligten Königlichen General-Kommandos überlassen.

- 3) Betreffs der Etats-Änderungen, sowie des Freihaltens von Unteroffizier- und Gefreiten-Stellen innerhalb der Fuß-Artillerie (Absatz 7. a. a. D.) wird die Königliche General-Inspektion der Artillerie

vor oder nach der Verlegung des 1. Bataillons Rheinischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 8 das Erforderliche veranlassen.

- 4) Die Termine der Dislokations-Aenderungen sind zwischen den beteiligten königlichen General-Commandos, bezw. der königlichen General-Inspektion der Artillerie zu verabreden und sieht das Kriegs-Ministerium seiner Zeit einer Mittheilung der getroffenen Vereinbarungen entgegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 749. 5 77. A. 1.

Dislokations-Aenderungen.

Truppentheil	Wird verlegt und zwar	von	nach	
1. Westfäl. Instr. } 2. Bataillon Regmt. Nr. 13. } Füsilier-Bataillon	nach den Herbst- übungen von 1877	Hamm Soest	Münster	} ist in Neu-Dreis- sch schon vor- läufig unter- gebracht.
2. Batl. 4. Westfäl. Instr.-Regt. Nr. 17	—	Mülhausen	Neu-Dreisach	
2. Batl. 1. Rhein. Instr.-Regt. Nr. 25	nach den Herbst- übungen von 1877	Strasbourg	Pfalzburg	
2. Rhein. Instr. } Stab 1. und Füß.-Batl. Regt. Nr. 28 } 2. Bataillon	desgl.	Kachen Jülich	Koblenz Diez	
3. Rhein. Instr. } Stab 1. und Füß.-Batl. Regt. Nr. 29 } 2. Bataillon	desgl.	Koblenz Diez	Metz	
2. Batl. 2. Niederschl. Instr.-Regt. Nr. 47	desgl.	Neu-Dreisach	Strasbourg	
5. Westfäl. Instr. } Stab 1. und Füß.-Batl. Regt. Nr. 53 } 2. Bataillon	desgl.	Münster Paderborn	Kachen Jülich	
Herzogl. Braunschw. } Stab 1. und 2. Batl. Instr.-Regt. Nr. 92 } Füsilier-Bataillon	desgl.	Pfalzburg Zabern	Metz	
2. Bataill. 6. Königl. Sächsischen Infanterie- Regiments Nr. 106	desgl.	Schlettstadt	Strasbourg	
2. Bat. 8. Königl. Württemberg. Infanterie- Regiments Nr. 126	desgl.	Strasbourg	Schlettstadt	
Rheinisches Jäger-Bataillon Nr. 8.	desgl.	Weplar Gräfenhainchen	Zabern Stendal (Stab. 1., 3., 4., 5. Esc.)	
Magdeburg. Dra- goner-Regiment Nr. 6	1. Escadron } im Frühjahr von } 1878 } Stab 2. und 5. Escadron } 3. und 4. Escadron	Schmiedeberg Remberg	Tangermünde (2. Escadron)	
Westfäl. Dragoner- Regt. Nr. 7	Stab 1., 2., 3., 5. Escadr. } im Frühjahr von } 1878 } 4. Escadron	Stendal Tangermünde	Saarbrücken	
Schleswig-Holsteinsch. Dragon.-Regt. Nr. 13	Stab 1., 3., 5. Escadr. } nach den Herbst- } 1877 } 2. und 4. Escadron	Flensburg Padersleben	} in Rantonnements } zwischen Metz } und Strasbourg	
Rheinisches Ulanen-Regiment Nr. 7	im Frühjahr von 1878	Saarbrücken		
Stab und 1. Bataillon Rheinischen Fuß- Artillerie-Regiments Nr. 8	nach der Schieß- übung 1877	Koblenz	Metz	

Nr. 109.
Rations-Angelegenheit.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß den stellvertretenden Führern einer Kompagnie die Ration der Stelle auch in Geld gewährt werden darf, wenn dieselben sich zur Ausübung des Dienstes beritten gemacht haben, und daß die den General-Kommandos durch Meine Ordres vom 28. Januar 1869 bezw. vom 30. März 1876 eingeräumte Befugniß zur Genehmigung der Verabreichung außeretatmäßiger Rationen gegen Bezahlung sich auf die Gewährung einzelner Rationsheile oder Theilrationen erstrecken kann, wo es das Interesse des Dienstes wünschenswerth erscheinen läßt.

Insoweit schon für die Vergangenheit im Sinne Meiner vorstehenden Bestimmung verfahren ist, erkläre Ich nachträglich Mein Einverständnis hiezu.

Berlin, den 19. April 1877.

Wilhelm.
v. Kamelk.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Mai 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Gewährung der Rations-Vergütungs-Gelder an stellvertretende Kompagnie-Führer nach dem Normpreise zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelk.

No. 772. 4. 77. M. O. D. 2.

Nr. 110.

Anspruch der Hofärzte und Unterhofärzte auf die Dienstauszeichnung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Erweiterung des Statuts vom 18. Juni 1825 resp. in Modifikation des Passus 4 der Bestimmungen vom 31. Juli desselben Jahres genehmigen, daß den Hofärzten und Unterhofärzten des aktiven Dienststandes in gleicher Weise wie den Unteroffizieren des fechtenden Standes, der Anspruch auf die Dienst-Auszeichnung beigelegt werde. Zugleich genehmige Ich, daß diejenigen Korps- und Oberhofärzte, welchen in ihrer früheren militärthierärztlichen Dienststellung die Auszeichnung verliehen worden ist, dieselbe forttragen dürfen, wohingegen eine nachträgliche Verleihung der Auszeichnung an Korps- und Oberhofärzte, sowie an nicht mehr im aktiven Dienste befindliche Hofärzte zc. nicht stattzufinden hat. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Mai 1877.

Wilhelm.
v. Kamelk.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Mai 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit Bezug auf den Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 31. Juli 1825 und die Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 2. Januar cr., No. 1073/11. 76. A. 2. hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelk.

No. 492. 5. A. 2.

Nr. 111.

Zulage der Behufs der Ausbildung zur Gewerbe-Akademie oder zu den technischen Instituten der Artillerie kommandirten Offiziere.

Berlin, den 23. Mai 1877.

In Ausführung des Gesetzes vom 28. April 1877, den Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1877/78 betreffend, wird zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Behufs ihrer Ausbildung zur Gewerbe-Akademie oder zu den

technischen Instituten der Artillerie kommandirten Offiziere vom 1. April d. Jrs. ab an Stelle der bisherigen Zulage von 24 *M.*, eine solche von 36 *M.* monatlich für Rechnung des Etatskapitels 24 Titel 8 zu beziehen haben.
Kriegs-Ministerium.
 v. Kamelke.

No. 311. 5. A. 1.

Nr. 112.

Verbleib der Zinsscheine von den als Unternehmer-Kaution bestellten Werthpapieren.

Berlin, den 23. Mai 1877.

Das Kriegs-Ministerium hat Anlaß, in Betreff des Verbleibs der Zinsscheine von den Werthpapieren, welche als Unternehmer-Kaution für Lieferungen und Leistungen im Bereich der Militär-Verwaltung bestellt werden, nachstehende Bestimmung als Kontrakt-Bedingung zum Anhalt zu geben:

„Die Zinsscheine von den Werthpapieren werden den Kautionbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Leistungen muthmaßlich ausgeführt werden, bezw. auch für eine etwaige Garantiezeit (Verfügung vom 16. Juni 1876 Nr. 733/5. 76. Art. 1). Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu deponiren: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinsscheine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.“

Der bisher bestandene Vorbehalt (Verfügungen vom 24. Mai und 14. September 1876 Nr. 1122/1. und 796/6. 76. M. O. D. 4):

„wonach in jedem einzelnen Falle die Entschließung über Mitdeponirung der Zinsscheine dem Ermessen der betreffenden Behörde überlassen blieb, welche dabei je nach den Umständen handeln sollte“ wird aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kamelke.

No. 1079. 4. M. O. D. 4.

Nr. 113.

Höchste Loos- und Abschluß-Nummern des Jahrganges 1876 im Regierungsbezirk Liegnitz.

Berlin, den 18. Mai 1877.

Nach einer Meldung der 18. Infanterie-Brigade liegt der bisherigen Angabe der höchsten Loos- und Abschluß-Nummern des Jahrganges 1876 im Regierungsbezirk Liegnitz ein Irrthum zum Grunde, und stellen sich dieselben in den nachbezeichneten Aushebungsbezirken, wie folgt, heraus:

Aushebungs-Bezirkte.	Bundes-Staat.	Höchste	Abschluß-	Bemerkungen.
		Loos-	Nummer.	
Bollkenheim	Preußen	171	94	Von den im Jahre 1876 zur Loosung Zugelassenen sind, außer einigen für die bevorzugten Waffen, Militärpflichtige nicht eingestellt.
Golbberg	"	144	136	
Hannau	"	126	125	
Hirschberg	"	392	155	
Jauer	"	178	66	
Landeshut	"	273	234	
Lauban	"	207	200	
Stadtkreis Liegnitz	"	177	175	
Landkreis Liegnitz	"	197	—	
Landkreis Liegnitz	"	251	137	
Löwenberg	"	187	183	
Schönnau	"	203	203	
Schönnau	"	159	44	

Solches wird Behufs Berichtigung der diesseits zusammengestellten tabellarischen Uebersicht für 1876 hiermit bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi.

v. Bobeser.

No. 435. 5. A. 1.

Nr. 101.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Königsberg in der Neumark und Stettin.

Berlin, den 20. Mai 1877.

Die Eisenbahn zwischen Cüstrin und Stettin, deren Eröffnung am 16. November 1876 auf der Strecke Cüstrin — Königsberg in der Neumark stattgefunden hat (Armee-Verordnungsblatt S. 243) ist am 15. d. Mts. auch auf der Schlussstrecke Königsberg in der Neumark — Stettin für den allgemeinen Verkehr in regelmäßigen Betrieb genommen worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 500. 5. M. O. D. 3.

Nr. 104.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Sorgau und Halbstadt.

Berlin, den 20. Mai 1877.

Die Eisenbahn zwischen Sorgau (Station der Breslau-Freiburg-Waldburger Bahn) und Halbstadt (Station der Oesterreichischen Staats-Eisenbahn) ist am 15. d. Mts. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 500. 5. M. O. D. 3.

Nr. 103.

Berechnung der Zahlungen der einen Anspruch auf Dienstwohnungen nicht besitzenden Offiziere und servisirberechtigten Militärbeamten für die denselben in militärfiskalischen Gebäuden überlassenen disponiblen Wohnungen, Geschäftszimmer und Pferdebestände.

Berlin, den 22. Mai 1877.

In Gemäßheit der gesetzlich festgestellten Stats für die Verwaltung des Reichsheeres für 1877/78 kommt die seit 1. Januar 1868 bezw. 1869 in den Servis-Liquidationen der Truppen zc. erfolgte Zurückrechnung der Servisquoten für die einzelnen Offiziere und servisirberechtigten Militärbeamten — welchen weder ein unbedingter noch ein bedingter Anspruch auf Dienstwohnung zur Seite steht — in militärfiskalischen Gebäuden überlassenen disponiblen Wohnungen, Geschäftszimmer und Pferdebestände vom 1. April 1877 ab in Wegfall und ist demgemäß von letzterem Zeitpunkte ab der Servis für die betreffenden Offiziere und Militär-Beamten in den Servis-Liquidationen mit dem vollen Betrage anzusetzen.

Dagegen haben die vorgedachten Offiziere und Militär-Beamten vom 1. April 1877 ab für die in Rede stehenden Lokalien Mietthen in Höhe der bisherigen Servisabzüge in Vierteljahrstraten postnumerando direkt an diejenigen Verwaltungsbehörden zu zahlen, welchen die Unterhaltung der betreffenden Gebäude obliegt. Diese Mietthen sind von den beteiligten Verwaltungsbehörden ebenso wie alle sonstigen Mieths- und Pacht-erträge von militärfiskalischen Gebäuden und Grundstücken bei den eigenen Einnahmen der Militär-Verwaltung, Kapitel 9 Titel 2 des Einnahme-Stats nachzuweisen beziehungsweise zu verrechnen.

Dementsprechend wird die entgegenstehende Verfügung vom 6. Dezember 1867 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1867 Seite 175) hiermit aufgehoben und die Verfügung vom 7. September 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt für 1868 Seite 199) modifizirt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 759. 3. 77. M. O. D. 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 10. Juni 1877.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 117.

Anderweite Dienstbezeichnung der den Artillerie-Offizieren der Plätze Cöln, Mainz, Metz, Straßburg und Spandau als Beistände beigegebenen Hauptleute der Fuß-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: die Artillerie-Offiziere der Plätze Cöln, Mainz, Metz, Straßburg und Spandau haben fortan die Dienstbezeichnung „erster Artillerie-Offizier vom Platz“, die diesen Offizieren als Beistände beigegebenen Hauptleute der Fußartillerie das Dienstprädikat „zweiter Artillerie-Offizier vom Platz“ zu führen. — Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere hiernach zu veranlassen.

Berlin, den 12. Mai 1877.

An das Kriegs-Ministerium.

Wilhelm.

v. Kameke.

Berlin, den 1. Juni 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 410/5. Art. 1.

Nr. 118.

Informations-Kursus für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandau.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, zunächst für dieses Jahr, die Einrichtung eines vierwöchentlichen Informations-Kursus für Stabsoffiziere der Infanterie bei der Militär-Schießschule zu Spandau. An dem Kursus haben je 2 Stabsoffiziere pro Armee-Korps theilzunehmen. Der Beginn des Kursus hat zum 1. Juli 1877 zu erfolgen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1877.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juni 1877.

Im Anschluß an die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Stabsoffiziere der Jäger und Schützen sind nicht zu kommandiren.
- 2) In erster Linie sind solche Stabsoffiziere auszuwählen, die sich für den Schießdienst besonders interessieren und in größeren Infanterie-Garnisonen stehen.
- 3) Die Stabsoffiziere haben sich am 1. Juli d. J. 38. Vormittags bei dem Direktor der Militär-Schießschule zu melden. Die Personalbogen über dieselben sind von den Truppentheilen der Inspektion der Infanterie-Schulen 8 Tage vor Beginn des Kursus einzusenden; von letzterer Stelle gelangen solche an die Direktion.

- 4) Für die vierwöchentliche Dauer des Kurses empfangen die genannten Offiziere, mit Ausnahme derjenigen der Garnison Spandau, gemäß §. 4 der Verordnung betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes vom 15. Juli 1873 die dargemäßigigen Tagegelber.
- 5) Außer den vorgenannten Tagegeldern erhalten diejenigen kommandirten Stabsoffiziere, deren Garnison nicht innerhalb einer Entfernungszone von 3 Meilen nach Spandau liegt und welche wegen Mangels an geeigneten Miethsräumen in letzterem Orte genöthigt sein sollten, in Berlin Wohnung zu nehmen, eine Entschädigung von 1,50 M. pro Tag für die täglichen Reisen nach Spandau.
- 6) Für die aus auswärtigen Garnisonen kommandirten Stabsoffiziere ist die Mitnahme der Pferde auf Kosten der Militär-Verwaltung ausgeschlossen.
- 7) Die Reisekosten und Tagegelber sowie die unter 5 genannte Entschädigung werden von der Militär-Schießschule gezahlt bezw. liquidirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 65. 6. 77. A. 2.

Nr. 119.

Zukündigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen über die mit Pension zur Disposition gestellten Stabsoffiziere.

Mit Bezug auf §. 30 der Disziplinar-Estrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 bestimme Ich zur Beseitigung der Mir vorgetragene Zweifel, daß die Befugniß der Landwehr-Bezirks-Kommandeure bezw. deren Stellvertreter zur Verhängung von Disziplinar-Estrafen in Ansehung der mit Pension zur Disposition gestellten Stabsoffiziere ausgeschlossen und für eine Disziplinarbestrafung der gedachten Stabsoffiziere nur der betreffende Brigade-Kommandeur, unbeschadet jedoch der für die höheren Vorgesetzten aus §. 15 a. a. D. sich ergebenden Rechte, zuständig ist. Wegen Bekanntmachung dieser Meiner Ordre haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Mai 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetserde wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Berlin, den 7. Juni 1877.

No. 72. 6. A. 2.

Nr. 120.

Uniform der Obersten der Feld-Artillerie, welche Brigade-Kommandeure sind.

Berlin, den 31. Mai 1877.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird bestimmt, daß der Absatz 2 der Allerhöchsten Kabinetserde vom 20. November 1851, wonach die Obersten der Kavallerie, welche Brigade-Kommandeure sind, zu ihrer Regiments-Uniform die Kartusche nicht zu tragen haben, fortan auch auf die Obersten der Feld-Artillerie, welche Brigade-Kommandeure sind, Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 67. 5. M. O. D. 3.

Nr. 121.

Dislokation des 3. Garde-Regiments J. F.

Berlin, den 6. Juni 1877

Mittels Allerhöchster Kabinetserde vom 31. Mai d. Js. ist bestimmt worden, daß am 1. April 1878

das 3. Garde-Regiment zu Fuß von Hannover nach Berlin zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs - Ministerium.
v. Kameke.

No. 15/6. 77. A. 1.

Nr. 122.

Aufstellung des Friedens-Verpflegungs-Rapports.

Berlin, den 30. Mai 1877.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird hierdurch bestimmt, daß die Aufstellung des Friedens-Verpflegungs-Rapports solcher Truppentheile zc., bei welchen sich etatsmäßig ein Zahlmeister befindet, durch den Letzteren zu erfolgen hat.

Die Nachweise über den Eintritt von Veränderungen zc., welche auf die Verpflegungsgebühren von Einfluß sind, müssen jedoch dem Zahlmeister in der Weise zugänglich gemacht werden, daß die Aufstellung des Rapports schon im Laufe des betreffenden Monats vorbereitet werden kann.

Kriegs - Ministerium.
v. Kameke.

No. 702/3. 77. M. O. D. 3.

Nr. 123.

Bereidigung der auf Kündigung anzustellenden Civil-Unterbeamtten der Militär-Verwaltung und Ausstellung der Anstellungs-Urkunden für dieselben.

Berlin, den 30. Mai 1877.

Die auf Kündigung anzustellenden Civil-Unterbeamtten der Militär-Verwaltung, welche eine im Besoldungs-Etat aufgeführte Stelle bekleiden, werden gleich bei ihrer Annahme auf Probe, wenn sie nicht dem aktiven Heere als Personen des Soldatenstandes angehören, von dem Vorstande der Behörde, bei der sie eingetreten sind, beziehungsweise von dessen Vertreter vereidigt. Gehören dieselben jedoch während der Probefrist noch dem aktiven Heere als Personen des Soldatenstandes an, so werden sie vorläufig mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und erst nach Beendigung der Probezeit förmlich vereidigt.

Beide Kategorien erhalten nach Ablauf der sechsmonatlichen Probezeit, wenn sie sich bewährt haben, eine Anstellungs-Urkunde nach dem anliegenden Schema, in welcher die Kündigungsfrist, auf welche sie angenommen sind, ausgesprochen ist. Diese Urkunde wird von derjenigen Behörde ausgestellt, welche die Anstellung zu bewirken hat.

Kriegs - Ministerium.
v. Kameke.

No. 992. 5. 77. M. M. A.

Der bisherige
.
.

wird hierdurch und in Kraft dieser Bestallung als etatsmäßiger
auf Kündigung angesetzt.

Es geschieht dies in dem Vertrauen, daß derselbe die Pflichten des ihm übertragenen Amtes gemäß der ihm erteilten Instruktion mit stets regem Eifer erfüllen, auch die strengste Verschwiegenheit über alle geheim zu haltenden Dienst-Angelegenheiten beobachten werde, wogegen er sich des erforderlichen Schutzes in den mit seinem gegenwärtigen Amte verbundenen Rechten zu erfreuen haben soll.

Zu dessen Beglaubigung ist die gegenwärtige Bestallung ausgefertigt worden.
. den ten 18

(L. S.)

Bestallung

für den

ad No.

Nr. 124.

Aufhören der Gehaltszahlung an Beamte bei der Dienstentlassung.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Die aus Anlaß von Spezialfällen zur Entscheidung gestellte Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Beamten, welche im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens das Amt verlieren oder welche im Disziplinarverfahren mit Dienstentlassung bestraft werden, das Dienst Einkommen zu belassen sei, ist dahin beantwortet worden, daß solche Beamte Anspruch auf Dienst Einkommen nur bis zu dem Tage haben, an welchem das verurtheilende Erkenntniß oder die Entscheidung der Disziplinarbehörde, durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen wird, die Rechtskraft erlangt, weil der mit diesem Tage eintretende Verlust des Amtes den Verlust aller mit dem Amte verbundenen Rechte, mithin auch des Dienst Einkommens umfaßt. Der in Fällen dieser Art über den Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses hinaus etwa gezahlte Gehaltstheil ist daher wieder einzuziehen.

Hiernach bleibt im Ressort der Militär-Verwaltung allgemein zu verfahren.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 1047. 5. 77. K.M.

Nr. 125.

Einführung eines neuen Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden.

Berlin, den 26. Mai 1877.

Nachfolge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 24. d. Mts. tritt zum 1. Juli d. Js. ein neues Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden in Kraft, so daß mit demselben Zeitpunkte das gleichartige Reglement vom 7. April 1853 seine Gültigkeit verliert. Die zum Dienstgebrauch erforderlichen Exemplare des neuen Reglements werden im Laufe des Monats Juni d. Js. zur Vertheilung gelangen, auch kann dasselbe von der Mittler'schen Sortiments-Buchhandlung (A. Bath), Schloßfreiheit 7 hieselbst, welcher der Verlag gestattet ist, zum Ladenpreise von 1 M. pro Exemplar bezogen werden.

Die Staatsdruckerei hält Formulare zum Verpflegungs-Rapport und zur Verpflegungs-Liquidation in der durch das Reglement vorgeschriebenen Form vorrätzig.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Dresow.

No. 673. 5. M. O. D. 3.

Nr. 126.

Gebührnisse der an den Gefechts- und Schießübungen im Terrain zc. theilnehmenden Truppentheile.

Berlin, den 27. Mai 1877.

Durch Abhaltung der in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 20. März d. Js. (A.-B.-Bl. No. 8) unter Ziffer 6 gedachten Uebungen dürfen bestimmungsmäßig Mehrkosten der Verpflegung bezw. Ausgaben an Kommandozulage nur dann erwachsen und aus den für diese Uebungen zur Verfügung gestellten Mitteln bestritten werden, wenn die betreffenden Truppentheile in die Behufs der Uebung verlassene Garnison an demselben Tage nicht zurückkehren.

Die große Viktualien-Portion bezw. der Verpflegungszuschuß zur Beschaffung derselben ist daher nur für Tage mit Quartierwechsel und für Divertstage (in Orenzen der zur Verfügung gestellten Mittel) liquide.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott. Dresow.

No. 400. 5. M. O. D. 3.

Nr. 127.

Eröffnung der Eisenbahn Lautenthal—Silberhütte (Clausthal).

Berlin, den 28. Mai 1877.

Die Eisenbahn zwischen Grauhof (Haltestelle an der Eisenbahn Wienenburg—Hildesheim) und Clausthal, welche auf der Strecke Grauhof—Lautenthal am 15. November 1875 eröffnet worden (A.-B.-Bl. S. 270)

ist nunmehr auch auf der Strecke zwischen Lautenthal und Silberhütte (Haltestelle bei Clausthal) für den allgemeinen Verkehr in regelmäßigen Betrieb genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresden.

No. 749. 5. M. O. D. 3.

Nr. 128.

Abänderung der Instruktionen betreffend: 1) das Infanterie-Gewehr; 2) die Jäger-Büchse; 3) den Kavallerie-Karabiner M/71 nebst zugehöriger Munition.

Berlin, den 1. Juni 1877.

Im §. 44 der Instruktionen sub 1 und 2 und im §. 42 der Instruktion sub 3 sind Zeile 4 bis 8 die Worte:
„Wird das Patronenlager durch das Schmirgeln um so viel erweitert, daß ein Cylinder von 13,3^{mm} hineingeht, so ist der Lauf durch einen anderen zu ersetzen. Bei dieser geringen zulässigen Erweiterung des Patronenlagers ist es“

zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Da indessen jedes auch noch so vorsichtige Schmirgeln zu einer Erweiterung des Patronenlagers beiträgt, so ist es in Rücksicht auf das im §. 3 Gesagte.“

Im §. 49 der Instruktionen sub 1 und 2 und im §. 47 der Instruktion sub 3 sind ad C Zeile 1 und 2 die Worte:

„sich über 13,3^{mm} erweitert hat“

zu streichen und ist dafür zu setzen

„zu weit geworden ist.“

Ebenfalls Zeile 5 sind die Worte:

„über 4,4^{mm} Tiefe hat“;

zu streichen und ist dafür zu setzen:

„eine solche Tiefe hat, daß die Sicherheit der Zündung beeinträchtigt oder das Abreißen des Patronenhülsenbodens befördert wird.“

Auf die Sicherheit der Zündung und das Abreißen des Patronenhülsenbodens wirken noch verschiedene andere Momente ein und ist daher ein Lauf, bei welchem eine zu große Tiefe der Aufbohrung für die Kreppe der Patronenhülse vermuthet wird, zur Untersuchung an

sub 1 eine Gewehrfabrik

„ 2 die Gewehrfabrik zu Danzig

„ 3 die Gewehrfabrik zu Erfurt

einzuweisen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

No. 182/5. Art. 1.

v. Caprivi.

Kautenberg.

Nr. 129.

Reglements zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen für die Provinzen Sachsen und Pommern.

Berlin, den 5. Juni 1877.

An Stelle der in den diesseitigen Bekanntmachungen vom 23. Mai und 10. Juni pr. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt No. 13 und 14 pro 1876 — in Bezug genommenen Reglements zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, in den Provinzen Sachsen und Pommern sind, mit Genehmigung der Herren Minister des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, neue Reglements erlassen worden, deren Bekanntmachung

in der Provinz Sachsen

durch Stück 14 des Amtsblattes der Regierung in Magdeburg,
 " " 14 " " " " " " " " in Merseburg,
 " " 14 " " " " " " " " " " in Erfurt;

in der Provinz Pommern

durch Stück 14 des Amtsblattes der Regierung zu Stettin,
 " " 15 " " " " " " " " zu Cöslin,
 " " 15 " " " " " " " " zu Stralsund

erfolgt ist.

Kriegs-Ministerium.
 v. Kameke.

No. 3980. 5. 77. A. 2.

Nr. 130.

Bekleidungs-Stat für die Militärgefangenen.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Der Etaspreis für ein Duzend metallene Knöpfe zu den Oberjacken für Militärgefangene wird von 14 auf 28 Pfennige erhöht. Diese Erhöhung gilt auch für den bereits verfloffenen Theil des gegenwärtigen Kalenderjahres.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi.

Blume.

No. 996. 5. 77. A. 2.

Nr. 131.

Abänderung des Schemas zu den Quittungs-Büchern der Militäre-Pensionäre der Unterlassen.

Infolge Beschlusses des Bundesrathes vom 13. März d. Js. ist das durch die Bekanntmachung vom 22. Februar 1875, betreffend die Ausführung der §§. 101—108 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874, vorgeschriebene Schema für die Quittungsbücher der Militärpensionäre der Unterlassen durch das anliegende Schema zu ersetzen.

Der noch vorhandene Bestand an Quittungsbüchern nach dem frühern Schema kann unter Verichtigung der Monatsbezeichnungen nach Maßgabe des neuen Schemas aufgebraucht werden.

In Betreff der Zahlungen für das erste Vierteljahr 1877 ist für die drei Monate Januar bis einschließlich März eine besondere Jahreszahlungs-Designation zu verwenden. Die Entnahme derselben hat bei der nächsten Zahlung zu erfolgen, nachdem zuvor die zur Beglaubigung der Zahlung dienende Verhandlung unter entsprechender Aenderung des Datums ausgefüllt und vollzogen worden ist.

Berlin, den 9. Mai 1877.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

Berlin, den 5. Juni 1877.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly.

Hammer.

No. 846. 5. 77. D. f. Jb.

Nr. 132.

Liquidation und Anweisung der Geldvergütung für selbstbeschaffte Dienstpferde der Adjutanten bei den höheren Kommandobehörden.

Berlin, den 8. Juni 1877.

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat bei Revision der Rechnung der General-Militär-Kasse von den reservirten Fonds der Titel 39 und 40 (jetzt Kapitel 32) des Etats pro 1875 verlangt, daß im Interesse der Kontrolle diejenigen einem Korps-Verbande nicht angehörigen Kommandobehörden, deren Adjutanten die Geldvergütung für selbstbeschaffte Chargenpferde beziehen, in der Rechnung der General-Militär-Kasse vor den Kommandobehörden und Truppentheilen des Garde-Korps in derselben Reihenfolge aufgeführt werden, wie dieselben in der Rangliste verzeichnet stehen, und daß die Ausgaben an Chargenpferdvergütung für die Adjutanten einer und derselben Kommandobehörde — im Falle des Wechsels im Laufe eines Jahres — an einer Stelle nachzuweisen, sowie daß die zum Korpsverbande gehörigen Kommandobehörden zweckmäßig vor den Truppentheilen der betreffenden Armeekorps aufzuführen sind.

Die königlichen Truppentheile und Intendanturen haben daher, zur Erreichung dieser Einrichtung, die Gebühren der Adjutanten der höheren Kommandobehörden getrennt von denen der Adjutanten der Truppentheile zur Liquidation bezw. zur Anweisung zu bringen.

In den Anweisungen selbst haben die königlichen Intendanturen die Kommandobehörden, bei welchen die Adjutanten Dienste leisten, besonders auszudrücken.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Rauch. v. Uslar.

No. 125. G. R. A.

Notiz: Der heutigen Nummer dieses Blattes liegt eine Einladung zur Subscription auf das zehnjährige Sachregister zum Armeeverordnungs-Blatt bei.

Q u i t t u n g s - B u c h

des

invaliden
vom

- M. Invaliden-Pension,
- M. Dienstzulage,
- M. Kriegs- (Verwundungs-) Zulage,
- M. Verstümmelungs- (Blinden-) Zulage,
- M. Zulagen für den Zivil-Versorgungs-Schein (§§. 11 und 12 der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874).

Summa M.

Laut Anweisung vom ten 18 . .
vom ten 18 . . ab.

Z a h l u n g

aus der Kasse zu
Ka. Litr. fol. No.

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

- 1) Der Invalide ist verpflichtet, Ende September und Ende März jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von dem Polizeibeamten, in dessen Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
- 2) Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
- 3) Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
- 4) Bei der Aufnahme in ein Invaliden-Institut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflgeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
- 5) Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr. . . . — Zahlungs-Designation pro 18 . .

invalider Kasse zu

Nr. Zahlungs-Designation pro 18
Bei der Zahlung für April jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse hier ausgeschnitten.

den ten September 18 . .
Vor dem
erscheint heute der

von Person bekannte
gehörig refognoszirte
invalide
und erklärte:
Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen
Kassen beziehe ich außer den nebenstehend auf-
geführten Kompetenzen
kein weiteres Einkommen
nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Ein-
kommen.
Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich rich-
tig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich an-
erkenne.

Monat.	Geld-Betrag		Unterschriften des Kassenbeamten.
	M.	S.	

April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			

den ten März 18 . .
Vor dem
erscheint heute der

von Person bekannte
gehörig refognoszirte
invalide
und erklärte:
Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen
Kassen beziehe ich außer den nebenstehend auf-
geführten Kompetenzen
kein weiteres Einkommen
nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Ein-
kommen.
Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich rich-
tig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich an-
erkenne.

Oktober			
November			
Dezember			
Januar			
Februar			
März			

Nummer.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Zivil-Diensteinkommen des Inhabers.	Gelbbetrag. <i>M.</i>

Nummer	Regulierung des Bezuges der Invaliden-Kompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag. <i>M.</i>

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1877.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Prämumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 133.

Errichtung einer Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß am 15. Oktober dieses Jahres zu Weilburg eine Unteroffizier-Vorschule nach den in dem beifolgenden Organisations-Statut enthaltenen Prinzipien errichtet werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. Juni 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. d. Mts., sowie das nachstehende Organisations-Statut für die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg vom 9. d. Mts. werden hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß über die Besetzung der Offizierstellen bei dem Institut und über die Abgabe von Unteroffizieren, Spielleuten und Handwerkern an dasselbe weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 546/6. A. 2.

Organisations-Statut

für die Unteroffizier-Vorschule zu
Weilburg.

§. 1.

Bestimmung des Instituts.

1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter heranzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf ihren militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Zivildienst wünschenswerth ist. — Daneben ist der körperlichen Entwidlung und Ausbildung, unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert in der Regel zwei Jahre.

§. 2.

Organisation des Instituts im Allgemeinen und Ressort-Verhältnisse.

1) Die Unteroffizier-Vorschule ist der Inspektion der Infanterieschulen unterstellt. In ökonomischer Beziehung gehört sie zum Ressort der Intendantur XI. Armeekorps.

2) Der Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule regelt nach den Vorschriften dieses Statuts und den von der Inspektion der Infanterieschulen aufzustellenden allgemeinen Gesichtspunkten den gesammten Dienstbetrieb im Institut. Er trägt die volle Verantwortlichkeit dafür, daß die für die Erziehung und Ausbildung gesteckten Ziele erreicht werden, und daß im Geiste der gegebenen Vorschriften von allen dazu Berufenen, nach allen Richtungen, auch in der Verwaltung und in der Gesundheitspflege, gehandelt werde.

Die Kompagnieführer, der Assistenzarzt, der Rendant und die Zivillehrer stehen unmittelbar unter ihm.

Die Verwaltungseinrichtungen werden durch besondere Bestimmungen geregelt werden.

3) Der Kommandeur führt allein den erforderlichen Schriftwechsel mit den Behörden und den mit dem Institut in amtliche Beziehungen tretenden Personen. Für die vorschriftsmäßige Ausführung der Bureau-thätigkeit trägt er die Verantwortung.

4) Soweit nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, entspricht in dienstlicher Hinsicht die Stellung des Kommandeurs und der Kompagnieführer bei der Unteroffizier-Vorschule derjenigen des Kommandeurs und der Kompagniechefs eines selbstständigen Bataillons. Danach regelt sich insbesondere auch die Disziplinar-Strafgewalt über die Militärpersonen des Instituts und die Befugniß zur Urlaubsertheilung an dieselben. Die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über die Militärpersonen des Instituts wird jedoch durch das Korps-Gericht ausgeübt.

5) Der Rendant und die Zivillehrer des Instituts gehören zu den Zivilbeamten der Militär-Verwaltung. Ihre Anstellung erfolgt auf Vorschlag der Inspektion der Infanterieschulen durch das Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement. Der Kommandeur kann denselben Urlaub bis zu 14 Tagen ertheilen.

§. 3.

Aufnahme-Bedingungen.

1) Die Aufnahme von Zöglingen in das Institut erfolgt in der Regel in den ersten Tagen des Oktober jeden Jahres.

2) Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

3) Wer in die Unteroffizier-Vorschule als Zögling aufgenommen zu werden wünscht, hat sich schriftlich, unter — gleichfalls schriftlich zu ertheilender — Genehmigung des Vaters oder Vormundes, zu verpflichten, aus der Vorschule, unter Uebernahme der im §. 86 3, Absatz 3 der Ersatzordnung festgesetzten Verpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß er dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 *M.* für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.

4) Bei unfreiwilliger Entlassung aus dem Institut oder aus der Armee erlischt die Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten.

Innerhalb der ersten zwei Monate des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule können ausnahmsweise Zöglinge auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder ohne Verpflichtung zur Rückerstattung der Kosten, aber auch ohne Anspruch auf Reisegeld oder sonstige Entschädigung, mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, wieder entlassen werden.

5) Bei der Bestellung zum Eintritt in das Institut müssen die Zöglinge mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 *M.* zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Institut wird ihm das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlic der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gemährt.

§. 4.

Anmeldung und Einberufung.

1) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizeiobrigkeit,
- c. etwa vorhandene Schulzeugnisse.

2) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung, sowie die Aufnahme der im §. 3 Nr. 3 vorgeschriebenen Verpflichtung. Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen, sowie die Einberufung erfolgt nach den für die Anmeldung und Einberufung zu den Unteroffizierschulen maßgebenden Vorschriften.

§. 5.

Disziplinar-Verhältniß der Zöglinge.

1) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militär-Personen und weder den Militär-Strafgesetzen, noch der Disziplinar-Strafordnung für das Heer unterworfen.

Allen Offizieren und Unteroffizieren haben die Zöglinge die in der Armee vorgeschriebenen Honneurs zu erweisen.

Sie tragen Infanterie-Uniform mit gelben Achselklappen,*) jedoch ohne Aufschläge und Patten an den Ärmeln des Waffentocks, welche statt dessen 10^{cm.} von dem unteren Ende entfernt mit einer rothen Ripse, die sich um einen Knopf windet, eingefast sind. Die Knöpfe des Waffentocks haben nur 1,0^{cm.} Durchmesser.

2) Die gegen die Zöglinge anwendbaren Disziplinarstrafen sind:

a. kleine und zwar:

- a) Auserlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, als: Strafdienst in der Kaserne, den Montirungskammern, den Schulstuben u.; Erscheinen zum Rapport; Strafarbeitstunden und darin Anfertigung besonderer Schularbeiten;
- β) Entziehung der freien Verfügung über das Taschengeld;

b. große und zwar:

- a) Haus-Arrest an Sonn- und Festtagen;
- β) einfacher Arrest — d. h. einfache Freiheits-Entziehung unter Einschließung, jedoch unter Theilnahme am Schulunterricht — bis zur Dauer von 5 Tagen,
- γ) geschärfter Arrest — d. h. Einschließung bei geschmälerter Kost und hartem Lager — bis zur Dauer von 3 Tagen,
- δ) Entfernung von der Stubenältesten-Charge,
- e) Kürzung oder Entziehung des Urlaubs während der Ferien,
- ε) Entfernung aus der Anstalt.

3) Die Disziplinarstrafgewalt üben die Kompagnieführer und der Kommandeur der Anstalt, sowie der Inspekteur der Infanterieschulen oder deren Stellvertreter aus.

Die Kompagnieführer sind berechtigt, über Zöglinge kleine Disziplinarstrafen, sowie Haus-Arrest an Sonn- und Festtagen und einfachen Arrest bis zur Dauer von 3 Tagen zu verhängen. Der Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule kann alle zulässigen Strafen verfügen, nur zur Entfernung aus der Anstalt bedarf es der Entscheidung des Inspektors der Infanterieschulen.

4) Urlaub kann der Kommandeur der Unteroffizier-Vorschule den Zöglingen bis zur Dauer von 45 Tagen erteilen.

5) Die Entlassung von Zöglingen, welche untauglich für den Militärdienst werden oder in ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung derart zurückbleiben, daß sie sich zu berechnigen Unteroffizieren nicht eignen, verfügt der Inspekteur der Infanterieschulen.

*) Zur Unterscheidung von den Zöglingen des großen Militär-Waisenhauses zu Potsdam, welche weiße, und von denjenigen des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, welche rothe Achselklappen tragen.

§. 6.

Erziehung. Schulunterricht. Militärische Ausbildung.

1) Der Erziehung haben sich, unter Leitung und Aufsicht des Kommandeurs hauptsächlich die Kompagnieführer zu widmen; die zum Institut kommandirten Offiziere und Unteroffiziere sind hierbei ihre Gehülfen.

2) Der Schulunterricht soll die Zöglinge mit den für die bevorzugten Unteroffizierstellungen erforderlichen Kenntnissen ausrüsten, sie zu selbstständigem Denken heranbilden und ihr Urtheilsvermögen schärfen. Auch ist die künftige Verwendbarkeit der Zöglinge im Zivildienste im Auge zu behalten.

Der Unterricht erstreckt sich auf Deutsch, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Schreiben, Stenographie, Handzeichnen, Planzeichnen und Gesang. Der Unterricht in der Geschichte, in der Geographie und im Planzeichnen wird von Offizieren, in den anderen Fächern von den Zivillehrern des Instituts erteilt.

Den Lehrplan stellt der Inspekteur der Infanterieschulen fest. Der Schulunterricht steht unter der unmittelbaren Leitung des Kommandeurs. Die Kompagnieführer überwachen den Fleiß und die Fortschritte ihrer Zöglinge, ohne jedoch in den Unterricht selbst einzugreifen. Die Lehrer haben keine Strafgewalt; Klagen aus dem Unterricht werden dem Kompagnieführer, event. unter Angabe der Aufgaben für Strafarbeiten gemeldet.

3) Die eigentliche militärische Ausbildung fällt der Unteroffizierschule (§. 7.) anheim. Die Zöglinge sind jedoch insoweit militärisch vorzubilden, als dies die Rücksicht auf die anderweitigen Aufgaben des Instituts gestattet und der körperlichen Entwicklung zuträglich ist.

Besondere Aufmerksamkeit ist der Ausbildung im Turnen, im Bajonettfechten und im Schwimmen, sowie der militärischen Dienst-Instruktion zuzuwenden.

§. 7.

Uebertritt in die Unteroffizierschule und aus dieser in die Truppe.

1) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule werden die Zöglinge in der Regel in eine Unteroffizierschule versetzt. Längeres Verbleiben in der Vorschule erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwicklung auf Verfügung der Inspektion der Infanterieschulen.

2) Beim Uebertritt in die Unteroffizierschule ist Seitens der letzteren von dem ehemaligen Zöglinge ein protokolларisches Anerkenntniß der vertragsmäßig mit dem Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule übernommenen, sowie der sich aus dem Aufenthalt in der Unteroffizierschule ergebenden besonderen Dienstpflicht entgegenzunehmen.

3) Die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsilier der Unteroffizierschule werden nach zweijähriger Ausbildung in der letzteren der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

Nr. 134.**Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten.**

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgende Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch die etwa erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Wilhelm.
v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Dienstordnung**für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten.****I. Allgemeine Bestimmungen.**

1) Der Inspekteur der militärischen Strafanstalten ist dem Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, unmittelbar unterstellt.

2) Die Garnison des Inspektors ist bis auf Weiteres Berlin.

3) Die Stellvertretung des Inspektors bei Krankheit und Urlaub zc., sowie die Wahrnehmung der Geschäfte desselben bei etwaiger Vakanz der Stelle, obliegt dem Inspektor der Infanterie-Schulen, event. dem Vertreter des Letzteren. Für die Stellvertretung des Adjutanten und des Schreibers der Inspektion sorgt auf Antrag der Letzteren das General-Kommando des Garde-Korps.

Urlaub für seine Person hat der Inspektor durch das Allgemeine Kriegs-Departement vom Kriegs-Minister zu erbitten.

4) Der Inspektor hat sich über alle Erfahrungen und Fortschritte, welche im Gefängnißwesen gemacht werden, thunlichst unterrichtet zu halten, um dieselben, wenn hierzu geeignet, für das Militär-Gefängnißwesen zu verwerthen bezw. dem Kriegs-Ministerium entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

5) Die zur Aufnahme von Unteroffizieren und Gemeinen bestimmten Festungsgefängnisse werden in große und kleine eingetheilt.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt, welche Festungsgefängnisse zu den großen und welche zu den kleinen zu zählen sind.

6) Die großen Festungsgefängnisse und die Arbeiter-Abtheilungen werden dem Befehl des Inspektors der militärischen Strafanstalten unmittelbar unterstellt. Soweit im Nachfolgenden nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, üben bezüglich derselben die kommandirenden Generale nur noch die allgemeinen territorialen, die Festungs-Gouverneure zc. *) nur noch dieselben Rechte und Pflichten aus, wie über alle in der Festung zc. befindlichen Truppen-Abtheilungen. Unverändert bleiben die bestehenden Jurisdiktions-Verhältnisse sämtlicher Strafanstalten einschließlich der großen Festungsgefängnisse, sowie der Arbeiter-Abtheilungen.

7) Bezüglich der kleinen Festungsgefängnisse, sowie bezüglich der Festungsgefängnisse für Offiziere zc. bezw. der Festungs-Stubengefangenen-Anstalten, übt der Inspektor der militärischen Strafanstalten diejenigen Rechte und Pflichten aus, welche ihm im Interesse gleichmäßiger Strafvollstreckung im Nachfolgenden speziell übertragen werden. Soweit daher im Nachfolgenden nicht Anderes bestimmt ist, bleiben für die kleinen Festungsgefängnisse und die Festungsgefängnisse für Offiziere zc. bezw. die Festungs-Stubengefangenen-Anstalten die durch das Militär-Strafvollstreckungs-Reglement vom 2. Juli 1873 und die dazu ergangenen abändernden und erläuternden Bestimmungen festgestellten Ressortverhältnisse in Kraft.

8) Die Ueberweisung der Verurtheilten an die verschiedenen Festungsgefängnisse, sowie die Einreichung in die Arbeiter-Abtheilungen findet bis auf Weiteres nach dem bestehenden Vertheilungsplane statt. Ist in der Gesamtheit der Festungsgefängnisse mehr Raum, als erforderlich, vorhanden, so sind in erster Linie die großen Festungsgefängnisse, namentlich mit den zu mehr als dreimonatlicher Strafzeit Verurtheilten, zu füllen. Werden hierdurch oder durch Ueberfüllung einzelner Gefängnisse vorübergehend Abweichungen von dem Vertheilungsplane bedingt, so hat der Inspektor das Erforderliche mit den beteiligten General-Kommandos zu vereinbaren. Dasselbe Verfahren tritt ein bei nothwendig werdenden Versetzungen Gefangener (M.-Str.-R. §. 39), sofern hiervon Festungsgefängnisse in verschiedenen Armeekorps-Bezirken oder innerhalb desselben Korps-Bezirks zugleich große und kleine Festungsgefängnisse berührt werden. Nothwendige Versetzungen zwischen kleinen Festungsgefängnissen desselben Korps-Bezirks verfügt der kommandirende General, Versetzungen von großen Festungsgefängnissen in andere der gleichen Kategorie der Inspektor unter Mittheilung an den Befehlshaber, welcher die Annahme-Ordre erlassen hat, sowie an den Truppentheil zc., welchem der Versetzte zuletzt angehört hat.

Dauernde Aenderungen des Vertheilungsplanes werden auf Antrag des Inspektors vom Allgemeinen Kriegs-Departement angeordnet.

9) Werden Aenderungen in dem Vertheilungsplane für die Kommandirung des nicht „ständigen Aufsichtspersonals“ der Militär-Gefängnisse und Arbeiter-Abtheilungen erforderlich, so sind solche durch den Inspektor beim Allgemeinen Kriegs-Departement zu beantragen.

10) Die im §. 49 des M.-Str.-R. vorgeschriebenen Rapporte sind zu den dort angegebenen Terminen von sämtlichen Festungsgefängnissen und Festungs-Stubengefangenen-Anstalten dem Inspektor einzufenden. Dieser fertigt daraus eine Zusammenstellung und reicht dieselbe dem Allgemeinen Kriegs-Departement ein.

11) Der Inspektor übt über das Personal seines Stabes, über das Aufsichtspersonal und die Gefangenen der großen Festungsgefängnisse, sowie über das Aufsichtspersonal der Arbeiter-Abtheilungen und die Arbeits-Soldaten die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs und bezüglich desselben

*) Was in dieser Instruktion von den „Festungs-Gouverneuren zc.“ gesagt ist, findet bezw. auch auf die Festungs-Kommandanten und Garnison-Ältesten — in Minden auf den mit den bezüglichen Funktionen betrauten Regiments-Kommandeur — Anwendung.

Personals, ausschließlich der Gefangenen (vergl. II. 7), die Befugniß zur Urlaubsertheilung in den für einen Regiments-Kommandeur vorgeschriebenen Grenzen aus.

Weitergehende Urlaubsgesuche sind dem Allgemeinen Kriegs-Departement zur Veranlassung des Erforderlichen vorzulegen.

12) Gesuchslisten, Personal- und Qualifikationsberichte und sonstige an Allerhöchster Stelle zu unterbreitende Eingaben bezüglich des unter 11 bezeichneten Personals reicht der Inspekteur zur weiteren Veranlassung an das Allgemeine Kriegs-Departement ein.

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der großen Festungsgefängnisse.

1) Die Akten einer geschlossenen gerichtlichen Untersuchung wider ein Mitglied des Aufsichtspersonals oder einen Militärgefangenen sind dem Inspekteur auf Ansuchen zur Einsicht zu überfenden.

2) Hat ein Militärgefangener Zuchthausstrafe verwirkt oder wird ein solcher mit Entfernung aus dem Heere bestraft und deshalb an die bürgerliche Behörde zur weiteren Strafvollstreckung überwiesen (M.-Str.-R. §. 4), so ist von dem zuständigen Befehlshaber (Militär-Strafgerichtsordnung §§. 180 und 184) dem Inspekteur hiervon gleichzeitig Kenntniß zu geben.

3) Die in den §§. 5, 8, 45, 63, 64, 76, 78, 117 und 118 des M.-Str.-R. dem Festungs-Gouverneur zc., sowie die in den §§. 44, 45 und 134 (letzter Absatz) dem kommandirenden General übertragenen Geschäfte gehen bezüglich der großen Festungsgefängnisse auf den Inspekteur über.

4) Die Höchstzahl der in ein großes Festungsgefängniß aufzunehmenden Militärgefangenen (M.-Str.-R. §. 35) wird auf Vorschlag des Inspektors durch das Allgemeine Kriegs-Departement festgestellt.

5) Die Ueberweisung Beurtheilter (M.-Str.-R. §. 36) erfolgt unmittelbar an das Festungsgefängniß. Werden Beurtheilte zum vorläufigen Strafantritt vor der Bestätigung des Erkenntnisses dem Festungsgefängniß überwiesen, so geht demnächst beglaubigte Abschrift des bestätigten Erkenntnisses an den Gouverneur zc., um die Publikation zu veranlassen, und sodann mit beglaubigter Abschrift der Publikations-Verhandlung an das Festungsgefängniß.

Die Ueberweisungen und Benachrichtigungen bei der Entlassung Gefangener (M.-Str.-R. §. 48) erfolgen durch den Vorstand des Festungsgefängnisses.

6) Bei Entweichung eines Militär-Gefangenen aus einem großen Festungsgefängniß hat der Vorstand sofort dem Gouverneur zc. Meldung zu erstatten, welche letzterer die im §. 41 des M.-Str.-R. vorgeschriebenen Maßregeln ergreift. Unaufschiebbare Anordnungen zur Wiederergreifung trifft der Vorstand in seinem Dienstbereich selbstständig und meldet darüber dem Gouverneur zc. Die Benachrichtigung des Truppentheils erfolgt unmittelbar durch das Festungsgefängniß.

7) Anträge auf Beurlaubung Militär-Gefangener (M.-Str.-R. §. 10) bedürfen der durch den Inspekteur einzuholenden Genehmigung des General-Kommandos desjenigen Armee-Korps, zu welchem der Militär-Gefangene vor seiner Einstellung gehörte.

8) Die in den §§. 46 und 47 des M.-Str.-R. dem Festungs-Gouverneur zc. zugewiesenen Funktionen gehen, außer in den Fällen des §. 4 des M.-Str.-R. (vergl. Nr. 2), auf den Inspekteur über. Die Entscheidung in den Fällen der §§. 46 und 47 trifft das General-Kommando desjenigen Armee-Korps, zu welchem der Militär-Gefangene vor seiner Einstellung gehörte.

Sind in den Fällen des §. 47 Begleitmannschaften erforderlich, so werden dieselben durch den Festungs-Gouverneur zc. auf Antrag des Gefängniß-Vorstandes kommandirt.

9) Die im §. 48 dem Festungs-Gouverneur zc. überwiesenen Funktionen gehen bezüglich der großen Militär-Gefängnisse auf den Vorstand derselben über.

10) Die Zahlung eines Reisekosten-Vorschusses an entlassene Gefangene (M.-Str.-R. §. 72 Abs. 2) veranlaßt event. der Vorstand.

11) Die Aufsichts-Kommissionen (§§. 80—82 des M.-Str.-R.) treten für die großen Festungs-Gefängnisse außer Wirksamkeit.

Dagegen ist Seitens des Festungs-Gouverneurs zc. ein Stabsoffizier der Infanterie der Garnison zu bestimmen und dem Inspekteur namhaft zu machen, welcher, insoweit das Bedürfniß einer lokalen Beaufsichtigung des Gefängnisses hervortritt, diese nach Anweisung des Inspektors ausübt, auch dem Letzteren auf Verlangen über Verhältnisse berichtet, welche etwa der Aufklärung an Ort und Stelle Seitens einer über dem Vorstande stehenden Instanz bedürfen.

Die Inanspruchnahme dieses Stabsoffiziers ist jedoch auf das Nothwendige zu beschränken.

12) Die Beschäftigung der Militär-Gefangenen (M.-Str.-R. §§. 102 bis 115) in den großen Festungsgefängnissen regelt der Inspekteur — bezüglich der außerhalb des Gefängnisses zu verwendenden

Gefangenen unter entsprechender Mitwirkung des Festungs-Gouverneurs *z.* — nach den darüber vom Kriegs-Ministerium zu erlassenden besonderen Vorschriften.

13) Die großen Festungsgefängnisse haben ihre eigene Verwaltung nach den darüber vom Kriegs-Ministerium zu erlassenden besonderen Vorschriften.

14) Der Inspekteur beaufsichtigt die großen Festungsgefängnisse alljährlich einmal und berichtet über das Ergebnis an das Allgemeine Kriegs-Departement. In außerordentlicher Inspektion einzelner Festungsgefängnisse kann Letzteres die Genehmigung erteilen.

Mit den regelmäßigen Besichtigungen ist in zweijährigem Turnus die Musterung (M.-Str.-R. §§. 146 und 147) zu verbinden. Die Musterungs-Kommission besteht aus:

- a. dem Inspekteur,
- b. dem auf Antrag des Inspektors Seitens der Intendantur abzuordnenden Intendantur-Beamten.

Die Verhandlung über das Musterungsgeschäft ist unter sinngemäßer Anwendung der bezüglichlichen Vorschriften der Instruktion für das Geschäft der Musterungen bei den Truppen im Frieden anzunehmen und Seitens des Inspektors dem Allgemeinen Kriegs-Departement einzusenden. Vorschläge zur Verwendung disponibler Mittel in den Selbstbewirtschaftungs-Fonds (M.-Str.-R. §. 137, letzter Absatz) sind in die Musterungs-Verhandlung einzufügen.

15) Wenn bei einem großen Militär-Gefängniß, bei welchem sich außer dem Vorstande kein zweiter Offizier befindet, der Vorstand erkrankt oder beurlaubt wird oder wenn dessen Stelle vakant wird, so kommandirt der Festungs-Gouverneur *z.* auf hierüber erstattete Meldung einen geeigneten Offizier der Garnison zur Vertretung und macht denselben dem Inspekteur namhaft.

16) In einer vom Feinde eingeschlossenen und belagerten Festung gehen die Befugnisse des Inspektors auf den Gouverneur über.

17) Den Abschluß von Kapitulationen zur Ergänzung des ständigen Aufsichts-Personals beauftragt der Inspekteur. In Bezug auf die zu diesem Personal gehörigen Unteroffiziere verfügt derselbe die Beförderungen zu Sergeanten und Feldwebeln und erteilt die Erlaubniß zur Verheirathung.

Die Feldwebel werden zunächst aus dem ständigen Aufsichts-Personal entnommen. Befindet sich unter demselben keine geeignete Persönlichkeit, so beantragt der Inspekteur die Ueberweisung einer solchen bei dem territorialen General-Kommando.

III. Besondere Bestimmungen bezüglich der kleinen Festungsgefängnisse.

1) Die Vorstände der kleinen Festungsgefängnisse haben dem Inspekteur, außer den Vierteljahrs-Rapporten — *s.* unter I. No. 10. — alle statistischen Nachweisungen, welche derselbe fordert, einzusenden, sowie ihm jederzeit über Belegungsfähigkeit und Stärke des Gefängnisses Auskunft zu erteilen.

2) Die Musterung der kleinen Festungsgefängnisse (M.-Str.-R. §. 146 und 147) erfolgt in zweijährigem Turnus durch den Inspekteur und einen auf Antrag desselben Seitens der Intendantur abzuordnenden Intendantur-Beamten als Musterungs-Kommission. Die Termine der Musterung bestimmt der Inspekteur nach Einvernehmen mit der Intendantur und auf Grund des dem Allgemeinen Kriegs-Departement zur Genehmigung vorzuliegenden Reiseplanes.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 147 bezw. Beilage 13 des M.-Str.-R. anzunehmende Musterungs-Verhandlung gelangt von dem Inspekteur an den Festungs-Gouverneur *z.* und von diesem an das General-Kommando, welches dieselbe nebst den Beilagen begutachtet dem Kriegs-Ministerium einsendet.

IV. Besondere Bestimmungen bezüglich der Festungsgefängnisse für Offiziere *z.* bezw. der Festungs-Stuben-Gefangenen-Anstalten.

Der Inspekteur nimmt im zweijährigen Turnus bei Gelegenheit seiner jährlichen Rundreisen von den Einrichtungen der Festungsgefängnisse für Offiziere *z.* bezw. der Festungs-Stuben-Gefangenen-Anstalten als Spezial-Beauftragter des Kriegs-Ministeriums, Allgemeines Kriegs-Departement, Kenntniß und berichtet diesem über den Zustand dieser Anstalten.

V. Besondere Bestimmungen bezüglich der Arbeiter-Abtheilungen.

Auf die Arbeiter-Abtheilungen finden die für die großen Festungsgefängnisse unter II., 1, 2, 4, 6, 11, 12, 14 bis 17 gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung (vergl. auch I., 6, 8, 9, 11, 12).

Außerdem erleidet das Regulativ, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, vom 19. Mai 1866, noch folgende Abänderungen.

a. Zu §. 2.

Die Anmeldungen der General-Kommandos gehen an die Inspektion.

b. Zu §§. 4 und 5.

Die Funktionen, welche hier dem General-Kommando zugewiesen sind, von welchem die Arbeiter-Abtheilung ressortirt, gehen auf dasjenige General-Kommando über, welches die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung verfügt hat, bezw. aus dessen Bezirk der Arbeits-Soldat ausgehoben ist. Die betreffenden Anträge sind dem General-Kommando durch die Inspektion vorzulegen.

c. Zu §. 9.

Der Festungs-Gouverneur zc. bestimmt unter Mittheilung an den Inspekteur den Truppentheil, welchem die Arbeiter-Abtheilung in ökonomischer Beziehung zu attachiren ist.

d. Zu §. 21.

Der Schluß hat zu lauten:

„und sind die zur Arbeit außerhalb des Kasernements gestellten Soldaten als im Garnisondienst befindlich zu betrachten.“

e. Zu §. 43.

Die hier den Kommandanten zugewiesenen Funktionen üben diese bezw. die Festungs-Gouverneure zc. auch ferner aus.

Berlin, den 14. Juni 1877.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

Berlin, den 21. Juni 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre nebst Dienstordnung für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten wird hierdurch mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

- 1) Große Festungsgefängnisse im Sinne vorstehender Dienstordnung sind Köln, Graubenz, Mainz, Minden, Meise, Rastatt, Straßburg i. E., Torgau, Wesel und Wittenberg.
- 2) Die nach II. 12 und 13 der Dienstordnung vom Kriegs-Ministerium zu erlassenden besonderen Vorschriften über die Beschäftigung der Militär-Gefangenen der großen Festungsgefängnisse und die eigene Verwaltung der letzteren werden in nächster Zeit ausgegeben werden. Bis dahin bleiben in dieser Beziehung die jetzt geltenden Bestimmungen in Kraft.
- 3) Die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 24. Oktober 1876, betreffend den Entwurf zu einer Instruktion für den Inspekteur der militärischen Strafanstalten, tritt hiermit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 602. G. A. 2.

Nr. 135.

Baumzeug für Offizierpferde des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die Offiziere des 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1 in Zukunft an Stelle des bisherigen Baumzeuges das sogenannte Muschelbaumzeug in Gebrauch nehmen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Wilhelm.
v. Kamelke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Juni 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelke.

No. 308. G. M. O. D. 3.

Nr. 136.

Beföstigung der Lazarethgehilfen.

Berlin, den 12. Juni 1877.

Zur Vermeidung vorgekommener Verschiedenheiten in der Auslegung früherer Verfügungen wird hiermit bestimmt, daß den Lazarethgehilfen in allen den Fällen, in welchen dieselben an dem Mittagstische im Lazareth nicht Theil nehmen, die in den Erlassen vom 9. Januar und 26. März 1875 — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 2 und Nr. 7 — bezeichneten Kompetenzen gewährt werden dürfen, d. i. — soweit sie nicht mit ihren Truppentheilen die Garnison verlassen, — die Entschädigung von 20 Pf. täglich bezw. der in der letztern Verfügung bestimmte Zuschuß.

Die an sämtliche königliche Intendanturen ergangene Verfügung vom 6. Juli 1875, No. 860. 6. 75. M. M. A., wird in ihrem zweiten Theile bezüglich der wegen des Revierdienstes zc. im Lazareth nicht beföstigten Lazarethgehilfen hierdurch abgeändert.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 538. 2. M. M. A.

Nr. 137.

Hinweis auf das in Hannover herausgegebene Centralblatt für Submissionen.

Berlin, den 23. Juni 1877.

Die Redaktion des Centralblattes für Submissionen — Hannover, gr. Pachtstraße 29 — hat sich dem Kriegs-Ministerium zur Veröffentlichung von Submissionen-Bekanntmachungen empfohlen.

Die Militär-Verwaltungsbehörden, Truppentheile zc. werden auf dieses Blatt mit dem Anheimstellen der Benutzung in den dazu geeignet erscheinenden Fällen aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 932/5. M. O. D. 4.

Nr. 138.

Anderweite Organisation des Militär-Bauwesens.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Nachdem vom 1. April d. J. ab die Mittel zu einer anderweiten Organisation des Militär-Bauwesens zur Disposition gestellt worden sind, ist mit deren Durchführung bereits vorgegangen worden.

Diese anderweite Organisation hat den Zweck, die sämtlichen Bauten der Militär-Verwaltung, sofern es nicht eigentliche Festungsbauten oder Artilleriebauten in den Festungen sind, also die Garnison-, Lazareth-, Magazin-, Train-, Gewehrfabrik-Bauten, sowie die Bauten der technischen Institute der Artillerie u. s. w. durch eigene Baubeamte, ohne fernere Mitbetheiligung der Fortifikationen und der Beamten der allgemeinen Bauverwaltung (Regierungs- und Bauräthe und Distrikts-Baubeamte), zur Ausführung bringen zu lassen.

Zu diesem Behuf sind für die Bezirke von je zwei benachbarten Armeekorps durch Vereinigung derselben zu einem Revisions-Bezirk je ein technischer Revisor als Intendantur- und Baurath und für jedes Armeekorps die erforderliche Anzahl Lokal-Baubeamte (Garnison-Baumeister und Garnison-Bau-Inspektoren) angestellt, und ist den letzteren die Ausführung der Bauten in mehreren benachbarten Garnisonen durch Vereinigung derselben zu je einem Bau-Distrikt übertragen.

Eine Uebersicht über die gebildeten Bau-Bezirke und einzelnen Bau-Distrikte ergiebt die beigefügte Nachweisung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 307. 6. M. O. D. 4.

Nachweisung

der Revisions-Bezirke und der Bau-Distrikte nach der neuen Organisation des Garnison-Bauwesens im Bereiche der von dem Preussischen Kriegs-Ministerium ressortirenden vierzehn Armee-Korps.

Revisions-Bezirke.	Bau-Distrikte.	Bezeichnung des Bezirkes bezw. Distriktes nach dem Wohnsitz.	Umfang des Bau-Distriktes.		
I.	1. 2. 3.	Stadt Berlin	Garde-Korps und 3. Armee-Korps. Dem. Der Revisor ist der Intendantur des Garde-Korps attachirt. Berlin, Charlottenburg, Lichterfelde. Potsdam. Spandau. Angermünde, Rem.-Depot Bärenklau, Bischofswerder, Friesack, Havelberg, Königsberg N/W., Kyritz, Landsberg a/W., Liebenwalde, Neu-Ruppin, Neustadt G/W., Dranienburg, Perleberg, Prenzlau, Schwedt a/D., Tegel, Wolkenberg, Wriezen a/D. Beeskow, Brandenburg a/H., Calau, Cottbus, Cummersdorf, Fürstenwalde, Jüterbog, Lübben, Rathenow, Teltow, Treuenbriezen. Frankfurt a/D., Crossen, Cüstrin, Guben, Sorau, Züllichau.		
		4. Potsdam			
	5. Spandau				
	6. Berlin, nördlicher Land-Distrikt				
	7. Berlin, südlicher Land-Distrikt				
	8. Frankfurt a/D.				
	II.	9.		Königsberg i/Pr.	1. und 2. Armee-Korps. Dem. Der Revisor ist der Intendantur des 1. Armee-Korps attachirt. Tilsit, Rem.-Dep. Brakupönen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Rem.-Dep. Jurgaitshen, Rem.-Depot Rattenau, Memel, Ragnit und Rem.-Depot Neuhof-Ragnit, Rem.-Dep. Sperling, Wehlau. Königsberg, Allenstein, Bartenstein, Feste Boyen, Drengfurth, Friedland in Ostpr., Rem.-Depot Plesken, Lözen, Willau, Rastenburg. Danzig und Langfuhr, Weichselmünde und Neufahrwasser, Braunsberg, Elbing, Marienburg, Neustadt i/Westpreußen, Preuß.-Holland, Rem.-Depot Preuß.-Markt, Preuß.-Stargard. Thorn, Deutsch-Ehrlau, Graudenz, Marienwerder, Ortelsburg, Osterode, Kiesenburg, Rosenberg i/Pr., Saalfeld, Soldau. Bromberg, Culm, Deutsch-Erone, Gnesen, Inowraclaw, Konitz, Katel, Schneidemühl, Rem.-Dep. Wirfisch. Colberg, Belgard, Cörlin, Cöslin, Greifenberg i/Pom., Schivelbein, Schlawe, Stolp, Treptow a/Rega, Rem.-Depot Neuhof-Treptow a/Rega. Stettin, Alt-Damm, Garz a/D., Gollnow, Raugard, Pasewalk, Pyritz, Stargard i/Pomm. Stralsund, Anclam, Demmin, Rem.-Depot Ferdinandshof, Greifswald, Swinemünde.
				Tilsit	
10.		Königsberg i/Pr.			
11.		Danzig			
12.		Thorn			
13.		Bromberg			
14.		Colberg			
15.		Stettin			
16.	Stralsund				
III.	17.	Cassel	4. und 11. Armee-Korps. Dem. Der Revisor ist der Intendantur des 11. Armee-Korps attachirt. Magdeburg und Neustadt-Magdeburg, Rem.-Depot Arendsee, Burg, Gardelegen, Halberstadt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Quedlinburg, Salzwedel, Schönebeck, Stendal, Tangermünde. Wittenberg, Annaburg, Bitterfeld, Dessau, Döben, Gräfenhainchen, Kemberg, Schmiedeberg, Torgau, Zerbst.		
		Magdeburg			
		18. Wittenberg			

Revisions-Bezirke.	Vau-Distrikte.	Bezeichnung des Bezirkes bezw. Distriktes nach dem Wohnsitze.	Umfang des Bau-Distriktes.
IV.	19.	Halle	Halle, Altenburg, Aischersleben, Bernburg, Eisleben, Gera, Greiz, Merseburg, Raumburg, Sangershausen, Weißenfels, Zeitz.
	20.	Erfurt	Erfurt, Eisenach, Gotha, Jena, Langensalza, Mühlhausen i/Th., Nordhausen, Sondershausen, Suhl, Weimar, Rudolstadt.
	21.	Cassel	Cassel nebst Wilhelmshöhe, Krosen, Invalidenhaus Carlshafen, Coburg, Fritslar, Hersfeld, Hilburgshausen, Hofgeismar, Meiningen, Rotenburg.
	22.	Gießen	Gießen, Büßbach, Diez, Friedberg, Fulda, Marburg, Nassau, Dranienstein, Rem.-Depot Ulrichstein, Weilburg, Weplar.
	23.	Mainz	Mainz, Diebrich, Wiesbaden, Worms.
	24.	Darmstadt	Darmstadt nebst Griesheim, Babenhäusen, Bessungen, Erbach.
	25.	Frankfurt a/M.	Frankfurt a/M., Bodenheim, Hanau, Homburg v. d./Höhe, Offenbach.
		Breslau	5. und 6. Armee-Korps. Dem. Der Revisor ist der Intendantur des 6. Armee-Korps attachirt.
	26.	Posen	Posen, Bojanowo, Fraustadt, Kosten, Krotoschin, Pissa, Neutomysl, Ostrowo, Rawicz, Samter, Schrimm, Schroda, Unruhstadt.
	27.	Ologau	Ologau, Beuthen, Freistadt i/Schl., Görlitz, Hahnau, Hirschberg, Jauer, Lauban, Piegwitz, Löwenberg, Pöben, Muskau, Polkwitz, Sagan, Sprottau, Wahlstadt.
28.	Breslau	Breslau, Bernstadt, Brieg, Guhrau, Herrnsdorf, Militzsch, Ranslau, Dels, Ohlau, Striegau, Sulau, Rem.-Depot Wehrse, Winzig, Wohlau.	
29.	Neiße	Neiße, Freiburg i/Schl., Glas, Grottkau, Münsterberg, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Ziegenhals.	
30.	Cosel	Cosel, Beuthen D/Schl., Kreuzburg, Falkenberg, Gleimitz, Groß-Strehlig, Leobschütz, Neustadt D/Schl., Ober-Ologau, Dppeln; Pleß, Ratibor, Rosenberg i/Schl., Rybnik, Sohrau D/Schl.	
V.		Coblenz	7. und 8. Armee-Korps. Dem. Der Revisor ist der Intendantur des 8. Armee-Korps attachirt.
	31.	Minden	Minden, Bielefeld, Blücherburg, Detmold, Herford, Hörter, Neuhaus, Paderborn, Wiedenbrück.
	32.	Münster	Münster, Attendorn, Bochum, Dortmund, Hamm, Iserlohn, Lippstadt, Meschede, Necklinghausen, Soest, Warendorf.
	33.	Wesel	Wesel, Barmen, Benrath, Borken, Cleve, Düsseldorf, Essen, Geldern, Gräfrath, Neuß.
	34.	Cöln	Cöln und Deutz, Aachen, Bensberg, Bonn, Brühl, Erkelenz, Eupen, Jülich, Siegburg.
	35.	Coblenz	Coblenz und Ehrenbreitstein, Andernach, Engers, Neuwied, Simmern.
	36.	Trier	Trier, Rion, Saarbrücken, Saarlouis, St. Wendel.
VI.		Hannover	9. und 10. Armee-Korps. Dem. Der Revisor ist der Intendantur des 10. Armee-Korps attachirt.
	37.	Flensburg	Flensburg, Apenrade, Fadersleben, Schleswig, Sonderburg-Düppel.
	38.	Rendsburg	Rendsburg Igehoe, Voßstedter Lager, Lübeck, Neumünster, Plön.
	39.	Altona	Altona, Bremen, Bremerhaven, Cuxhaven, Geestmünde und Geestendorf, Hamburg, Harburg, Lauenburg, Lese, Mölln, Raseburg, Stade, Wandsbeck.

Revisions-Bezirk.	Bezirk.	Bezeichnung des Bezirkes bezw. Distriktes nach dem Wohnsitze.	Umfang des Bau-Distriktes.	
VII.	40.	Schwerin	Schwerin, Dömitz, Ludwigslust, Neu-Strelitz, Parchim, Rostock, Wismar.	
	41.	Oldenburg	Oldenburg, Aurich, Cloppenburg, Emden, Fingen, Osnabrück.	
	42.	Hannover	Hannover, Hameln, Kem.-Depot Hunnesrück, Lüneburg, Rienburg, Verden, Wunstorf.	
	43.	Braunschweig	Braunschweig, Blankenburg, Celle, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hildesheim, Northeim, Uelzen, Wolfenbüttel.	
		Strasßburg	14. und 15. Armee-Korps.	Dem. Die Revisions-Instanz befindet sich beim 15. Armee-Korps.
	44.	Carlsruhe	Carlsruhe und Gottesau, Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Gerlachshheim, Heidelberg, Mannheim, Raßatt, Schwetzingen.	
	45.	Freiburg	Freiburg, Constanz, Donaueschingen, Burg Hohenzollern, Lörrach, Offenburg, Sigmaringen, Stockach.	
	46.	Meß	Meß.	
	47.	Saargemünd	Saargemünd, St. Avold, Bitsch, Diedenhofen, Forbach, Pfalzburg, Saarburg, Zabern.	
	48.	Strasßburg	Strasßburg, Hagenau, Molsheim, Schlettstadt, Weißenburg.	
49.	Mülhausen i/C.	Mülhausen i/C., Altkirch, Colmar, Hüningen, Neu-Breisach, Sulz-Geweiler.		

Nr. 139.**Bezeichnung der Rechnungsquartale.**

Berlin, den 13. Juni 1877.

Im Rechnungswesen der Reichsverwaltung erhalten die vier Quartale des am 1. April beginnenden Etatsjahres die Bezeichnung als „1., 2., 3. und 4. Quartal des Etatsjahres 18 . .“

Dies wird zur Nachachtung im Bereiche der Militär-Verwaltung hierdurch bekannt gemacht.
Kriegs-Ministerium.

No. 212. 6. M. O. D. 1.

Nr. 140.**Rations-Angelegenheit.**

Berlin, den 25. Juni 1877.

Mehrfach hervorgetretene Zweifel geben dem Kriegs-Ministerium Veranlassung, mit Bezug auf den Schlußsatz der Verfügung vom 7. April v. Js. — Armee-Verordnungs-Blatt No. 10, Seite 87 — hierdurch zur Kenntniß zu bringen, daß als besondere Umstände, welche die Gewährung der Rations-Vergütungsgelder für vorhandene Pferde nach dem Normpreise zu rechtfertigen vermögen, im Allgemeinen die nachstehenden anzusehen sind.

1) Fehlen eines Magazins oder kontraktlich angenommenen Lieferungs-Unternehmers am Aufenthaltsorte des Pferdes.

2) Nicht mögliche Verwendung des Futters bei Krankheit der Pferde oder bei gebotener Unterbringung derselben in Privatpflege.

3) Unterbliebene Natural-Abhebung ohne Verschulden des Rationsberechtigten.

Kriegs-Ministerium.

No. 562. 6. M. O. D. 2.

v. Kameke.

Nr. 141.

Kontrolirung der an die größeren Friedens-Recruten- und Reservisten-Transporte auf den Eisenbahn-Verpflegungsstationen verabreichten Kost Seitens der Transport-Führer.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Behufs rechtzeitiger Feststellung etwaiger Beschwerden über mangelhafte Verpflegung der in größeren Militär-Lügen zu befördernden und während der Eisenbahnfahrt durch die Administration zu verpflegenden Friedens-Recruten- und Reservisten-Transporte wird bestimmt, daß die betreffenden Transportführer den Befund der an den einzelnen Verpflegungsstationen verabreichten Kost in ein ihnen vorzulegendes Buch einzutragen haben.

Von den Korps-Intendanturen ist zu diesem Zwecke zu veranlassen, daß für jede Verpflegungsstation ein solches Buch beschafft und bei eintretender Verpflegung den Transportführern, welche von den Truppentheilen zur Prüfung jeder verabreichten Kost und zur Angabe des diesfälligen Befundes mit entsprechender Instruktion zu versehen sind, vorgelegt werde.

Die Beschaffung der qu. Bücher Seitens und auf Kosten der Unternehmer ist in den betreffenden Verträgen über Lieferung der Verpflegung zu stipuliren.

So lange eine derartige kontraktliche Verpflichtung nicht besteht, und der Unternehmer für die Dauer der bereits abgeschlossenen Verträge sich in gültlichem Wege hierzu nicht bereit findet, sind die bezüglichen Kosten auf Kapitel 31 des Etats zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

Nr. 383. 4. M. O. D. 2.

Nr. 142.

Eröffnung der Eisenbahn Riesa—Lommatsch.

Berlin, den 12. Juni 1877.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Riesa und Lommatsch ist am 1. Juni cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 306. 6. M. O. D. 3.

Nr. 143.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Frankfurt a. D.—Seelow.

Berlin, den 20. Juni 1877.

Die Eisenbahn zwischen Briezen und Frankfurt a. D. ist am 15. Juni cr. auch auf der Schlußstrecke Seelow—Frankfurt a. D. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 510. 6. M. O. D. 3.

Nr. 144.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 3. Quartal 1877.

Berlin, den 27. Juni 1877.

Die pro 3. Quartal 1877 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.		Colberg	11	Berleberg	16	Tangermünde . .	14
Berlin	14	D. Crone	7	Brenzlau	15	Torgau	15
Charlottenburg .	16	Alt-Damm	11	Rathenow	17	Weißenfels . . .	16
Potsdam	16	Demmin	13	Neu-Ruppin . . .	13	Wittenberg . . .	14
I. Armee-		Garz a/D. . . .	14	Schwedt a/D. . . .	13	Zerbst	15
Korps.		Gnefen	12	Sorau	12	V. Armee-	
Allenstein	11	Gollnow	12	Spandau	16	Korps.	
Bartenstein . . .	11	Greiffenberg i/Pom	11	Teltow	16	Beuthen a/D. . .	10
Braunsberg . . .	10	Greifswald	15	Treuenbriegen . .	15	Bojanowo	10
Culm	11	Inowraclaw	8	Woldenberg	10	Fraustadt	8
Danzig	12	Konitz	7	Wriegen a/D. . . .	15	Freistadt i/S. . .	13
Drengfurth	6	Kaugard	10	Züllichau	11	Glogau	11
Elbing	9	Basewalk	13	IV. Armee-		Görlitz	10
D. Eylau	9	Schivelbein	10	Korps.		Guhrau	9
Friedland a/Alle.	9	Schlawe	11	Altenburg	17	Hahnau	12
Goldap	6	Schneidemühl . . .	10	Afcherleben	15	Herrnstadt	12
Graudenz	15	Stargard i./Pom.	12	Bernburg	16	Hirschberg	15
Gumbinnen	11	Stettin	14	Bitterfeld	13	Jauer	12
Br. Holland	7	Stolp	8	Burg	14	Kothen	10
Insterburg	8	Stralsund	11	Dessau	14	Krotoschin	10
Königsberg i./P.	14	Swinemünde	15	Dueben	17	Lauban	13
Loetzen	10	Treptow a/R. . . .	13	Eisleben	13	Liegnitz	10
Marienburg	13	III. Armee-		Erfurt	14	Lissa i/P. . . .	12
Memel	14	Korps.		Gerdelegen	17	Löwenberg	12
Mewe	9	Angermünde	14	Gera	17	Lüben	12
Neustadt i/W.	11	Beestow	15	Gräfenhainchen . .	14	Militz	10
Osterohe	13	Brandenburg a/H.	13	Greiz	15	Muslau	13
Pillau	15	Calau	13	Halberstadt	18	Neutomischel . .	8
Ragnit	7	Cottbus	11	Halle a/S. . . .	14	Ostrowo	12
Rastenburg	6	Crossen	11	Remberg	13	Polkwitz	12
Riesenburg	11	Cüstrin	16	Langensalza	13	Pofen	12
Rosenberg i/P.	11	Frankfurt a/D. . . .	14	Magdeburg	14	Ramitzsch	10
Br. Stargardt . . .	14	Friesack	16	Merseburg	14	Sagan	10
Thorn	11	Fürstenwalde	14	Mühlhausen i/Th.	13	Samter	11
Tilsit	7	Guben	12	Raumburg a/S. . . .	15	Schrimm	14
Wartenburg	12	Havelberg	15	Neuhaldensleben . .	16	Schroda	7
Wehlau	7	Jüterbog	14	Quedlinburg	18	Sprottau	11
II. Armee-		Königsberg N/W.	12	Rudolstadt	15	Sulau	10
Korps.		Kyritz	13	Salzwedel	14	Unruhstadt	9
Anklam	13	Landsberg a. W.	14	Sangerhausen	15	Winzig	11
Belgard	10	Liebenwalde	15	Schmieberg	14	VI. Armee-Korps.	
Bromberg	10	Lübben	14	Schönebeck	18	Bernstadt	9
Coerlin	11	Eberswalde	15	Sondershausen	14	Beuthen D/S. . .	11
Coeslin	11	Drantenburg	15	Stendal	16	Breslau	12

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11	Rippstadt	17	Doemitz	12	Berden	15
Cosel	10	Weschede	15	Flensburg	18	Wilhelmshaven	21
Crensburg	9	Minden	15	Geestmünde	18	Wolffenbüttel	13
Freiburg i./S.	11	Münster	17	Hadersleben	18		
Glag	10	Neuhaus	12	Hamburg	20	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Gleiwitz	11	Neuß	17	Harburg	20		
Oberglogau	11	Paderborn	14	Izehoë	22		
Grottkau	9	Redlinghausen	14	Kiel	18		
Leobschütz	10	Soest	16	Lehe	18	Arolsen	14
Münsterberg	12	Warendorf	13	Rudwigslust	13	Babenhausen	16
Ramslau	11	Werden	17	Lübeck	18	Biebrich	17
Reiße	10	Wesel	20	Mölln	19	Buzbach	17
Reustadt D./S.	10	Wiedenbrück	15	Neumünster	20	Cassel	16
Dels	9			Parchim	14	Coburg	15
Dhlau	12	VIII. Armee- Korps.		Ploen	18	Darmstadt	18
Dppeln	11	Aachen	21	Rendsburg	21	Diez	17
Pleß	11	Andernach	16	Rostock	14	Eisenach	15
Ratibor	7	Bonn	19	Schleswig	22	Erbach	16
Reichenbach i./S.	12	Brühl	16	Schwerin	17	Frankfurt a./M.	17
Rosenberg i./S.	9	Coblenz	19	Sonderburg	20	Friedberg	17
Rybnick	8	Coeln	16	Neu-Strelitz	15	Frißlar	16
Schweidnitz	11	Deutz	16	Stade	18	Fulda	15
Sobran D./Schl.	8	Ehrenbreitstein	19	Wandsbeck	20	Gießen	17
Strehlen	10	Engers	16	Wismar	16	Gotha	13
Striegau	11	Erfelenz	16			Hanau	18
Wohlau	12	Eupen	17	X. Armee-Korps.		Hofgeismar	15
Ziegenhals	8	Fälich	19	Aurich	14	Homburg v. d. S.	20
		Kirn	17	Blankenburg	18	Jena	14
VII. Armee- Korps.		Neuwied	16	Braunschweig	17	Mainz	17
Attendorn	16	Saarbrücken	21	Celle	16	Meiningen	15
Barmen	19	Saarlouis	20	Cloppenburg	16	Rassau	17
Benrath	18	Siegburg	19	Einbeck	16	Offenbach	19
Bielefeld	16	Trier	20	Emden	17	Weimar	16
Bochum	15	St. Wendel	20	Göttingen	15	Wiesbaden	16
Bückeburg	17	Wetzlar	16	Goslar	18	Worms	16
Cleve	17			Hameln	14		
Detmold	13	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Medlenb. Konting.		Hannover	13	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Dortmund	18	Altona	18	Hilbesheim	16	Annaberg	16
Düsseldorf	18	Apenrade	17	Lingen	15	Bauzen	13
Essen	16	Bremen	19	Müneburg	17	Borna	16
Gelberrn	16	Bremerhaven	18	Northheim	16	Chemnitz	14
Graefrath	16	Bügow	13	Odenburg	14	Doebeln	15
Hamm	18	Cuxhafen	18	Uelzen	14	Dresden	15
Hoerter	15						
Iserlohn	16						

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Frankenberg . . .	16	Zwidau	16	Schwezingen . . .	20	Pfalzburg	18
Freiberg	16			Sigmaringen . . .	18	Saarburg	19
Geithain	17			Stodach	19	Saargemünd . . .	18
Glauchau	15					Schlettstadt . . .	16
Grimma	18	XIV. Armee-				Straßburg i./E. .	17
Großenhain	13	Korps.		XV. Armee-		Sulz	18
Festung Königstein	16			Korps.		Weißenburg . . .	17
Lausitz	15	Bruchsal	20	Altirch	17	Zabern	16
Leipzig	18	Carlsruhe	19	St. Avoold	16		
Marientberg	16	Constanz	19	Bitfch	17		
Meißen	15	Donauwehingen . .	20	Neu Dreifach . . .	17		
Oschatz	13	Durlach	18	Colmar	18		
Pegau	16	Ettlingen	17	Diedenhofen . . .	16		
Pirna	14	Freiburg i. B. . . .	19	Enfiskheim	18		
Plauen	16	Gerlachshheim . . .	15	Falkenberg	18		
Radeberg	17	Hechingen	18	Forbach	18		
Rochlitz	18	Heidelberg	19	Hagenau	17		
Roswein	15	Burg Hohenzollern	20 ^{1/2}	Hünningen	21		
Schneeberg	14	Krrach	18	Mez	18		
Waldheim	14	Mannheim	20	Molsheim	17		
Zittau	15	Offenburg	19	Mühlhausen i./E. .	21		
		Rastatt	19				

Bemerkung: Die Publikation der extraordinären Verpflegungszuschüsse für die Garnisonen Hersfeld, Hildburghausen, Marburg, Rotenburg und Weilburg — im Bereiche des 11. Armee-Korps — bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 1019. G. 77. M. O. D. 2.

Nr. 145.

Bergütungssätze für Brot und Fourage und Bergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1877.

Berlin, den 27. Juni 1877.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1877 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

- A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- u. c. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — A. B. Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte	mittlere	leichte Garde- Kavall.	schwere	pro 50 Kgr. Hafer.		pro 50 Kgr. Heu.		pro 50 Kgr. Stroh.					
	Brotportion.		Fourage-Ration.								M.	S.	M.	S.	M.	S.
I. Preuß. Armees und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente:																
a. Gardekorps, 1. bis 7., 9. Armeekorps (einschließlich der Großherzogl. Mecklenb. Truppen), 14. u. 15. Armeekorps . . .	13,8	18,3														
	55 pro Brot à 3 Kgr.															
b. s. 10. u. 11. Armeekorps u. 25. (Großh. Hess.) Divis.	14,3	19	37	50	39	—	39	50	40	50	8	64	4	30	4	02
	57 pro Brot à 3 Kgr.															
II. 12. (Rö-nigl. Sächsisches) Armeekorps . . .	14	18,7	38	10	40	20	—	—	42	—	8	61	4	96	4	17
	56 pr. Brot à 3 Kgr.															

Für Truppen und einzelne Empfänger, welche außerhalb des Geschäftsbereiches der Intendantur ihres Armeekorps stehen, gelten bezüglich der Brotportion die Sätze desjenigen Armeekorps, von dessen Intendantur an dem Standorte die Sicherstellung der Brotverpflegung erfolgt.

B. Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen
9 M. 50 S pro 50 Kgr.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

Nr. 146.

Abänderung des Namens der Stadt Neustadt-Eberswalde in „Eberswalde.“

Berlin, den 23. Juni 1877.

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 30. Mai d. J. ist bestimmt worden, daß der Name der im Kreise Ober-Barnim belegenen Stadt Neustadt-Eberswalde in deren ursprüngliche Bezeichnung „Eberswalde“ umgeändert werde.

Demzufolge erhält das 1. Bataillon 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments No. 60 die Bezeichnung (Eberswalde).

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Caprivi.

v. Wobeser.

No. 535. G. A. 7.

Nr. 147.

Borräthhaltung von Formularen aus den Bestimmungen, betreffend die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde.

Die in den Bestimmungen, betreffend die Rapportführung und Berichterstattung über die Dienstpferde durch die Hofärzte der Armee vom 18. Mai 1877 (A.-B.-B. de 1877 Nr. 14) nach Schema A., B. und C. vorgeschriebenen Formulare sind nach den von dem königlichen Kriegs-Ministerium festgestellten Proben unter den nachstehend angegebenen Bezeichnungen und Preisen hier vorräthig und zwar:

- 1) Krankenbogen (Schema A) unter Litt. A. Nr. 129, 2 Stück pro Bogen, für 100 Bogen 3,10 M.
- 2) Krankenbuch (Schema B.) unter Litt. A. Nr. 130, für 100 Bogen 3,10 M.
- 3) Kranken-Rapport (Schema C.) unter Litt. A. Nr. 131, für 100 Exemplare 6,60 M.

Königliche Staatsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 17. Juli 1877.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 148.

Dislokation des Füsilier-Bataillons des 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20.

Berlin, den 10. Juli 1877.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. d. Mts. ist bestimmt worden, daß nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen das Füsilier-Bataillon des 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20 von Treuenbriezen nach Wittenberg zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rheg.

No. 219/7. A. 1.

Nr. 149.

Dislokation des Füsilier-Bataillons Infanterie-Regiments Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälischen) Nr. 15 und des 1. und 2. Bataillons 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55.

Berlin, den 10. Juli 1877.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. d. Mts. ist bestimmt worden, daß nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen das Füsilier-Bataillon Infanterie-Regiments Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westfälischen) Nr. 15 von Bielefeld nach Minden, das 1. Bataillon 6. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 55. von Minden nach Soest, das zweite Bataillon desselben Regiments von Hörter nach Bielefeld zu verlegen sind. —

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rheg.

No. 207. 7. A. 1.

Nr. 150.

Dislokation des 2. Bataillons des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4.

Berlin, den 10. Juli 1877.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. d. Mts. ist bestimmt worden, daß im Herbst dieses Jahres das 2. Bataillon des Magdeburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 4 von Erfurt nach Coblenz zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rheg.

No. 220. 7. A. 1.

Nr. 151.

Dissolution des 2. Bataillons 4. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 103.

Berlin, den 10. Juli 1877.

Das 2. Bataillon 4. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments Nr. 103 ist am 30. v. Mts. von Ramen-
nach Baugen verlegt worden, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rhetz.

No. 273. 7. A. 1.

Nr. 152.

Einbehaltung und Abführung der 1/2 Thalerstücke.

Berlin, den 12. Juli 1877.

Die nachstehend abgedruckte Cirkular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers an die Königlichen Regierungen zc.
vom 1. Juli d. J., betreffend die Einbehaltung und Abführung der 1/2 Thalerstücke, wird hierdurch zur Nach-
achtung bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rhetz.

No. 183/7. M. O. D. 1.

Berlin, den 1. Juli 1877.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, sämtliche Kassen Ihres Ressorts und der unter staatlicher
Aufsicht stehenden Institute anzuweisen, die unter ihren Beständen befindlichen, sowie die bei ihnen ferner
eingehenden 1/2 Thalerstücke nicht wieder zu verausgaben, sondern in möglichst abgerundeten Beträgen, kassen-
mäßig verpackt und bezeichnet an die nächstgelegene Kaiserliche Postkasse gegen Ersatz abzuliefern.

Der Ersatz wird den Kassen, wenn nicht in baarem Gelde, durch Anerkennnisse der Postkasse gewährt
werden. Die Anerkennnisse sind ohne Verzug in dem geordneten Abrechnungsverkehr von den Spezialkassen
bei der Regierungs- (Bezirks)- Hauptkasse (Landeskasse in Sigmaringen) und von dieser bei der Reichs-
hauptkasse zur Verwerthung zu bringen.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Finanz-Direktion zu Hannover und sämtliche Herren
Provinzial-Steuer-Direktoren zc.

I. 10. 595.

Nr. 153.

**Vollständiges Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung der im §. 3 der Verordnung
über die Ergänzung der Offiziere des ruhenden Heeres vom 31. Oktober 1861 bezeichneten Abiturienten-
bezw. Primaner-Zeugnisse berechtigt sind.**

Berlin, den 4. Juli 1877.

**A. Zur Ausstellung vollgültiger Abiturienten-Zeugnisse, welche von der Ab-
legung der Portepeschfährrichs-Prüfung befreien, sowie von Reisezeugnissen für
Prima, welche zur Zulassung zum Portepeschfährrichs-Examen berechtigen.**

I. Die sämtlichen Deutschen Gymnasien.

Zu den in der Beilage zu Nr. 6 des Armeeverordnungs-Blattes für 1876 unter A. a. genannten
Gymnasien sind inzwischen noch hinzugegetreten:

Das Aostanische Gymnasium zu Berlin,

" Gymnasium zu Rakel,

" " " Rogasen,

Das Gymnasium zu Strehlen,
 " " " Wohlau,
 " " " Saarbürg und
 " " " Dresden-Neustadt.

**II. Die sämmtlichen Preussischen Realschulen 1. Ordnung, sowie die anderweiten unter A b. der vor-
 erwähnten Beilage aufgeführten Realschulen 1. Ordnung mit**

alleiniger Ausnahme der Realschule zu Meiningen.

Neu hinzugetreten sind inzwischen noch:

Die Andreaschule zu Berlin,
 = Realklassen des Gymnasiums zu Guben,
 = Realschule zu Celle,
 " " " Darmstadt,
 " " " Mainz,
 " " " Begeßack und
 das mit dem Lyzeum verbundene Realgymnasium zu Metz.

**B. Zur Ausstellung von Abgangszeugnissen, welche zur Zulassung zur Portepree-
 fährichs-Prüfung berechtigen:**

I. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Das Progymnasium zu Neumark in Westpr.
 " " " Friedeberg i. d. Neumark,
 " " " Fürstenwalde,
 " " " Garz a. d. D.,
 " " " Tremessen,
 " " " Sangerhausen,
 " " " Neuhaldensleben,
 " " " Norden,
 " " " Dorsten,
 " " " Rietberg,
 " " " Andernach,
 " " " Boppard,
 " " " M. Gladbach,
 " " " Jülich,
 " " " Linz,
 " " " Makmedh,
 " " " Netwieb,
 " " " Prüm,
 " " " Rheinbach,
 " " " Siegburg,
 " " " Sobernheim,
 " " " Trarbach,
 " " " St. Wendel,
 " " " Wipperfürth,
 " " " Krefeld,
 " " " Kreuzburg.

Königreich Württemberg.

Das Lyzeum zu Hall,
 " " " Ludwigsburg,
 " " " Dehringen,
 " " " Ravensburg,
 " " " Reutlingen.

Großherzogthum Baden.

Das Progymnasium zu Baden,
 " " " Bruchsal,
 " " " Donaueschingen,
 " " " Lahr,
 " " " Offenburg,
 " " " Tauberbischofsheim.

Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Lyzeum zu Eisenberg.

Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Gymnasial-Abtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

II. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

Königreich Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Kottbus,
 " " " Briesen,
 " " " Lübben,
 " " " Eberswalde,
 " " " Wolgast,
 " " " Delitzsch,
 " " " Mühlhausen,
 " " " Naumburg,
 " " " Weißenfels,
 " " " Hadersleben,
 " " " Husum,
 " " " Tzeheo,
 " " " Schleswig,
 " " " Sonderburg,
 " " " Emden,
 " " " Minden,
 " " " Northeim,
 " " " Ditterndorf,
 " " " Nellen,
 " " " Minden,
 " " " Lüdenscheid,
 " " " Schwelm,
 " " " Witten,
 " " " Hersfeld,
 " " " Schmalkalden,
 " " " Dören,
 " " " Eupen,
 " " " M. Gladbach,
 " " " Lennepe,
 " " " Neuwied,
 " " " Rheydt,
 " " " Saarlouis,
 " " " Solingen,
 " " " Wesel,
 Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

Königreich Württemberg.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

Großherzogthum Baden.
Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Baden,
das Real-Gymnasium zu Lörrach,
" " " " Pforzheim,
" " " " Billingen.

Großherzogthum Oldenburg.
Die Real-Abtheilung des Gymnasiums zu Birkenfeld.

Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
Die Realschule zu Coburg.
" " " " Ohrdruf.

Herzogthum Anhalt.
Die mit dem Gymnasium zu Zerbst verbundenen Realklassen.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

Elfaß-Lothringen.
Das Realprogymnasium zu Bischweiler,
" " " " Gebweiler,
" " " " Marktich,
" " " " Altkirch,
" " " " Schlettstadt,
" " " " Thann,
die Realschule zu Münster.

III. Die übrigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (— mit Latein —).

Königreich Preußen.
Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
" " " " Jentlau,
" " " " Marienwerder,
" " " " Pillau,
" " " " Guben,
" " " " Krossen,
" " " " Ludenwalde,
" " " " Nauen,
" " " " Rathenow,
" " " " Straußberg,
" " " " Lauenburg,
" " " " Stolp,
" " " " Wollin,
" " " " Guhrau,
" " " " Löwenberg,
" " " " Striegau,
" " " " Eilenburg,
" " " " Langensalza,
" " " " Gardelegen,
" " " " Eisleben,
" " " " Marne,
" " " " Segeberg,
" " " " Klausthal,
" " " " Einbeck,

Die höhere Bürgerschule zu Sameln,
 " " " " Hildesheim,
 " " " " Papenburg,
 " " " " Qualenbrück,
 " " " " Stade,
 " " " " Bockholt,
 " " " " Lüne,
 " " " " Diebrich-Mosbach,
 " " " " Biedenkopff,
 " " " " Diez,
 " " " " Ems,
 " " " " Fulda,
 " " " " Geisenheim,
 " " " " Hofgeismar,
 " " " " Limburg,
 " " " " Marburg,
 " " " " Oberlahnstein,
 " " " " Dülken,
 " " " " Kerpen,
 " " " " Rheyen.

Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig,
 die Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden-Friedrichsstadt.

Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Calw,
 " " " " Mürtlingen,
 " " " " Nottwil.

Großherzogthum Baden.

Die höhere Bürgerschule zu Karlsruhe,
 " " " " Konstanz,
 " " " " Freiburg,
 " " " " Heidelberg,
 das Realgymnasium zu Ettenheim.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Grabow,
 die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

Herzogthum Anhalt.

Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
 die Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Köthen,
 die Franzschule des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Altenburg.

Fürstenthum Reuß ältere Linie.

Die Realabtheilung der höheren Bürgerschule zu Greiz.

Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

Freie und Hansestadt Hamburg.
Die Realschule der reformirten Gemeinde zu Hamburg.
Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. Blume.

No. 854. 5. 77. A. 2.

Nr. 154.

Zurücklegung der Entfernung der einzelnen Garnisonorte von den Exercir- und Schießplätzen bei den Inspizirungsreisen der höheren Truppenbefehlshaber.

Berlin, den 6. Juli 1877.

Bei den Reisen nach den Exercir- und Schießplätzen Behufs der Inspizirung der Truppen sind zu unterscheiden:

- a. Exercir- und Schießplätze, welche als Garnison-Anstalten derjenigen Garnisonen, in deren Nähe sie liegen, zu betrachten sind;
- b. Exercir- und Schießplätze, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Im Falle zu a. ist die betreffende Garnison als Reiseziel anzusehen, selbst dann, wenn ein inspizirender Truppenbefehlshaber in dem auf jenen Plätzen eingerichteten Barackenlager Unterkommen gefunden hat. Für die Tour von der betreffenden Garnison nach dem Exercir- beziehungsweise Schießplätze sind hiernach dem Truppenbefehlshaber und dessen Adjutanten eventuell nur die nachweislich entstandenen Fuhrkosten zu erstatten.

In dem Falle zu b. sind die Plätze selbst als das Reiseziel anzusehen und kommen für die Reisen dorthin die verordnungsmäßigen Reisekosten zum Ansatz.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 579/4. M. O. D. 3.

Nr. 155.

Berpflegung der Militär-Gefangenen in den Festungsgefängnissen.

Berlin, den 9. Juli 1877.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 30. März 1877 — Nr. 757. 3. A. 2. — wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei Liquidirung der Berpflegungskosten für die Militär-Gefangenen der Monat allgemein zu 30 Tagen zu rechnen ist.

Nur für die Arretirten sind die Kosten für jeden Tag der Berpflegung, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des betreffenden Monats, zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.

v. Voigts-Rhetz. v. Pelet-Marbonne.

No. 907. 6. 77. A. 2.

Nr. 156.

Zulagen bei Transporten von Dynamit-Patronen.

Berlin, den 10. Juli 1877.

Die nach §. 352 der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots bei Transporten von Pulver und fertiger Munition an die Begleitmannschaften zahlbare Zulage ist auch bei Transporten von Dynamitpatronen zu gewähren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. A.

v. Caprivi. Rautenberg.

No. 942/6. Art. 1.

Nr. 157.

Eisenbahn-Beförderung der Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons bei der Rückkehr zu ihren Truppentheilen.

Berlin, den 11. Juli 1877.

Das Kriegs-Ministerium genehmigt, daß in diesem Jahre bei Auflösung des Lehr-Infanterie-Bataillons die Mannschaften desselben Behufs Rückkehr zu ihren Truppentheilen von Potsdam nach den bezüglichen Garnison-orten, soweit zugänglich, allgemein die Eisenbahn auf Requisitionsschein benutzen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Wimmel.

No. 105/7. M. O. D. 3.

Nr. 158.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Berlin — Neubrandenburg.

Berlin, den 13. Juli 1877.

Die Eisenbahnstrecke von Berlin nach Neubrandenburg ist am 10. Juli cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Wimmel.

No. 399. 7. M. O. D. 3.

Nr. 159.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Schandau — Dürröhrsdorf.

Berlin, den 13. Juli 1877.

Die Eisenbahnstrecke zwischen Schandau und Dürröhrsdorf (Haltestelle an der Eisenbahn zwischen Arnsdorf im Königreich Sachsen und Lohmen) ist seit dem 1. Juli cr. für den öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Wimmel.

No. 399. 7. M. O. D. 3.

Nr. 160.

Führung der Amtstitel „Garnison-Bauinspektor“, „Garnison-Baumeister“.

Berlin, den 14. Juli 1877.

Den Festsetzungen des gesetzlich genehmigten Militärretats pro 1877/78 entsprechend haben die in der Garnison-Bauverwaltung bereits definitiv angestellten Bauinspektoren, Landbaumeister, Baumeister u. fortan den Amtstitel „Garnison-Bauinspektor“ bezw. „Garnison-Baumeister“ zu führen.

Die Korps-Intendanturen haben dafür zu sorgen, daß diese Verfügung den Betheiligten in geeigneter Weise bekannt gemacht werde.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Sandtuhl.

No. 1406. 6. M. O. D. 4.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 29. Juli 1877.

Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{R} 50 \mathcal{J} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{J} . berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 161.

Unterstellung der Artillerie-Schieß-Schule unter die General-Inspektion der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, unter Abänderung des Satzes 2 des durch Meine Ordre vom 4. Juli 1867 genehmigten Organisations-Planes für die Artillerie-Schieß-Schule, daß diese Schule unmittelbar der General-Inspektion der Artillerie unterstellt wird. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 2. Juli 1877.

Wilhelm.
v. Kamele.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rhetz.

No. 281. 7. Art. 1.

Nr. 162.

Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen.

Berlin, den 19. Juli 1877.

Nachstehende (im Reichs-Gesetzblatt des 1877 Nr. 26 Seite 524—526 abgedruckte) Verordnung vom 2. Juni 1877, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Militär-Wirtschafts-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Wimmel.

No. 546. 7. M. O. D. 3.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Artikel 48 und 50 der Reichsverfassung, über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§. 1.

Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

- 1) Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten aufgegeben werden. Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auflieferung gelangen;
- 2) Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrath während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
- 3) Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
- 4) Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
- 5) Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienftlichen Aufträgen kommandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
- 6) Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Telegramme der Eisenbahn-Verwaltungen u. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

§. 2.

Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im Uebrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungstrecke innerhalb des Deutschen Reichs bezw. des Deutschen Reichstelegraphengebiets nicht statt.

§. 3.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernden Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen u. abzufassen.

§. 4.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme:

a. mit amtlichem Siegel oder Stempel,

b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“, „Reichsdienstsache“, „Militaria“ u. s. w. versehen sind.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herrührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretendenfalls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militär- und Marine-Behörden ausgehenden gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels

als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beizegung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

§. 5.

In allen Fällen, in denen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesezte Ober-Postdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

§. 6.

Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebructem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

(L. S.)

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 163.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensfeld und Ettingen eingestellt zu werden wünschen.

Berlin, den 15. Juli 1877.

Die in Nr. 26 Jahrgang 1875 des Armeeverordnungs-Blattes veröffentlichten „Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensfeld und Ettingen eingestellt zu werden wünschen“, werden durch folgende Zusätze vervollständigt:

§. 5. und haben beim Eintritt den Fahneide zu leisten.

§. 11. Zwischen Passus 3 und 4 ist als besonderer Passus einzufügen:

Eine Lösung der durch die Verpflichtungs-Protokolle eingegangenen Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterie-Schulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizier-Schule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 1018/6. A. 2.

Nr. 164.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg einzutreten wünschen.

Berlin, den 15. Juli 1877.

- 1) Die Unteroffizier-Vorschule hat die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen der Konfirmation und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter darzuzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies

nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Zivildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwicklung und Ausbildung, unter spezieller Berücksichtigung der Anforderungen des Militärdienstes besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

- 2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschule dauert zwei Jahre. Längeres Verbleiben in derselben erfolgt nur bei mangelhafter körperlicher Entwicklung.
- 3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschule sind nicht Militärpersonen. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-Schule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-Schule überzutreten und für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Jahre über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus aktiv in der Armee zu dienen, für den Fall aber, daß sie dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollten, die auf ihn gewendeten Kosten, im Betrage von 465 *M.* für das Jahr, sofort unweigerlich zurückzuerstatten.
- 4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizier-Schule hat der Freiwillige den Fahneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen.
- 5) Nach zweijähriger Ausbildung in der Unteroffizier-Schule werden die in der Unteroffizier-Vorschule vorgebildeten Füsiliere der Armee überwiesen, und zwar diejenigen, welche die Qualifikation hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.
- 6) Die Aufnahme in die Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.

Bettwässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

- 7) Wer in die Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seiner Heimath vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
- c. etwa vorhandene Schulzeugnisse,

- d. die schriftliche unter 3 erwähnte Verpflichtung mit der gleichfalls schriftlichen Genehmigung des Vaters oder Vormundes.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung und die schulwissenschaftliche Prüfung.

- 8) Die rechtzeitige Einberufung zum 1. Oktober erfolgt jedes Jahr durch Vermittelung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Wer nicht spätestens bis zum 1. Dezember jedes Jahres einberufen ist, bleibt noch ein Jahr notirt; findet er dann keine Berücksichtigung, werden die Papiere zurückgesandt, womit jede Aussicht auf Einstellung in die Unteroffizier-Vorschule Weilburg erlischt.

- 9) Bei der Bestellung zum Eintritt in die Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 *M.* zur Beschaffung des erforderlichen Fußzeuges versehen sein.

Im Institut wird ihnen das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

Nr. 165.

Kompetenzen der zum Flur-Abschätzungs-Geschäft herangezogenen Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung.

Berlin, den 15. Juli 1877.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern an die zum Flur-Abschätzungs-Geschäft herangezogenen Offiziere und Beamten der Militär-Verwaltung wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Die betreffenden Offiziere und Beamten erhalten:

- 1) Die verordnungsmäßigen Tagegelber für die ganze Dauer des Abschätzungs-Geschäfts incl. der Reisetage, ohne Rücksicht darauf, ob sich die Truppen noch auf dem Manöverterrain befinden oder nicht.
- 2) Die verordnungsmäßigen Reisekosten für die Entfernung von der Garnison bezw. von dem Kantonnement nach demjenigen Orte, an welchem das Geschäft beginnt, sowie für die Entfernungen zwischen den zu bereisenden Ortschaften und endlich für die Entfernung bis zur Garnison bezw. bis zum Kantonnement, insoweit nicht bezüglich derjenigen Offiziere, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, die Bestimmung in §. 8 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Tagegelber u. d. Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres vom 15. Juli 1873 (A. B. Bl. S. 230), Anwendung findet.
- 3) Ein Aversum von 4 M. 50 J für jeden Tag, an welchem mit dem Abschätzungswork auf der Feldmark verfahren ist. Die auf den Gemarkungen zurückgelegten Wege kommen fernerhin nicht mehr in Betracht.

Die Beträge ad 1 — 3 sind von den Intendanturen auf Kapitel 27, Titel 16 des Militär-Etats anzuweisen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. August cr. in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelk.

No. 342. 7. M. O. D. 3.

Nr. 166.

Heranziehung der Krümpferperde bei der Kavallerie zu Vorspannleistungen.

Berlin, den 20. Juli 1877.

Um den Vorspannbedarf der Kavallerie-Truppentheile während der Uebungen, auf Märschen, in Lagern oder Kantonnirungen möglichst zu beschränken, wird hierdurch genehmigt, daß diese Truppentheile zur Fortschaffung ihrer Effekten und zur Anfuhr ihrer Verpflegungs- und Bidouats-Bedürfnisse, sowie zu anderen, mit den Uebungen im Zusammenhange stehenden Zwecken ihre Krümpferperde und die ihnen eigenthümlich gehörigen Wagen benutzen. Für diese Leistungen wird den Truppentheilen in den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen Vorspann zu entnehmen bezw. zu ermiethen ist, und je nachdem die Kompetenz eines ein- oder zweispännigen Fuhrwerks zusteht, eine Vergütung in Höhe von zwei Drittel der von dem Bundesrath für geleisteten Vorspann auf Grund des §. 9, Nr. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 festgestellten Vergütungssätze gewährt, welche von den Intendanturen auf Kapitel 34, Titel 2 des Militär-Etats anzuweisen ist.

Diese Vergütung ist von den Truppentheilen bei ihren Fonds zur Unterhaltung der Krümpferperde und Wagen (Dänger-Fonds) zu verrechnen.

Eine größere, als die im §. 30 des Remontirungs-Reglements vom 2. November 1876 gestattete höchste Zahl von Pferden als Krümpferperde aus obigem Anlaß in Gebrauch zu nehmen, ist nicht zulässig.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamelk.

No. 268. 7. M. O. D. 3.

Nr. 167.

Einführung einer neuen Instruktion — betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts —.

Berlin, den 26. Juli 1877.

Un Stelle der Instruktion — betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Soldaten vom Oberfeuerwerker zc. abwärts — vom 11. Oktober 1870 tritt mit dem Zeitpunkt der Vertheilung an die Behörden und Truppen die im Druck befindliche Instruktion — betreffend das Verfahren bei Anmeldung und Prüfung der Versorgungs-Ansprüche invalider Mannschaften vom Feldwebel zc. abwärts — vom 26. Juni d. Jz.

Wegen Verbleibs der Exemplare der erstgedachten Instruktion wird auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 20. Juli 1875, Nr. 243. 4. A. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1875, Seite 160, Nr. 188 — verwiesen.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rheze.

No. 728. 7. D. f. I. A.

Nr. 168.

Extraordinäre Verpflegungszuschüsse für Hersfeld, Hildburghausen, Marburg, Rotenburg und Weilburg pro 3. Quartal 1877.

Berlin, den 19. Juli 1877.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung am Schlusse der Publikation vom 27. v. Mts. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 17 pro 1877 Nr. 144) wird bekannt gemacht, daß die extraordinären Verpflegungszuschüsse für Hersfeld, Hildburghausen, Marburg, Rotenburg und Weilburg für das 3. Quartal d. Jz. (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) resp. 18, 16, 16, 16 und 17 Pfennige pro Mann und Tag betragen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Koellner.

Nr. 650. 7. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 8. August 1877.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 169.

Aufhebung der Stolgebühren in den Militär-Gemeinden und Gewährung einer bezüglichen Entschädigung an die Militär-Pfarrer und Rüster.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 5. Juli d. J. bestimme Ich hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der §§. 97, 100, 101, 103 und 106 der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, daß in den Militär-Gemeinden die Erhebung von Stolgebühren aufzuheben hat und den gegenwärtig bei jenen Gemeinden im Amte befindlichen Militär-Pfarrern und Rüstern für die ihnen hierdurch erwachsenden Einnahme-Ausfälle, so lange sie im Militär-Kirchendienste stehen und eine anderweitige die Ausfälle deckende Aufbesserung ihres Einkommens nicht eintritt, eine Entschädigung gewährt werde. Letztere ist nach den etatsmäßig hierzu verfügbaren Mitteln und dem unter Zugrundelegung der normativmäßigen Sätze festgestellten Durchschnitt des Gebührenertrages der von den Beteiligten zur Zeit bekleideten Stellen zu bemessen und bei Pensionirung aus der Militär-Stelle in Anrechnung zu bringen. Indem Ich Sie, den Kriegs-Minister, beauftrage, die zur Ausführung dieser Meiner Ordre erforderlichen Anordnungen zu treffen, ermächtige Ich Sie zugleich, die durch Meine Ordre vom 21. März 1872 genehmigten Bestimmungen über Gewährung von Remunerationen an die mit der Militär-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen, sowie an die bei den Militär-Gemeinden beschäftigten Civil-Rüster entsprechend abzuändern.

Wildbad Gastein, den 21. Juli 1877.

Wilhelm.

Falk. v. Kamete.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 1. August 1877.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und dabei Folgendes bestimmt:

- 1) Den Königl. General-Kommandos und Intendanturen werden Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements alsbald Nachweisungen zugehen, aus welchen die für jeden einzelnen, zur Zeit im Amte befindlichen Militär-Pfarrer und Rüster festgesetzte Entschädigung für den Wegfall der Stolgebühren nach dem Jahresbetrage ersichtlich ist.
- 2) Die Intendanturen haben die betreffenden Beträge auf die Korps-Zahlungsstelle zur Herausgabe bei dem zu diesem Behufe zuerst im Etat für 1877/78 neu eingestellten Titel (3) des Kapitels 17 anzuweisen.
- 3) Die Zahlung erfolgt vom 1. September d. J. ab, im Uebrigen nach den für die Befolgung maßgebenden Grundsätzen.
- 4) Die festgesetzte Entschädigung haftet für die Folge an der bestimmten Person, nicht an der Stelle. Die Höhe derselben ist feststehend, der Art, daß Gehalts-Zulagen in Folge gewöhnlicher Ascension und Versetzung in eine andere Militär-Pfarr- bezw. Rüster-Stelle auf dieselbe ohne Einfluß bleiben.

- 5) Auch bei Pensionirung aus der Militär-Stelle ist für die Berechnung des pensionsfähigen Dienst-einkommens hinsichtlich der Stolgebühren der durch die gedachten Nachweisungen festgesetzte Betrag der bezüglichen Entschädigung maßgebend.
- 6) Kommt die Zahlung eines Entschädigungs-Betrages in Folge Ausscheidens des Berechtigten aus der Militärstelle in Wegfall, so geht dieselbe auf den Nachfolger nicht über. Die von jetzt an neu zur Anstellung gelangenden Militär-Pfarrer und Küster haben auf eine bezügliche Entschädigung keinen Anspruch. Erfolgt dagegen die Wiederbesetzung der erledigten Stelle durch einen in einer andern etatsmäßigen Militär-Pfarr- oder Küster-Stelle bereits angestellten Militär-Pfarrer bezw. Küster, welchem eine Entschädigung zusteht, so bezieht derselbe solche nach Obigem (Passus 4) auch in dem neuen Amte in demselben Betrage weiter, welcher durch die erwähnten Nachweisungen für ihn festgestellt worden ist.
- 7) Da die mit der Militär-Seelsorge beauftragten Civil-Geistlichen, sowie die bei den Militär-Gemeinden beschäftigten Civil-Küster für die bei diesen Gemeinden zu verrichtenden Amtshandlungen bezw. Hilfsleistungen in Gemäßheit der vorstehenden Allerhöchsten Ordre ebenfalls keine Stolgebühren mehr beanspruchen dürfen, so wird die im Passus 3 der diesseitigen Bestimmungen vom 3. April 1872 (A.-B.-Bl. St. 10 Nr. 175) ausgesprochene, für Gewährung fortlaufender Remunerationen bisher grundsätzlich maßgebend gewesene Bedingung hierdurch aufgehoben.
- 8) Dementsprechend sind auch, um die königlichen General-Kommandos zu einer anderweitigen Regelung der den betreffenden Civil-Geistlichen und Küstern bewilligten Remunerationen bezw. zu Neu-Gewährung von solchen mit Rücksicht auf die in den bisherigen Stolgebühren fortfallende Vergütung in Stand zu setzen, vom gegenwärtigen Etatsjahre ab die in den Ausgabe-Etats der Korpszahlungsstellen vom Kapitel 17 ausgesetzten, nach Passus 9 der allegirten früheren Bestimmungen den königlichen General-Kommandos zur Verfügung stehenden Remunerations-Fonds (jetzt Titel 4) angemessen erhöht worden.
- 9) Wenn einzeln stationirten Personen des Soldatenstandes, welche in kirchlicher Beziehung an den betreffenden Ortspfarrer — ohne daß dieser mit der Seelsorge für sie förmlich beauftragt wäre — sich zu wenden haben, für kirchliche Akte Stolgebühren abverlangt werden, so können solche, sofern die in Anspruch Genommenen aus dem Militär-Etat ihre Besoldung empfangen und andererseits in der Civil-Gemeinde des Ortes Stolgebühren noch üblich sind, nach den in der Militär-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 bisher normirt gewesenen Sätzen auf den vorbezeichneten Dispositions-Fonds der königlichen General-Kommandos übernommen werden.

Kriegs - Ministerium.
v. Kameke.

No. 901/7. A. 2.

Nr. 170.

Verlegung der Arbeiter-Abtheilung in Cosel.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die in Cosel garnisonirende Arbeiter-Abtheilung am 15. August d. J. nach Königsberg i. Pr. verlegt wird und übertrage dem Kriegs-Ministerium die weitere Ausführung.

Wilbbad Gastein, den 21. Juli 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. August 1877.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit angeordnet, daß vom 15. August d. J. ab die Ueberweisung der zur Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung bestimmten Mannschaften aus den Bezirken des 1., 3., 5. und 6. Armeekorps an die Arbeiter-Abtheilung zu Königsberg, aus den übrigen Korpsbezirken in die Arbeiter-Abtheilung zu Stettin zu erfolgen hat.

Diejenigen der in Rede stehenden Mannschaften, welche den in Königsberg garnisonirenden Truppentheilen angehören, beziehungsweise aus dem Aushebungs-Bezirk Stadt Königsberg eingestellt sind, werden in die Arbeiter-Abtheilung zu Stettin, diejenigen, bei welchen gleiche Verhältnisse bezüglich Stettin obwalten, in die Arbeiter-Abtheilung zu Königsberg eingestellt.

Das Aufsichtspersonal ist nunmehr für die Arbeiter-Abtheilung in Königsberg Seitens des 1., 3., 5. und 6. Armee-Korps, für die Arbeiter-Abtheilung in Stettin Seitens des 2., 4., 7. bis 11., 14. und 15. Armee-Korps zu kommandiren.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rheg.

No. 801. 7. A. 2.

Nr. 171.

Fußboden-Deanstrich in den Kasernenwohnungen der Offiziere und der Unteroffizierchargen, sowie in den Wohnungen sämtlicher Unterbeamten und in den Offizier-Speiseanstalten.

Berlin, den 1. August 1877.

Nachdem durch Erlaß vom 11. Oktober 1876, Nr. 123. 7. 76. Jng. — Armee-Verordnungs-Blatt pro 1876, Seite 201 — die allgemeine Einführung des, namentlich für die Substanzerhaltung allseitig als zweckmäßig anerkannten Fußboden-Deanstrichs in fiskalischen Dienstwohngebäuden genehmigt worden ist, wird hierdurch bestimmt, daß die gedachte Maßregel mit den in dem Erlasse enthaltenen Beschränkungen auch auf die Kasernenwohnungen der Offiziere und der Unteroffizierchargen, sowie die Wohnungen sämtlicher Unterbeamten und die Offizier-Speiseanstalten ausgedehnt werde.

Die bezüglichen entgegensehenden Vorschriften werden hierdurch modifizirt.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 1102/6. M. O. D. 4.

Nr. 172.

Ausrüstung der zur Kavallerie-Unteroffizierschule zu kommandirenden Gefreiten.

Berlin, den 1. August 1877.

Unter Bezugnahme auf Passus 5. A. der unter dem 3. September 1867 (640/8. 67. A. Ia.) ergangenen Bestimmungen, betreffend die Kommandirung der Offiziere, Unteroffiziere u. s. w. zum Militär-Reitinstitut, setzt das Kriegs-Ministerium fest, daß den zur Kavallerie-Unteroffizierschule zu kommandirenden Gefreiten von den dabei in Frage kommenden Regimentern künftig auch ein Karabiner-Futteral mit Riemen und Scheibe mitzugeben ist.

Kriegs-Ministerium.

J. B.

v. Voigts-Rheg.

No. 700/5. A. 1.

Nr. 173.

Lieferung vorgearbeiteter Schafthölzer.

Berlin, den 28. Juli 1877.

Bei der Lieferung von vorgearbeiteten Schafthölzern Seitens der Gewehrfabriken an die Truppentheile der Armee und an Militär-Behörden, ist es für die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Verpackung von Wichtigkeit, daß stets gerade Anzahlen von dergleichen Schafthölzern zur Versendung gelangen.

Die Truppentheile und Militär-Behörden werden daher veranlaßt, bei den bezüglichen Bestellungen ihrerseits dementsprechend zu verfahren.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rheg.

v. Sichert.

No. 874/7. Art. 1.

Nr. 174.

Abänderung der Instruktion zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des aptirten Chassepot-Karabiners M/71.

Berlin, den 28. Juli 1877.

Im §. 14 der vorbezeichneten Instruktion — Zeile 5 — sind die Worte:
„mindestens 18½ bis 19 Pfund“
zu streichen und ist dafür zu setzen:

„8 bis 9,5 Kilo“. —

Die Anmerkung zu dem beregten Paragraphen kommt in Wegfall.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rheß.

v. Sichert.

No. 909/7. Art. 1.

Nr. 175.

Bezug von Ersatztheilen zc. zum Kavallerie-Karabiner M/71 aus der Gewehrfabrik Spandau.

Berlin, den 2. August 1877.

Bestellungen auf Ersatztheile für Kavallerie-Karabiner M/71 Seitens der Truppentheile sind vom 1. September d. J. ab nur an die Gewehrfabrik zu Spandau zu richten, ebenso sind von dem genannten Zeitpunkt ab Karabiner zur Ausführung von Reparaturen, welche bestimmungsmäßig in einer Gewehrfabrik ausgeführt werden müssen, anstatt an die Gewehrfabrik zu Erfurt an die zu Spandau einzusenden.

Die in Betracht kommenden anderweiten Festsetzungen

- 1) der Instruktion betreffend den Kavallerie-Karabiner,
 - 2) des Preis-Verzeichnisses betreffend den Verkauf von Theilen zc. zum Kavallerie-Karabiner M/71 und
 - 3) des Reparatur-Preis-Verzeichnisses für die königlichen Artillerie-Depots betreffend das Infanterie-Gewehr M/71, die Jägerbüchse M/71 und den Kavallerie-Karabiner M/71
- sind entsprechend zu ändern.

Die Preis-Ansätze in dem Verzeichniß zu 2 bleiben in Kraft.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

Rautenberg.

No. 1033 7. Art. 1.

Nr. 176.

Reisen der Bezirksfeldwebel zum Zwecke des Abschreibens und Berichtigens der alphabetischen Listen.

Berlin, den 3. August 1877.

Nach §. 61 ad 3. der seiner Zeit gültig gewesenen Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 war der Landwehr-Bezirks-Kommandeur befugt, das Abschreiben und Berichtigens der alphabetischen Listen in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirksfeldwebel bewirken zu lassen.

Da diese Bestimmung in die an Stelle jener Ersatz-Instruktion getretene Ersatz-Ordnung (1. Theil der deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875) nicht übertragen ist, und die Reisen zur Ausführung der fraglichen Arbeiten Seitens des Kriegs-Ministeriums auch als entbehrlich erachtet werden, dürfen fortan Kosten hierfür nicht mehr entstehen.

Wo bisher etwa ein anderes Verfahren stattgefunden hat, findet sich diesseits gegen die Inanspruchnahme der gezahlten Kosten nichts einzuwenden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Deconomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Wimmel.

Nc. 888/7. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 19. August 1877.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 177.

Anlegung der Trauer für den General-Feldmarschall von Steinmetz.

Nachdem Mir das am 3. d. Mts. erfolgte Ableben des General-Feldmarschalls von Steinmetz gemeldet worden, befehle Ich, um Mein Gebenken an seine hohen Verdienste um die Armee und um das Vaterland zu bethätigen, daß sämtliche Offiziere des 5. Armeekorps 3 Tage, die Offiziere des Westfälischen Füsilier-Regiments No. 37, dessen Chef der verewigte General-Feldmarschall gewesen, aber 7 Tage lang für denselben durch Tragen eines Flors um den linken Unterarm Trauer anzulegen haben. Das General-Kommando hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Wilddab Gastein, den 7. August 1877.

Wilhelm.

An das General-Kommando des 5. Armeekorps.

Berlin, den 15. August 1877.

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Hartrott.

No. 378. 8. A. I.

Nr. 178.

Sinweis auf die in Berlin herausgegebene Submissions-Zeitung „Cyclop“.

Berlin, den 10. August 1877.

Die Redaktion der Submissions-Zeitung „Cyclop“ in Berlin hat sich dem Kriegs-Ministerium zur Veröffentlichung von Submissions-Bekanntmachungen empfohlen.

Die Militär-Verwaltungsbehörden, Truppentheile zc. werden auf diese Zeitung mit dem Anheimgstellen der Benutzung in den dazu geeignet erscheinenden Fällen aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium.
J. B.
v. Hartrott.

No. 1144 7. M. O. D. 4.

Nr. 179.

Nachweisung der während des zweiten Vierteljahres 1877 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 8. August 1877.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.			
1	Agneten Dorf	mit beschränktem Tagesdienst	Liegnitz.
2	Altenberge, Reg.-Bez. Münster	desgl.	Münster.
3	Aschendorf	desgl.	Oldenburg.
4	Auerbach an der Bergstraße	desgl.	Darmstadt.
5	Baden, Bahnhof	desgl.	Carlsruhe.
6	Banfan bei Grenzburg, Reg.-Bezirk Oppeln,	desgl.	Oppeln.
7	Barthfeld	desgl.	Erfurt.
8	Bastei in der Sächsischen Schweiz	desgl.	Dresden.
9	Bauschlott	desgl.	Carlsruhe.
10	Belecke	desgl.	Arnberg.
11	Berne	desgl.	Oldenburg.
12	Bestwig-Nuttlar	desgl.	Arnberg.
13	Beuel	desgl.	Cöln.
14	Bevensen	desgl.	Hannover.
15	Biblis	desgl.	Darmstadt.
16	Börßum	desgl.	Braunschweig.
17	Bralin	desgl.	Breslau.
18	Breitenwerbis	desgl.	Erfurt.
19	Bremen-Neustadt	desgl.	Bremen.
20	Brögingen	desgl.	Carlsruhe.
21	Budow, Reg.-Bez. Frankfurt a. D.	desgl.	Frankfurt a. D.
22	Burbach, Reg.-Bez. Arnberg	desgl.	Arnberg.
23	Burkhardtshof	desgl.	Leipzig.
24	Canth, Bahnhof	desgl.	Breslau.
25	Catlenburg	desgl.	Braunschweig.
26	Crottendorf	desgl.	Leipzig.
27	Cudzenheim	desgl.	Cöln.
28	Derfchlag	desgl.	Cöln.
29	Dohna	desgl.	Dresden.
30	Dransfeld	desgl.	Braunschweig.
31	Dreileben	desgl.	Magdeburg.
32	Dresden, Börsegebäude	mit Dienst von 12—2 Uhr Mittags für die Börsebesucher	Dresden.
33	„ Blasewitz	mit beschränktem Tagesdienst	Dresden.
34	„ Striesen	desgl.	Dresden.
35	Eimsbüttel bei Hamburg	Telegramm-Annahmestelle	Hamburg.
36	Enger, Reg.-Bez. Minden	mit beschränktem Tagesdienst	Minden.
37	Eppendorf bei Hamburg	Telegramm-Annahmestelle	Hamburg.
38	Erfurt, Stadtpost-Expedition	mit beschränktem Tagesdienst	Erfurt.
39	Falkenberg in der Mark	desgl.	Potsdam.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
40	Falkenrehde	mit beschränktem Tagesdienst	Potsdam.
41	Finkenheerd	desgl.	Frankfurt a. D.
42	Finkenwalde	desgl.	Stettin.
43	Finnentrop	desgl.	Arnsberg.
44	Frankfurt a. D., Lebuser Vorstadt	desgl.	Frankfurt a. D.
45	Freckenhorst	desgl.	Münster.
46	Freden in Hannover	desgl.	Hannover.
47	Friedrichsdorf, Reg.-Bez. Wiesbaden	desgl.	Frankfurt a. M.
48	Friedrichstadt-Magdeburg	desgl.	Magdeburg.
49	Friedland in der Niederlausitz	desgl.	Frankfurt a. D.
50	Frohburg	desgl.	Leipzig.
51	Freundenberg bei Siegen	desgl.	Arnsberg.
52	Gaffen	desgl.	Frankfurt a. D.
53	Gerßwalde	desgl.	Potsdam.
54	Gettorf	desgl.	Kiel.
55	Glashütte	desgl.	Dresden.
56	Gleiwitzerfähr	desgl.	Stettin.
57	Gnadau	desgl.	Magdeburg.
58	Gödens-Neustadt in Hannover	desgl.	Oldenburg.
59	Görzke	desgl.	Magdeburg.
60	Gommern	desgl.	Magdeburg.
61	Grenzhausen	desgl.	Frankfurt a. M.
62	Groß-Ammensleben	desgl.	Magdeburg.
63	Großgotttern	desgl.	Erfurt.
64	Großkreuz	desgl.	Potsdam.
65	Groß-Mölln	desgl.	Cöslin.
66	Groß-Pankow	desgl.	Potsdam.
67	Großröhrsdorf	desgl.	Dresden.
68	Grünau	desgl.	Potsdam.
69	Grünhainichen	desgl.	Leipzig.
70	Gülzow	desgl.	Stettin.
71	Gusow	desgl.	Frankfurt a. D.
72	Haan, Bahnhof	desgl.	Düsseldorf.
73	Haiger	desgl.	Frankfurt a. M.
74	Hainsberg-Deuben in Sachsen	desgl.	Dresden.
75	Hamburg-Hohenfelde	desgl.	Hamburg.
76	Hammer, Kreis Cammin	desgl.	Stettin.
77	Hartenstein	desgl.	Leipzig.
78	Hausberge	desgl.	Minden.
79	Herbesthal	desgl.	Aachen.
80	Hochdahl	desgl.	Düsseldorf.
81	Hönnigen a. Rhein	desgl.	Coblenz.
82	Hötensleben	desgl.	Magdeburg.
83	Holzwickede	desgl.	Arnsberg.
84	Hülsten	desgl.	Arnsberg.
85	Immendingen	desgl.	Constanz.
86	Jesberg	desgl.	Cassel.
87	Kauernick	desgl.	Danzig.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
88	Kegin	mit beschränktem Tagesdienst	Potsdam.
89	Kielau	desgl.	Danzig.
90	Kirtorf im Großherzogthum Hessen	desgl.	Darmstadt.
91	Klein-Cyeste	desgl.	Danzig.
92	Klütz	desgl.	Schwerin i. M.
93	Königsutter	desgl.	Braunschweig.
94	Kurzel	desgl.	Mag.
95	Lampringe	desgl.	Hannover.
96	Langelsheim	desgl.	Braunschweig.
97	Langenan, Reg.-Bez. Breslau	desgl.	Breslau.
98	Langenöls	desgl.	Liegnitz.
99	Langensfeld	desgl.	Cassel.
100	Laptau	desgl.	Königsberg i. Pr.
101	Leipzig-Eutritsch	desgl.	Leipzig.
102	Lemförde	desgl.	Bremen.
103	Lichtenau, Reg.-Bez. Cassel	desgl.	Cassel.
104	Limmritz	desgl.	Frankfurt a. D.
105	Löhne	desgl.	Minden.
106	Lunzenau	desgl.	Leipzig.
107	Maltzsch	desgl.	Breslau.
108	Mariensee	desgl.	Danzig.
109	Mierunsten	desgl.	Gumbinnen.
110	Mensheim im Großherzogthum Hessen	desgl.	Darmstadt.
111	Mügelu bei Pirna	desgl.	Dresden.
112	Neudorf im Rheingau	desgl.	Frankfurt a. M.
113	Neufrug	desgl.	Danzig.
114	Neutorney	desgl.	Stettin.
115	Neuzelle	desgl.	Frankfurt a. D.
116	Nieder-Zugelheim	desgl.	Darmstadt.
117	Nieder-Lahnstein	desgl.	Frankfurt a. M.
118	Nieder-Olm	desgl.	Darmstadt.
119	Ober-Dollendorf	desgl.	Cöln.
120	Oberkaufungen, Reg.-Bez. Cassel	desgl.	Cassel.
121	Oderjunn	desgl.	Oldenburg.
122	Olsberg	desgl.	Arnsberg.
123	Otloczyn	desgl.	Danzig.
124	Pachhausen	desgl.	Königsberg i. Pr.
125	Pattensen	desgl.	Hannover.
126	Penkun	desgl.	Stettin.
127	Pfeddersheim	desgl.	Darmstadt.
128	Pöfeldorf bei Hamburg	Telegramm-Annahmestelle	Hamburg.
129	Preuß. Moresnet	mit beschränktem Tagesdienst	Aachen.
130	Rabenau	desgl.	Dresden.
131	Radegeft	desgl.	Magdeburg.
132	Raguhn	desgl.	Magdeburg.
133	Ramsbeck	desgl.	Arnsberg.
134	Raschau	desgl.	Leipzig.
135	Raudten, Stadt	desgl.	Breslau.

Auf- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
136	Kaudten, Bahnhof	mit beschränktem Tagesdienst.	Breslau.
137	Reichensachsen	desgl.	Cassel.
138	Reinbeck	desgl.	Hamburg.
139	Reinera, Bad	desgl.	Breslau.
140	Reinsfeld	desgl.	Hamburg.
141	Ringelheim	desgl.	Braunschweig.
142	Roisdorf	desgl.	Cöln.
143	Ruda	desgl.	Oppeln.
144	Rudzinitz	desgl.	Oppeln.
145	Salzdesfurth	desgl.	Hannover.
146	Salztotten	desgl.	Minden.
147	Schlanguen	desgl.	Minden.
148	Schliengen	desgl.	Constanz.
149	Schluchsee	desgl.	Constanz.
150	Schlutup	desgl.	Hamburg.
151	Schwarzort	desgl.	Königsberg i. Pr.
152	Siegmars	desgl.	Leipzig.
153	Sinzig	desgl.	Coblenz.
154	Stalmitzsch	desgl.	Bosen.
155	Sturz, Reg.-Bez. Danzig	desgl.	Danzig.
156	Spenge	desgl.	Minden.
157	Stieringen-Wendel	desgl.	Meß.
158	Stützengrün	desgl.	Leipzig.
159	Stützerbach	desgl.	Erfurt.
160	Szillen	desgl.	Gumbinnen.
161	Tauscha	desgl.	Leipzig.
162	Teichelbe	desgl.	Braunschweig.
163	Tiffelhövede	desgl.	Bremen.
164	Torsfelde	desgl.	Braunschweig.
165	Walbkappel	desgl.	Cassel.
166	Wartha	desgl.	Breslau.
167	Weesenstein	desgl.	Dresden.
168	Wiedebe a. d. Ruhr	desgl.	Arnsberg.
169	Widrathberg	desgl.	Düsseldorf.
170	Wied auf Rügen	desgl.	Stettin.
171	Winsen a. d. Luhe	desgl.	Hamburg.
172	Wolmünster	desgl.	Meß.
173	Wustrow in Hannover	desgl.	Hannover.
174	Zantoch	desgl.	Frankfurt a. D.
175	Zawadzki	desgl.	Oppeln.
176	Zippnow	desgl.	Bromberg.

B. Wiedereinrichtung geschlossen gewesener Telegraphen-Anstalten.

1	Alexisbad	Magdeburg.
2	Babelsberg	Potsdam.
3	Broden	Magdeburg.
4	Callenberg	Erfurt.
5	Drei Aehren	Strasburg i. E.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
6	Eilsen, Bad		Minden.
7	Ems, Kurhaus		Frankfurt a. M.
8	Griesbach		Carlsruhe.
9	Heidelberg, Schloß		Carlsruhe.
10	Heilige-Damm		Schwerin.
11	Hohwald		Sträßburg i. E.
12	Inselberg		Erfurt.
13	Kahlberg		Danzig.
14	Landed, Bad		Breslau.
15	Weinberg		Minden.
16	Neues Palais bei Potsdam		Potsdam.
17	Neuführen		Königsberg i. Pr.
18	Pillnig		Dresden.
19	Rabensteinfeld		Schwerin.
20	Rastede		Oldenburg.
21	Rippoldsau, Bad		Constanz.
22	Suderode		Magdeburg.
23	Thal		Erfurt.
24	Westerland auf Sylt		Kiel.
25	Wilhelmshöhe bei Cassel		Cassel.

C. Mit den Orts-Postanstalten sind vereinigt folgende bisher selbstständige Telegraphen-Amter.

1	Düren, Reg.-Bez. Aachen	Aachen
2	Hagen in Westfalen	Arnsberg
3	Siegen	"
4	Witten	"
5	Berlin, Nr. 3 Kommandantenstraße (mit dem Postamt Nr. 19 in der Krausenstraße)	Berlin
6	Göttingen	Braunschweig
7	Bremerhaven	Bremen
8	Geestemünde	"
9	Verden in Hannover	"
10	Glatz	Breslau
11	Schweidnitz	"
12	Waldenburg in Schlesien	"
13	Kreuz an der Ostbahn	Bromberg
14	Schneidemühl	"
15	Baden-Baden	Carlsruhe
16	Bruchsal	"
17	Heidelberg	"
18	Mosbach in Baden	"
19	Pforzheim	"
20	Fulda	Cassel
21	Hanau	"
22	Neunwieb	Coblenz

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
23	Bonn		Cöln.
24	Mühlheim am Rhein		"
25	Cöslin		Cöslin.
26	Constanz		Constanz.
27	Freiburg in Baden		"
28	Pörrach		"
29	Waldshut		"
30	Deutsch-Ehlan		Danzig.
31	Dirschau		"
32	Marienburg in Westpreußen		"
33	Bingen		Darmstadt.
34	Darmstadt		"
35	Gießen		"
36	Worms		"
37	Bautzen		Dresden.
38	Dresden-Neustadt (mit dem Postamt Nr. 6)		"
39	Lebau in Sachsen		"
40	Weißen		"
41	Kiesa		"
42	Barmen		Düsseldorf.
43	Crefeld		"
44	Duisburg		"
45	Emmerich		"
46	Essen, Reg.-Bez. Düsseldorf		"
47	Mülheim a. d. Ruhr		"
48	Neuß		"
49	Ruhrort		"
50	Wesel		"
51	Coburg		Erfurt.
52	Eisenach		"
53	Gera i. Neuß j. L.		"
54	Gotha		"
55	Meiningen		"
56	Nordhausen		"
57	Rudolstadt		"
58	Weimar		"
59	Hamburg v. d. Höhe		Frankfurt a. M.
60	Cottbus		Frankfurt a. D.
61	Cüstrin		"
62	Frankfurt a. D.		"
63	Guben		"
64	Landsberg a. d. Warthe		"
65	Sorau i. d. Niederlausitz		"
66	Tilsit		Gumbinnen.
67	Körbisdorf		Halle a. S.
68	Merseburg		"
69	Naumburg a. d. Saale		"

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
70	Altona		Hamburg.
71	Harburg i. Hannover		"
72	Husum		Kiel.
73	Izehoe		"
74	Neumünster		"
75	Plön		"
76	Schleswig		"
77	Memel (Börse)		Königsberg i. Pr.
78	Altenburg i. Sachsen-Altenburg		Leipzig.
79	Annaberg i. Sachsen		"
80	Döbeln		"
81	Glauchau		"
82	Meerane i. Sachsen		"
83	Plauen i. Sachsen		"
84	Schneeberg-Neustädtel		"
85	Werdau		"
86	Glogau, Reg.-Bez. Liegnitz		Liegnitz.
87	Grünberg i. Schlesien		"
88	Aschersleben		Magdeburg.
89	Bernburg		"
90	Cöthen		"
91	Dessau		"
92	Halberstadt		"
93	Aschersleben		"
94	Stendal		"
95	Deutsch-Adricourt		Mag.
96	Diedenhofen		"
97	Bielefeld		Minden.
98	Minden		"
99	Baderborn		"
100	Warburg		"
101	Münster in Westfalen		Münster.
102	Rheine		"
103	Brafe		Oldenburg.
104	Damme in Oldenburg		"
105	Leer in Hannover		"
106	Lingen		"
107	Oldenburg i. O.		"
108	Osnabrück		"
109	Wilhelmshafen		"
110	Beuthen i. Oberschlesien		Oppeln.
111	Cosel Reg.-Bez. Oppeln		"
112	Gleiwitz		"
113	Rattowitz		"
114	Leobschütz		"
115	Myslowitz		"
116	Reiße		"
117	Ratibor		"

Zaufende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
118	Rissa Reg.-Bez. Posen		Posen.
119	Brandenburg a. S.		Potsdam.
120	Neu-Ruppin		"
121	Neustadt-Eberswalde		"
122	Potsdam		"
123	Prenzlau		"
124	Wittenberge, Reg.-Bez. Potsdam		"
125	Güstrow		Schwerin.
126	Ludwigslust		"
127	Neubrandenburg		"
128	Kostock		"
129	Wismar		"
130	Anklam		Stettin.
131	Greifswald		"
132	Stralsund		"
133	Swinemünde		"
134	Saarbrücken		Trier.
135	Trier		"

D. Sonstige Veränderungen.

1	Braunschweig	in Telegraphen-Aemter I. Klasse	Braunschweig.
2	Liegnitz	lungewandelt	Liegnitz.
3	Hamburg, St. Pauli	statt des beschränkten ist voller Tagesdienst eingeführt.	Hamburg..
4	Memel (Börse)	der tägliche Dienst wird um 11 Uhr Abends geschlossen.	Königsbbrg i. Pr.
5	Molsheim i. Elsaß	an Stelle des vollen ist beschränkter Tagesdienst getreten.	Strasburg i. E.
6	Tangerhütte	ist für die jetzt aufgehobene Telegraphen-Anstalt in Bächen getreten.	Magdeburg.

Kriegs-Ministerium ; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Voigts-Rheß.

Paulus.

No. 188. 8. 77. Jng:

Nr. 180.

Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 6. August 1877.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie wird in diesem Jahre am 18. September stattfinden.

Kriegs-Ministerium ; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

v. Caprivi.

No. 113. 8. A. 1.

Nr. 181.

Eröffnung der Eisenbahnen Barr—Schlettstadt und Zabern—Wasselnheim.

Berlin, den 10. August 1877.

Die Elsassischen Eisenbahnstrecken Barr—Schlettstadt und Zabern—Wasselnheim sind am 1. August d. Js. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Wimmel.

No. 257. 8. M. O. D. 3.

Nr. 182.

Abänderung der Feldgeräthe-Etats der Feld- und Reserve-Feld-Telegraphen-Abtheilungen.

Berlin, den 11. August 1877.

Die Positionen resp. 66 Titel II B und 61 Titel II B „Staubpinsel“ der obenbezeichneten Feldgeräthe-Etats sind mit einem Sternchen zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

J. B.

v. Caprivi.

Paulus.

No. 236. 8. Ing.

Nr. 183.

Reisen der Bezirksfeldwebel in das Bataillons-Stabsquartier Behufs Vergleichung der Stammlisten.

Berlin, den 14. August 1877.

Nach dem Erlasse vom 17. August 1869 (A. B. Vl. S. 167) werden den Bezirksfeldwebeln für die Reisen in das Bataillons-Stabsquartier Behufs Vergleichung der Stammlisten die wirklich entstandenen Fuhrkosten vergütet. Hierzu wird bemerkt, daß die Benützung von besonderen Miethsfuhren zur Fortschaffung der Bezirksfeldwebel und der Stammlisten nicht erforderlich ist, zu diesem Zwecke vielmehr die bestehenden billigeren Post- und Eisenbahn-Verbindungen zu benutzen sind, da die Aufgabe der Stammlisten als Passagier-Gepäck im Allgemeinen für zulässig erachtet werden muß.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

J. B.

v. Hartrott.

Wimmel.

No. 829/7. M. O. D. 3.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 14. September 1877.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 S. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 S. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 184.

Theilnahme der Festungs-Gouverneure und Kommandanten an Schießübungen der Fuß-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß diejenigen Festungs-Gouverneure und Festungs-Kommandanten, welche nicht die Gelegenheit haben, einer Schießübung der Fuß-Artillerie in der Nähe ihrer Garnison und von dieser aus beizuwohnen, sich, um sich über das Schießen aus Festungs-Geschützen zu orientiren, nach ihrer Ernennung zum Gouverneur beziehungsweise Kommandanten ein Mal auf einige Tage nach dem nächstgelegenen Artillerie-Schießplatze begeben und dort Schießübungen der Fuß-Artillerie beimohnen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 30. August 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. September 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die zeitigen Festungs-Gouverneure und Kommandanten wollen in diesem oder im nächsten Jahre hiernach verfahren.

Kriegs-Ministerium.
J. B.
v. Tilly.

No. 38. 9. 77. A. I.

Nr. 185.

Dissolution der 2. Abtheilung 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments.

Berlin, den 20. August 1877.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 7. d. Mts. ist bestimmt worden, daß im Frühjahr k. J. die 2. Abtheilung 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments von Oranienburg nach Berlin zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 428. 8 A. I.

Nr. 186.

Dislokation der 3. Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8.

Berlin, den 23. August 1877.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 14. d. Mts. ist bestimmt worden, daß zum 1. Oktober d. Js. die dritte Eskadron 1. Westfälischen Husaren-Regiments Nr. 8 von Wiedenbrück nach Neuhaus zu verlegen ist, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 658. 8. A. 1.

Nr. 187.

Gewährung einer Geldvergütung für fehlende Büchsenmacher-Werkstätten.

Berlin, den 30. August 1877.

Zur Erreichung möglicher Gleichstellung wird genehmigt, daß denjenigen Truppen-Büchsenmachern, welchen Werkstätten in fiskalischen Gebäuden von der Militär-Verwaltung nicht überwiesen werden können, vom laufenden Etatsjahr — 1. April d. Js. — ab und bis zu eintretender Ueberweisung derartiger Werkstätten eine Geldvergütung von Fünfundzwanzig Mark jährlich in Vierteljahresraten postnumerando für Rechnung des Ausgabe-Kapitels 27 Titel 10 gewährt und in den Betriebskosten-Liquidationen der örtlichen Garnison-Verwaltungen verrechnet werden darf.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1401 6. 77. M. O. D. 4.

Nr. 188.

Einteilung der Besatzungs-Truppen von Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 5. September 1877.

Das 5. Königlich Bayerische Chevaurlegers-Regiment Prinz Otto tritt mit dem 1. Oktober d. Js. von der 30. zur 31. Kavallerie-Brigade als attachirt über, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
J. B.
v. Tilly

No. 82. 9. A. 1.

Nr. 189.

Einband der Dienstvorschriften.

Berlin, den 6. September 1877.

Die den Kommando-Behörden und Truppentheilen zc. zur Aufbewahrung für Feld-Formationen überwiesenen nicht sekretierten Dienstvorschriften sind, soweit solche nur brochirt vorhanden, mit einem leichten Pappereinbande zu versehen.

Die hierdurch entstehenden Kosten haben die Intendanturen auf Titel 10 des Kapitels 13 des Haupt-Abchnitts XI. der Einmaligen Ausgaben des Reichshaushalts-Etats für 1877/78 anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.
J. B.
v. Tilly.

No. 567. 8. 77. A. 2.

Nr. 190.

Erhöhung der bei Reisen von größeren Entfernungen auf Eisenbahnen täglich zurückzulegenden Strecke von 375 Km. auf 500 Km.

Berlin, den 9. September 1877.

Die Bestimmung im Pass. 3 der Erläuterungen vom 24. August 1873 zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preussischen Heeres vom 15. Juli 1873, wonach bei Reisen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, mindestens 15 Meilen (112½ Km.) auf dem Landwege und 50 Meilen (375 Km.) auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereise anzunehmen sind, wird bezüglich der auf Eisenbahnen zurückzulegenden Reisen dahin ergänzt, daß bei Letzteren in der Regel nicht unter 500 Km. als Tagereise angenommen werden. Es dürfen daher bei Reisen, bei welchen das Reiseziel in einem Tage nicht erreicht werden kann, die wegen Unterbrechung der Fahrt Behufs des Uebernachtens in Ansatz gebrachten Nebenkosten für Zu- und Abgang gewährt werden, sobald von dem Reisenden eine Strecke von mindestens 500 Km. an dem betreffenden Tage zurückgelegt worden ist.

Im Uebrigen bleibt die vorge dachte Bestimmung in Kraft.
Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 64. 7. M. O. D. 3.

Nr. 191.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Essen—Werden.

Berlin, den 23. August 1877.

Die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige Eisenbahnstrecke zwischen Essen und Werden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 15. August cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Drefow.

No. 611. 8. 77. M. O. D. 3.

Nr. 192.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Montowo—Mowo.

Berlin, den 23. August 1877.

Die Eisenbahn von Marienburg in Westpreußen nach Mlawka, deren Theilstrecken zwischen Marienburg und Deutsch-Eylau am 1. August und zwischen Deutsch-Eylau und Montowo am 1. Oktober 1876 eröffnet worden sind, ist am 15. August cr. auf der weiteren Theilstrecke Montowo—Mowo für den öffentlichen Verkehr in Betrieb genommen worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Drefow.

No. 611. 8. 77. M. O. D. 3.

Nr. 193.

Schreibfehler-Berichtigungen zum Reglement über die Remontirung der Armee vom 2. November 1876.

Berlin, den 24. August 1877.

§. 19 Zeile 4 sind die Worte „nach Ablauf des sechsten Monats“ zu streichen.

§. 21 alinea 3 ist zu streichen: „unter Angabe des Datums und der Journal-Nummer der den Verkauf genehmigenden Ministerial-Befügung“ und dafür zu setzen: „bezw. die Auktions-Verhandlung über den Verkauf“.

§. 46 Seite 23 Zeile 13 von oben, gehören die Worte „nach §. 45“ hinter „zum Wiederersatz von Remonten.“

§. 47 alinea 4 ist anstatt „1. März“ zu setzen „1. Juli“.

§. 54 alinea 3 sind die Worte: „ferner zur Rückfahrt vom Rantonnement zum Einschiffungspunkt sowie von dem Orte, wo er die Eisenbahn verläßt, bis zur Garnison“ zu streichen.

§. 65 alinea 1 ist das Wort „zweispänniges“ vor dem Worte „Fuhrwerk“ einzuschalten.

§. 67 alinea 7 hat die erste Zeile zu lauten: „Die Ausgaben für Unterhaltung des Koppelzeugs, für Hufbeschlag und Pferdearznei“.

Seite 48 3. Zeile von unten ist Spalte 3 zu setzen: „35“ anstatt „15“.

Seite 49 2. Zeile von unten ist anstatt „1 Sgl. 3 Pf.“ zu setzen „13 Pf.“

Seite 50 §. 36 in der 3. Zeile ist hinter „Verpflegungs“ einzuschalten „und Frühstück“.

Seite 48 zu §. 29, Seite 54 zu §. 134, Seite 55 zu §. 166 und Seite 57 zu §. 173 ist unter den Text der Paragraphen zu setzen „Auszug“.

Seite 55 zu §. 166 zweite Zeile muß es nicht heißen „die Berechnung“ sondern „die Berechtigung“

Seite 58 Beilage 11 ist unter 1 alinea 2

anstatt 5 x 18 Loth zu setzen 3 Kilogr.

„ 2 „ „ „ — „ 35 Gramm.

4 „ „ „ — „ 70

sowie Seite 60 im Schlusssatz anstatt „20 x“ zu setzen „10 Kilogr.“

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Rauch.

No. 259. 3. 77. R A.

Nr. 194.

Abänderung des Feldgeräths-Etats für eine Pionier-Kompagnie.

Berlin, den 27. August 1877.

Auf Seite 12 des vorbezeichneten Etats ist zwischen der laufenden Nummer 25 und dem Worte „Wohlach“ das Sternchen zu streichen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

J. B.

v. Caprivi.

Paulus.

No. 730. 6. 77. Ing.

Nr. 195.

Eröffnung der Eisenbahn Neumünster—Tönning.

Berlin, den 30. August 1877.

Die Westholsteinische Eisenbahn zwischen Neumünster und Tönning ist am 22. August cr. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 841. 8. M. O. D. 3.

Nr. 196.

Eröffnung der Eisenbahnen Bausen—Neustadt und Sohland—Wiltthen.

Berlin, den 30. August 1877.

Die Eisenbahnstrecken zwischen Bausen und Neustadt bei Stolpen und zwischen Sohland und Wiltthen im Königreich Sachsen werden am 1. September dieses Jahres für den allgemeinen Verkehr eröffnet werden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 842. 8. M. O. D. 3.

Nr. 197.

Meldungen der Garnison-Baubeamten bei Versetzungs- u. Reisen bezw. Beurlaubungen.

Berlin, den 31. August 1877.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Garnison-Baubeamten — wie jeder andere zum Ressort des Militär-Defonomie-Departements gehörige Lokalbeamte — im Falle der Versetzung oder Beurlaubung nach Berlin bezw. der Anstellung oder des dienstlichen Aufenthalts in der Residenz sich bei dem Direktor des unterzeichneten Departements und bei dem Chef der Abtheilung für das Servis- u. Wesen zu melden haben.

Bei der Versetzung u. s. w. nach dem Orte, wo die vorgesetzte Korps-Intendantur ihren Sitz hat, hat sich der Garnison-Baubeamte auch bei dieser zu melden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

v. Hartrott.

Sandkuhl.

No. 1105. 8. M. O. D. 4.

Nr. 198.

Nachtrag

zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Theilen zum Pistol u/M und M/50.

Berlin, den 7. September 1877.

Außer den auf obigem Preisverzeichnis aufgeführten Firmen haben sich noch die Waffenfabrikanten Gebr. Noeschel u. Co. zu Suhl bereit erklärt, die nachstehend aufgeführten Theile zu den nebenbemerkten Preisen zu liefern:

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Pistolentheile.	u/M		M/50	
		M.	₰	M.	₰
1	Ladestock, fertig	—	70	—	70
2	Kräger von Stahl, fertig	—	28	—	28
3	Kugelzieher	—	32	—	32
4	Zündstiftschlüssel inkl. Bezeichnen und Nummeriren	—	90	—	90
5	Federhafen, fertig	1	20	—	—
6	Schraubenzieher, M/Hammer inkl. Bezeichnen und Nummeriren	—	40	—	40
7	Federklammer, fertig	—	—	—	80
8	Rußdorne	—	12	—	12
9	Stiftdorne	—	18	—	—

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

Z. A.

Kautenberg.

No. 865/8. 77. Art. 1.

Nr. 199.

Nachtrag

zum Preisverzeichnis betreffend den Verkauf von Theilen, Werkzeugen, Leeren etc. zum Infanterie-Gewehr M/71 und zur Jägerbüchse M/71, sowie von Theilen zum Zielgewehr M/71 in den Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig pro 1877.

Berlin, den 6. September 1877.

Dem bezüglichen Verzeichniß ist zuzusetzen:

IV. Der Wasserdruck-Apparat zum Entfernen von Zündhütchen aus beschossenen Patronenhülsen M/71 und Theile zu demselben.

Laufende Nummer.	Benennung.	In der Gewehrfabrik Danzig.	
		M.	J.
1	Der komplette Apparat incl. 1 Reserve-Grenzschraube	15	13
2	Der gußeiserne Bod	4	5
3	Der gußstählerne Hohlzylinder	5	32
4	Der gußstählerne Ring zum Hohlzylinder	1	74
5	Die Grenzschraube	—	30
6	Der gußstählerne Druckstempel	2	31
7	Der Holzhammer mit Beschlag	1	8

Anmerkung: Bei Bestellung von Theilen zum Wasserdruck-Apparat haben die Truppentheile denjenigen noch brauchbaren Theil des Apparates mit einzusenden, in welchen der neu bestellte Theil eingefertigt werden soll.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 J. A. J. B.
 Kautenberg. v. Scharf.

No. 69. 9. Art. 1.

Nr. 200.

Nachtrag

zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Theilen, Werkzeugen, Leeren etc. zum Infanterie-Gewehr M/71 und zur Jägerbüchse M/71, sowie von Theilen zum Zielgewehr M/71 in den Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig pro 1877.

I. Theile zum Infanterie-Gewehr und zur Jägerbüchse M/71.

Laufende Nr.	Benennung der Waffentheile.	Infanterie-Gewehr M/71		Jägerbüchse* M/71	
		Spandau, Danzig, Erfurt		Danzig	
		M.	J.	M.	J.
28	Spiralfeder M/71 a/A, fertig gehärtet	—	8	—	—
28a	Spiralfeder M/71 n/A, fertig gehärtet	—	8	—	—

Anmerkung. Die bisherige Angabe unter laufender Nr. 28 ist zu streichen.

Nachtrag

zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Theilen, Werkzeugen, Leeren etc. zum Kavallerie-Karabiner M/71 in den Gewehrfabriken zu Spandau, Erfurt, Danzig pro 1877.

I. Theile zum Kavallerie-Karabiner M/71.

Laufende Nr.	Benennung der Waffentheile.	Spandau.	
		M.	S.
25	Spiralfeder M/71 a/A fertig gehärtet	—	8*
25a	Spiralfeder M/71 n/A fertig gehärtet	—	8*

Anmerkung. Die bisherige Angabe unter laufender Nr. 25 ist zu streichen.

Berlin, den 8. September 1877.

Vorstehende beiden Nachträge werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

S. A.:

Kautenberg.

No. 224. 9. Art. 1.

Zur Nachricht.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung, S. 246 des vorigen Jahrganges dieses Blattes und auf die, der Nr. 16 dieses Jahrganges beigelegte Subscriptionsliste, wird hierdurch mitgetheilt, daß es sich beim Druck des Sachregisters zum Armee-Berordnungs-Blatte pro 1867 bis 1876 hat ermöglichen lassen, den Umfang auf 14 Bogen zu beschränken und dementsprechend für die Subscribenten den Preis von 4 auf 3 Mark zu ermäßigen.

Nach dem Erscheinen des Werkes tritt aber ein Ladenpreis von 4 Mark ein.

Hierzu wird gleichzeitig zur Begegnung weiterer Anfragen bemerkt, daß Gratis-Exemplare dieses Sachregisters nicht geliefert werden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 29. September 1877.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 201.

Vergütung für die Abänderung der Abzeichen bei der Auffrischung von Bekleidungsstücken.

Berlin, den 15. September 1877.

Im Anschluß an die diesseitigen Verfügungen vom 8. September 1875 Nr. 550/8 und vom 16. Februar 1876 Nr. 690/1 M. O. D. 3, und unter Bezugnahme auf den §. 13 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege werden als Vergütung für die mit der Auffrischung von Bekleidungsstücken verbundene Abänderung der Abzeichen an denselben nachstehende Sätze festgestellt, und zwar:

für das Befestigen einer Feldmütze	8	J
" " Aufsetzen des Tragens auf einen Waffenrock für Unteroffiziere oder Gemeine	4	J
" " Aufsetzen der Aermelausschläge (event. einschließlich der Patten) auf einen Waffenrock für Unteroffiziere oder Gemeine	7	J
" " Anbringen der Vorstücke an einen Waffenrock	15	J
" " Einsetzen der Achselklappen in einen Waffenrock oder Mantel	2	J
" " Aufsetzen der Abzeichen auf den Kragen eines Mantels	4	J
" " Befestigen einer Tuchhose mit blauen Streifen	15	J
" " Anbringen eines Vorstoßes an eine Tuchhose	7	J
" " Aufsetzen der Knöpfe auf einen Waffenrock	5	J
" " " " " " auf einen Mantel	3	J

In diesen Sätzen ist die Entschädigung für Näh- und Erleuchtungs-Material, sowie für das Heißmachen der Bügeleisen enthalten.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

S. B.

Sandkuhl.

Dresow.

No. 322. 9. M. O. D. 3.

Nr. 202.

Kosten für die öffentliche Ausbietung der Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken.

Berlin, den 15. September 1877.

Es wird hierdurch bestimmt, daß, wenn Seitens der Truppen die Lieferung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, deren Kosten besonders zur Erstattung gelangen, öffentlich ausgeschrieben wird, die Kosten der Bekanntmachung, in Uebereinstimmung mit dem auch in anderen Ressorts der Staatsverwaltung üblichen Verfahren in der Regel den Lieferanten aufzuerlegen sind.

Nur in denjenigen Fällen, in welchen die Ausbietung ohne Erfolg geblieben ist, können die qu. Kosten auf den Fonds übernommen werden, welcher die Kosten der zu beschaffenden Bekleidungs- u. c. Stücke zu tragen hat.

Die Lieferungsbedingungen sind dementsprechend abzufassen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

S. B.

Sandkuhl.

Dresow.

No. 323. 9. M. O. D. 3.

Nr. 203.

Abänderung der Bescheinigung der Servis-Liquidationen.

Berlin, den 18. September 1877.

Nach der Vorschrift auf Beilage 2 des Reglements vom 20. Februar 1868 über die Servis-Kompetenz im Frieden sind die Servis-Liquidationen der Truppen mit einer Bescheinigung zu versehen, welche ad 2 dahin zu lauten hat:

„daß von denjenigen Offizierpferden, für welche der Servis vorstehend voll angesetzt worden, keines „in einem öffentlichen Stalle oder Kasernementsmäßig untergebracht ist.“

Nachdem zufolge der Verfügung vom 22. Mai d. Js. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 15, Seite 105) für die den Offizieren und servisberechtigten Militärbeamten ohne Anspruch auf Dienstwohnung überlassenen disponiblen Stallungen u. d. Servis im vollem Betrage in den Servis-Liquidationen in Ansatz zu bringen ist, und dagegen die bisherigen Servisabzüge als Miethe zu entrichten sind, steht die vorberegte Bescheinigung ad 2 nicht mehr mit dem veränderten Rechnungsverfahren im Einklange. Dieselbe hat demnach künftig fortzufallen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Sandkuhl.

No. 503. 9. M. O. D. 4.

Nr. 204.

Wegfall des Löhnungszuschusses von 1 Pf. täglich für Berlin u. beim Empfange der Marschverpflegung.

Berlin, den 22. September 1877.

Gemäß §. 52 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden ist der Löhnungszuschuß von 1 Pf. täglich für die Mannschaften der Garnisonen Berlin u. c. nur für die Dauer des wirklichen Aufenthalts in den bezüglichen Garnisonen und für diejenigen Marsche zahlbar, für welche die Garnisonverpflegung fortbezogen wird.

Hieraus folgt, daß die Gewährung der Marschverpflegung am Tage des Eintreffens bezw. Wiedereintreffens in den bezüglichen Garnisonen, sowie des Abgangs aus denselben den Anspruch auf gleichzeitigen Empfang des in Rede stehenden Löhnungszuschusses ausschließt.

Von der nachträglichen Ausgleichung der hiernach seit dem 1. Juli cr. zur Ungebühr etwa stattgehabten Zahlungen ist Abstand zu nehmen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 750. 8. 77. M. O. D. 3.

Nr. 206.

Extraordinäre Verpflegungs-Zuschüsse pro 4. Quartal 1877.

Berlin, den 25. September 1877.

Die pro 4. Quartal 1877 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Garde-Korps.							
Berlin	16	Solberg	11	Berleberg	17	Tangermünde	14
Charlottenburg	16	D. Crone	9	Brenzlau	16	Torgau	15
Potsdam	17	Alt-Damm	11	Rathenow	17	Weißenfels	16
I. Armee-Korps.		Demmin	14	Neu-Ruppin	13	Wittenberg	14
Allenstein	8	Garz a/D.	13	Schwedt a/D.	13	Zerbst	15
Bartenstein	12	Gnesen	12	Sorau	12	V. Armee-Korps.	
Braunsberg	11	Gollnow	13	Spandau	16	Beuthen a/D.	12
Culm	11	Greiffenbergi, Pom.	12	Teltow	17	Bojanowo	10
Danzig	13	Greifswald	14	Woldenberg	10	Fraustadt	10
Drengfurth	7	Inowrazlaw	9	Wriezen a/D.	15	Freistadt i/S.	13
Elbing	10	Konigs	9	Züllichau	11	Glogau	11
D. Eylau	11	Raugard	10	IV. Armee-Korps.		Görlitz	10
Friedland a/Alle.	9	Rasewalk	13	Altenburg	17	Guhrau	10
Goldap	6	Schivelbein	11	Nischleben	16	Haynau	12
Graudenz	14	Schlawa	11	Bitterburg	16	Herrnstadt	12
Gumbinnen	10	Schneidemühl.	8	Bitterfeld	14	Hirschberg	15
Br. Holland	7	Stargard i./Pom.	12	Burg	15	Jauer	12
Insterburg	7	Stettin	15	Dessau	13	Kosten	10
Königsberg i./P.	13	Stolp	8	Dueben	16	Krotoschin	11
Porzen	11	Stralsund	11	Eisleben	14	Lauban	13
Marienburg	14	Swinemünde	15	Erfurt	15	Liegnitz	10
Memel	14	Treptow a/R.	13	Gardelegen	17	Lissa i/P.	11
Mewe	9	III. Armee-Korps.		Gera	17	Löwenberg	12
Neustadt i/W.	13	Angermünde	17	Gräfenhainchen	14	Lüben	12
Osterode	13	Beestow	15	Halberstadt	18	Militzsch	10
Pillau	15	Brandenburg a/H.	13	Halle a/S.	15	Muskau	12
Ragnit	8	Calau	14	Kemberg	13	Neutomischel	7
Rastenburg	7	Cottbus	13	Langensalza	13	Ostrowo	10
Riesenburg	11	Crossen	11	Magdeburg	14	Polkwitz	12
Rosenberg i/P.	11	Eüstrin	16	Merseburg	14	Rosen	12
Pr. Stargardt	14	Eberswalde	15	Mühlhausen i/Th.	14	Ramitzsch	10
Thorn	10	Frankfurt a/D.	14	Naumburg a/S.	16	Sagan	11
Tilsit	8	Kriesack	16	Neuhaldensleben	16	Samter	11
Wartenburg	13	Fürstenwalde	15	Quedlinburg	18	Schrimm	14
Wehlau	7	Guben	13	Rudolstadt	16	Schroda	8
II. Armee-Korps.		Havelberg	15	Salzwedel	15	Sprottau	10
Anklam	12	Jüterbog	14	Sangerhausen	15	Sulau	10
Belgard	11	Königsberg N/W.	12	Schmiedeberg	14	Unruhstadt	9
Bromberg	11	Kyritz	13	Schönebeck	17	Winzig	11
Coerlin	11	Landsberg a. W.	12	Sondershausen	15	VI. Armee-Korps.	
Coeslin	11	Liebenwalde	15	Stendal	17	Bernstadt	9
		Lübben	14			Beuthen D/S.	10
		Dramenburg	15			Breslau	13

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11	Lippstadt	17	Doemitz	14	Berden	15
Cosel	9	Weschede	17	Flensburg	18	Wilhelmshaven	22
Creuzburg	10	Winden	16	Geestmünde	18	Wolfenbüttel	14
Freiburg i./S.	11	Wünster	17	Hadersleben	17	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Glas	10	Neuhans	13	Hamburg	20	Arolsen	15
Gleiwitz	11	Neuß	17	Harburg	20	Babenhausen	16
Ober-Slogau	11	Paderborn	15	Izehoe	22	Biebrich	18
Grottkau	10	Recklinghausen	14	Kiel	18	Buzbach	18
Leobschütz	10	Soest	16	Lehe	18	Cassel	18
Münsterberg	12	Warendorf	13	Ludwigslust	13	Coburg	16
Ramslau	11	Werden	17	Lübeck	18	Darmstadt	18
Reiße	10	Wesel	20	Mölln	19	Diez	18
Neustadt D/S.	10			Neumünster	20	Eisenach	17
Dels	9	VIII. Armee- Korps.		Parham	16	Frankfurt a/M.	19
Dhlan	12	Aachen	21	Rothenburg	20	Friedberg	19
Oppeln	12	Andernach	18	Rostock	15	Frislar	17
Plesß	11	Bonn	18	Schleswig	23	Fulda	16
Ratibor	9	Brühl	17	Schwerin	17	Gießen	19
Reichenbach i/S.	12	Coblenz	19	Sonderburg	20	Gotha	14
Rosenberg i/S.	10	Coeln	17	Sten-Strelitz	15	Hanau	19
Rybnick	9	Denz	17	Stade	18	Hersfeld	18
Schweidnitz	11	Ehrenbreitstein	19	Wandsbed	21	Hildburghausen	16
Sohrau D/Schl.	8	Engers	17	Wismar	16	Hofgeismar	17
Strehlen	11	Erkelenz	16	X. Armee-Korps.		Homburg v. d. S.	20
Striegau	11	Eupen	18	Aurich	15	Jena	15
Wohlau	12	Jülich	19	Blankenburg	18	Mainz	18
Ziegenhals	7	Kirn	16	Braunschweig	17	Marburg	18
VII. Armee- Korps.		Neuwied	17	Celle	16	Meiningen	18
Attendorn	17	Saarbrücken	22	Cloppenburg	16	Raffau	19
Barmen	19	Saarlouis	20	Einbeck	17	Rosenbach	19
Benrath	18	Siegburg	18	Emden	18	Rotenburg i. S.	17
Bielefeld	17	Trier	22	Göttingen	17	Weilburg	18
Bochum	17	St. Wendel	19	Goslar	18	Weimar	17
Bückeburg	17	Weslar	16	Hamel	14	Wiesbaden	19
Cleve	18	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Medlenb. Konting.		Hannover	13	Worms	18
Detmold	13	Altona	19	Hildesheim	17	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Dortmund	19	Apenrade	17	Lingen	17	Annaberg	16
Düsseldorf	19	Bremen	19	Lüneburg	16	Bausen	15
Essen	18	Bremerhaven	18	Nienburg	13	Borna	16
Geldern	19	Bülow	13	Northheim	17		
Graefrath	16	Cuxhaven	18	Odenburg	15		
Hamm	19			Osabrück	15		
Herslohn	16			Uelzen	14		

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag Pfennige.
Chemnitz . . .	16	Schneeberg . . .	15	Mannheim . . .	21	Meß	20
Doebeln . . .	16	Waldheim . . .	14	Offenburg . . .	20	Wolsheim . . .	18
Dresden . . .	17	Bittau	17	Kastatt	20	Mülhausen i./E. . .	21
Frankenberg . . .	15	Zwickau	17	Schwezingen . . .	20	Pfalzburg	19
Freiberg . . .	16			Sigmaringen . . .	19	Saarburg	21
Geithain . . .	17			Stodach	19	Saargemünd . . .	19
Glauchau . . .	16					Schlettstadt . . .	17
Grimma	18	XIV. Armee- Korps.		XV. Armee- Korps.		Strasbourg i./E. . .	18
Großenhain . . .	13	Bruchsal	21	Altkirch	18	Sulz	20
Festung Königstein	15	Carlsruhe	21	St. Avold	2)	Weißenburg	19
Faufigt	15	Constanz	20	Büsch	18	Zabern	19
Leipzig	18	Donauwörthingen . . .	21	Neu-Dreisach . . .	19		
Marienberg . . .	18	Durlach	19	Colmar	19		
Meißen	17	Ettlingen	18	Diedenhofen . . .	19		
Mühlh.	14	Freiburg i. B. . . .	20	Enfshheim	20		
Pegau	15	Gerlachshheim . . .	15	Falkenberg	20		
Pirna	13	Gehingen	19	Forbach	20		
Plauen	16	Heidelberg	19	Hagenau	19		
Radeberg	17	Burg Hohenzollern	21 1/2	Hünningen	21		
Rochlitz	18	Lörrach	18				
Rosßwein	16						

Kriegs-Ministerium; Militär-Defonomie-Departement.

v. Hartrott. J. B. Zehr.

No. 654. 9. M. O. D. 2.

Nr. 206.

Bezug der Formulare zur Invalidenliste.

Berlin, den 24. September 1877.

Die Formulare zu der, mittelst Erlasses des unterzeichneten Departements vom 27. August d. J. — Nr. 116/7. 77. D. f. I. A. — den königlichen General-Kommandos mitgetheilten neuen Invaliden-Liste werden unter der bisherigen Bezeichnung Abth. I., Tit. A, Nr. 25 zum Preise von 3 M. 60 J für 100 Bogen bei der königlichen Staatsdruckerei — SW. Oranienstr. 94 hierselbst — vorräthig gehalten.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.

v. Tilly. Wittke.

No. 318. 9. 77. D. f. I. A.

Nr. 207.

Geldsendungen an die Gewehrfabriken.

Berlin, den 26. September 1877.

Zur Vermeidung von weitläufigen Recherchen und Rückfragen werden die Truppentheile und Militärbehörden veranlaßt, bei Geldsendungen an die Gewehrfabriken mittelst Postanweisungen, auf den Coupons der letzteren

stets zu vermerken, für welchen Zweck die Gelder bestimmt sind beziehungsweise die Nummern der betreffenden Liquidationen anzugeben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Kautenberg.

No. 708 9. Art. 1.

Nr. 208.

Vorräthighaltung von Druckformularen.

Berlin, den 28. August 1877.

Von den Formularen aus der Karabiner-Schieß-Instruktion für die Kavallerie vom Jahre 1877 werden nach den von dem königlichen Kriegs-Ministerium genehmigten Proben hier vorrätzig gehalten:

Zum Eskadron-Schieß-Buch:

- | | | | |
|---------------------------------------|-----------------|--|---------|
| 1) | unter Littr. A. | Nr. 339 Uebersicht der Schieß-Tage und der verschossenen Munition (Schema A.) Titelbogen mit dem Schieß-Bericht (Schema C.), welcher für den Gebrauch abgeschnitten und der letzten Schieß-Liste angeklebt wird, 100 Blatt für | 2,30 M. |
| 2) | " " " | Nr. 340 Uebersicht der Schieß-Tage und der verschossenen Munition (Schema A.) Einlagebogen 100 Blatt für | 2,30 M. |
| 3) | " " " | Nr. 341 Schieß-Listen für Offiziere und Unteroffiziere ohne Bezeichnung der Schieß-Uebungen (4 Schützen pro Blatt) 100 Blatt für | 2,30 M. |
| 4) | " " " | Nr. 342 Schieß-Listen mit den Schieß-Uebungen III. Klasse (4 Schützen pro Blatt) 100 Blatt für | 2,30 M. |
| 5) | " " " | Nr. 343 Schieß-Listen mit den Schieß-Uebungen II. Klasse (4 Schützen pro Blatt) 100 Blatt für | 2,30 M. |
| 6) | " " " | Nr. 344 Schieß-Listen mit den Schieß-Uebungen I. Klasse (4 Schützen pro Blatt) 100 Blatt für | 2,30 M. |
| Zum Gebrauch für die einzelnen Leute: | | | |
| 7) | " " " | Nr. 345 Halte-Tabelle für den Kavallerie-Karabiner M/71 mit den Bezeichnungen der Schüsse 100 Stück für | 1,70 M. |

Außer den nach dem Anhang zum Geld-Verpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden de 1877 vorgeschriebenen dazu gehörigen Formularen sind noch vorrätzig:

- | | | | |
|-----|-----------------|--|---------|
| 8) | unter Littr. A. | Nr. 88 Kompanie-Verpflegungs-Rapporte für Infanterie, Jäger, Pioniere und Eisenbahn-Truppen zu Nummer 13 der Bemerkungen zur Beilage 8. 100 Bogen für | 4,80 M. |
| 9) | " " " | Nr. 89 Eskadron- (Abtheilungs- ic.) Verpflegungs-Rapporte für Kavallerie, Artillerie und Train zu Nummer 13 der Bemerkungen zur Beilage 8. 100 Bogen für | 4,80 M. |
| 10) | " " " | Nr. 90 Liquidation über Kommando-Zulagen nach Beilage 9, 2 Stück pro Bogen, 100 Bogen für | 3,30 M. |

Endlich sind im Anschluß an die Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858 nach einem von dem königlichen Kriegs-Ministerium gegebenen Schema vorrätzig:

- | | | | |
|-----|-----------------|--|---------|
| 11) | unter Littr. A. | Nr. 175 Quittung über Lagerstroh und Holz zu den Divaks während der Manöver im Frieden (2 Stück pro Bogen) 100 Bogen für | 2,60 M. |
|-----|-----------------|--|---------|

Königliche Staatsdruckerei.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 4. Oktober 1877.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 *M.* 50 *S.* Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 *S.* berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 209.

Vorschriften

betreffend

den Schulunterricht der Militärfinder.

Berlin, den 29. September 1877.

§. 1.

Unbeschadet aller nach den bezüglichen Landesgesetzen gültigen Bestimmungen und — im Geltungsbereich der preussischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 — der in den §§. 86, 87, 88, 91 und 92 ebendasselbst enthaltenen Grundsätze haben die Militärbehörden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften ihre Fürsorge dem Schulunterricht der Militärfinder zuzuwenden.

§. 2.

Als Militärfinder im Sinne dieser Vorschriften gelten die ehelichen und die durch nachfolgende Eheschließung mit der Mutter legitimierten Kinder und Stiefkinder

- a. der Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine) des Friedensstandes (Reichs-Milit.-Gesetz §. 38 A.),
- b. der Mannschaften der Invalidenhäuser und Invalidencompagnien,
- c. der Mannschaften der militärisch organisirten Landgendarmen,
- d. der unteren Militärbeamten,
- e. der unteren Zivilbeamten der Militärverwaltung.

§. 3.

Die Fürsorge der Militärbehörden für den Schulunterricht der Militärfinder erstreckt sich auf

- a. Vermittelung der Zulassung aller Militärfinder (§. 2 a bis e) zum Besuche geeigneter Schulen unter möglichst günstigen Bedingungen, sowie Ueberwachung des Schulbesuchs;
- b. Gewährung einer Beihilfe zur Bestreitung der Kosten des Schulunterrichts für die Kinder der im §. 2 unter a und b verzeichneten Mannschaften.

Die Fürsorge erstreckt sich auch auf solche Fälle, in denen Militärfinder nach begründetem Wunsche ihrer Eltern auswärtige Schulen besuchen sollen und fällt dann der betreffenden am Garnisonorte des Vaters befindlichen Militärbehörde anheim.

§. 4.

Die Fürsorge für den Schulunterricht der Militärfinder liegt — abgesehen von den Rechten und Pflichten der Eltern und Vormünder — dem Gouverneur *z.* *) des Orts in erster Reihe ob. Demselben steht es auch zu, sich seitens der Truppentheile *z.* die zur Ueberwachung des Schulbesuchs erforderlichen Eingaben einreichen

*) Unter Gouverneur *z.* ist in diesen Vorschriften der Gouverneur, Kommandant oder Garnisonälteste zu verstehen. Die betreffenden Geschäfte nimmt für diejenigen Stationsorte detachirter Landwehrcompagnien, an welchen sich keine Garnison befindet, der Landwehr-Bezirkskommandeur wahr.

zu lassen. Der Schulvorstand oder die Lehrer der Schule sind zu einer Mitbetheiligung an diesen Eingaben nicht verpflichtet.

Das Detail aller bezüglichen Geschäfte kann einer Garnison-Schulkommission übertragen werden.

§. 5.

Die Garnison-Schulkommission besteht aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann, welchem noch ein zweiter Offizier zur Seite gestellt werden kann, sowie aus einem evangelischen und einem katholischen Garnison-pfarrer bezw. den mit der Militär-Seelsorge beauftragten Zivilgeistlichen.

Die Mitglieder der Kommission werden durch den Gouverneur *ic.* bestimmt.

Die Garnison-Schulkommission hat insbesondere die Vereinbarung mit den örtlichen Schulbehörden bezüglich der für die Militärlinder zu zahlenden Schulgelder zu treffen, sowie die Höhe der nach §. 3 b zu gewährenden Beihilfe festzusetzen.

Sie führt als Dienstsiegel dasjenige des Gouvernements *ic.*; die ihr für Schreibmaterialien erwachsenen Ausgaben werden nach näherer Festsetzung des Gouverneurs *ic.* von den Truppentheilen aus dem Unkostenfonds ersetzt, auch ist ihr auf eigenen Antrag zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte zeitweise ein geeigneter Schreiber zu kommandiren.

§. 6.

Die nach § 3 b zu gewährende Beihilfe wird ohne Nachweis der Bedürftigkeit und neben dem sogenannten Kinderpfleggelde gewährt und zwar im allgemeinen vom Beginne des Schulbesuchs bis zum Ablauf desjenigen Schulhalbjahres, in welchem die Väter aus der Zugehörigkeit zu den im §. 2 a und b verzeichneten Mannschaften ausscheiden oder die Kinder das 14. bezw. da, wo das schulpflichtige Alter und demzufolge der Schulunterricht erst nach zurückgelegtem 6. Lebensjahr beginnt, das 15. Lebensjahr vollenden.

Ueber die vorangegebenen äußersten Zeitpunkte hinaus kann die Beihilfe nur gewährt werden:

- 1) nach dem Ermessen der Garnison-Schulkommission behufs Absolvierung des vollen Lehrkursus, sofern die Schule Jahreskurse hat;
- 2) mit Genehmigung des General-Kommandos auf die von diesem zu bestimmende Dauer, wenn bei einem Kinde der Eintritt in den Schulunterricht oder der Besuch desselben durch besondere Umstände verzögert bezw. längere Zeit unterbrochen worden ist.

Die Gewährung der Beihilfe dauert ferner fort während der Kommandirung der Väter zur Probepflichtleistung behufs Uebertritts in eine andere Stellung, sowie während ihres Aufenthalts in einer Militär-Strafanstalt, sie erlischt dagegen bei rechtskräftiger Verurtheilung derselben wegen Fahnenflucht und bei ihrer behufs Strafverbüßung erfolgten Ueberweisung in eine Zivil-Strafanstalt.

§. 7.

Die Beihilfe wird nach folgenden Grundsätzen bemessen:

- 1) Für Kinder, welche eine heimische oder auswärtige Volksschule besuchen, wird als Mindestbetrag das für diese Schulen klassenmäßig festgesetzte oder mit den örtlichen Schulbehörden vereinbarte Schulgeld*) bezahlt.
- 2) Für Kinder, welche eine heimische oder auswärtige Mittelschule**) besuchen, kann nach Maßgabe der, der Garnison-Schulkommission zur Verfügung stehenden Mittel als Höchstbetrag das für diese Schule festgesetzte klassenmäßige Schulgeld gewährt werden.

Bestehen sich an einem Garnisonorte keine Mittelschulen, wohl aber höhere Schulen, so wird der Höchstbetrag der zu gewährenden Beihilfe für sämtliche Kinder — mögen diese heimische oder auswärtige Schulen besuchen — durch das General-Kommando bestimmt und von diesem der Korps-Intendantur mitgetheilt.

- 3) Reichen die zur Verfügung gestellten Mittel nicht aus, um für alle in Betracht kommenden Kinder, welche höhere Schulen als die Volksschulen besuchen, den im Passus 2 normirten Höchstbetrag der Beihilfe zu gewähren, so erfolgt die Zurechnung der Beihilfen nach der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Eltern, sowie nach Fähigkeit, Fleiß und Betragen der Kinder.
- 4) Bei schlechtem Betragen und Unfleiß der Kinder ist nur der zu 1 festgestellte Mindestbetrag der Beihilfe zu gewähren.

*) Unter Schulgeld sind in diesen Vorschriften außer dem eigentlichen Schulgelde auch alle diejenigen, für den Schulbesuch zu leistenden Beiträge, wie z. B. Holzgeld, zu verstehen, welche nicht einmalig, sondern alle Jahre zu zahlen sind. — Zu beachten bleibt jedoch, daß im Geltungsbereich der preussischen Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832, gemäß der Vorschrift des §. 87 ebendasselbst von den Zivilbehörden für den Besuch der Elementarschulen seitens der im §. 2 a bis c bezeichneten Militärlinder nur das mit den örtlichen Schulbehörden vereinbarte Schulgeld erhoben werden darf.

**) Der Mittelschule entspricht für Mädchen die höhere Töchterschule.

- 5) Die Beihilfe erstreckt sich nur auf das Schulgeld; sie darf also auch nicht für Privatstunden gewährt werden.
- 6) Ueber die innerhalb des Rechnungsjahrs durch einen Abgang freierwerbenden Beihilfen dürfen die Garnison-Schulkommissionen selbständig nach 2 dieses Paragraphen verfügen. Im Nichtbedarfsfalle haben letztere dem General-Kommando hiervon Anzeige zu erstatten, damit dasselbe über jenes Ersparniß anderweit zu verfügen im Stande ist.

§. 8.

Seitens der Truppentheile 1c. ist der Garnison-Schulkommission zum 10. Januar jeden Jahres ein nach Schema A. in zweifacher Ausfertigung aufgestelltes Verzeichniß derjenigen im §. 3 b erwähnten Militärkinder einzusenden, welche in dem kommenden Rechnungsjahre die Schule besuchen werden. Dem Verzeichnisse sind die seit der letzten bezüglichen Eingabe erhaltenen Schulzeugnisse, sowie für die zum Schulbesuch neu angemeldeten Kinder die Geburtsurkunden und die Tauf- und Impfscheine beizufügen. Die Garnison-Schulkommission gibt diese Schriftstücke nach Kenntnißnahme an die Truppentheile zurück.

Auf Grund jener Eingaben reichen die Garnison-Schulkommissionen zum 25. Januar jeden Jahres nach Schema B. der Korps-Intendantur ein Verzeichniß ein, aus welchem hervorgeht, wieviel der im §. 3 b erwähnten Militärkinder im kommenden Rechnungsjahre die Schule besuchen werden und wie hoch sich der Betrag des für dieselben zu zahlenden Schulgeldes beläuft. Diefem Verzeichnisse ist eine Ausfertigung des Verzeichnisses nach Schema A. beizufügen, welche der Korps-Intendantur bei der Prüfung zum Anhalt zu dienen hat.

Die Korps-Intendantur reicht die aus den Eingaben der Garnison-Schulkommissionen gefertigte Zusammenstellung bis spätestens Ende Februar dem Allgemeinen Kriegs-Departement ein.

§. 9.

Das Allgemeine Kriegs-Departement stellt auf Grund der im §. 8 bezeichneten Zusammenstellungen die als Unterrichtsgelder für Militärkinder, welche Zivilschulen besuchen, zur Verfügung stehenden Mittel durch den Etat für die Korps-Zahlungsstellen den einzelnen General-Kommandos zur Verfügung.

Die General-Kommandos vertheilen die ihnen überwiesene Summe auf die Garnison-Schulkommissionen nach eigenem Ermessen aber derart, daß auf jedes in Betracht kommende Militärkind als Beihilfe mindestens der Betrag entfällt, welcher als Schulgeld*) zu zahlen ist, wenn das Kind am Garnisonorte des Vaters eine Volksschule besucht.

Mit Ablauf des Rechnungsjahres erlischt das Verfügungsrecht der General-Kommandos und der Garnison-Schulkommissionen über die etwa nicht verausgabten Beträge der ihnen nach Vorstehendem überwiesenen Mittel.

§. 10.

Falls im Laufe des Rechnungsjahrs ein Zu- oder Abgang an den im §. 3 b erwähnten Militärkindern stattfinden sollte oder falls infolge Versetzung in eine höhere Schulklasse Mehrkosten entstehen sollten, so hat der betreffende Truppentheil hiervon ungefäumt der Garnison-Schulkommission mittels eines nach Schema A. ebenfalls in zweifacher Ausfertigung aufgestellten Nachtrags-Verzeichnisses Mittheilung zu machen. Können die durch einen derartigen Zugang erforderlichen Beihilfen nicht aus den, den Garnison-Schulkommissionen bezw. den General-Kommandos zur Verfügung gestellten Summen bestritten werden, so sind dieselben in Höhe des Volksschulgeldes über den Etat zu verausgaben. Wechselt eines der in Rede stehenden Kinder infolge Versetzung bezw. Kommandirung des Vaters in eine andere Garnison den Schulort im Laufe desjenigen Zeitraums, für welchen zur Bestreitung des Schulgeldes von der Schulkommission des bisherigen Garnisonortes bereits eine Beihilfe gewährt ist, so ist der Betrag für die noch nicht abgelaufene Zeit des Rechnungsjahres erspart zu berechnen, bezw. anderweit nicht zu verwenden. Die Schulkommission an dem neuen Garnisonorte bewilligt zu dem, an dem neuen Schulorte für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Schulgelde eine entsprechende Beihilfe.

Die zur Probediensleistung behufs Uebertritts in den Zivildienst — § 6 — kommandirten Kapitulanten erhalten die Schulgeldebeihilfen, wenn sie auf solche nach den vorliegenden Bestimmungen überhaupt noch Anspruch haben, während der ganzen Zeit der Probediensleistung von ihren Truppentheilen bezw. von der Schulkommission ihres bisherigen Garnisonortes ohne Rücksicht, ob die Kinder ihren bisherigen Schulort verlassen oder nicht. Die betreffenden Kommandirten senden am 1. April und 1. October bezw. nach Beendigung der Probediensleistung die Schulquittung ihren Truppentheilen ein, welche die Erstattung und Liquidirung der Beträge zu veranlassen haben (§ 11). Ziehen die Kommandirten schon während der Probediensleistung ihre Familie heran oder müssen die Kinder während der Kommandozeit des Vaters den Schulort bezw. die

*) Siehe vorstehende Anmerkung zu § 7.

Schule wechseln, so sind die Schulgeldbeihilfen von der Schulkommission des bisherigen Garnisonorts in Grenzen der bis dahin bewilligten Beträge neu festzustellen.

§. 11.

Das Schulgeld für die im §. 3 b erwähnten Militärlinder derselben Garnison wird aus der Kasse eines durch den Gouverneur u. zu bezeichnenden Truppentheils dieser Garnison gezahlt. Derselbe stellt zu diesem Zweck unter Mitwirkung der Garnison-Schulkommission am Schlusse jedes Schulhalbjahres für jede der in der Garnison benutzten Zivilschulen eine besondere Nachweisung nach Schema C. auf, unter welcher der Schulvorstand bezw. Lehrer der Schule Quittung zu leisten hat.

Auf Grund der quittirten Nachweisungen wird spätestens bis 15. April bezw. 15. Oktober eine Liquidation nach Schema D. in zweifacher Ausfertigung aufgestellt, unter Beifügung der erwähnten Nachweisungen der Garnison-Schulkommission zur Prüfung und Bescheinigung vorgelegt und nachdem letztere erfolgt, möglichst bald, spätestens bis zum 25. des. Mts. der Korps-Intendantur mit allen Justifikatorien eingesandt.

Die Korps-Intendanturen haben die Schulgelber bis spätestens 5. Mai auf die Zahlungsstellen anzuweisen und dem Allgemeinen Kriegs-Departement bis zum 10. des. Mts die durch Ausführung der Bestimmungen des § 10 im Laufe des letzten Rechnungsjahres erwachsenen Mehrkosten anzumelden.

Erreicht die bewilligte Beihilfe nicht die Höhe des Schulgeldes, so haben die betreffenden Väter den Mehrbetrag durch entsprechende monatliche Zahlungen an ihren Truppentheil zu leisten, von welchem diese Beträge summarisch an den anfangs und mehrerwähnten Truppentheil vor Schluß jedes Schulhalbjahres abgeführt werden. Ein Unterlassen der monatlichen Zahlung hat den Verlust einer weiteren Beihilfe zur Folge.

Die direkte Zahlung der Beihilfe an die Väter und zwar erst nach Einlieferung der Schulquittung findet nur statt, wenn

- 1) der örtliche Schulvorstand bezw. der Lehrer sich infolge Vereinbarung mit der Garnison-Schulkommission mit der Schulgelbszahlung seitens der Väter und der Quittungsleistung an diese einverstanden erklärt;
- 2) Kinder auswärtige Schulen besuchen oder, wie häufig bei Landwehrlompagnie-Stationen, eine Garnison nicht am Orte ist.

Soweit dieses Verfahren Platz greift, fällt die Nachweisung nach Schema C. weg und wird dann die Liquidation nach Schema D. in der angegebenen Weise auf Grund der Schulquittungen und der seitens der Väter über den Empfang der Beihilfe geleisteten Quittungen aufgestellt und mit diesen weiter gegeben.

Eine Rückrechnung von Beihilfen, welche diesen Vorschriften gemäß gezahlt sind, findet niemals statt, auch dann nicht, wenn z. B. beim Tode des Kindes die Rückzahlung eines Theils des Schulgeldes, auf welches die Beihilfe gewährt worden, eintreten sollte.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

Diese Vorschriften werden mit folgenden Bemerkungen zur Kenntniß der Armeeg gebracht:

- 1) Die Vorschriften kommen mit dem 1. Oktober d. J. zur Ausführung;
- 2) Für die Garnisonen Altenburg, Braunschweig, Erfurt, Frankfurt a. D., Graudenz, Potsdam, Spandau und Stralsund verbleibt es bei den dort geltenden besonderen Bestimmungen, jedoch ist der unentgeltliche Schulbesuch, sofern dies mit den Statuten der einzelnen Stiftungen u. vereinbar ist, nicht mehr von dem Nachweise der Bedürftigkeit abhängig.

Den betreffenden General-Kommandos wird es überlassen, aus der gemäß §. 9 dieser Vorschriften zur Verfügung gestellten Summe den Schulkommissionen der genannten Garnisonen einen Betrag zu überweisen, aus welchem Beihilfen zu den durch den Besuch von Mittelschulen erwachsenden Mehrkosten für eine gleichfalls vom General-Kommando zu bestimmende Zahl der im §. 3 b erwähnten Militärlinder zu bestreiten sind.

- 3) Die den Kindern der ehemaligen hannoverschen Militärs zugestandenenen Begünstigungen des freien Schulunterrichts, sowie die in der Verfügung des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums vom 21. September 1869 enthaltenen Bestimmungen bleiben bestehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

Verzeichnis

derjenigen Militärlinder des (Truppentheil zc.), welche im Rechnungsjahre 187— die Schule besuchen werden, und für welche eine Beihilfe zur Bestreitung der Kosten des Schulunterrichts aus Militärfonds gewährt wird.

Kaufende Nummer.	Name und Vornamen der Kinder.	Geboren.		Name und Charge der Väter.	Konfession.	Schule, in welcher sich das Kind früher besunden hat, unter Angabe des Zeitpunktes des Abganges.	Schule und Klasse, in der sich das Kind befindet.	Vierteljährlicher Betrag des Schulgeldes in derselben.	Schule, welche das Kind besuchen soll, unter Angabe des Zeitpunktes des Eintritts.	Vierteljährlicher Betrag des Schulgeldes in derselben.	Bemerkungen.
		Tag.	Mon.								
1	Karl Friedrich	6	5	65	evang.	—	1. Volksschule 1. Klasse	—	2. Mittelschule vom Oktbr. ab	—	
2	Michael	4	7	66	evang.	1. Volksschule bis Ostern 187	1. Mittelschule 4. Klasse	—	—	—	

A. Die Schule bereits besuchende Kinder.

B. Kinder, welche die Schule besuchen sollen.

Z u m e r k u n g e n.

1. Ist im Laufe des letztverflissenen Rechnungsjahres eins oder das andere der sub A. aufgeführten Kinder ausgeschieden, so ist daselbe in der bisherigen Reihenfolge (unter Weglassung des Schulgeldbetrages) unter Angabe der Gründe und des Zeitpunktes des Ausscheidens letztmässig aufzuführen.
2. Die Kinder sub B. sind stets nach dem Tage der Geburt geordnet aufzuführen und später in derselben Reihenfolge unter A., sowie in der Liquidation (Schema D.) weiter zu führen.
3. Gelangen sub A. Kinder zur Aufnahme, welche bereits an anderen Garnisonorten die Schule besucht haben, so sind diese, wie zu 2 bemerkt, aufzuführen und die Taufscheine zc. der Garnison-Schulkommission mit einzureichen.

Vergleichs

derjenigen Militärämter, welche in der Zeit vom 1. April 18..... bis 31. März 18..... die Schule besuchen werden, und für welche eine Beihilfe zur Befreiung der Kosten des Schulunterrichts aus Militärfonds gewährt wird.

Garnison.	Zahl der Kinder.	Einheitsatz des Schulgeldes in pro Kopf und Monat.	Summe der Beträge, welche hiernach im Laufe des Rechnungsjahres für den Besuch der Volksschulen erforderlich sein würden.	Es sollen Mittelschulen bezw. höhere Instituten besucht.	Betrag des Schulgeldes in pro Kopf und Jahr.	Summe des Besuch der Volksschulen	Mittel bezw. höheren Schulen	Bemerkungen.
		M. f.	M. f.		M. f.	M. f.	M. f.	

Z u m e r k u n g e n.
 *) Falls an dem Garnisonorte keine Mittelschulen, wohl aber höhere Schulen sich befinden, so ist der Betrag des Schulgeldes für die niedrigste dieser letzteren Schulen aufzunehmen und dieses unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu erläutern.
 **) Es ist der Höchstbetrag der zu gewährenden Beihilfe anzugeben.

Nachweisung

derjenigen Militärkinder der Garnison N. N., welche in dem Schulhalbjahre vom bis die N. N. Schule besucht haben, nebst Angabe des der letzteren zuzurechnenden Schulgeldbetrages.

Zeilende Nummer.	Namen und Vornamen der Kinder (Namen unterstreichen).	Geboren	Namen und Charge der Väter.	Dauer des Schulbesuches innerhalb des Schuljahres.	Klasse, in der sich das Kind befindet.	Höhe des Schulgeldes.	Ob das Kind bisher schon eine Schule besucht hat und welche.	Bemerkungen.
		Tag. Monat. Jahr.				M. - -		
1								
z.								

Die Richtigkeit dieser Liquidation wird bescheinigt.
, den ten 187.....
 Die Kassen-Kommission zc.

Empfangsbefcheinigung des Schulvorstandes
 oder Schullehrers.

Liquidation

bes nten Bataillons nten Regiments über Reichsen, welche zur Befreiung bes Schulgeldes ber Militärkinder bewilligt worden sind auf bas Galtjahr vom bis 187.....

Laufende Nr.	Namen und Vornamen der Kinder (Stufen unter: schreiben)	Geboren.	Namen und Ehre der Väter.	Schule und Klasse, in der sich die Kinder befinden.	Höhe bes bes höchsten Schul: gelbes.	Höhe der bewilligten Reich: sülte	Höhe bes für den betreffenben Zeitraum für den Besuch der am Schulorte befindlichen Mittels: schulen zu zahlenben Schulgelbes.	Erlaß bes General: Kommando, durch welchen die Ernährung der Reich: sülte in der betreffenden: Höhe genehmigt ist. (§ 7.) (Diese Rubrik kann event. fortfallen.)	Haben die Kinder vom jurä: gelegten 5. oder 6. Lebensjahre Schulunterricht empfangen?	Bemerkung (Unter der Rubrik "Bemerkung" ist der Ort: und Zugang der Kinder gegen die vorrige Liquidation zu erläutern.

Die Stichtigkeit dieser Liquidation wird bescheinigt

ben ten 187.....

Die Garnison: Schulkommission.
N. N. Major.

Die Klassen: Kommission bes nten Bataillons nten Regiments.

Zu bemerken. Zu ben Schulgelber: Liquidationen sind in bisheriger Weise stets die beiden innern Seiten eines ganzen Bogens, dessen erste Seite für die Stufschrift dient, zu verwenden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 14. Oktober 1877.

Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 J. Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Lepterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 210.

Erklärung zu §. 6 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873.

Berlin, den 29. September 1877.

Um entstandenen Zweifeln zu begegnen, wird der §. 6 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements vom 2. Juli 1873 dahin erklärt:

Wenn Vergehen, welche vor dem Antritt einer gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe begangen werden, die Disziplinarbestrafung mit Arrest nach sich ziehen, so ist letzterer möglichst vor genanntem Zeitpunkte zu verbüßen.

Kann diese Verbüßung indessen erst nach Antritt der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe erfolgen, so ist während der Dauer derselben letztere als aufgehoben zu betrachten und demgemäß um die gleiche Zeit zu verlängern, selbst dann, wenn die disziplinarisch verhängte Arreststrafe während der Untersuchungshaft verwirkt wird und die Untersuchungshaft auf die später gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe in Anrechnung kommt.

Der während der Verbüßung einer gerichtlich erkannten Freiheitsstrafe (Festungshaft, Festungsgefängniß) verwirkte und disziplinarisch verhängte Arrest wird in erstere eingerechnet.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelke.

No. 614. 9. A. 2.

Nr. 211.

Der Vorbehalt in den Lieferungs- und Leistungsbedingungen der Militärverwaltung über die Auswahl unter den drei Mindestfordernden wird unter sagt.

Berlin, den 29. September 1877.

In einem großen Theil der bei der Militärverwaltung gebräuchlichen Lieferungs- und Leistungsbedingungen, welche dem öffentlichen Verdingungsverfahren bisher zu Grunde gelegt wurden, ist observanzmäßig der Vorbehalt der Auswahl unter den drei Mindestfordernden gemacht.

Das Kriegs-Ministerium hat Veranlassung, eine solche Festsetzung in den qu. Bedingungen von jetzt ab allgemein zu untersagen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamelke.

No. 289 5. 77. M. O. D. 4.

Nr. 212.

Kompetenz an Geschäftszimmern für die Feldartillerie-Brigaden zc.

Berlin, den 29. September 1877.

In Folge der veränderten Vertheilung der Feuerwerks-offiziere bei den Feldartillerie-Brigaden resp. den Feldartillerie-Truppentheilen bestimmt das Kriegs-Ministerium auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. Dezember 1874 unter entsprechender Modifikation seines Erlasses vom 19. April 1875 (Seite 8/9 der Nachträge zum Servisreglement) hinsichtlich der Kompetenz an Geschäftszimmern bei den vorgedachten Brigaden zc. Folgendes:

Vom 1. Oktober d. Js. ab gebühren in Verkläsichtigung des in den betreffenden Büreaus beschäftigten Personals

- | | |
|---|--------------------------|
| | I. drei Geschäftszimmer |
| der 1. Abtheilung des Posen'schen Feldartillerie-Regiments Nr. 20; | |
| | II. zwei Geschäftszimmer |
| dem 1. Brandenburgischen Feldartillerie-Regiment Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister), | |
| = Westfälischen Feldartillerie-Regiment Nr. 7, | |
| = Schleswigschen Feldartillerie-Regiment Nr. 9, | |
| = Oberschlesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 21, | |
| = 2. Rheinischen Feldartillerie-Regiment Nr. 23, | |
| = Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 25 (Großherzogliches Artillerie-Korps); | |
| | III. ein Geschäftszimmer |
| der 3. } | |
| = 5. } | |
| = 6. } | |
| = 7. } | Feldartillerie-Brigade. |
| = 8. } | |
| = 9. } | |
| = 11. } | |

Dementsprechend ist von dem vorbereiteten Zeitpunkt ab die Geschäftszimmer-Vergütung festzustellen. Für die übrigen Kommando-behörden ist gegen die Festsetzungen des vorstehend erwähnten Erlasses vom 19. April 1875 eine Aenderung nicht eingetreten.

Kriegs-Ministerium.

Nr. 198. 9. M. O. D. 4.

v. Kameke.

Nr. 213.

Pensionirung der Beamten der Militärverwaltung.

Berlin, den 29. September 1877.

Im Anschluß an den Erlass vom 21. Oktober 1876, betreffend die Pensionirung der Beamten der Preussischen Militärverwaltung (N. V. Bl. S. 216 u. f.) wird bestimmt, daß dem Pensionsvorschlage die Eingabe oder Verhandlung, in welcher der Beamte seine Veretzung in den Ruhestand nachgesucht hat, beizufügen ist.

Kriegs-Ministerium.

No. 613. 8. M. O. D. 3.

v. Kameke.

Nr. 214.

Nachtrag zu der Vorschrift für die Verwaltung des Übungsmaterials der Fußartillerie und der hierzu gewährten Fonds.

Berlin, den 3. Oktober 1877.

In den Zusatz zu §. 13, welcher Seite 98, sub. Nr. 134 des Armeeverordnungsblattes von 1876 veröffentlicht worden ist, sind hinter den Stahlplatten auch noch die Pivottklappen aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

No. 679. 9. 77. Art. I.

v. Kameke.

Nr. 215.

Einreichung der Personal- und Qualifikationsberichte zum 1. Januar 1878.

Berlin, den 7. Oktober 1877.

Zum 1. Januar l. J. sind die Personalberichte mit den zu diesem Termin fälligen Qualifikationsberichten und zwar unter unveränderter Aufrechterhaltung des bisherigen Schemas einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 178/10. A. 1.

Nr. 216.

Prämien für Soldaten polnischer Abkunft bei Erlernung der deutschen Sprache.

Berlin, den 3. Oktober 1877.

Die früheren reglementarischen Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Prämien für Soldaten polnischer Abkunft bei Erlernung der deutschen Sprache sind nur deshalb nicht in das neue Gelbverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877 übernommen worden, weil jene Prämien nach Maßgabe des Erlasses vom 29. Dezember 1875, Nr. 807/12 A. 2. — A. B. W. Nr. 1 für 1876 — nicht mehr in die Verpflegungs-Liquidationen aufzunehmen, sondern bei dem Fonds zu Unterrichtsgeldern der Truppen — Erlass vom 27. Dezember 1874, Nr. 432/12. A. 1b., A. B. W. Nr. 1 für 1875 — zu verrechnen sind.

Die vorgedachten Prämien können daher nach wie vor gewährt und angewiesen werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 157. 9. A. 2.

Nr. 217.

Feststellung der Baukostenanschläge durch den Intendantur- und Baurath.

Berlin, den 4. Oktober 1877.

Im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ressorts des Kriegs-Ministeriums bestimmt das unterzeichnete Departement Folgendes:

Die Kostenanschläge über Neu- oder Umbauten bezw. Reparaturen, deren Schlusssumme die für die Superrevision gesetzten Minimalgrenzen von 3000 M. bezw. 9000 M. nicht übersteigen, sind ziffermäßig festzustellen und von dem Intendantur- und Baurath mit einem Feststellungsattest etwa dahin lautend:

Revidirt und festgestellt auf
— in Worten — M. — in Zahlen — J"
N. N. den 18 . . .
N. N.

Intendantur- und Baurath

zu versehen.

Es wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß derartige der endgültigen Feststellung in der Provinzial-Instanz unterliegende Baukostenanschläge, wenn sie Behufs Bewilligung der Baugelder oder aus sonstiger Veranlassung an die zuständige Zentral-Instanz gelangen müssen, vor der Einreichung zu revidiren und mit dem Feststellungsattest des Intendantur- und Bauraths zu versehen sind.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 205. 9. M. O. D. 4.

Nr. 218.

Umänderung des Namens der Stadt Chobtschen (Chobziefen) in „Kolmar in Posen“ (abgekürzt „Kolmar i./P.“).

Berlin, den 6. Oktober 1877.

Mittels Allerhöchsten Erlasses vom 12. Februar d. Js. ist bestimmt worden, daß der Name der Stadt Chobtschen (Chobziefen) — des Stationsortes der 1. Kompagnie des 2. Bataillons (Schneidemühl) 3. Pommerschen Landwehr-Regiments Nr. 14 — in „Kolmar in Posen“ (abgekürzt „Kolmar i./P.“) umgeändert werde. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

3. A.

v. Caprivi.

v. Bobeser.

No. 24. 10. A. 1.

Nr. 219.

Abänderung mehrerer Sätze im Besatzungs-Regulativ für die Garnison-Lazarethe.

Berlin, den 8. Oktober 1877.

In sanitären Interesse, insbesondere zur Beförderung der Genesung, werden die nachstehend aufgeführten erfahrungsmäßig nicht ganz genügenden Sätze des Besatzungs-Regulativs für die Garnison-Lazarethe in der dabei bemerkten Weise hierdurch erhöht bezw. geändert:

- 1) Die Sätze unter Abschnitt II. 1, 2 und 3 lauten in den betreffenden Diätformen auf 175 Gramm. Ebenso
- 2) die Sätze unter Abschnitt IV. 1a, 2a, 3a, 4a, 5a, 6a, 7a und 8a.
- 3) Der Satz unter Abschnitt IV. 10 wird für die betreffenden Diätformen auf 85 Gramm normirt.
- 4) Unter Abschnitt IV. 13b fällt der Ansaß von Talg aus.
- 5) Der Satz unter Abschnitt IV. 32 lautet in den betreffenden Diätformen auf 35 Gramm.
- 6) Die Position VIII. 1 wird für alle Diätformen auf 35 Gramm gebracht.

Nach diesen Sätzen ist in Ansehung der vorherbezeichneten Positionen die Krankenbesatzung vom 1. November cr. ab zu beschaffen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

Grimm.

Flügge.

No. 735. 9. M. M. A.

Nr. 220.

Feststellung des Verkaufspreises des Lesebuchs für die Kapitulantenschulen.

Berlin, den 1. Oktober 1877.

Der Verkaufspreis für jedes broschirte Druckeremplar des Lesebuchs für die Kapitulantenschulen ist wie folgt festgestellt worden:

- Theil I. und II. auf 1,80 M.
 „ I. für sich auf 0,80 M.
 „ II. für sich auf 1,00 M.

Zu diesen Preisen kann dasselbe von der Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn hier, Kochstraße 69/70 bezogen werden.

Das Einbinden, falls solches ausdrücklich gewünscht wird, berechnet dieselbe für jeden Theil mit 25 $\frac{1}{2}$ besonders.

Allgemeines Kriegs-Departement; Abtheilung für die Armees-Angelegenheiten B.

Blume.

Frhr. v. Beverförde.

No. 789. 9. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 31. Oktober 1877.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69. Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 221.

Benutzung von Pferden des Trains zur Verrittenmachung von Offizieren.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei den jährlich im Herbst stattfindenden Truppenübungen keine Pferde des Trains zur Verrittenmachung von Offizieren anderer Waffengattungen verwendet werden dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Baden-Baden, den 11. Oktober 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Oktober 1877.
Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 539/10. A. 1.

Nr. 222.

Anderweite Regelung des Ressortverhältnisses der Ober-Militär-Examinationskommission.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Modifizirung Meiner Ordre vom 21. November 1872 hierdurch, daß die Ober-Militär-Examinationskommission nunmehr wieder der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens unterstellt wird.
Berlin, den 25. Oktober 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Oktober 1877.
Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 884. 10. A. 2.

Nr. 223.

Wegfall der kündigung etatsmäßigen Zulagen für Unteroffiziere u. bei Unterbrechungen der Dienstleistungen derselben.

Berlin, den 13. Oktober 1877.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß zu den im §. 46, 1. des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden behandelten Zulagen auch diejenigen gehören, welche den

sämmtlichen oder gewissen Kategorien von Mannschaften einzelner Formationen und Anstalten, z. B. des Eisenbahn-Regiments, der Infanterieschulen, des Militär-Reit Instituts, der Militär-Schießschule, der Zentral-Turnanstalt, der Lehrschießen ohne Bezeichnung einer bestimmten Dienstleistung gewährt werden.

Von einer nachträglichen Ausgleichung der hiernach seit dem 1. Juli cr. zur Ungebühr etwa stattgehabten Zahlungen ist Abstand zu nehmen.

Kriegs - Ministerium.
v. Kamete.

No. 143. 10. 77. M. O. D. 3.

Nr. 224.

Präklusion Preussischer Kassenanweisungen.

Berlin, den 13. Oktober 1877.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 5. Oktober d. Js., betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861 ihre Gültigkeit verlieren, sowie die an die Königlichen Regierungen zc. dieserhalb erlassene Zirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 5. Oktober d. Js. werden hierdurch bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 233. 10. 77. M. O. D. 1.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetzsamml. S. 225.) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preussischen Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin

- bei
- 1) der General-Staatskasse,
 - 2) der Kontrolle der Staatspapiere,
 - 3) der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
 - 4) dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
 - 5) dem Haupt-Steueramt für ausländische Gegenstände,
 - 6) der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Baukommission stehenden Kasse;
- b. in den Provinzen

- bei
- 1) den Regierungs-Hauptkassen,
 - 2) den Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover,
 - 3) der Landeskasse in Sigmaringen,
 - 4) den Kreisstellen,
 - 5) den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
 - 6) den Bezirksstellen in den Hohenzollernschen Landen,
 - 7) den Forstkassen,
 - 8) den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
 - 9) den Neben-Zoll- und den Steuerämtern

nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Berlin, den 5. Oktober 1877.

Der Königlichen Regierung übersende ich eine Bekanntmachung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem die Kassenanweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar

1861 ihre Gültigkeit verlieren, mit dem Veranlassen, dieselbe sofort und demnächst in Zwischenräumen von sechs zu sechs Wochen bis zum 30. März 1878 durch das Amtsblatt, die Kreisblätter, geeignete Zeitungen und durch die Ortsbehörden des dortigen Bezirks veröffentlichen zu lassen, sowie hiernach die Einlösungskassen, sämtliche Kassen des dortigen Ressorts und die Kassen der unter Ihrer Aufsicht stehenden Institute mit Anweisung zu versehen.

Die Spezialkassen haben, wie denselben wiederholt einzuschärfen ist, die von ihnen in Zahlung angenommenen beziehungsweise eingelösten Staatspapiergeldzeichen der qu. Arten nach den Sorten getrennt ohne Verzug an die Regierungshauptkasse (Landeskasse in Sigmaringen) abzuliefern. Von der letzteren sind die Geldzeichen in möglichst abgerundeten Beträgen nach den Sorten getrennt am Schluß jeder Woche an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst einzusenden.

Zusatz an die Regierung {Diese Anordnungen sind insbesondere auch für den Kreis Herzogthum Lauenburg zu Schleswig } zu befolgen.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämtliche Königliche Regierungen.

Nr. 225.

Ausführung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Thalerstücke landgräfllich und kurfürstlich Hessischen Gepräges zc.

Berlin, den 13. Oktober 1877.

Die nachstehend abgedruckte Zirkularverfügung des Herrn Finanzministers vom 4. Oktober d. Jz., betreffend die Ausführung der $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Thalerstücke landgräfllich und kurfürstlich Hessischen Gepräges, sowie der auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und der auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke, wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 223. 10. 77. M. O. D. 1.

Berlin, den 4. Oktober 1877.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, sämtliche Kassen Ihres Ressorts und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Institute anzuweisen, die unter ihren Beständen befindlichen und demnächst weiter eingehenden $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{8}$ Thalerstücke landgräfllich und kurfürstlich Hessischen Gepräges, sowie die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweifennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke fortan an die nächstgelegene Kaiserliche Postkasse, und zwar nach Sorten getrennt und in thunlichst auf Mark abgerundeten Beträgen, lassenmäßig verpackt und bezeichnet gegen baaren Ersatz abzuliefern. Die vorbezeichneten $\frac{1}{8}$ Thalerstücke werden bei den Ablieferungen von den übrigen zur Einziehung gelangenden $\frac{1}{8}$ Thalerstücken getrennt zu halten sein.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

An sämtliche Königliche Regierungen zc.

Nr. 226.

Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn.

Berlin, den 27. Oktober 1877.

Der nachstehende Winter-Fahrplan der Militär-Eisenbahn wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamcke.

No. 1249. 10. K.M.

Dienst-Sabhrplan für die Königliche Militär-Eisenbahn

vom 15. Oktober 1877 ab.

Entfernung Kilometer	Gemischte Züge				Stationen	Gemischte Züge			
	Nr. 101 II. u. III. Klasse		Nr. 103 II. u. III. Klasse			Nr. 102 II. u. III. Klasse		Nr. 104 II. u. III. Klasse	
	Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt		Ankunft	Abfahrt	Ankunft	Abfahrt
0,0	Borm.	6,0	Nachm.	2,80	Erdieplatz	9,28	Borm.	6,35	6,28
5,5	6,9	6,11	2,39	2,47	Eperenberg	9,15	9,17	6,20	6,28
2,5	6,15	6,16	2,51	2,59	Glaubdorf	9,10	9,11	6,9	6,16
7,0	6,28	6,29	3,9	3,18	Soffen	8,47	9,0	5,49	5,58
16,0	6,58	6,54	3,42	3,48	Machlorn	8,22	8,28	5,24	5,25
14,5	7,16		4,5		Berlin	Borm.	8,0	Nachm.	5,0

Berlin, den 1. Oktober 1877.

Königliche Direktion der Militär-Eisenbahn.

Nr. 227.

Gehalts- u. Abzug der Beamten bei der Beurlaubung.

Berlin, den 16. Oktober 1877.

Zur Behebung hervorgetretener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 6 der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (A.-B.-Bl. pro 1875 S. 127) bezw. im §. 75, 1 des Geldverpflegungsreglements für das Preussische Heer im Frieden vom 24. Mai d. J. vorgeschriebene Einbehaltung des halben bezw. ganzen Dienst Einkommens der auf mehr als 1½ bezw. 6 Monate beurlaubten Beamten auch dann einzutreten hat, wenn durch die Vertretung des Beurlaubten Kosten nicht entstanden sind.

Hierdurch werden indeß die Fälle, in welchen auf Grund des Article 2 des allegirten §. 6 der Verordnung vom 2. November 1874 die Genehmigung zum Fortbezuge des vollen Einkommens erteilt wird, nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 962. 7. 77. K. M.

Nr. 228.

Gehaltsbezug der Kompagnieoffiziere bei den Unteroffizier-Schulen.

Berlin, den 17. Oktober 1877.

Aus Anlaß eines hier angeregten Zweifels über den Gehaltsbezug der Kompagnieoffiziere — nicht Kompagnieführer — bei den Unteroffizier-Schulen wird Folgendes bemerkt:

Die Etats der Unteroffizier-Schulen enthalten für Kompagnieoffiziere nur Sekondelieutenants-Gehälter.

Wenn nach §. 2, Ziffer 3, des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai d. J. u. A. alle Offiziere, welche in etatsmäßige Stellen der Infanterieschulen kommandirt sind und demgemäß aus diesen Stellen das Gehalt beziehen, ihren Truppentheilen durch Offiziere derselben Charge zu ersetzen sind, so setzt diese Bestimmung eben voraus, daß auch das volle Chargengehalt in den Etatsstellen bei den betreffenden Schulen für die zu denselben kommandirten Offiziere verfügbar ist. Befindet sich indessen in einer der betreffenden nur mit Sekondelieutenants-Gehalt dotirten Stellen ein Premierlieutenant, so kommt der Mehrbetrag des ihm bei der Unteroffizier-Schule zu zahlenden Chargengehalts auf den Premierlieutenants-Etat seines Truppentheils in Anrechnung, so daß für letzteren an Stelle des abkommandirten Premierlieutenants nur ein Sekondelieutenant zur Ernennung in Vorschlag gebracht werden kann.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

No. 343. 8. 77. M. O. D. 3.

v. Hartrott.

Dresow.

Nr. 229.

Mietungsweise Ueberlassung von Geschäftszimmern und die dafür zu entrichtenden Mietbeträge.

Berlin, den 19. Oktober 1877.

Anfragen haben erkennen lassen, daß noch Zweifel darüber bestehen, welche Geschäftszimmer nach Maßgabe der Verfügung vom 22. Mai d. J. (Armee-Verordnungsblatt, Seite 105) als Mietlokale zu behandeln, beziehungsweise welche Beträge dafür als Mieten zu verrechnen sind.

Das unterzeichnete Departement bemerkt daher, jene Verfügung erläuternd, daß alle in fiskalischen Gebäuden disponiblen als Geschäftszimmer herangezogenen Räumlichkeiten, welche nicht den zugleich mit Dienstwohnungen versehenen, sondern den selbst eingemieteten Truppenkommandeuren u. überlassen werden, im Sinne der vorbereiteten Verfügung als Mietlokale zu betrachten sind und, der Festsetzung im §. 6 des Servisreglements entsprechend, dafür ⅓ des tarifmäßigen Geschäftszimmer-Servises als Miethe zu entrichten ist. Letztere fließt den eigenen Einnahmen der Militärverwaltung, Kapitel 9 Tit. 2, zu.

Wird außer den Lokalen auf Grund der Verfügung vom 31. Januar 1872 (Seite 8 der Nachträge zum Servisreglement) aus den Beständen der Garnisonverwaltung noch Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial in natura gewährt, so ist das für diese Verabreichungen einzuzahlende ⅓ des Servises im Hinblick auf den kriegsministeriellen Erlaß vom 10. Mai d. J. (Armee-Verordnungsblatt, Seite 81/82) dem Kapitel 27 Tit. 10 als Rücknahme zuzuführen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Sandkuhl.

No. 150. 10. M. O. D. 4.

Nachweisung der während des dritten Vierteljahres 1877 bei den Reichs-Telegraphen-Anstalten vorgekommenen Veränderungen.

Berlin, den 19. Oktober 1877.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
----------------------	------------------	--	---------------------------------

A. Eingerichtete Telegraphen-Anstalten.

1	Nach,	mit beschränktem Tagesdienst	Constanz.
2	Abelnau,	desgl.	Posen.
3	Ahrensbürg,	desgl.	Hamburg.
4	Alt-Boyen,	desgl.	Posen.
5	Alt-Dollstädt,	desgl.	Königsberg i. Pr.
6	Altenbeken,	desgl.	Winden.
7	Altendorf, Reg.-Bez. Düsseldorf,	desgl.	Düsseldorf.
8	Altgatersleben,	desgl.	Magdeburg.
9	Alt-Kloster,	desgl.	Posen.
10	Altmorschen,	desgl.	Cassel.
11	Amanweiler,	desgl.	Meß.
12	Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg,	desgl.	Halle a. d. S.
13	Appelhülsen,	desgl.	Münster.
14	Arnsdorf, Kr. Hirschberg i. Schl.,	desgl.	Siegen.
15	Aßmannshausen,	desgl.	Frankfurt a. M.
16	Astinet,	desgl.	Aachen.
17	Aumetz,	desgl.	Meß.
18	Barnstorf,	desgl.	Bremen.
19	Barntrup,	desgl.	Winden.
20	Barfinghausen,	desgl.	Hannover.
21	Bassum,	desgl.	Bremen.
22	Baumholder,	desgl.	Trier.
23	Bedburg,	desgl.	Cöln.
24	Beezendorf,	desgl.	Magdeburg.
25	Benshausen,	desgl.	Erfurt.
26	Bergen bei Celle,	desgl.	Hannover.
27	Bernstadt i. Sachsen,	desgl.	Dresden.
28	Betsche, Reg.-Bez. Posen,	desgl.	Posen.
29	Bettenhausen,	desgl.	Cassel.
30	Bibra,	desgl.	Halle a. S.
31	Birkenua,	desgl.	Darmstadt.
32	Bliebinghausen,	desgl.	Düsseldorf.
33	Bösdorf,	desgl.	Oppeln.
34	Bollweiler,	desgl.	Straßburg i. E.
35	Boltenhagen (für die Dauer der Badezeit),	desgl.	Schwerin.
36	Borbeck,	desgl.	Düsseldorf.
37	Born auf der Halbinsel Dars,	desgl.	Stettin.
38	Bornhöved,	desgl.	Riel.
39	Bradel bei Dortmund,	desgl.	Arnsberg.
40	Brahlstorf,	desgl.	Schwerin.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
41	Braunbach,	mit beschränktem Tagesdienst.	Frankfurt a. M.
42	Brebelar,	desgl.	Arnsberg.
43	Breitenbrunn i. Sachsen,	desgl.	Leipzig.
44	Brensbach,	desgl.	Darmstadt.
45	Brückenkrug,	desgl.	Cöslin.
46	Brunau,	desgl.	Magdeburg.
47	Büsum,	desgl.	Kiel.
48	Bütgenbach,	desgl.	Aachen.
49	Burgwaldniel,	desgl.	Düsseldorf.
50	Burgwedel,	desgl.	Hannover.
51	Burhave,	desgl.	Oldenburg.
52	Carolinenhofst,	desgl.	Stettin.
53	Capenelsbogen,	desgl.	Frankfurt a. M.
54	Charlottenhof,	desgl.	Cöslin.
55	Commern,	desgl.	Cöln.
56	Cornelymünster,	desgl.	Aachen.
57	Cuxhaven-Ritzebüttel,	desgl.	Hamburg.
58	Czernitz,	desgl.	Oppeln.
59	Dagsburg,	desgl.	Meß.
60	Dahlhausen,	desgl.	Düsseldorf.
61	Debeleben,	desgl.	Magdeburg.
62	Deutschnth,	desgl.	Meß.
63	Dierdorf, Reg.-Bez. Coblenz,	desgl.	Coblenz.
64	Dieringhausen,	desgl.	Cöln.
65	Dinglingen,	desgl.	Constanz.
66	Dinklage,	desgl.	Oldenburg.
67	Dissen,	desgl.	Oldenburg.
68	Dlottowen,	desgl.	Gumbinnen.
69	Dorffeld,	desgl.	Arnsberg.
70	Dresden-Neudorf,	desgl.	Dresden.
71	Droßsig,	desgl.	Halle a. d. S.
72	Drulingen,	desgl.	Strasßburg i. E.
73	Drygallen,	desgl.	Gumbinnen.
74	Ducherow,	desgl.	Stettin.
75	Dürrenberg,	desgl.	Halle a. d. S.
76	Echte,	desgl.	Braunschweig.
77	Eichenbarleben,	desgl.	Magdeburg.
78	Eldena i. Mecklenburg,	desgl.	Schwerin.
79	Elsterwerda,	desgl.	Halle a. d. S.
80	Elsterlein,	desgl.	Leipzig.
81	Eschebe,	desgl.	Hannover.
82	Feldberg i. Mecklenburg,	desgl.	Schwerin.
83	Felsberg, Reg.-Bez. Cassel,	desgl.	Cassel.
84	Flechtingen,	desgl.	Magdeburg.
85	Forst i. Baden,	desgl.	Carlsruhe.
86	Freundenberg,	desgl.	Carlsruhe.
87	Fröndenberg,	desgl.	Arnsberg.
88	Fürstenstein,	desgl.	Breslau.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
89	Gallingen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Königsberg i. Pr.
90	Gartow,	desgl.	Hannover.
91	Gebhardsdorf,	desgl.	Liegnitz.
92	Geborn,	desgl.	Darmstadt.
93	Geispolsheim,	desgl.	Strassburg i. E.
94	Gemmingen,	desgl.	Carlsruhe.
95	Gerstungen,	desgl.	Erfurt.
96	Gladenbach,	desgl.	Frankfurt a. M.
97	Gleschendorf,	desgl.	Kiel.
98	Glomitz,	desgl.	Cöslin.
99	Gollanitz,	desgl.	Bromberg.
100	Golzow,	desgl.	Frankfurt a. O.
101	Gonsawa,	desgl.	Bromberg.
102	Greiffenberg i. d. Uckermark,	desgl.	Potsdam.
103	Groß-Mölsleben,	desgl.	Magdeburg.
104	Groß-Wieberau,	desgl.	Darmstadt.
105	Groß-Wodungen,	desgl.	Erfurt.
106	Groß-Rambin,	desgl.	Cöslin.
107	Groß-Schönebeck, Reg.-Bez. Potsdam,	desgl.	Potsdam.
108	Groß-Tuchen,	desgl.	Cöslin.
109	Grünhagen,	desgl.	Bromberg.
110	Grünhain i. Sachsen,	desgl.	Leipzig.
111	Güntershausen,	desgl.	Cassel.
112	Hahnerberg,	desgl.	Düsseldorf.
113	Halberstadt, Bahnst.,	desgl.	Magdeburg.
114	Hatten,	desgl.	Strassburg i. E.
115	Hellimer,	desgl.	Mez.
116	Herbolzheim,	desgl.	Constanz.
117	Herbstein,	desgl.	Darmstadt.
118	Hermannsburg,	desgl.	Hannover.
119	Hessen in Braunschweig,	desgl.	Braunschweig.
120	Hilders,	desgl.	Cassel.
121	Hillesheim, Reg.-Bez. Trier,	desgl.	Trier
122	Hirsingen,	desgl.	Strassburg i. E.
123	Hitdorf,	desgl.	Düsseldorf.
124	Hochstättblau,	desgl.	Danzig.
125	Hohenfriedeberg,	desgl.	Liegnitz.
126	Hohenleuben,	desgl.	Erfurt.
127	Hohenstein, Reg.-Bez. Danzig,	desgl.	Danzig.
128	Isstein,	desgl.	Frankfurt a. M.
129	Illingen, Reg.-Bez. Trier,	desgl.	Trier.
130	Janowitz, Reg.-Bez. Bromberg,	desgl.	Bromberg.
131	Jungingen,	desgl.	Constanz.
132	Kaiserwaldau,	desgl.	Liegnitz.
133	Kaltenkirchen,	desgl.	Kiel.
134	Kaschütte,	desgl.	Erfurt.
135	Kippenheim,	desgl.	Constanz.
136	Kirchdorf auf Pöl,	desgl.	Schwetin.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
137	Kirchheim bei Heidelberg,	mit beschränktem Tagesdienst.	Carlsruhe.
138	Kleinen,	desgl.	Schwerin.
139	Klein-Önie,	desgl.	Königsberg i. Pr.
140	Kletzke,	desgl.	Bromberg.
141	Königsfeld i. Baden,	desgl.	Constanz.
142	Königshofen bei Straßburg i. E.,	desgl.	Straßburg i. E.
143	Köpitz,	desgl.	Stettin.
144	Kranichfeld,	desgl.	Erfurt.
145	Kriewen,	desgl.	Posen.
146	Krumhübel,	desgl.	Liegnitz.
147	Krupp,	desgl.	Dppeln.
148	Lahn,	desgl.	Liegnitz.
149	Landsberg, Reg.-Bez. Merseburg,	desgl.	Halle a. d. S.
150	Langenwehendorf,	desgl.	Erfurt.
151	Lappinen,	desgl.	Gumbinnen.
152	Lauchhammer,	desgl.	Halle a. d. S.
153	Lautschken,	desgl.	Königsberg i. Pr.
154	Lauter,	desgl.	Leipzig.
155	Leberau,	desgl.	Straßburg i. E.
156	Leichlingen,	desgl.	Düsseldorf.
157	Leipzig, Postgebäude a. Augustuspl.	desgl.	Leipzig.
158	Lemberg i. Lothringen,	desgl.	Meß.
159	Liebenburg,	desgl.	Braunschweig.
160	Lilienthal,	desgl.	Bremen.
161	Lindensfels,	desgl.	Darmstadt.
162	Lipke,	desgl.	Frankfurt a. D.
163	Lixheim,	desgl.	Meß.
164	Lücha in Sachsen-Altenburg,	desgl.	Leipzig.
165	Lützelburg,	desgl.	Meß.
166	Lutterbach,	desgl.	Straßburg i. E.
167	Manderscheid,	desgl.	Trier.
168	Mannsbach,	desgl.	Cassel.
169	Manschnow,	desgl.	Frankfurt a. D.
170	Mehlkehmen,	desgl.	Gumbinnen.
171	Mengebe,	desgl.	Arnsberg.
172	Merzdorf, Kr. Volkenhain,	desgl.	Liegnitz.
173	Merzweiler,	desgl.	Straßburg i. E.
174	Meuselwitz,	desgl.	Leipzig.
175	Milbenau,	desgl.	Leipzig.
176	Mitrow,	desgl.	Schwerin.
177	Monzingen,	desgl.	Coblenz.
178	Mühlheim a. d. Mosel,	desgl.	Trier.
179	Raumburg a. Vober,	desgl.	Liegnitz.
180	Nekarau,	desgl.	Carlsruhe.
181	Nemontien,	desgl.	Königsberg i. Pr.
182	Neudorf bei Straßburg in Elfaß,	desgl.	Straßburg i. E.
183	Neu-Eggelingten,	desgl.	Gumbinnen.
184	Neuenrade,	desgl.	Arnsberg.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
185	Neufreistett,	mit beschränktem Tagesdienst.	Carlsruhe.
186	Neuhaus am Kennweg,	desgl.	Erfurt.
187	Neukloster,	desgl.	Schwerin.
188	Neumagen,	desgl.	Trier.
189	Neustädtel, Reg.-Bezirk Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
190	Nidden in Ostpreußen,	desgl.	Königsberg i. Pr.
191	Nieberaula,	desgl.	Cassel.
192	Nieberhohne,	desgl.	Cassel.
193	Nieheim,	desgl.	Minden.
194	Nörenberg,	desgl.	Stettin.
195	Nottuln,	desgl.	Münster.
196	Oberbetschdorf,	desgl.	Straßburg i. E.
197	Oberläsnitz-Radebeul,	desgl.	Dresden.
198	Obisfelde,	desgl.	Magdeburg.
199	Olbendorf, Reg.-Bez. Cassel,	desgl.	Minden.
200	Opalenica, Reg.-Bez. Posen,	desgl.	Posen.
201	Osterath,	desgl.	Düsseldorf.
202	Overath,	desgl.	Cöln.
203	Pange,	desgl.	Meß.
204	Pfaffenhofen,	desgl.	Straßburg i. E.
205	Pilgramsdorf,	desgl.	Liegnitz.
206	Pillupönen,	desgl.	Gumbinnen.
207	Bobethen,	desgl.	Königsberg i. Pr.
208	Poppenhausen,	desgl.	Cassel.
209	Brettin,	desgl.	Halle a. S.
210	Preuß. Olbendorf,	desgl.	Minden.
211	Raeren,	desgl.	Aachen.
212	Rahben,	desgl.	Minden.
213	Reichelsheim im Odenwalde,	desgl.	Darmstadt.
214	Reichenbach in Ostpreußen,	desgl.	Königsberg i. Pr.
215	Kellinghausen, Reg.-Bez. Düsseldorf,	desgl.	Düsseldorf.
216	Rheda, Reg.-Bez. Danzig,	desgl.	Danzig.
217	Rodenberg,	desgl.	Minden.
218	Rogowo, Reg.-Bez. Bromberg,	desgl.	Bromberg.
219	Rohnstodt,	desgl.	Liegnitz.
220	Rositten, Kr. Fischhausen,	desgl.	Königsberg i. Pr.
221	Rübeland,	desgl.	Braunschweig.
222	Ruhbank,	desgl.	Liegnitz.
223	Sachsenberg,	desgl.	Cassel.
224	Sassenberg,	desgl.	Münster.
225	Sahn,	desgl.	Coblenz.
226	Schandau, Bahnhof,	desgl.	Dresden.
227	Schildau, Reg.-Bez. Liegnitz,	desgl.	Liegnitz.
228	Schirwindt,	desgl.	Gumbinnen.
229	Schkölen,	desgl.	Halle a. S.
230	Schlobitten,	desgl.	Königsberg i. Pr.
231	Schloß-Holte,	desgl.	Minden.
232	Schnackenburg,	desgl.	Hannover.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
233	Schönberg in Holstein,	mit beschränktem Tagesdienst.	Riel.
234	Schönberg in der Oberlausitz,	desgl.	Liegnitz.
235	Schönhausen, Reg.-Bez. Magdeburg,	desgl.	Magdeburg.
236	Schönwald,	desgl.	Constanz.
237	Schwarzja,	desgl.	Erfurt.
238	Schwientochlowitz,	desgl.	Oppeln.
239	Selters,	desgl.	Frankfurt a. M.
240	Senden, Reg.-Bez. Münster,	desgl.	Münster.
241	Siebenlehn,	desgl.	Dresden.
242	Siegersdorf,	desgl.	Liegnitz.
243	Sierenz,	desgl.	Strasbourg i. E.
244	Skaisgirren,	desgl.	Gumbinnen.
245	Sögel,	desgl.	Oldenburg.
246	Spangenberg,	desgl.	Cassel.
247	Stadthill,	desgl.	Trier.
248	Stargard in Mecklenburg,	desgl.	Schwerin.
240	Stockhausen bei Herbsstein,	desgl.	Darmstadt.
250	Stollhamm,	desgl.	Oldenburg.
251	Stolpen in Sachsen,	desgl.	Dresden.
252	Stonischken,	desgl.	Gumbinnen.
253	Storchneß,	desgl.	Posen.
254	Sulmierzyce,	desgl.	Posen.
255	Syke,	desgl.	Bremen.
256	Szittelhemn,	desgl.	Gumbinnen.
257	Tann a. d. Rhön,	desgl.	Cassel.
258	Torgelow,	desgl.	Stettin.
259	Truchtersheim,	desgl.	Strasbourg i. E.
260	Twistringen,	desgl.	Bremen.
261	Twerog,	desgl.	Oppeln.
262	Ulste,	desgl.	Bremen.
263	Udermangen,	desgl.	Königsberg i. Pr.
264	Ueberruhr,	desgl.	Düsseldorf.
265	Ulrichstein,	desgl.	Darmstadt.
266	Urfloffen,	desgl.	Karlsruhe.
267	Winzelberg,	desgl.	Magdeburg.
268	Vöhl,	desgl.	Cassel.
269	Vordertobtmooß,	desgl.	Constanz.
270	Wabern, Reg.-Bez. Cassel,	desgl.	Cassel.
271	Waldau in der Oberlausitz,	desgl.	Liegnitz.
272	Waldmichelbach,	desgl.	Darmstadt.
273	Warweiler,	desgl.	Trier.
274	Weißenberg,	desgl.	Dresden.
275	Weißenburg, Reg.-Bez. Marienwerder,	desgl.	Danzig.
276	Wendisch-Silkow,	desgl.	Cöslin.
277	Werben in der Altmark,	desgl.	Magdeburg.
278	Wernshausen,	desgl.	Erfurt.
279	Wesenberg,	desgl.	Schwerin.
280	Wehlers,	desgl.	Cassel.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirk.
281	Wigandsthal,	mit beschränktem Tagesdienst.	Piegnitz.
282	Willich,	desgl.	Düsseldorf.
283	Winfen an der Aller,	desgl.	Hannover.
284	Wittenberge, Stadt,	desgl.	Potsdam.
285	Wittingen,	desgl.	Hannover.
286	Wörlich,	desgl.	Magdeburg.
287	Wustrow i. Mecklenburg-Schwerin,	desgl.	Schwerin.
288	Zachau,	desgl.	Stettin.
289	Zarrentin,	desgl.	Schwerin.
290	Zechlau,	desgl.	Bromberg.
291	Zelafsen,	desgl.	Cöslin.
292	Zellin,	desgl.	Frankfurt a. O.
293	Zemitz,	desgl.	Cöslin.
294	Zezenow,	desgl.	Cöslin.
295	Zimmerstrobe,	desgl.	Cassel.
296	Zuders,	desgl.	Cöslin.
297	Zwönitz,	desgl.	Leipzig.

B. Wiedereinrichtung geschlossen gewesener Telegraphen-Anstalten.

1	Wilhelmsthal,	mit beschränktem Tagesdienst.	Erfurt.
---	---------------	-------------------------------	---------

C. Geschlossen wurden:

1	Boltenhagen,	mit beschränktem Tagesdienst.	Schwerin.
2	Eilsen,	desgl.	Minden.
3	Ems, Kurhaus,	desgl.	Frankfurt a. M.
4	Griesbach,	desgl.	Carlsruhe.
5	Heibelberg, Schloß,	desgl.	Carlsruhe.
6	Heilige-Damm,	desgl.	Schwerin.
7	Inselberg,	desgl.	Erfurt.
8	Kahlberg,	desgl.	Danzig.
9	Krippen,	desgl.	Dresden.
10	Landek, Bad,	desgl.	Breslau.
11	Mainau,	desgl.	Constanz.
12	Meinberg,	desgl.	Minden.
13	Rabensteinfeld,	desgl.	Schwerin.
14	Rastebe,	desgl.	Odenburg.
15	Reinerz, Bad,	desgl.	Breslau.
16	Rixhöff (Schiffsbeobachtungsstation),	desgl.	Danzig.
17	Westerland auf Sylt,	desgl.	Kiel.

D. Sonstige Veränderungen:

1	Brunshausen,	mit der Orts-Post-Anstalt vereinigt.	Hamburg.
2	Colmar i. Elsaß,	desgl.	Strasbourg i. E.
3	Fedderwardersiel,	desgl.	Odenburg.
4	Friesoythe,	desgl.	Odenburg.
5	Hemmoor,	desgl.	Hamburg.
6	Kögschenbroda,	desgl.	Dresden.

Lau- fende Nr.	Ortsbezeichnung.	Eigenschaft (Dienstzeit) der eingerichteten beziehungsweise aufgehobenen Telegraphen-Anstalten.	Ober-Postdirektions- Bezirt.
7 8	Helsen, Darmstadt,	mit der Orts-Post-Anstalt vereinigt. ist in ein Telegraphenamnt I. Klasse umgewandelt.	Hannover. Darmstadt.
9	Kirchberg i. Baden,	ist voller Tagesdienst eingeführt.	Constanz.
10	Löbau i. Sachsen,	ist beschränkter Tagesdienst eingeführt.	Dresden.
11	Meißen,	desgl.	Dresden.
12	Penig,	desgl.	Leipzig.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Meyer.

No. 509. 10. 77. Ing.

Nr. 231.

Eröffnung der Eisenbahn Muzig—Kothau, Buchweiler—Steinburg und Idstein—Höchst am Main.
Berlin, den 23. Oktober 1877.

Es sind am 15. Oktober cr. eröffnet worden:

- a. die Eisenbahn zwischen Muzig und Kothau im Elsaß;
- b. die Eisenbahn zwischen Buchweiler und Steinburg im Elsaß;
- c. die Eisenbahn zwischen Frankfurt a/M. und Limburg an der Lahn auf der Strecke von Höchst am Main bis Idstein.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No 520. 10. 77. M. O. D. 3.

Nr. 232.

Attachirung von Mannschaften, welche bei auswärtigen Artilleriedepots als Fahrer kommandirt sind.
Berlin, den 26. Oktober 1877.

Uns Veranlassung einer bezüglichen Anfrage wird darauf aufmerksam gemacht, daß das in dem Erlasse vom 20. August 1874 Nr. 647/6. A. IIa. hinsichtlich der Abfindung von Mannschaften der Artillerie, welche bei auswärtigen Artilleriedepots als Fahrer kommandirt sind, mit Verpflegungsgebührrnissen vorgeschriebene Verfahren als durch die dem Geldverpflegungs-Reglement für das Preussische Heer im Frieden vorgegedruckte Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. Mai 1877 aufgehoben angesehen werden muß.

Diese Mannschaften sind vielmehr in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung im §. 97, 2. g. des gedachten Reglements, durch welche eine allgemeine nicht lediglich auf „Truppentheile“ im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern auch auf Kommando-behörden, Institute und Anstalten sich erstreckende Maßnahme hat bezweckt werden sollen, am Kommandoorte einem Artillerie-Truppentheile zur Verpflegung zu attachiren. Er ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß durch eine derartige Attachirung der Dienstbetrieb der Artilleriedepots keine Störung erleidet. Die Geldgebührrnisse werden daher den Fahrern von den Truppentheilen, welchen sie attachirt sind, in der Regel nicht direkt sondern durch Vermittelung der Artilleriedepots zu zahlen sein.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Rautenberg.

No. 178. 8. Art. 1.

Nr. 233.

Reisegebühren für die zur Probefähigkeit bei Zivilbehörden kommandirten Mannschaften.

Berlin, den 27. Oktober 1877.

Unter Modifizirung der Festsetzungen in den Abschnitten a und b der Nr. 2 des Erlasses vom 31. August 1860 (M.-W.-Bl. S. 252), betreffend die Gebühren für die zur Probefähigkeit bei Zivilbehörden aus Reich und Glied kommandirten Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Den in Rede stehenden Mannschaften, gleichviel ob dieselben das Portepéc tragen oder nicht, wird von jetzt ab ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen dem Garnison- und dem Kommandoort für den Hinweg zum Antritt der Probefähigkeit freie Beförderung in der Weise gewährt, daß ihnen zur Benutzung der bestehenden Eisenbahn-Verbindungen, soweit die Beförderung nicht etwa auf Grund einer gewährten Freifahrt erfolgt, Requisitionsscheine erteilt, dagegen da, wo keine Eisenbahnverbindungen bestehen, an Fuhrkosten pro Kilometer 10 $\frac{1}{2}$ gezahlt werden.

Außerdem erhalten die qu. Mannschaften in Gemäßheit des §. 39 (Nr. 1 Abschnitt 4) des Geldverpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden die beim Truppentheile bezogene Löhnung, ferner das Garnison-Brotgeld und den Verpflegungszuschuß der Garnison, sowie zur Bestreitung der Nebenkosten beim Zu- und Abgehen auf der Eisenbahn, für Ueberfracht zc. auf die ganze Entfernung eine Vergütung von 1 $\frac{1}{2}$ pro Kilometer.

Dieselben Kompetenzen sind auch für den Rückweg zahlbar, sofern die Rückkehr nicht auf den eigenen Antrag der Kommandirten erfolgt ist, in welchem Falle die letzteren nur Anspruch auf Löhnung, Brotgeld und Verpflegungszuschuß der Garnison haben.

Unter Kommandoort ist derjenige Ort zu verstehen, nach welchem der Betreffende durch die Zivilbehörde einberufen ist, nicht derjenige, wohin nach dem Eintreffen in dem ersteren der Kommandirte Seitens der Zivilbehörde etwa weiter beordert wird.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresow.

No. 41. 8. 77. M. O. D. 3.

Nr. 234.

Ergänzungsbestimmung zu den Instruktionen betreffend das Infanteriegewehr, beziehungsweise die Jägerbüchse und den Kavallerielarabier M/71.

Berlin, den 28. Oktober 1877.

Mit Bezug auf §. 59 bzw. §. 56 Absatz 4 der obenbezeichneten Instruktionen wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für die Beurtheilung der Verschlussköpfe hinsichtlich der Weite ihrer vorderen Bohrung der Erlass vom 10. März 1876 Nr. 479. 2. Art. 1. bis auf Weiteres in Gültigkeit verbleibt.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß.

Kautenberg.

No. 615. 10. 77. Art. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 3. November 1877.

Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei C. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{J} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{J} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 235.

Anlegung von Trauer in der Armee um den verstorbenen General-Feldmarschall Grafen v. Wrangel.

Ich bestimme hierdurch, um das Andenken des gestern verstorbenen hochverdienten General-Feldmarschalls Grafen v. Wrangel zu ehren, daß

- 1) sämtliche Offiziere der Armee für ihn die Trauer — Flor am linken Unterarm — auf 8 Tage anlegen,
- 2) die Offiziere des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 — dessen Chef der verewigte Feldmarschall war — diese Trauer auf 12 Tage anlegen,
- 3) die Offiziere des Ostpreussischen Kürassier-Regiments Nr. 3 — dessen Chef der Feldmarschall 32 Jahre war und in dessen Geschichte er sich schon früher ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat — 14 Tage trauern,
- 4) das Ostpreussische Kürassier-Regiment Nr. 3 den Namen „Graf Wrangel“ beibehält.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen; in Betreff der Bestimmung ad 4 habe Ich an das General-Kommando des 1. Armee-Korps verfügt.

Berlin, den 2. November 1877.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. November 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 138. 11. K.-M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 18. November 1877.

Nr. 28.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M 50 J. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 J berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 236.

Uebergang der seitherigen Miethswohnungen in den Gebäuden der Militärverwaltung zu den Dienstwohnungen für Offiziere, Beamte und niedere Militär-Personen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch in Abänderung der §§. 7 und 8 der durch Meine Ordre vom 29. August 1868 genehmigten Festsetzungen über den Anspruch einzelner Offiziere zc. auf Gewährung von Dienstwohnungen im Garnison-Verhältnisse vom 28. Mai 1868, daß auch die in militärfiskalischen oder in anderen von der Militärverwaltung benutzten Gebäuden befindlichen Wohnungen, welche solchen Offizieren, Beamten und niederen Militär-Personen vorübergehend überlassen werden, denen weder ein unbedingter noch ein bedingter Anspruch auf Dienstwohnung beigelegt worden ist, künftig ebenfalls als Dienstwohnungen anzusehen und zu behandeln sind, ohne daß durch die Ueberlassung einer solchen Wohnung dem Inhaber derselben ein Anspruch darauf erwächst.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch den Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem die entsprechende Regelung dieser Angelegenheit zu erfolgen hat.

Schloß Babelsberg, den 30. August 1877.

Wilhelm.
v. Kamelc.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. November 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen:

- 1) Der Zeitpunkt, mit welchem die vorerwähnten Miethswohnungen in die Klasse der Dienstwohnungen treten, ist der 1. April l. Js. Von diesem Tage ab finden auf dieselben der §. 7 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen, sowie die Nr. III. der dazu gehörigen kriegsministeriellen Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli 1873 und ferner alle Bestimmungen Anwendung, welche für die Dienstwohnungen ohne Mobiliar-Ausstattung und ohne Repräsentation in Kraft bestehen.

Soweit derartige Wohnungen von nicht fernberechtigten Beamten der Militärverwaltung benutzt werden, sind für dieselben die Bestimmungen des staatsministeriellen Regulativs vom 18. Oktober 1822 maßgebend. —

Auf Kasernenquartiere finden vorliegende Bestimmungen überall keine Anwendung.

- 2) Die bestehenden Miethsverhältnisse sind zum 31. März l. Js. zu lösen.

In denjenigen Fällen, wo bestehende Verträge die Einführung des neuen Verhältnisses mit dem 1. April l. Js. etwa noch nicht gestatten sollten, ist den betreffenden Departements resp. selbstständigen Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums von den Intendanturen zc., unter Vorlage der Verträge, baldigst Bericht zu erstatten.

- 3) Sämmtliche hier in Rede stehenden Wohnungen sind hinsichtlich ihrer Verwendung als Dienstwohnungen für die verschiedenen militärischen Chargen und Beamtenklassen sowie für niedere Militärpersonen, nach Maßgabe des Tarifs zum Reichsgesetze vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen, zu klassifiziren.

Zu diesem Behufe treten in den einzelnen Garnisonorten Kommissionen zusammen, bestehend aus dem Kommandanten bezw. Garnisonältesten, dem Garnison-Baubeamten (bei den von der Ingenieur-Abtheilung des Allgemeinen Kriegs-Departements ressortirenden Wohnungen tritt an dessen Stelle der Platzingenieur) und einem Offizier oder Beamten des betreffenden Verwaltungs-Resorts.

In den Orten, wo der Garnison-Baubeamte nicht stationirt ist, kann das Klassifikationsgeschäft bis zu seiner gelegentlichen dienstlichen Anwesenheit ausgesetzt werden, Behufs Vermeidung besonderer Reisekosten. Jedoch ist der im Punkt 4 festgesetzte Termin innezuhalten.

- 4) Sobald als möglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember cr., sind den Departements rc. des Kriegs-Ministeriums die Klassifikationsübersichten von sämmtlichen betreffenden Wohnungen, garnisonweise getrennt, (in duplo) mit dem Gutachten der militärischen Instanzen versehen, zur Bestätigung zu übersenden.

In diese Uebersichten sind folgende Rubriken aufzunehmen:

1) Laufende Nummer,

2) Garnisonort und Bezeichnung des Gebäudes,

3) die Wohnung:

a. liegt in welchem Gebäudetheil (Stockwerk rc.)?

b. besteht außer den Wirthschaftsräumen aus wie viel

Salons?

Stuben?

Kammern?

Stallung, für wie viel Pferde?

c. ist zur Zeit bewohnt von wem?

d. wird als Dienstwohnung für welche militärische Charge oder Beamten-gattung designirt?

4) Bemerkungen. Hier sind auch besondere Vorzüge oder Nachteile einer Wohnung zu erläutern, soweit dieselben bei der Klassifizirung noch maßgebend gewesen sind.

Die pünktliche Innehaltung des obigen äußersten Termins zur Einreichung der qu. Uebersichten (welche auch einzeln, sobald dieselben fertig gestellt sind, zur Vorlage kommen können) ist geboten, damit die etwa darauf folgenden Korrespondenzen so zeitig erledigt werden können, daß die Bestätigung noch vor Schluß dieses Jahres erfolgen und bis dahin den jetzigen sowie den demnächstigen Inhabern der qu. Wohnungen entsprechende Mittheilung gemacht werden kann.

- 5) Besondere Festsetzungen über den Umfang und die Beschaffenheit der Dienstwohnungen als Maßstab für ihre Klassifizirung können bei den obwaltenden verschiedenartigsten Verhältnissen nicht getroffen werden. Es wird vielmehr den Kommissionsmitgliedern überlassen, die Wohnungen nach pflichtmäßigem Ermessen so zu klassifiziren, daß den gerechten Ansprüchen der Dienstwohnungs-Inhaber und dem militär-ökonomischen Interesse entsprochen wird.

Es muß hierbei die militärische resp. Beamtenstellung des Betreffenden, abgesehen von seinen persönlichen Verhältnissen, maßgebend bleiben.

- 6) Die Kommandanten resp. Garnisonältesten haben dafür Sorge zu tragen, daß die qu. Dienstwohnungen jederzeit von den betreffenden Chargen rc., unter möglichster Berücksichtigung der dienstlichen sowie der Anciennetäts-rc. Verhältnisse, benutzt werden, und daß in Folge des Beziehens einer Dienstwohnung keine Miethschädigung für die angegebene Privatwohnung erforderlich wird.

Etwaige Reklamationen gegen die Anordnungen der Kommandanten und Garnisonältesten unterliegen der Entscheidung des kommandirenden Generals.

- 7) Es soll Niemand gehalten sein, eine Dienstwohnung zu beziehen, welche für eine geringere als seine Charge rc. bestimmt ist. Tritt ein solcher Fall auf ausdrücklichen Wunsch des Betreffenden ein, so findet der nachstehende Punkt 9 Anwendung.

Andererseits ist die Ueberlassung der für höhere Chargen vorhandenen Wohnungen an Offiziere rc. geringeren Grades nur mit spezieller kriegsministerieller Genehmigung in solchen ausnahmsweisen Fällen für zulässig zu erachten, wo sich keine Gelegenheit zur chargenmäßigen Benutzung bietet.

In solchen Fällen wird die Abweigung der überschießenden Räumlichkeiten und anderweite geeignete Verwendung der letzteren vorbehalten.

- 8) Dem zeitigen Inhaber einer der in Rede stehenden Wohnungen wird das Recht zuerkannt, dieselbe, solange dienstliche Gründe nicht dagegen sprechen, auch als Dienstwohnung beizubehalten, sofern letztere für seine Charge bestimmt und zu der bezüglichen Klassifikationsübersicht die im vorstehenden Punkt 4 vorbehaltene kriegsministerielle Bestätigung erfolgt ist.
- 9) Die qu. Dienstwohnungs-Inhaber verlieren, gleichviel ob sie eine charginmäßige Wohnung inne haben oder nicht, den Wohnungsgeld-Zuschuß und für etwaige Pferdebestallung den ganzen Stallferois sowie für Geschäftszimmer den reglementsmäßigen Servistheil.

Soweit sie auf Wohnungsgeldzuschuß überhaupt keinen Anspruch haben, sind für die Betreffenden lebiglich die §§. 11 u. f. des Reglements über die Serviskompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868 maßgebend.

- 10) Die etwa an Zivilpersonen vermieteten Wohnungen sind gleichfalls als Dienstwohnungen zu klassifiziren und dementsprechend an Militärpersonen zu überlassen, wenn nicht besondere dienstliche Gründe dagegen sprechen, welche der kriegsministeriellen Entscheidung unterliegen.
- 11) Die zeitigen Wohnungsinhaber haben ihren kontraktlichen Verpflichtungen bis Ende März t. Js. zu genügen und ihren Nachfolgern die Räumlichkeiten in demjenigen wohnlichen Zustande zu übergeben, welchen die Vertragsbestimmungen festsetzen. In Ermangelung von dergleichen ist nach Analogie des staatsministeriellen Regulativs vom 18. Oktober 1822 zu verfahren.

Die Kommandanten und Garnisonältesten haben auch nach dieser Richtung hin, wenn nöthig, ihren Einfluß geltend zu machen bezw. die Verwaltungsbehörden zu unterstützen, da keine Fonds zur Verfügung stehen, aus welchen etwaige den jetzigen Miethswohnungs-Inhabern zur Last fallende Kosten bestritten werden können.

- 12) Ausgenommen von vorstehenden Maßnahmen sind diejenigen Wohnungen, welche sich in Benutzung von pensionirten Offizieren, Beamten und niederen Militärpersonen oder von Wittwen und anderen Familienangehörigen verstorbener Militärs und Beamten befinden. Für diese Wohnungen ist, so lange sie von ihren jetzigen Inhabern benutzt werden, das bisherige Miethsverhältniß beizubehalten.

Demnächst sind diese Wohnungen gleichfalls zu klassifiziren und nach Einholung der im Punkt 4 gedachten kriegsministeriellen Bestätigung entsprechend zu verwenden.

- 13) Für das Garnison-Verwaltungsressort hat die Verrechnung der laufenden Unterhaltungskosten der vorgedachten Dienstwohnungen zu erfolgen: beim Kapitel 27 Titel 8 bis 10, soweit sich die Wohnungen in Kasernen oder sonstigen, hauptsächlich anderen Zwecken dienenden Garnisongebäuden befinden; beim Titel 11 bis 13 soweit es sich um besondere Dienstwohnungsgebäude handelt.

Dementsprechend sind auch die Geldbedarfs-Nachweisungen zum Etat aufzustellen. Für das Etatsjahr 1878/79 wird die erforderliche Ausgleichung zwischen den obigen Titeln diesseits erfolgen.

- 14) Diejenigen Kosten, welche durch das vorstehend geänderte Verhältniß der qu. Wohnungen nach den bestehenden Bestimmungen dem Militärfonds erwachsen und aus den Etatsmitteln der verschiedenen Verwaltungsressorts etwa nicht gedeckt werden können, sind mittelst spezieller Nachweisung bis zum 15. Dezember ct. den betreffenden Abtheilungen des Kriegs-Ministeriums anzumelden.
- 15) Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1264. 10. M. O. D. 4.

Nr. 237.

Vertretung eines abwesenden kommandirenden Generals.

Ich bestimme:

- 1) Wenn bei Abwesenheit eines kommandirenden Generals über dessen Stellvertretung keine besondere Bestimmung von Mir erlassen ist, so gehen die gerichtsherrlichen, ehrengerichtlichen und Disziplinarstrafbefugnisse, die Entscheidungen auf Beschwerden, die Funktionen, welche das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 dem kommandirenden General als Vorstand einer höheren Reichs- oder vorgesetzten Dienstbehörde zuweist, endlich die Befugnisse zur

Beurlaubung, vom kommandirenden General auf den ältesten, demselben als Divisionskommandeur oder als Gouverneur unterstellten General über.

- 2) Absatz 2 der Ordre vom 1. November 1855 betreffend die Geschäftsführung bei den Generalkommandos ist dahin zu modifiziren, daß an Stelle des ältesten „Divisionskommandeurs“ der Älteste, „dem kommandirenden General als Divisionskommandeur oder als Gouverneur unterstellte General“ zu treten hat.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Oktober 1877.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. November 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 915. 10. A. 1.

Nr. 238.

Reffortwechsel der Artilleriedepots zu Coblenz und Ulm.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch im Verfolg Meiner Ordre vom 2. Juli d. Js., daß das Artilleriedepot zu Coblenz der 3. und das Artilleriedepot zu Ulm der 4. Fuß-Artillerie-Brigade vom 1. Januar 1878 ab unterstellt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 25. Oktober 1877.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. November 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Artilleriedepots zu Coblenz und Ulm auch für die Folge in der bisherigen-Verbindung mit den Intendanturen, bezw. des 8. und 14. Armeekorps verbleiben.

Die dem Erlasse vom 24. August 1874 Nr. 807/8 74 A IIa (Nr. 164 im Armeekorps-BL Nr. 17 pro 1874) angeschlossene Uebersicht ist dementsprechend nur in Bezug auf die Verwaltungsbezirke der 3. und 4. Fuß-Artillerie-Brigade, bezw. der diesen beiden Brigaden unterstellten Artilleriedepots, zu ändern.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 993. 10. 77. Art. 1.

Nr. 239.

Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Mannschaft der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich: die etatsmäßige Mannschaft der Unteroffizier-Vorschule zu Weilburg erhält die Uniform der Unteroffizier-Schule zu Diebrich, jedoch mit rothen Vorstößen an den Ärmelpatten und mit der ferneren Maßgabe, daß auch die Unteroffiziere wie die Gemeinen den Namenszug F.R. auf dem Wappenabler des Helmes tragen.

Berlin, den 25. Oktober 1877.

Wilhelm.

v. Kamete.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. November 1877.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 883. 10. 77. A. 2.

Nr. 240.

Zusammensetzung der Armee-Inspektionen.

Ich bestimme hierdurch:

Die Armee-Inspektionen werden folgendermaßen zusammengesetzt:

1. Armee-Inspektion aus dem 4., 5. und 6. Armeekorps,
2. Armee-Inspektion aus dem 1., 2. und 9. Armeekorps,
3. Armee-Inspektion aus dem 7., 8., 10. und 12. (Königlich Sächsischen) Armeekorps,
4. Armee-Inspektion aus dem 3., 11. und 13. (Königlich Württembergischen) Armeekorps,
5. Armee-Inspektion aus dem 14. und 15. Armeekorps.

Den Generalinspekteur der 4. Armee-Inspektion werde Ich nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 auch mit der periodischen Inspizierung des 1. und 2. Königlich Bayerischen Armeekorps beauftragen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen, wobei Ich bemerke, daß die General-Inspektoren und die General-Kommandos durch Mich bereits benachrichtigt sind.

Berlin, den 1. November 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. November 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 90. 11. 77. A. 1.

Nr. 241.

Neue Probe einer Kaffeemühle.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die beifolgende Probe einer Kaffeemühle bei Neubeschaffungen für die Armee eingeführt werde. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 1. November 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. November 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die erforderlichen Proben und Nachproben der Kaffeemühle den Königlich General-Kommandos nach erfolgter Anfertigung werden zugesandt werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 115. 11. 77. M. O. D. 3.

Nr. 242.

Vorlage von Personal- und Qualifikationsberichten für die à la suite von Truppentheilen stehenden Offiziere etc.

Berlin, den 3. November 1877.

Im Anschluß an seine Verfügung vom 5. Mai 1873 (A.-B.-Bl. S. 134) bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß fortan Seitens der Truppentheile über die à la suite derselben stehenden, in etatsmäßigen Stellen außerhalb ihres Truppentheils befindlichen Offiziere etc. Personal- und Qualifikationsberichte nicht mehr einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 540. 10. A 1.

Nr. 243.

Vorlage der Ranglisten.

Berlin, den 9. November 1877.

Das Kriegs-Ministerium hat Veranlassung darauf hinzuweisen, daß auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. September 1873 und der kriegsministeriellen Ausführungs Bestimmungen vom 3. Februar 1874 (N.-B.-Bl. pro 1874 Nr. 2) die sämtlichen in der gedruckten Rang- und Quartierliste als solche besonders aufgeführten Behörden, Truppentheile und Institute zur terminmäßigen Vorlage von Ranglisten und Ranglisten-Veränderungs-Nachweisungen auf dem Instanzenwege verpflichtet sind, und daß zu diesen Behörden auch diejenigen zu rechnen sind, welche am genannten Orte hinter den „Gouvernements und Kommandanturen“ unter „Garnisonen und Artilleriedepots“ Aufnahme gefunden haben.

Dagegen bedingt die Aufführung einer Behörde bloß im „alphabetischen Verzeichniß des Quartierstandes der Armee“ die oben beregte Verpflichtung nicht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 854. 8. A. 1.

Nr. 244.

Herausgabe einer umgeänderten Schießinstruktion für die Infanterie.

Berlin, den 15. November 1877.

Die Herausgabe einer neuen, mehrfache Aenderungen im Scheibenmaterial bedingenden Schießinstruktion für die Infanterie ist unter dem heutigen Tage Allerhöchsten Orts genehmigt worden.

Die Armee wird hiervon mit dem Hinzufügen in Kenntniß gesetzt, daß die Vertheilung dieser Instruktion voraussichtlich spätestens Mitte Dezember erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 452. 11. A 1.

Nr. 245.

Ermächtigung des Dr. Middendorf in Lima zur Ausstellung von Zeugnissen für Deutsche Militärpflichtige in Peru.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 8. August v. J. (Centralblatt von 1876 Seite 422) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Dr. Ernst Middendorf in Lima die Ermächtigung zur Ausstellung der in §. 41, 1a. und b. des ersten Theils der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit bezw. bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen ertheilt worden ist, welche ihren bauernben Aufenthalt in Peru haben.

Berlin, den 23. August 1877.

Der Reichszanzer.
In Vertretung:
Ed.

Berlin, den 6. November 1877.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Anschluß an die diesseitige Veröffentlichung vom 17. August v. J. — Nr. 18 des Armeeverordnungs-Blattes — zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 147. 11. A. 1.

Nr. 246.

Zwölfter Nachtrag zum Schulverzeichnis vom 19. Januar 1876.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 22. März d. Js. wird nachstehend ein Nachtrags-Verzeichnis solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90, Theil I. der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.
In Vertretung.
gez. Ed.

Nachtrags-Verzeichnis

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Das Humboldts-Gymnasium zu Berlin.

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Norden (bisher Progymnasium, Verzeichnis vom 19. Januar 1876 — unter B. a. I. 8.).

Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Krefeld.

Das Gymnasium zu Neuwied (bisher Progymnasium, ebendasselbst unter B. a. I. 17).

II. Großherzogthum Sachsen.

Das Gymnasium zu Jena.

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule zu Bützow (bisher Realschule zweiter Ordnung, ebendasselbst unter B. b. V. 1).

II. Elsaß-Lothringen.

Das mit dem Lyzeum zu Straßburg verbundene Realgymnasium } (bisher als Realklassen bezeichnet,
Das mit dem Lyzeum zu Metz verbundene Realgymnasium } ebendasselbst A. b. XIV.).

c. Realschulen mit mindestens neunjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein.

Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Reutlingen } (bisher Realschulen zweiter Ordnung ebendasselbst unter B. b. III.
Die Realanstalt zu Stuttgart } 7. 8. 10).
Die Realanstalt zu Ulm

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Königsberg i. Pr.

Provinz Schleswig-Holstein.
Das Proghmnasium zu Wandsbeck.

Provinz Hannover.
Das Proghmnasium zu Leer.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Württemberg.

Das Reallhzeum zu Calw.

Das Reallhzeum zu Nürtingen.

Die Realanstalt zu Göppingen (bisher provisorisch berechtigt, Bekanntmachung vom 6. April 1876).

II. Herzogthum Anhalt.

Die Realschule (Franzschule) zu Dessau (bisher höhere Bürgerschule, Verzeichniß vom 19. Januar 1876. unter C. a. aa. VIII. 3).

III. Elsaß-Lothringen.

Die Realschule zu Forbach.

Die Realschule zu Wassenheim.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien (bzw. Realschulen erster Ordnung) in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Rathenow (ebendasselbst unter C. a. aa. I. 11.).

Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Gardelegen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Wandsbeck (verbunden mit dem Proghmnasium daselbst).

Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Sameln (ebendasselbst unter C. a. aa. I. 28.).

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Rostock (bisher Realschule zweiter Ordnung, ebendasselbst unter B. b. V. 3.).

III. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Die Realschule zu Altenburg (bisher höhere Bürgerschule, Bekanntmachung vom 2. Oktober 1876 unter C. a. I.).

IV. Elsaß-Lothringen.

Das Realproghmnasium zu Diedenhofen.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. e. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Riesenburg.

Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Altena.

II. Großherzogthum Baden.

Die Realklassen des Progymnasiums zu Baden (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter B. c. IV. 1.).
 Das Realgymnasium zu Lörrach (ebendasselbst Nr. 2).
 Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Saar } (Verzeichniß vom 29. März 1876 unter B. c.).
 Das Realgymnasium zu Billingen

III. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die höhere Bürgerschule zu Malchin.
 Die höhere Bürgerschule zu Ribnitz.

b. Privatanstalten.

I. Großherzogthum Baden.

Die mit der Großherzoglichen höheren Bürgerschule verbundene Bender'sche Privatanstalt zu Weinheim.

II. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Schule des Dr. Bod (früher Dr. J. G. Fischer) zu Hamburg (Verzeichniß vom 19. Januar 1876 unter C. b. XIII. 3.).

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

Die Gewerbeschule zu Potsdam.

Provinz Sachsen.

Die Gewerbeschule zu Halberstadt.

Rheinprovinz.

Die Gewerbeschule zu Saarbrücken.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen.

- 1) der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Bitburg.
- 2) der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Cleve.

Berlin, den 26. September 1877.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung
 gez. Ed.

Berlin, den 7. November 1877.

Vorstehende beide Bekanntmachungen werden hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
 v. Voigts-Rheß. v. Caprivi.

Nr. 247.

Eröffnung der Theilstrecken Wangerin — Dramburg und Ronitz — Schlochau der Wangerin — Ronitzer Eisenbahn.

Berlin, den 7. November 1877.

Die Wangerin — Ronitzer Eisenbahn ist am 1. November cr. auf den Theilstrecken Wangerin — Dramburg und Ronitz — Schlochau für den allgemeinen Verkehr in Betrieb genommen.

Kriegs-Ministerium; Militär-Dekonomie-Departement.

v. Sartrott. Dresow.

No. 209. 11. 77. M. O. D. 3.

Nr. 248.

Vertheilung von 72 Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung für das Jahr 1878.

Berlin, den 14. November 1877.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1878 wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militär-Literatur-Zeitung subscribirt, deren Uebermittlung an die betreffenden Behörden zc. direkt durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des diesseits unterm 19. Dezember 1873 im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 31 pro 1873 publicirten Vertheilungsplanes erfolgen wird. Die von den Empfängern auszustellenden Empfangs- zc. Bescheinigungen sind am Jahreschlusse 1878, wie bisher, per Couvert an die Etats- und Kassen-Abtheilung des Militär-Dekonomie-Departements einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß. Blume.

No. 278. 11. A. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 15. Dezember 1877.

Nr. 29.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 M. 50 P. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Besteller erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 P. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 249.

Feldwebel-Lieutenants bei der Besatzungs-Armee.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Zur Besetzung der Sekonde-Lieutenants-Stellen bei den Ersatz-Truppen, den Landwehr-Fußartillerie-Bataillonen, den Garnison-Bataillonen, Depot-Eskadrons und Landsturm-Formationen können dienst-erfahrene inaktive Unteroffiziere, welche nicht mehr dienstpflchtig sind und sich zum Wiedereintritt für den Fall einer Mobilmachung bereit erklären, in Aussicht genommen werden. Dieselben müssen sich in geordneten Verhältnissen und in einer entsprechenden bürgerlichen Lebensstellung befinden.
- 2) Diese Unteroffiziere sind in vakante Sekonde-Lieutenants-Stellen einzuberufen. Sie werden bei ihrem Dienstantritt zu Vizelfeldwebeln beziehungsweise Vizewachtmeistern der Landwehr ernannt, falls sie nicht bereits früher Feldwebel oder Vizelfeldwebel beziehungsweise Wachtmeister oder Vizewachtmeister waren, und erhalten die Gehältnisse eines Sekonde-Lieutenants, ausgenommen den Wohnungsgelbzuschuß. Bekleidung und Ausrüstung empfangen sie vom Truppentheile in natura, welcher sie auch zutreffenden Falls beritten macht.
- 3) Haben dieselben ihre dienstliche Brauchbarkeit dargethan, so können sie 3 Monate nach erfolgtem Dienstantritt ohne vorangegangene Wahl des Offizier-Korps Mir durch die Gesuchslisten zur Ernennung zum Feldwebel-Lieutenant vorgeschlagen werden. — Die Vorschläge sind nach Maßgabe der für die Besatzungs-Armee gegebenen Bestimmungen zu machen.
Bei den Ersatz-Truppen bedarf es der Zustimmung des Kommandeurs der betreffenden Feld-Truppe zu dem Vorschlage nicht.
- 4) Die Feldwebel-Lieutenants gehören zu den Landwehr-Offizieren und zwar zur Hauptklasse der Subaltern-Offiziere im Range der Sekonde-Lieutenants, hinter denen sie rangiren. Auf sie finden demgemäß alle auf die Offiziere bezüglichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften Anwendung. Ausgenommen hiervon sind nur die Bestimmungen über die Ehrengerichte und über die Wahl der Offiziere, und sollen Feldwebel-Lieutenants an den Ehrengerichten und der Offizierwahl weder Theil nehmen noch ihnen unterworfen sein. An Stelle von Patenten erhalten sie Bestellungen nach Art solcher für die Feldwebel der Garde.
- 5) Die Feldwebel-Lieutenants erhalten neben den bis dahin empfangenen Gehältnissen auch noch den Wohnungsgelbzuschuß eines Lieutenants. Sie haben für ihre persönliche Bekleidung und Ausrüstung selbst Sorge zu tragen und erhalten daher auch das reglementsmäßige Equipirungsgeld. Die nach den Etats ihnen etwa zustehenden Reitpferde werden ihnen vom Truppentheile, vollständig ausgerüstet, gestellt.
- 6) Die Uniformabzeichen der Feldwebel-Lieutenants sind diejenigen der Feldwebel beziehungsweise Wachtmeister des betreffenden Truppentheils, daneben aber statt der Achselklappen zc. in allen Fällen die Feld-Achselstücke der Sekonde-Lieutenants, die Offizier-Kopsbedeckung mit dem Abzeichen der Landwehr und Offizier-Gepäck unter Fortfall des Brodbeutel; das Offizier-Seitengewehr wird nach Art der Offiziere getragen.

- 7) Feldwebel-Lieutenants sind nicht zur Theilnahme an der Militär-Wittwenkasse und der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee beziehungsweise zur reglementsmäßigen Erhöhung etwa bereits ausgeführter Versicherungen verpflichtet.
- 8) Bei der Auflösung des betreffenden Truppentheils oder einer aus anderen Gründen gebotenen Entlassung treten die Feldwebel-Lieutenants in das Inaktivitäts-Verhältniß zurück.
- 9) Der Pensionsanspruch derselben regelt sich nach den für die Offiziere des Beurlaubtenstandes gültigen Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres zc. vom 27. Juni 1871. Sie erhalten danach die Offizier-Pension nebst Pensions-Zulage, wenn sie als Feldwebel-Lieutenants eine die Invalidität bedingende Verwundung oder Dienstbeschädigung erleiden. Auch die Bewilligungen für ihre Hinterbliebenen regeln sich eintretenden Falls nach den in dem erwähnten Gesetz getroffenen Festsetzungen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und etwa erforderlich werdende Erläuterungen zu geben.

Berlin, den 15. November 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 4. Dezember 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 41. 12. A 1.

Nr. 250.

Erhöhung des Tagegeldes der reitenden Feldjäger bei Courierreisen, welche während des mobilen Verhältnisses im Auftrage von Militär-Behörden ausgeführt werden.

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. November cr. genehmigen, daß den reitenden Feldjägern hinfort bei Courierreisen, welche während des mobilen Verhältnisses im Auftrage von Militär-Behörden ausgeführt werden, für diejenigen Tage, an welchen Naturalquartier und Naturalverpflegung nicht hat empfangen werden können, unter Fortfall der Feldzulage ein Tagegeld von 12 *M.* gewährt werde. Bei denjenigen Reisen, bei welchen ein höherer Kosten-Aufwand entstehen sollte, kann im Sinne des §. 3 der Verordnung vom 15. Juli 1873 der Tagegeldesatz von dem Kriegs-Ministerium angemessen erhöht werden.

Berlin, den 27. November 1877.

Wilhelm.
v. Bismarck. v. Kameke.

An den Reichskanzler und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 8. Dezember 1877.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 101. 12. M. O. D. 3.

Nr. 251.

Weitere Uebungen des Beurlaubtenstandes für 1877/78.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß für jeden im laufenden Etatsjahre bis jetzt zur Einziehung gelangten Offizier-Aspiranten der Infanterie und Kavallerie 4 Mann aus dem Beurlaubtenstande der Infanterie zu einer Uebung einzubeordern sind. Die Dauer derselben beträgt für Unteroffiziere 13, für Gemeine 12 Tage. Die Uebungen müssen mit dem 31. März 1878 beendet sein. Im Uebrigen finden hierbei

die Bestimmungen Meiner Ordre vom 18. Januar 1877 sinngemäße Anwendung. Das Kriegsministerium hat alles Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Dezember 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Dezember 1877.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Bei Berechnung der von jedem Armee-Korps einzuziehenden Mannschaften kommen diejenigen Offizier-Aspiranten der Infanterie und Kavallerie in Betracht, deren Löhnungs-Beträge auf die den betreffenden General-Kommandos zur Verfügung gestellten 12tägigen Gemeinen-Löhnungen in Anrechnung gekommen sind.

S. Beilage zum Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3. für 1877 — Kolonne 2. —

- 2) Unter den einzuberufenden Mannschaften können sich 7 bis 8 % Unteroffiziere bzw. Lazareth-Gehilfen befinden.
- 3) Offiziere Behufs Ableistung von Uebungen im Reserve- und Landwehr-Verhältniß können, wie mit Bezug auf den dritten Absatz von §. 66 des Geldverpflegungs-Reglements bemerkt wird, nach Bedarf — vom 1. Januar 1878 ab — eingezogen werden.
- 4) Hinsichtlich der Gebühren wird auf dasselbe Reglement, hinsichtlich der zu den Uebungen bewilligten Munition auf den Etat für die jährliche Uebungs-Munition verwiesen.
- 5) Die in der diesseitigen Verfügung vom 23. Januar 1877, Nr. 662. 1. A. 1. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 — unter 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 17, 19, 21, 22, 23 und 24 Passus 1 gegebenen Festsetzungen finden — unbeschadet der vor unter 4 angegebenen Bestimmung — auf die vorgedachten Uebungen entsprechende Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 242. 12. 77. A. 1.

Nr. 252.

Territoriale Gültigkeit der Zivilversorgungsscheine.

Berlin, den 22. November 1877.

Um entstandenen Zweifeln zu begegnen, wird hiermit Nachstehendes zur Kenntniß der Armee gebracht:

Solange die nach §. 77 Absatz 1 des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 von dem Bundesrathe festzustellenden, einheitlichen allgemeinen Grundsätze über die Befezung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden noch nicht erlassen sind, haben die von den Königlich Bayerischen bzw. Königlich Württembergischen Militärbehörden ausgestellten Zivilversorgungsscheine nur in dem betreffenden Bundesstaate Gültigkeit, während dagegen die von den übrigen, hierzu berufenen Militärbehörden ausgestellten Zivilversorgungsscheine in allen Bundesstaaten, mit Ausnahme der beiden genannten, zu einer Versorgung berechtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 534. 10. A. 2.

Nr. 253.

Reisekosten und Tagegelder der Beamten der Militärverwaltung bei Beförderungen.

Berlin, den 24. November 1877.

Im Anschluß an die Bestimmungen vom 10. Januar 1876 zur Ausführung der Verordnung vom 21. Juni 1875, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten wird bemerkt, daß bei der Beförderung von Beamten der Militärverwaltung für den Eintritt der höheren Kompetenz an Reise-

kosten und Tagegeldern der Tag der Bekanntmachung der Beförderung bei der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden entscheidend ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 258. 10. 77. M. O. D. 3.

Nr. 254.

Einberufung der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu den Uebungen.

Berlin, den 26. November 1877.

Zur Vermeidung von Mehrkosten sind die Offiziere des Beurlaubtenstandes zur Ableistung ihrer Uebungen event. nicht erst nach dem Stabsquartier des Truppentheils, sondern direkt nach dem betr. Uebungsort einzuberufen.

Die Truppentheile haben daher in Fällen, in welchen eine Ueberweisung dieser Offiziere an detachirte Theile derselben in Frage kommt, den definitiven Uebungsort rechtzeitig vor Beginn der Uebung zu bezeichnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 582. 11. A. 1.

Nr. 255.

Ausstellung der Civil-Versorgungs-Scheine für das Preussische Zeug- und Festungs-Personal in der Festung Ulm.

Berlin, den 11. Dezember 1877.

Betreffs Ausstellung der Civil-Versorgungs-Scheine für das Preussische Zeug- und Festungs-Personal in der Festung Ulm wird zur Kenntniß gebracht, daß das königliche Generalkommando 14. Armee-Korps angewiesen worden ist, die qu. Scheine in Zukunft für diejenigen der oben bezeichneten Personen ausfertigen zu lassen, welche gemäß §. 10 der Gesetzes-Novelle vom 4. April 1874 oder auf Grund ihrer Invalidität auf den Civil-Versorgungs-Schein Anspruch erwerben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 795. 10. D. f. I. A.

Nr. 256.

Teplitzer Bade-Angelegenheit.

Berlin, den 11. Dezember 1877.

Nachdem zufolge des Erlasses vom 31. März 1876 (A.-B.-Bl. S. 91 pro 1876) die nach Teplitz zur Badetur zugelassenen Mannschaften nicht mehr in Torgau gesammelt, sondern direkt aus ihren Garnisonen auf dem kürzesten und bequemsten Wege nach Teplitz instradirt werden, liegt kein Grund mehr vor, dieselben hinsichtlich ihrer Reisekompetenzen anders zu behandeln, wie die in andere Kurorte entsendeten Mannschaften.

Die Festsetzungen im §. 8 der Bestimmungen über die Benutzung des Militär-Bade-Instituts zu Teplitz vom 15. April 1869 werden daher aufgehoben, und es sind künftig den in Rede stehenden Militär-Badegästen, gleich wie allen übrigen nach anderen Kurorten zugelassenen Mannschaften für die Reisetage neben kostenfreier Beförderung auf der Eisenbahn zc. die Pauschvergütung von 5 J pro Meile zur Bestreitung der Nebenkosten, das Garnison-Brodgeld, und der extraordinäre Verpflegungszuschuß zu gewähren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kamete.

No. 751. 9. M. M. A.

Nr. 257.

Deklaration des §. 35 des Geldverpflegungs-Reglements.

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Im §. 35 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai d. J. wird unter Ziffer 2, Zeile 4, der Ausdruck „Unheilbarkeit“ durch „Dienstunbrauchbarkeit“ ersetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 787. 11. M. O. D. 3.

Nr. 258.

Beurlaubung mit sämtlichen Gehühnissen.

Berlin, den 20. November 1877.

Die „sämtlichen Gehühnisse“, welche den nach §. 39. 2 des Geldverpflegungs-Reglements vom 24. Mai d. J. zu beurlaubenden Mannschaften bis zur Dauer von 90 Tagen gewährt werden dürfen, bestehen in Löhnung, Brod bezw. Brodgeld, Servis und Verpflegungszuschuß der Garnison sowie in Großmontirungsstücken nach §. 268 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden und in der Kompetenz an Kleinmontirungsstücken. Ausgeschlossen von der Gewährung bleiben dagegen die etatsmäßigen Zulagen für gewisse Dienstleistungen einschließlich der bei einzelnen Formationen für bestimmte Kategorien von Mannschaften etatsmäßigen Zulagen (§. 46), ferner der Löhnungszuschuß für einzelne Garnisonen (§. 52), insofern nicht eine der letzteren der Aufenthaltsort während der Beurlaubung ist.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Drefow.

No. 14. 11. 77. M. O. D. 3.

Nr. 259.

Druckfehlerberichtigung in dem Entwurf zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Berlin, den 17. November 1877.

Die Pauschsumme für den Büchsenmacher bei einem Husaren-, Dragoner- oder Ulanen-Regiment beträgt nicht 17½, sondern 12½ Pfg., bei einem Kürassier-Regiment nicht 15 sondern 10 Pfg., wonach §. 14 des vorbezeichneten Entwurfs zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rheg. Kautenberg.

No. 524. 11. Art. 1.

Nr. 260.

Militär-Wittwenaffen-Angelegenheit.

Berlin, den 3. Dezember 1877.

Es liegt Veranlassung vor, mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 25. März 1867, 8. Juli 1869 und 5. Juni 1872 in den Armeeverordnungs-Blättern Nr. 1 für 1867 Seite 14, Nr. 13 für 1869 Seite 156 und Nr. 15 für 1872 Seite 196 wiederholt hierdurch das Ersuchen auszusprechen, die halbjährlichen Wittwenaffen-Beitragsberechnungen der Truppentheile zc., in Gemäßheit der Beilage B. der Instruktion vom 26. September 1865 zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Juli ej., an die königliche Militär-Wittwenaffe Klosterstraße Nr. 76 im Lagerhause hieselbst, und nicht an die unterzeichnete General-Direktion einzusenden.

General-Direktion der Königlich Preussischen Militär-Wittwen-Pensionsanstalt.
Hammer. Horion.

No. 50/12. 77. W.

Nr. 261.

Eröffnung der Eisenbahn Neubrandenburg — Demmin.

Berlin, den 6. Dezember 1877.

Die Berliner Nordbahn ist am 1. Dezember d. Js. auf der weiteren Theilstrecke Neubrandenburg — Demmin für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.

v. Harttrott. Dresow.

No. 118. 12. 77. M. O. D. 3.

Nr. 262.

Berlängerte Gültigkeitsdauer der pro 1877 ausgegebenen Preis-Verzeichnisse für Waffentheile zc. ^{bezw.}

Bezug der Seitengewehr- und Lanzen-Theile vom 1. Januar 1878 ab ausschließlich aus der Gewehr-fabrik zu Erfurt.

Berlin, den 8. Dezember 1877.

Die für 1877 ausgegebenen, bezw. aus früheren Jahren als gültig herübergenommenen Preis-Verzeichnisse für Waffentheile zc. bleiben bis zum 1. April 1878 in Gültigkeit, das Preis-Verzeichniß von den reglement-mäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-Theilen indeß mit der Maßgabe, daß der Bezug der darin aufgeführten Waffentheile vom 1. Januar 1878 ab nicht mehr von den dort aufgeführten Privatfabrikanten, sondern ausschließlich von der Gewehrfabrik zu Erfurt zu erfolgen hat.

Die letztere wird bis zur Ausgabe eines neuen Preis-Verzeichnisses bei der Berechnung die in dem gegenwärtigen Preis-Verzeichniß ausgeworfenen niedrigsten Preise in Ansatz bringen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rheß. Rautenberg.

No. 1075. 10. Art. 1.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

11. Jahrgang.

Berlin, den 30. Dezember 1877.

Nr. 30.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} . Abonniert kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 20 \mathcal{S} berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 263.

Umwandlung der bisherigen Bezeichnung „Festungs-Bau-Direktor“ und „Festungs-Bau-Direktion“ in „Ingenieur-Offiziere vom Platz“ und „Fortifikation“.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Festungs-Bau-Direktionen von Königsberg, Posen, Feste Boyen, Wilhelmshaven und Friedrichsort fortan die Bezeichnung „Fortifikation“ erhalten und der Amts-Titel „Festungs-Bau-Direktor“ allgemein in „Ingenieur-Offizier vom Platz“ umzuwandeln ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. November 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Dezember 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß fortan auch an Stelle der Bezeichnung „Befestigung an der unteren Elbe“ diejenige „Fortifikation zu Cuxhaven“ zu treten hat. Die Ingenieur-Offiziere, welche die Befestigungsbauten an der unteren Elbe und Weser leiten, führen fortan den Titel „Ingenieur-Offiziere vom Platz“.

Kriegs-Ministerium.

No. 441. 11. 77. Ing.

v. Kameke.

Nr. 264.

Verleihung von Fahnenbändern an das 1. und 2. Bataillon des Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich dem 1. und 2. Bataillon Pommerschen Füsilier-Regiments Nr. 34 Fahnenbänder mit der Inschrift: „Für Auszeichnung dem vormaligen Königlich Schwedischen Leib-Regiment Königin“ verleihen und hiermit das denselben von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater verliehene Andenken, bestehend in obiger Inschrift auf dem Flaggenuche, welches durch die Zeit und die ruhmvoll bestandenen Feldzüge vernichtet ist, wiederherstellen. Die Fahnenbänder sollen von hellblauer Farbe mit goldener Einfassung sein, auf denen obige Inschrift in silbernen Buchstaben sich befindet. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. November 1877.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. Dezember 1877.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 11. 12. 77. A. 2.

Formulare zu den Stärke-Rapporten und den Front-Rapporten.

Berlin, den 14 Dezember 1877.

Bei Gelegenheit einer neuen Druck-Auflage der nachbenannten Formulare Seitens der Staats-Druckerei wird das Folgende bestimmt:

- A. Hinsichtlich der mittelst diesseitigen Erlasses vom 11. April 1868 (1003/3 A. 1a.) N. B. Bl. pro 1868 Seite 97 mitgetheilten Formulare zu den Stärke-Rapporten:
- 1) Die Ueberschrift der Rubriken „Zahlmeister“ in den bez. Kolonnen des eigentlichen Rapports und der Ab- und Zugangs-Nachweisung erhält den Zusatz „Zahlmeister-Aspiranten“.
 - 2) Kolonne 14 des eigentlichen Rapports erhält die Ueberschrift „Vermißte, darunter der Fahnenflucht Beschuldigte“.
 - 3) In der Ueberschrift der Kolonnen 4 der Zu- und Abgangs-Nachweisungen ist das Wort „Deferteure“ durch dasjenige „Fahnenflüchtige“ zu ersetzen.
 - 4) Hinter der Kolonne 8 der Zugangs-Nachweisung unter dem Titel „Freiwilliger Eintritt“ ist eine neue Kolonne 9 mit der Ueberschrift „auf 4 Jahre“ und mit der Rubrik „Gemeine“ einzuschalten. In Folge dessen erhält die Kolonne „Summe des Zugangs“ die Nr. 10.
 - 5) Bei der Abgangs-Nachweisung sind unter dem Titel „Entlassung“ zu der Ueberschrift der Kolonne 5 „zur Reserve und Landwehr“ die Worte „(exkl. auf Reklamation)“ hinzuzufügen.
 - 6) Das Formular für den „Rapport“, sowie dasjenige für die „Erläuterungen zum Rapport“ erhalten das Format von 33 cm Höhe und 21 cm Breite.
- B. Hinsichtlich der Formulare zu den Frontrapporten:

Das vorstehend unter A 6 bezeichnete Format ist auch für diese Formulare maßgebend.

Bestände an qu. Formularen früheren Formats dürfen, bezw. die ad A. nach Vornahme der sub 1—5 bezeichneten Aenderungen des Schemas, aufgebraucht werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 910. 9. A. 1.

Gebühren für die Begleitmannschaften von Pulver- u. Transporten.

Berlin, den 17. Dezember 1877.

Zur Behebung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn bei Transporten von Pulver, Pulver-Munition und Dynamitpatronen Begleitmannschaften gestellt werden müssen, denselben für die Dauer des Transports nachstehende Gebühren zu gewähren sind:

- 1) Bei Landtransporten, wenn der Transport in größeren als den gewöhnlichen Etappenmärschen von 3 Meilen ausgeführt wird, neben der etatsmäßigen Löhnung die Marschverpflegung und eine von dem absendenden Artillerie-Depot zu zahlende Zulage von 50 \mathcal{M} für den Tag (sfr. §. 352 der Vorschrift zur Verwaltung der Artillerie-Depots),
- 2) bei Eisenbahntransporten neben der etatsmäßigen Löhnung die Marschverpflegung, der in §. 37 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden gedachte Erfrischungszuschuß und die vorstehend unter 1 bezeichnete Zulage von 50 \mathcal{M} für den Tag,
- 3) bei Transporten auf Flüssen neben der etatsmäßigen Löhnung die Marschverpflegung und der Erfrischungszuschuß und
- 4) bei Transporten zur See neben der etatsmäßigen Löhnung freie Verköstigung — für die Sorge zu tragen der Unternehmer kontraktlich zu verpflichten ist — und der Erfrischungszuschuß.

Kriegs-Ministerium.

v. Kamete.

No. 509. 11. 77. Art. 1.

Nr. 267.

Beschaffenheit und Auffrischung der zu Verbandzwecken bestimmten alten Leinwand.

Berlin, den 20. Dezember 1877.

Um vorgekommenen Zweifeln über die Beschaffenheit der zu Verbandzwecken bestimmten alten Leinwand zu begegnen, wird hierdurch bestimmt, daß die hierzu aus austrangirten Wäschebeständen auszusondernden Leinwandstücke nicht bloß in Gemäßheit der Arznei-Verpflegungs-Instruktion von 1874, §. 33 Absatz 2, von Nähten und Säumen, sondern auch von allen anderen, zu Verbandmaterial unbrauchbaren Stücken zu befreien sind, und daß die kleinsten Leinwandstücke, welche zum Verbrauch als solche bestimmt sind, nicht unter 16 cm im Quadrat, und die zur Anfertigung von Charpie zu benutzenden nicht unter 8 cm im Quadrat groß sein dürfen.

Hinsichtlich der Auffrischung der alten Leinwand hat künftighin die über Charpie in der vorgenannten Instruktion, §. 33 Absatz 5, gegebene Bestimmung entsprechende Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 943. 11. 77. M. M. A.

Nr. 268.

Eröffnung der Eisenbahn Dramburg—Tempelburg.

Berlin, den 12. Dezember 1877.

Die Wangerin-Könitzer Eisenbahn ist am 1. Dezember d. J. auf der weiteren Theilstrecke Dramburg—Tempelburg eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 267. 12. M. O. D. 3.

Nr. 269.

Änderung zum Preisverzeichnis, betreffend den Verkauf von Theilen zum Pistol u/M und M/50.

Berlin, den 17. Dezember 1877

Die nach der Bekanntmachung Nr. 198 im Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 22 dieses Jahrganges neu hinzutretene Firma „Gehr. Noeschel & Komp. zu Suhl“ hat auf die Lieferung von Pistolentheilen verzichtet und kommt der betreffende Nachtrag wieder in Fortfall.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Nheß. Rautenberg.

No. 398. 12. 77. Art. 1.

Nr. 270.

Lazarethgehilfen für die Militär-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.

Berlin, den 20. Dezember 1877.

Die für die Militär-Medizinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums etatsmäßigen Lazarethgehilfen, welche nach §. 16, 8 des Gelb-Verpflegungs-Reglements vom 24. Mai d. J. einem Truppentheil des Garde-Korps zugetheilt und von diesem über den Etat verpflegt werden, scheiden mit dieser Zuteilung aus dem Etat des Truppentheils, zu welchem sie bis dahin gehörten, aus und treten als Versetzte zu dem betreffenden Truppentheil des Garde-Korps über.

Die Bekleidungs- u. Entschädigung für diese Lazarethgehilfen wird nach Maßgabe des §. 154 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden gewährt.

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Dresow.

No. 591. 11. M. O. D. 3.

Nr. 271.

Eröffnung der Eisenbahn Nemilly—Berthelmingen.

Berlin, den 24. Dezember 1877.

Die Eisenbahn zwischen Nemilly und Berthelmingen ist am 10. Dezember d. J. eröffnet worden.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresam.

No. 544. 12. M. O. D. 3.

Nr. 272.

Zulage für Vertretung manquirender zc. Unteroffiziere.

Berlin, den 27. Dezember 1877.

Für Begegnung von Zweifeln wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Mannschaften bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos auf die im Abschnitt 2 der Nr. 2 des §. 6 des Geld-Verpflegungs-Reglements für das Preussische Heer im Frieden bezeichnete Zulage für die Vertretung manquirender zc. Unteroffiziere nicht Anspruch haben, da bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos ein praktischer Truppen- bzw. Frontdienst im Allgemeinen nicht stattfindet (cfr. auch Anmerkung zu Nr. 2 des §. 8 l. c.).

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.

v. Hartrott.

Dresam.

No. 204. 12. M. O. D. 3.

Nr. 273.

Bergütungssätze für Brot und Forrage und Bergütungspreis für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1878.

Berlin, den 28. Dezember 1877.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende Juni 1878 sind nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

- A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des deutschen Reichsheeres als Garnison-Brotgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Forrage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brot- und Forrage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25% — §. 131 des Reglements über Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden —

(Für die Gewährung der Geldvergütung statt etatsmäßiger Rationen an Offiziere, Aerzte und Beamte sind die in der kriegsministeriellen Verfügung vom 1. Januar 1876, betreffend Gewährung von Natural-Verpflegungs- zc. Kompetenzen auf Grund des Reichs-Militär-Etats für 1876 — N. B. Bl. pro 1876 Nr. 1 S. 3 Ziff. 3 — getroffenen Bestimmungen maßgebend.)

	Für die tägliche		Für die monatliche								Für einzelne Fouragetheile					
	leichte	schwere	leichte		mittlere		leichte Garde-Kavall.		schwere		pro 50 kg Hafer.		pro 50 kg Heu.		pro 50 kg Stroh.	
	Brotportion.		Fourage-Ration.													
	₰	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
I. Preuß. Armee und die unterpreussischer Verwaltung stehenden Kontingente:																
a. Garde-Korps, 1. bis 7., 9. Armeekorps (einschließlich der Großherzogl. Mecklenb. Truppen), 11. Armeekorps (einschl. der Großh. Hess. (25.) Divis.), 14. u. 15. Armeekorps .	13	17,3	52 ½ pro Brot à 3 kg													
b. 8. u. 10. Armeekorps	13,8	18,8	32	50	34	—	34	50	35	50	8	13	3	30	3	02
II. 12. (Königl. Sächsisches) Armeekorps . . .	13	17,3	30	60	32	40	—	—	33	90	7	82	3	53	2	52
	52 ½ pro Brot à 3 kg															

Für Truppen und einzelne Empfänger, welche außerhalb des Geschäftsbereiches der Intendantur ihres Armeekorps stehen, gelten bezüglich der Brotportion die Sätze desjenigen Armeekorps, von dessen Intendantur an dem Standorte die Sicherstellung der Brotverpflegung erfolgt.

B. Für den aus Preussischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen 8 M 75 ½ pro 50 kg.

Kriegs-Ministerium; Militär-Oekonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 742. 12. 77. M. O. D. 2.

Nr. 274.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro 1. Quartal 1878.

Berlin, den 25. Dezember 1877.

Die pro 1. Quartal 1878 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücks-Portion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen:

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfenninge.
Garde-Korps.		Colberg	12	Perleberg	16	Tangermünde	15
Berlin	15	D. Crone	8	Brenzlau	15	Torgau	15
Charlottenburg	15	Alt-Damm	12	Rathenow	14	Weißensels	16
Potsdam	16	Demmin	14	Neu-Ruppin	13	Wittenberg	14
I. Armee- Korps.		Garz a/D.	13	Schwedt a/D.	12	Berbst	15
Allenstein	7	Gnesen	11	Sorau	12	V. Armee- Korps.	
Bartenstein	10	Gollnow	12	Spandau	17	Deuthen a/D.	11
Braunsberg	12	Greiffenberg/Pom.	12	Teltow	17	Dojanowo	10
Culm	11	Greifswald	12	Waldenberg	10	Fraustadt	9
Danzig	13	Inowrazlaw	8	Wriezen a/D.	15	Freistadt i/Ś.	11
Drengfurth	6	Konitz	7	Zöllschau	10	Glogau	11
Elbing	9	Raugard	9	IV. Armee- Korps.		Görlitz	10
D. Eylau	10	Rafewall	13	Altenburg	18	Guhrau	10
Friedland a/Alle.	10	Schivelbein	11	Aschersleben	15	Hahnau	12
Goldap	7	Schlame	10	Bernburg	16	Hernstadt	11
Graudenz	12	Schneidemühl	8	Bitterfeld	12	Hirschberg	14
Gumbinnen	8	Stargard i./Pom.	11	Burg	15	Jauer	12
Pr. Holland	7	Stettin	15	Deffau	14	Kösten	10
Insterburg	7	Stolp	8	Dueben	15	Krotoschin	11
Königsberg i./P.	12	Stralsund	12	Eisleben	14	Lauban	12
Porzen	11	Swinemünde	15	Erfurt	15	Liegnitz	9
Marienburg	13	Treptow a/R.	12	Gardelegen	17	Lissa i/P.	10
Memel	14	III. Armee- Korps.		Gera	16	Löwenberg	11
Neue	8	Angermünde	17	Gräfenhainchen	14	Lüben	12
Neustadt i/W.	11	Beeslow	14	Greiz	16	Militzsch	10
Ostrode	10	Brandenburg a/P.	13	Halberstadt	18	Muskau	12
Pillau	15	Calau	14	Halle a/Ś.	14	Neutomischel	6
Ragnit	7	Cottbus	13	Remberg	14	Ostrowo	10
Rastenburg	8	Crossen	11	Langensalza	13	Polkwitz	12
Riesenburg	9	Eiſtrin	16	Magdeburg	15	Pofen	12
Rosenberg i/P.	10	Eberswalde	16	Merseburg	13	Rawitsch	10
Pr. Stargardt	13	Frankfurt a/D.	13	Mühlhausen i/Th.	15	Sagan	11
Thorn	10	Friesack	16	Raumburg a/Ś.	15	Samter	10
Tilsit	8	Fürstenwalde	16	Neuhaldensleben	16	Schrimm	13
Wartenburg	12	Guben	15	Quedlinburg	17	Schroda	7
Wehlau	7	Havelberg	14	Rudolstadt	18	Sprottau	10
II. Armee- Korps.		Jüterbog	14	Salzwedel	16	Sulan	10
Anklam	13	Königsberg N/W.	12	Sangerhausen	15	Unruhstadt	10
Belgard	11	Kyritz	13	Schmiedeberg	13	Winzig	10
Bromberg	11	Landsberg a. W.	12	Schönebeck	17	VI. Armee-Korps.	
Coerlin	11	Liebenwalde	15	Sondershausen	16	Bernstadt	8
Coeslin	11	Lübben	13	Stendal	17	Deuthen D/Ś.	10
		Dranienburg	14			Breslau	12

Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Drte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Brieg	11	Pippstadt	17	Doemitz	12	Verden	15
Cosel	9	Meschede	16	Flensburg	16	Wilhelmshaven	21
Creuzburg	9	Minden	17	Geestemünde	18	Wolfenbüttel	13
Freiburg i./S.	11	Münster	17	Hamburg	19	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Glaz	10	Neuhans	12	Harburg	20		Krollen
Gleiwitz	11	Neuß	16	Itzehoe	22	Babenhausen	18
Ober-Slogau	11	Paderborn	14	Kiel	18	Biebrich	19
Grottkau	9	Recklinghausen	14	Lehe	18	Buzbach	18
Leobshütz	10	Soest	16	Ludwigslust	14	Cassel	19
Münsterberg	10	Warendorf	13	Lübeck	18	Coburg	15
Namslau	11	Werden	17	Möln	18	Darmstadt	21
Reiße	10	Wesel	19	Neumünster	20	Diez	17
Reustadt N/S.	10	Wiedenbrück	15	Parchim	15	Eisenach	16
Rels	9			Ploen	18	Erbach i/D.	18
Rhlau	12	VIII. Armee- Korps.		Rageburg	18	Frankfurt a/M.	19
Ruppeln	11	Aachen	21	Rendsburg	19	Friedberg	19
Rleß	9	Andernach	18	Rostock	14	Frißlar	18
Ratibor	9	Bonn	19	Schleswig	22	Fulda	16
Reichenbach i/S.	12	Brühl	17	Schwerin	17	Gießen	18
Rosenberg i/S.	10	Coblenz	20	Sonderburg	20	Gotha	14
Rybnick	9	Coeln	17	Neu-Strelitz	14	Hanau	18
Schweidnitz	11	Deuz	17	Stade	17	Hersfeld	18
Sohrau N/Schl.	8	Ehrenbreitstein	20	Wandsbeck	20	Hildburghausen	15
Strehlen	10	Engers	16	Wismar	16	Hofgeismar	16
Striegau	11	Erteleuz	16			Homburg v. d. S.	21
Wohlau	11	Eupen	19	X. Armee-Korps.		Jena	16
Ziegenhals	7	Jülich	19	Aurich	14	Mainz	19
		Kirn	16	Blankenbourg	17	Marburg	17
VII. Armee- Korps.		Neuwied	16	Braunschweig	17	Meiningen	17
Attendorn	18	Saarbrücken	22	Celle	15	Rassau	19
Barmen	19	Saarlouis	20	Cloppenburg	16	Offenbach	20
Benrath	18	Siegburg	19	Einbeck	18	Rotenburg i. S.	18
Bielefeld	17	Trier	22	Emden	17	Weilburg	18
Bochum	17	St. Wendel	19	Göttingen	18	Weimar	17
Büdeburg	17	Wetzlar	17	Hoslar	17	Wiesbaden	20
Cleve	17			Sameln	15	Worms	19
Detmold	14	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Medlenb. Konting.		Hannover	13		
Dortmund	18	Altona	18	Hildesheim	16	XII. (Königlich Sächsisches) Ar- mee-Korps.	
Düsseldorf	19	Apennade	17	Lingen	16	Annaberg	16
Essen	18	Bremen	19	Lüneburg	16	Bayzen	15
Geldern	17	Bremerhaven	18	Nienburg	13	Borna	16
Graefrath	18	Büxow	14	Northheim	17		
Hamm	17	Cuxhaven	18	Oldenburg	14		
Hferlohn	16			Osabrück	15		
				Uelzen	14		

Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- u. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
Chemnitz . . .	16	Schneeberg . . .	17	Mannheim . . .	21	Mülhausen i./E. . .	21
Doebeln . . .	14	Waldheim . . .	15	Offenburg . . .	21	Pfalzburg . . .	19
Dresden . . .	16	Zittau . . .	16	Rastatt . . .	21	Saarburg . . .	19
Frankenberg . . .	15	Zwickau . . .	18	Schwetzingen . . .	21	Saargemünd . . .	19
Freiberg . . .	15			Sigmaringen . . .	20	Schlettstadt . . .	17
Geithain . . .	16			Stodach . . .	20	Strasbourg i./E. . .	18
Glauchau . . .	15					Weißenburg . . .	18
Grimma . . .	17	XIV. Armee- Korps.		XV. Armee- Korps.		Zabern . . .	18
Großenhain . . .	14	Bruchsal . . .	20	Altkirch . . .	18		
Festung Königstein	15	Carlsruhe . . .	21	St. Avoold . . .	22		
Lausitz . . .	16	Constanz . . .	20	Bitsch . . .	21		
Leipzig . . .	18	Donaueshingen . . .	21	Neu-Breisach . . .	19		
Marienberg . . .	16	Durlach . . .	19	Colmar . . .	19		
Meißen . . .	15	Ettlingen . . .	18	Diedenhofen . . .	19		
Oschag . . .	15	Freiburg i. B. . .	20	Ensisheim . . .	21		
Pegau . . .	15	Gerlachshheim . . .	16	Falkenberg . . .	20		
Pirna . . .	13	Heddingen . . .	20	Hagenau . . .	19		
Plauen . . .	17	Heidelberg . . .	21	Wetz . . .	19		
Radeberg . . .	15	Burg Hohenzollern	22 ^{1/2}	Wolsheim . . .	18		
Rochlitz . . .	17	Vörrach . . .	19				
Rosßwein . . .	17						

Kriegs-Ministerium; Militär-Ökonomie-Departement.
v. Hartrott. Koellner.

No. 898. 12. M. O. D. 2.